

Monographie

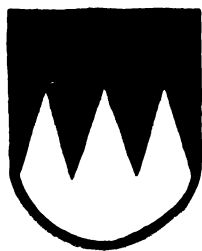
Gemünden

von Karl Richter

Historischer Atlas von Bayern. Franken –
Reihe I, Bd. 11, München 1963

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

TEIL FRANKEN



Gemünden

Kommission für bayerische Landesgeschichte München
1963

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

IN VERBINDUNG MIT DER BAYERISCHEN ARCHIVVERWALTUNG
UND DEM BAYERISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMT
HERAUSGEGEBEN VON DER
KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

TEIL FRANKEN

IN VERBINDUNG MIT DEM INSTITUT FÜR FRÄNKISCHE
LANDESFORSCHUNG AN DER UNIVERSITÄT ERLANGEN

REIHE I HEFT 11

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1963

GEMÜNDEN

BEARBEITET

von

KARL RICHTER

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

M Ü N C H E N 1963

Vorwort

Das vorliegende Heft des Historischen Atlas von Bayern, Teil Franken, sucht die herrschaftlich-politische Entwicklung und Organisation im Raume des heutigen Landkreises Gemünden am Main darzustellen und durch statistische Übersichten und Karten zu veranschaulichen.

Wenn auch der Raum dieses Landkreises sehr klein ist und er nur 27 Gemeinden umfaßt, so bietet doch die Geschichte der Landschaft zwischen Wald und Gau land wegen der Vielzahl der territorialen Einheiten Bemerkenswertes. Machthaber aus Nord, Süd und West haben einander hier abgelöst, die alten Herrschaftsbezirke aber sind geblieben, bis sie im vorigen Jahrhundert dem größten unter ihnen, dem würzburgischen Oberamt Gemünden zugeordnet und schließlich im Bezirksamt Gemünden vereint worden sind.

Das Hauptgewicht der Untersuchung wurde auf die Erfassung der Zustände am Ende des Alten Reiches gelegt. Mit der Verwaltungsorganisation in jüngerer Zeit beschäftigt sich der zweite Teil.

Der Untersuchungsbereich umfaßt die Orte des Landkreises Gemünden am Main. In einem gewissen Ausmaß waren als zugehörnde Amtsorte auch die Gemeinden Morlesau (Landkreis Hammelburg), Höllrich, Heßdorf, Massenbuch, Hofstetten (im Atlasheft Karlstadt bearbeitete Orte des Landkreises Gemünden) und Halsbach (ebenso, Landkreis Lohr) zu berücksichtigen.

Im wesentlichen beruht diese Arbeit auf der Auswertung von Archivgut der Staatsarchive in Würzburg und München, des Julius-Spitalarchivs in Würzburg, des Familienarchivs der Freiherrn von Thüngen in Zeitlofs, des Forstamtes Mittelsinn und der Gemeinde- und Pfarrarchive in Burgsinn, Fellen, Höllrich, Obersinn, Rieneck, Schaippach, Seifriedsburg und Weickersgrüben.

Den Vorständen aller genannten und ungenannten Archive und Registraturen habe ich für Hilfe und Vertrauen zu danken.

Mein besonderer, aufrichtiger Dank gilt meinem verehrten Lehrer, Herrn Universitätsprofessor Dr. Karl Bosl, der diese Arbeit angeregt und mit Rat und Tat gefördert hat.

Karl Richter

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis .	VII
Quellen und Schrifttum	1
1. Die Quellen . .	1
2. Quellenverzeichnis . .	3
3. Schrifttumsverzeichnis	6
Erster Teil:	
Die herrschaftliche Entwicklung im Mittelalter und der frühen Neuzeit .	11
I. Besiedlung und Anfänge „staatlicher“ Organisation	12
1. Die Landschaft .	12
2. Die Siedlungen .	12
3. Die Verkehrswege .	18
4. Das Königsgut .	19
5. Wildbannbezirke	21
6. Kirchensprengel .	25
II. Herrschaftsentwicklung im hohen und späten Mittelalter .	29
1. Die Abtei Fulda	29
2. Das Hochstift Würzburg	31
3. Das Kollegiatstift Aschaffenburg und das Erzstift Mainz .	34
4. Die Grafen von Rieneck und die von Hanau	36
5. Die Herren von Hohenburg und die von Bickenbach	56
6. Die Herren von Steckelberg und die von Jossa .	59
7. Die Freiherren von Thüngen und die von Hutten	62
III. Der innere Aufbau der Territorien in der frühen Neuzeit	75
1. Die allgemeine Entwicklung	75
2. Kirchenregiment und geistliche Obrigkeit	76
3. Die einzelnen Ämter und Vogteibezirke . .	80
4. Die einzelnen Zent- und Halsgerichtsbezirke	120
IV. Gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Verhältnisse im 18. Jahrhundert	134
1. Gesellschaftliche Verhältnisse .	134
2. Die Gemeinden	136
3. Das wirtschaftliche Leben .	145
4. Die Landeshoheit .	149
	VII

V. Statistische Übersicht der Organisation am Ende des Alten Reiches	152
1. Vorbemerkungen	152
2. Die Inhaber staatlicher Hoheitsrechte	153
3. Übersicht der Gerichts- und Verwaltungsbezirke	153
4. Die einzelnen Ämter	155
5. Verzeichnis der Grundherren ohne Vogteigewalt	161
6. Die einzelnen Orte	162

Zweiter Teil:

Die politischen Verhältnisse seit dem Ende des Alten Reiches 185

I. Die Zeit des Umbruchs 1802—1814	186
1. Der südliche Teil	186
2. Der nördliche Teil	189
II. Die Organisation nach 1814	193
1. Die Landgerichte	193
2. Die Patrimonialgerichte und -ämter	196
3. Die Gemeindebildung	198
III. Die Entwicklung seit 1848	200
1. Rechtspolitische Errungenschaften	200
2. Wirtschaftliche und soziale Veränderungen	202
3. Ende des Kondominats im Sinngrund	204
4. Der Landkreis Gemünden am Main heute	205
IV. Statistische Übersicht der jüngeren Behördenorganisation	208
1. Vorbemerkungen	208
2. Der Landkreis Gemünden	208
3. Die Entwicklung der Amtsorganisation 1802—1950	209
4. Übersicht der Patrimonialgerichte und -ämter	213
5. Die einzelnen Gemeinden	215

Abkürzungsverzeichnis	222
---------------------------------	-----

Register	223
--------------------	-----

Abbildungen	233
-----------------------	-----

Karten:

1. Hochgerichtskarte, 1802
2. Karte der Vogteibezirke 1802 nach der Dorf- u. Gemeindeherrschaft

Quellen und Schrifttum

1. Die Quellen

Für die Ämter- und Ortsbeschreibungen, denen hier besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, steht eine große Zahl nach Herkunft und Wert verschiedener Quellen zur Verfügung. Allerdings beeinträchtigen erhebliche Lücken in den Quellenbeständen mancher Herrschaftseinheiten mehr noch als die Verschiedenheit der Verwaltungspraktiken die Genauigkeit der Übersichten. Deshalb erscheint es angebracht, dem Quellenverzeichnis einige Bemerkungen über Quellenlage, Quellenmaterial und seine Fundorte voranzustellen.

Fundorte. — Der vielfachen politischen Aufspaltung des Untersuchungsbereiches entsprechend fanden sich die Archivalien über unmittelbaren Besitz der Fürstbischöfe von Würzburg, der Kurfürsten von Mainz und der Reichsritterschaft im Staatsarchiv Würzburg. Reiche Fundgruben waren das Familienarchiv der Freiherrn von Thüngen Lutzischer (jüngerer) Linie in Zeitlofs und das Archiv des Julius-Spitals in Würzburg. Für den Rest der alten Grafschaft Rieneck (Amt Rieneck), die hessische Mitherrschaft im Sinngrund und in der Stadt Rieneck hätten Archivbestände der Grafen Nostitz und des Staatsarchivs in Marburg benutzt werden müssen. Beides war in ausreichendem Maße nicht möglich. Zur Ergänzung wurde Quellenmaterial einiger Gemeinde- und Pfarrarchive sowie des gut eingerichteten Archivs des Forstamtes Mittelsinn, der Universitätsbibliothek in Würzburg und der Staatsbibliothek in München herangezogen.

Für die Darstellung der Entwicklung im 19. Jahrhundert wurden Bestände des Haupt- und Geheimen Staatsarchivs in München und der schon genannten Archive neben amtlichen Druckveröffentlichungen ausgewertet.

Quellenmaterial und Quellenlage. — Wesentliche Unterlagen für die Darstellung der Hoheits- und Besitzverhältnisse, der wirtschaftlichen und sozialen Zustände sind die Salbücher vom Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts sowie die meist zu Anfang des 18. Jahrhunderts angelegten und wie manche Salbücher bis ins 19. Jahrhundert fortgeführten Lehen- und Zinsbücher. Mainzer Güterbeschreibungen und Jurisdiktionsbücher, welche nur teilweise den im übrigen Gebiet verwendeten Sal- und Zinsbüchern entsprechen, stammen aus dem 17. Jahrhundert, die rieneckischen Salbücher sind in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden. Gemeinde- und Amtsrechnungen geben Aufschluß über Behördenorganisation, Besitzverteilung und öffentliche Rechte.

Die Jurisdiktionsprotokolle des Julius-Spitals helfen die umstrittene Rechtsstellung des Spitals erläutern. Schließlich bieten Erbhuldigungsbücher anhand ihrer Untertanenverzeichnisse Vergleichsmöglichkeiten.

Als Grundlage des zweiten Teiles der Arbeit dienten Kataster, statistische Berichte, Akten und amtliche Druckwerke, die im Staatsarchiv Würzburg und im Hauptstaatsarchiv sowie im Geheimen Staatsarchiv in München aufbewahrt werden.

Da selbst für die würzburgischen Ämter und Besitzkomplexe keine zeitlich gleichlaufenden Erhebungen angestellt worden sind, mußte in vielen Fällen auf ältere Quellen zurückgegriffen werden, um die Rechts- und Besitzverhältnisse einigermaßen zu kennzeichnen.

So verschieden diese Hauptquellen ihrer Provenienz nach sind, so ungleich erweisen sie sich auch nach Anlage und technischer Bezeichnung. Besonders ritterschaftliche Urbare und Besitzverzeichnisse sind in ihren Angaben wenig genau und eingehend. Die leicht überschaubaren Herrschaftsbezirke konnten von den ritterschaftlichen Beamten in der alten primitiven Weise noch am Ende des 18. Jahrhunderts verwaltet werden. Mainz, Würzburg und das Julius-Spital dagegen haben, jedes auf seine eigene Art, versucht, die schriftliche Verwaltungstätigkeit zweckmäßiger zu gestalten.

Eine gewisse Befangenheit in eigener Sache läßt sich in den würzburgischen, ritterschaftlichen und juliusspitalischen Quellen feststellen. Manche Rechte werden von verschiedener Seite und zu gleicher Zeit als tatsächlich ausgeübt bezeichnet oder beansprucht, ohne die fremden Ansprüche auch nur anzudeuten. In einigen Fällen stehen solche Behauptungen offensichtlich zu unrecht.

Die Genauigkeit der Arbeit wurde durch erhebliche Lücken in der Überlieferung eingeschränkt, welche sich wohl nur zum kleineren Teil noch schließen lassen werden. In erster Linie ist der Verlust der nostitz-rieneckischen Archivalien zu beklagen. Die Souveränitätsakten als der wesentliche Teil gelangten 1808 mit den Grafen von Nostitz nach Böhmen. Die für das Amt Rieneck wertvollen Bestände wurden nach dem Zeugnis des Pfarrers Anton Maier (1817—30 in Rieneck) „unbeachtet gelassen und nach 1814 nach allen Seiten verschleudert und als Makulatur wagnervollweise verkauft“. Ähnliches berichtet Höfling von den Gemündener Beständen, die schon im Dreißigjährigen Krieg und später dezimiert worden sind. Die Rienecker Reste nahm Pfarrer Maier in die Pfarrexpositur auf, Pfarrer Kallenbach ordnete sie nach seinen Vorstellungen in vier Foliobänden.

Ganz unbedeutende Aktenstücke sind über die Besitzungen des Freiherrn von Drachsdorf zu Adelsberg, spärliche über die der Freiherrn Wolf von Karsbach zu Karsbach im Staatsarchiv Würzburg und im Archiv des Julius-Spitals erhalten.

Unter den 1945 im Staatsarchiv Würzburg und an dessen Auslagerungsplätzen verbrannten Archivalien befand sich leider besonders viel Material, welches für den Landkreis Gemünden von Bedeutung gewesen ist. Drei verbrannte Repertorien Würzburger Urkunden verzeichneten etwa zwei Drittel des einschlägigen Urkundengutes. Ähn-

lich steht es mit Akten Würzburger Herkunft, Lehen- und Zinsbüchern und dem Bestand „Universitätsdepot“. Das gleiche Schicksal erlitten die Aktenbestände im Stadttamt von Gemünden und in manchen Gemeindearchiven. Die Registratur des Landratsamtes wurde durch Besatzungssoldaten schwer geschädigt. Bei der Herstellung der Karten leisteten die fast völlig erhaltenen Sammlungen der Karten und Risse Würzburger und Mainzer Provenienz, insbesondere die Karte der Grafschaft Rieneck von 1580, als Unterlagen wertvolle Dienste. Der gesamte Karten- und Plänebestand des Julius-Spitals mit vielen sehr wertvollen Stücken über den Sinn- und Saalegrund ist 1945 verbrannt. In Zeitlofs konnte vorhandenes Kartenmaterial nicht eingesehen werden. Die in den Gemeinden vorgefundenen Pläne waren zum großen Teil unvollständig und wenig ergiebig.

2. Quellenverzeichnis

Gedruckte Quellen

- Bendel Franz Josef, Die Würzburger Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (Würzburger Diözesangeschichtsblätter 2) 1934.
- Bürgermeister Johann Stephan, Codex Diplomaticus Equestris oder Reichs-Ritter-Archiv, 2 Bände, Ulm 1721.
- Dronke Ernst Friedrich Johann, Codex Diplomaticus Fuldensis, Cassel 1850.
- , Traditiones et Antiquitates Fuldenses, Fulda 1844.
- Dobenecker Otto, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, 4 Bände, Jena 1896—1939.
- Grimm Jakob, Weisthümer, 3. Band, Göttingen 1842.
- Gudenus Valentin Ferdinand de, Codex diplomaticus anecdotorum . . . res Moguntias, Francias . . . finitimarumque regionum . . . illustrantium, 5 Bände, Frankfurt und Leipzig 1743—1768.
- , Sylloge variorum diplomatariorum . . . res moguntinas illustrantium, Frankfurt 1728.
- Monumenta Boica, Band 28/1—2, 37—46 (MB).
- Monumenta Germaniae Historica Diplomata (MG DD).
- Monumenta Germaniae Historica Scriptores (MG SS).
- Regesta sive Rerum Boicarum Autographa . . . contracta, Band 1, 4—10 (RB).
- Reimer Heinrich, Hessisches Urkundenbuch 2. Abteilung: Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau, Band 1—4, Marburg 1891—1897.
- Schaeffler August und Brandl Johann, Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg (Archiv des Historischen Verejns von Unterfranken und Aschaffenburg 24) 1879, 1—152.
- Schultes Johann Adolf, Hennebergisches Urkundenbuch, Meiningen 1842.
- Stengel Edmund Erich, Urkundenbuch des Klosters Fulda, 1. Band Teil 1—2, Marburg 1913 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 10/1, 1—2) 1958.
- Stumpf-Brentano Karl Friedrich, Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, Band 2, Innsbruck 1883.
- Weller Karl, Hohenlohisches Urkundenbuch, 2 Bände, Stuttgart 1899—1901.
- Wieland Martin, Regesten der Grafschaft Rieneck (Archiv des Historischen Verejns von Unterfranken und Aschaffenburg 20) 1870.

Würdtwein Stephan Alexander, *Subsidia diplomatica ac selecta juris ecclesiastici Germaniae*, Pars 1—13, Heidelberg, Frankfurt, Leipzig 1781—1790.

Zeumer Karl, *Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*. Teil 1—2, Tübingen und Weimar 1913.

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Würzburg:

Standbücher: 80, 264, 314, 326b, 347, 349a, 472, 514, 567, 579, 580, 590, 599, 608, 621, 644, 671, 680.

Salbücher: 1, 16—18, 47—50, 67—69, 76, 155. (Salb.).

Würzburger Lehenbücher: 1, 2, 21, 24.

Mainzer Güterbeschreibungen: 60—62, 71 (MGB).

Mainzer Jurisdiktionsbücher: 2, 7, 9, 19, 19 1/2 (MJB).

Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts: 116a—c (MBVI).

Fuldaer Bücher: 12.

Hoheitssachen: 27/346 1/2, 27/352 (verbrannt), 29/363, 49/818, 845, 52/968, 78/1380.

Administrationsakten: 174/1256, 226/2256, 374/6968, 403/7916, 445/9342, 546/11964, 697/15839, 707/16156. (Adm.).

Zollakten: 213, 259.

Geistliche Regierung: 11/701.

Stiftungssachen: 134, 780.

Adelssachen: 22/409, 23/493, 70/1262.

Lehenssachen: 19/582, 30/922, 932, 32/991, 89/2859, 95/3114, 96/3169, 184/5510, 261/7411, 291/7714. (Lehenss.).

Ritterschaftsakten: 16/261, 33/505; Sp. 8; B. V. 612, 640—641.

Mainzer Regierungsakten: 339/499.

Bestand G: 3246, 3251, 3295, 3298, 3301, 3306, 3628, 3629, 3632 1/2, 3633, 3636, 3639, 3654, 3683, 3841, 7084, 11166, 11183—11196, 15562, (G).

Bestand LG: 6913, 6914, 6917—6919, 6921, 6923, 6931, 6932, 6941, 6950, 6951, 6963—6966, 6974. (LG).

Gerichtsakten:

Gemünden 11, 15, 20, 85, 119, 160, 173, 175, 217, 308, 330;

Karlstadt 187;

Lohr 71;

Hammelburg 940, 1299, 1354.

Rechnungen: 7644, 8196—8197, 8957a—b, 9000—9008, 9873—9874, 9879—9880, 9921—9944, 10059—10060, 31329, 31365—31366, 31382—31385, 36301, 36306, 36801—36802, 38445, 38595, 43745—43749.

Statistische Sammlung: 7, 21, 34, 297, 301, 304. (R 59).

Rentamtsabgaben (RA):

Gemünden 2—4, 10—14, 17, 17a, 18a, 21, 22, 24, 25, 27a—b, 28, 28a—b, 29—32, 32a—b, 34, 35, 38, 40, 44, 45, 47—49, 50a—b, 51/I—XII, 52—57, 59, 60, 63, 64, 66, 67, 69—73, 76, 82, 83, 89—92, 97—99, 101, 102;

Karlstadt 1a—c, 109, 150, 153, 162, 178, 185a—b, 196;

Stadt Würzburg 176.

Regierungsabgaben 1943/45: 797, 1238, 1662, 6071—6075, 8285, 8387, 8834, 9209, 9506—9507, 9569, 9598—9600, 9623—9624, 9628—9629, 9692—9693, 9715—9716, 11107—11108, 11145, 11397, 11864, 12247—12248, 12250, 12359—12364, 12551, 12611, 12643, 12719. (Regabg.).

Miscellanea: 2501, 2545, 4230, 5078, 6178b (Misc.).
Manuskript: Msq 115.
Würzburger Urkundenlibelle: 38, 40, 91, 159, 304, 337 (Lib.).
Würzburger und Mainzer Urkunden (W. U. und M. U.).
Würzburger und Mainzer Adels-, Orts- und Urkundenreperitorien.
Würzburger und Mainzer Karten und Pläne: I/195, III/42, 43, XI/2, 3, 34,
XII/47, 72, 76, XIV/140, 149, XX/143.

Archiv des Julius-Spitals in Würzburg:

Urkunden: 17, 137, 142, 145, 146, 154, 232, 259—261, 309, 571, 656, 814, 815,
817, 819, 820. (Sp. U.).
Akten: 324, 586, 588, 596, 611, 612, 625, 627, 628, 641, 646, 683, 871, 1202—
1208, 1212, 1829, 2052, 2053, 2058, 2065—2067, 2076, 2077, 2085, 2158,
2581, 2588—2592, 2602, 2606, 2616—2620, 7290, 7291, 17266, 17285—
17310, 17322, 17323, 17357, 17366—17369, 17411, 17418, 17421, 17429,
17439, 17447, 17456, 17468—17472, 17474, 17493, 17513, 17520, 17532,
17557, 17565, 17848, 17982, 18009, 18017, 18035, 18036, 18047, 18114,
18116, 18118, 18136, 18138, 18141, 18154, 18174, 18175, 18182, 18203,
18206, 18210, 18225, 18226, 18228, 18305, 18329, 18350, 18671, 19764,
18818, 18821, 18823, 18824, 18842 (verbrannt), 18856—18863, 18873—
18876, 19183—19185, 19713 (Sp. A.).
Litteralien: 111, 408, 430, 468, 592, 593, 595, 683, 897, 905, 1062, 1158, 1170,
1178, 1408, 1438, 1573, 1576, 1578, 1605 (Sp. Lit.).

Familienarchiv der Freiberren von Thüngen in Zeitlofs:

52, 149, 398, 543, 799, 801, 830, 874, 880—884, 980—1048, 1082, 1087,
1088, 1105, 1109, 1178, 1205, 1206, 1212, 1302, 1316, 1324—1326, 1336¹/₂,
1354, 1358, 1363, 1390¹/₃, 1403—1423, 1438, 1498, 1499, 1660, 1680,
1682¹/₂, 1706, 1784, 2012, 2024, 2026, 2027, 2076, 2209, 2210, 2226,
2350, 2363¹/₂, 2369, 2376, 2377, 2384, 2385, 2388, 2396, 2738, 2739,
2742, 2769, 2840, 2847, 2902, 2903, 2905, 2908, 2910—2912, 2915,
2916, 2919, 2950, 3704 und unsignierte Rechnungen. (A. Z.).

Archiv der Freiberren von Thüngen im Rentamt Burgsinn:

Gutsrechnung, Hebreger, Prozeßakten (BA.).

Archiv im Forstamt Mittelsinn:

Forstrechtsakten: FR XIV/14.
Grenzakten: L II/1,2, 5—7, 9.
Organisationsakten: OD II/1—7.
Forstgeschichtliche Aufzeichnungen und Akten: V I/2—5.

Gemeinde- und Pfarrarchive:

Pfarrarchiv Rieneck: 4 Bände Urkundensammlung.
Stadtarchiv Rieneck: Ratsprotokolle, Schatz-, Heb- und Lagerbücher, Rechnungen, Akten.
Schaippach: Schatzungs- und Gemeindebücher.
Fellen: Gerichtsbuch, Schatzungsprotokolle, Rechnungen, Akten.
Burgsinn: Rauchpfundverzeichnisse, Urbar, Untertanen- und Besitzerverzeichnisse, Akten.
Obersinn: Akten.
Weickersgrüben: Kataster, Rechnungen.

Höllrich: Gerichtsbuch, Gemeinde- und Heiligenrechnungen, Lager- und Zehntbuch, Prozeßakten und -schriften.

Universitätsbibliothek Würzburg:

Gefällmanuale des Klosters Oberzell (M. ch. f. 503).

Registrum parochiae Gamundianae (M. ch. f. 511).

Zinsbuch von Kleingemünden (M. ch. f. 522).

Staatsbibliothek München:

Statistische Erhebungen 1814/1815 (Cod. germ. 6844/1, 2, 22, 23).

Bayerisches Statistisches Landesamt:

Kataster von Unterfranken und Aschaffenburg 1840.

Hauptkataster von Unterfranken und Aschaffenburg 1852.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München:

Abgaben des Staatsministeriums des Innern: M. Inn. 29239, 34568, 34607, 34609/1—8, 54297—54299, 54303.

Abgaben des Staatsministeriums der Finanzen: M. F. 59401.

Geheimes Staatsarchiv München:

Abgaben des Staatsministeriums des Äußern: M. A. 1902/25, 28, 30, 38, 406, 407, 448;

M. A. 1921 I. V/885, 890, 5025.

Kästen schwarz: 420/5, 591/111.

3. Schrifttumsverzeichnis

Amrhein August, Beiträge zur Geschichte des Archidiakonats Aschaffenburg und seiner Landkapitel (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 27) 1884, 84—164.

—, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstifts zu Würzburg 742—1803 (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 32, 33) 1889, 1—315; 1890, 1—380.

—, Die kurmainzische Glashütte Emmerichstal bei Burgjossa (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 42) 1900, 141—243.

Bog Ingomar, Dorfgemeinde, Freiheit und Unfreiheit in Franken (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 3), Stuttgart 1956.

Bosl Karl, Würzburg als Reichsbistum (Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift für Theodor Mayer 1), Konstanz 1954, 161—181.

—, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schriftenreihe der Monumenta Germaniae Historica 10/1—2), Stuttgart 1950—1951.

—, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft im deutschen Mittelalter (Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 1⁹), Stuttgart 1954, 584—684.

—, Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 58), München 1959.

—, Die alte deutsche Freiheit (Unser Geschichtsbild 2), München 1955, 5—20.

Büchner Josef, Eine kleine Stadt geht nicht unter (Gemünden und Lohr), 31—34.

Büdel Julius, Mainlandschaft zwischen Wald und Gau (Gemünden und Lohr), 1—8.

- Bundschuh Johann Kaspar, Geographisch-statistisch-topographisches Lexikon von Baiern, Franken und Schwaben, Teil Franken, Band 1—6, Ulm 1799—1804.
- Chroust Anton, Geschichte des Großherzogtums Würzburg 1806—1814 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe 9.3), Würzburg 1932.
- Cramer Claus, Landesgeschichte der Obergrafschaft Hanau, ungedruckte phil. Diss. Marburg an der Lahn 1944.
- , Landeshoheit und Wildbann im Spessart (Aschaffener Jahrbuch 1) 1952, 51—123.
- Darmstaedter Paul, Das Großherzogtum Frankfurt, Frankfurt 1901.
- Deinhardt Wilhelm, Frühmittelalterliche Kirchenpatrozinien in Franken, Erlangen 1933.
- Denzinger Ignaz, Geschichte des Schlosses und Rittergutes Sodenberg (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 9), 1847, 100—143.
- , Ein Beitrag zur Geschichte des Schlosses Reußenberg (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 10), 1850, 51—86.
- , Ein Beitrag zur Geschichte der Pfarrei Wolfsmünster (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 12), 1854, 111—211.
- Dersch Wilhelm, Hessisches Klosterbuch (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 12), Marburg 1941.
- Dinklage Karl, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Zentgerichte in Franken (Mainfränkisches Jahrbuch 4), 1952, 33—90.
- , Quellen zur mittelalterlichen Geschichte der Zehntgerichte in Franken (Mainfränkisches Jahrbuch 5), 1953, 40—90.
- Doeberl Michael, Entwicklungsgeschichte Bayerns, Band 2 und 3, München 1912, 1931.
- Ertl A., Observatio was unter Zent, Fraiß, Malefiz- und Blutbann absonderlich in Frankenland verstanden werde (Schneidt Josef Maria, Thesaurus iuris Franconici, 1. Band, Würzburg), 1787, Spalte 3351.
- , Observatio was im Frankenlande unter Vogtei verstanden werde (Schneidt Josef Maria, Thesaurus iuris Franconici, Band 1, Würzburg), 1787, Spalte 3366.
- Fellner Robert, Die fränkische Reichsritterschaft von 1495—1524 (Historische Studien 50), Berlin 1905.
- Gemünden und Lohr. Sonderausgabe der Monatsschrift „Bayerland“, München o. J. (1956).
- Gerstenhauer Armin, Der nördliche Spessart (Rheinmainische Forschungen 42), Frankfurt/M. 1954.
- Gesetzblätter:
- Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1818—1873.
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1874 ff.
- Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Band 7: Bayern, hrsg. v. Karl Bosl, Stuttgart 1961.
- Hegel C., Die Grafen von Rieneck und Looz als Burggrafen von Mainz (Forschungen zur deutschen Geschichte 19), Göttingen 1879, 571—587.
- Hellmuth Clement, Die bayerischen Landgerichte diesseits des Rheins von 1802 bis zur Gegenwart, Nördlingen 1854.
- Hessler Adam, 296 Burgen und Schlösser in Unterfranken und den angrenzenden Gebieten von Mittelfranken, Württemberg und Baden, Würzburg 1909.
- Hock Georg, Vor- und Frühgeschichte Frankens. Führer durch das fränkische Luitpold-Museum, Würzburg 1922.
- Höfling Georg, Notizen über Pfarrei und Ort Wiesenfeld (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 3) 1836, 84—102.

- , Historisch-topographisch-statistische Notizen über das Städtchen Gemünden, Würzburg 1838.
- Hörnes Josef und Kraus Johann Adolf, Die Ruine Schönrain bei Gemünden (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 25) 1881, 449—512.
- Hofemann Anneliese, Studien zur Entstehung und Entwicklung des fuldischen Territoriums und seiner Ämter, ungedruckte phil. Diss. Marburg 1946.
- Hof- und Staatskalender:
 - Hochfürstlich Wirtzburgischer Hof-Calender 1734, 1745, 1756—1802.
 - Großherzoglich Würzburgischer Hof- und Staatskalender 1810—1813.
 - Hessen-Casselischer Staatskalender 1790, 1821.
- Hofmann Hanns Hubert, Der historische Atlas von Bayern, Teil Franken, Aufbau und Quellen (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 11/12) 1953, 407—420.
- , Franken seit dem Ende des Alten Reiches (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe 2/2), München 1955.
- , Unterfranken und Aschaffenburg mit den Hennebergischen und Hohenlohi-schen Landen am Ende des Alten Reiches (Historischer Atlas von Bay-ern. Teil Franken, Reihe 2/1a), München 1956.
- Hofmann Michel, Dorf, Markt, Stadt in älterer Zeit (Fränkische Blätter für Geschichtsforschung und Heimatpflege. Wissenschaftliche Beilage zum „Fränkischen Tag“, Bamberg) 1952 Nr. 2.
- , Besonderheiten der fränkischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte (Frän-kische Blätter für Geschichtsforschung und Heimatpflege. Wissenschaft-liche Beilage zum „Fränkischen Tag“, Bamberg) 1953, Nr. 49, 56, 67, 84.
- Kallenbach, Die Grafen von Loon und Ryneck (Archiv des Historischen Ver-eins für Unterfranken 19) 1868, 79—130.
- Klein Albert, Studien zur Territorienbildung am unteren Main, phil. Diss. Würzburg 1938.
- Knapp Hermann, Die Zenten des Hochstifts Würzburg, 2 Bände, Würzburg und Berlin 1907.
- Kramer Karl Sigimund, Altes Dorfrecht zwischen Rhön und Spessart (Gemün-den und Lohr, Sonderausgabe der Zeitschrift „Bayerland“, 22—25.
- Kreisel Heinrich, Burgen und Schlösser in Franken, München und Berlin 1955.
- Kunstdenkmäler von Bayern. Bezirksamt Gemünden, bearbeitet von A. Feulner, historische Einleitung von H. Ring (Kunstdenkmäler von Bayern 3. Band, 20. Heft), München 1920.
- Lammer H., Das Lehen Bursinn, München 1886.
- Link Georg, Klosterbuch der Diözese Würzburg, 2 Bände, Würzburg 1873—1876.
- Lübeck Konrad, Die Fuldaer Äbte und Fürstäbte des Mittelalters (Veröffent-lichungen des Fuldaer Geschichtsvereins 31), Fulda 1952.
- , Fuldaer Studien, 3 Bände (Veröffentlichungen des Fuldaer Geschichtsver-eins 27—29), Fulda 1949—1951.
- Mayer Theodor, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen Staates im Mittelalter (Herrschaft und Staat im Mittelalter), Darmstadt 1956, 284—331.
- , Fürsten und Staat, Weimar 1950.
- Mitteis Heinrich und Lieberich Heinz, Deutsche Rechtsgeschichte, München und Berlin ³1954.
- Möller Walter, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter, Band 1—2, Darmstadt 1922—1936; Neue Folge Teil 1—2, Darmstadt 1950—1951.
- Ortschaftenverzeichnis für den Freistaat Bayern 1925 (Beiträge zur Statistik Bayerns 109), München 1928.
- Pescheck Christian, Einführung in die Vor- und Frühgeschichte Unterfrankens (Mainfränkische Hefte 38), Würzburg 1961.
- Realschematismus der Diözese Würzburg, Würzburg 1897.

Regierungsblätter:

- Regierungsblatt für die churbayerischen Fürstenthümer in Franken, 1803—1805.
Regierungsblatt für das Großherzogtum Würzburg, 1806—1814.
Regierungsblatt für das Großherzogtum Frankfurt, 1808—1810.
Königlich Baierisches Regierungsblatt, 1815—1817.
Intelligenzblatt für das Königreich Bayern, 1818—1820.
Regierungsblatt für das Königreich Bayern, 1821—1863.
- Reimer Heinrich, Historisches Ortslexikon für Kurhessen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 14), Marburg 1926.
- Reusch Ludwig, Sinngrund und Schondratal. Ein siedlungsgeschichtlicher Beitrag (Rhein-mainische Forschungen 47), Frankfurt am Main 1959.
- Riedenauer Erwin, Die herrschaftliche Entwicklung des Landkreises Karlstadt seit dem frühen Mittelalter, ungedruckte phil. Diss. Würzburg 1956.
- , Karlstadt (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, H. 9) 1962.
- Rösser Ildefons, Beiträge zur Siedlungskunde der südlichen Rhön und des fränkischen Saaletales, München 1918.
- Roth von Schreckenstein K. H., Geschichte der ehemals freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom bis zur Auflösung 1806 nach Quellen bearbeitet, 2 Bände, Tübingen 1859—1871.
- Ruland Anton, Die Ebracher Handschrift des Michael de Leone (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 13) 1854, 111—210.
- Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, herausgegeben von Hellmuth Rößler und Günther Franz, München 1956.
- Schannat Johann Friedrich, Fuldischer Lehenhof sive de clientela Fuldensi, Frankfurt 1726.
- Schematismus der Diözese Würzburg, Würzburg 1951.
- Schlesinger Walter, Die Entstehung der Landesherrschaft, Band 1 (Sächsische Forschungen zur Geschichte), Dresden 1941.
- Schmidt Günther, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches 5/2), Weimar 1913.
- Schöffel Paul, Pfarreiorganisation und Siedlungsgeschichte im mittelalterlichen Mainfranken (Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 17) 1942, 1—18.
- , Herbipolis sacra, Würzburg 1948.
- Schöpf Georg, Historisch-statistische Beschreibung des Hochstifts Würzburg, Hildburghausen 1802.
- Schorfmann Johann Wolfgang, Reformationsgeschichte von Unterfranken, Nördlingen 1880.
- Schwarz Ernst, Deutsche Namenforschung, Band 2: Orts- und Flurnamen, Göttingen 1950.
- Seydel Max, Bayerisches Staatsrecht, 4 Bände, München und Freiburg/Brg. 1885—1889.
- Siebert Josef, Der Spessart. Eine landeskundliche Studie, Breslau 1934.
- Stein Friedrich, Die ältesten Verhältnisse der Stadt Lohr (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 19) 1866, 204—212.
- , Die Reichslande Rieneck und die übrigen Besitzungen des Dynastengeschlechts (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 20) 1870, 1—136.
- , Der fränkische Saalgau nach den Kloster Fuldischen Traditionsurkunden (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 21) 1871, 10—38.

- , Die ostfränkischen Gaue (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 28) 1885, 327—376.
- , Geschichte Frankens, 2 Bände, Schweinfurt 1885—1886.
- Stelzner Carl Friedrich, Historische Nachrichten über die Stadt Gemünden und die Nachbarorte Schaippach, Schöna, Seyfriedsburg und Adelsberg, Lohr 1888.
- Stengele Benvenut, Geschichtliches über das Franziskanerminorenkloster Schöna an der fränkischen Saale, Augsburg 1899.
- Streil Lieselotte, Siedlung und Kulturland im Tal der fränkischen Saale, undgedruckte phil. Diss. Würzburg 1947.
- Stumpf Pleickard, Nachrichten über das Städtchen Gemünden (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 3) 1835, 56—74.
- Thomas Eugen, Entwurf der fuldischen Gerichtsverfassung als ein Beitrag zum deutschen Recht, Frankfurt 1784.
- Thüngen Rudolf von, Zur Genealogie der Familie derer von Thüngen (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 54) 1912, 1—181.
- , Das reichsritterliche Geschlecht der Freiherren von Thüngen, Lutzische Linie, 2 Bände, Würzburg 1926.
- Ullrich Heinrich, Chronik der Stadt Hammelburg, Hammelburg 1954.
- Völderndorff Otto von, Civilgesetzstatistik des Königreiches Bayern, Nördlingen 1880.
- Wagner Gotthold, Comitatus in Franken (Mainfränkisches Jahrbuch 6) 1954, 1—71.
- Wagner Walter, Das Rhein-Main-Gebiet vor 150 Jahren (Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen), Darmstadt 1938.
- Weigand Waldemar, Schöna am Main. Ein Beitrag zur Geschichte des östlichen Spessarts und des angrenzenden Frankenlandes (Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Lohr 2), Lohr 1951.
- Weigel Helmut, Studien zur Eingliederung Ostfrankens in das merowingisch-karolingische Reich, Erlangen 1933.
- , Epochen der Geschichte Frankens (Mainfränkisches Jahrbuch 5) 1953, 1—30.
- , Straße, Königscentene und Kloster im karolingischen Ostfranken (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 13) 1954, 7—53.
- Welte Adolf, Morphologische Studien in Nordfranken (Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft zu Würzburg 5/6), Würzburg 1931.
- , Die Besiedlung des südöstlichen Rhönvorlandes (Geographischer Anzeiger 33) 1932, 225—280.
- , Die räumlichen Grundlagen der geschichtlichen Entwicklung in Franken (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 9) 1936, 349—375.
- , Zur Entstehung der mainfränkischen Städte (Petermanns Geographische Mitteilungen 87) 1941, 233—250.
- Wenck Helfrich Bernhard, Hessische Landesgeschichte, 2 Bände, Darmstadt und Gießen 1783—1803.
- Wieland Martin, Beiträge zur Geschichte der Grafen, Grafschaft, Burg und Stadt Rieneck (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 20) 1870, 61—368.
- Wieland Michael, Das Zisterzienserinnenkloster Schöna Würzburger Bistums, (Cisterzienserchronik 9), Bregenz 1897.
- Wild Karl, Die staatliche Organisation der Bistümer Würzburg und Bamberg, Heidelberg 1906.
- Wolf Franz Nikolaus, Geschichte des Klosters Schöna/Saale (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 4) 1838, 54—71.
- , Geschichtliche Beschreibung der Burg Hohenberg ob der Wern (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 6) 1840, 83—114.

TEIL I

DIE HERRSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IM MITTELALTER UND DER FRÜHEN NEUZEIT

I. Besiedlung und Anfänge „staatlicher“ Organisation

1. Die Landschaft

Das Landschaftsbild unseres Raumes wird von zwei sehr verschiedenen geologischen Zonen bestimmt¹. Die niedrigere, trockene und wärmere Muschelkalklandschaft erfaßt gerade noch den südöstlichen Teil, nämlich den östlichen Bereich des Gieß-, Tränk- und Kühbaches und das untere Werntal. Alles übrige ist bergiges Buntsandsteinland, ein wald- und wasserreiches Gebiet mit rauhem Klima. Viele enge Täler („Gründe“) durchschneiden das zum Spessart gehörende Bergland rechts der Sinn. Ein ungegliederter Höhenzug zieht links des Fließchens von Nord nach Süd, er bildet einen Teil des Saalewaldes und damit der Vorrhön². Südlich des Mains gehört noch die Höhe Geisberg-Schönrain der Sandsteinformation an. Zwischen beiden Bereichen zieht sich ein breiter Röt-Tonstreifen hin, der viel Wald trägt, aber auch manche Vorteile der Gaulandschaft aufweist.

Der landschaftliche Gegensatz zwischen Spessart und Saalewald einerseits und dem Gauland andererseits hat sich in der Vergangenheit und bis zur Gegenwart in Bevölkerungs- und Siedlungsdichte, aber auch in politischer und wirtschaftlicher Beziehung ausgewirkt. Das südliche Drittel des Untersuchungsbereiches weist fast doppelt so viel Siedlungen auf wie das Gebiet nördlich der Saale³. Dasselbe Verhältnis bestand in Bezug auf die Bevölkerungsziffern, hat sich aber durch das Anwachsen der Sinngrundgemeinden im 19. Jahrhundert und besonders seit 1946 stark verändert.

2. Die Siedlungen

Die offene, klimatisch günstige Muschelkalklandschaft, aber auch die Röt-Tonzone boten den Menschen der Frühzeit Lebens- und Sied-

¹ Büdel 1 ff.; Welte, Studien 12; Siebert 66 f.; Streil 2 ff.; Rösser 61 ff.

² Im Frühmittelalter wird dieses Gebiet zur „Silva Buchonia“ gerechnet, welche bis Karsbach (MG SS IV, c. 5, 2) und Schaippach (Dronke, Codex 159) reicht.

³ An und südlich der Saale (Röt-Ton und Muschelkalkzone): 20 Gemeinden, nämlich 1 Stadt, 21 Dörfer, 4 Weiler; nördlich der Saale (Buntsandstein): 8 Gemeinden, nämlich 1 Stadt, 2 Marktgemeinden, 6 Dörfer, 4 Weiler, 5 Einzelhöfe.

Nördl. Teil:		Südl. Teil:	
1814:	4507 Einwohner	7023 Einwohner	
	637 Wohnhäuser	1165 Wohnhäuser	
1852:	5755 Einwohner	9031 Einwohner	
	716 Wohnhäuser	1224 Wohnhäuser	
1950:	10079 Einwohner	12214 Einwohner	
	1419 Wohnhäuser	1575 Wohnhäuser	

lungsmöglichkeiten. Der geschlossene Urwald war siedlungsfeindlich. Aber schon sehr früh müssen jungsteinzeitliche Jäger in die Randzonen des Waldlandes zwischen Main-Saale und Kinzig vorgestoßen sein, wie Beil- und andere Werkzeugfunde auf den Markungen von Obersinn, Burgsinn, Wohnroth, Hurzfurt, Orb, Ramholz, Steinau und Bieber bezeugen⁴.

Zahlreiche Hügelgräber um die mittlere und untere Saale deuten auf eine verhältnismäßig dichte und seßhafte Bevölkerung besonders in der *Hallstattzeit* und spärlicher in der La Tène-Periode hin. In unserem Bereich liegen die Fundorte bei Gemünden, um Seifriedsburg, Höllrich, Heßdorf, Gössenheim, Sachsenheim, Weyersfeld, Morlesau, Harrbach, und in seiner Umgebung bei Heiligkreuz, Wartmannsroth, Waitzenbach, Windheim, Diebach, Obererthal, Bonnland, Wiesenfeld, Neuendorf und Steinbach. Demnach war der südöstliche Bereich des heutigen Landkreises Gemünden und hier besonders das Gießbach-Kühbachtal schon in vorchristlicher Zeit einigermaßen erschlossen.

Von dieser Bevölkerung der Hallstattzeit und von den *keltischen Trägern der La Tène-Kultur* selbst sind wahrscheinlich nur einige Flußnamen, wie Main, Saale, Sinn, Schondra und Wern lebendig geblieben. Zeugen keltischer Herrschaft sind große Ringwallanlagen in der weiteren Umgebung, auf dem Gaiberg bei Neustadt/Main, östlich Wirtheim und Kassel die „Alteburg“, der Burgberg bei Bieber und der Ringwall auf dem Mettermich bei Brückenau⁵.

Nach dem Abzug der Kelten im 2./1. Jahrhundert vor Christus wurde Franken *Durchgangsland germanischer Stämme*, der Markomannen, Alamannen, Wandalen, Burgunder und Hermunduren-Thüringer. Erst nach dem fränkischen Sieg über die Alemannen 496 und nach der Zerstörung des Thüringerreiches wurde 531/534 unser Raum in ein großes, geordnetes Staatswesen einbezogen^{6a}.

Mit Hilfe der Erkenntnisse der Ortsnamenforschung ist es möglich, gewisse Namentypen bestimmten Siedelperioden zuzuweisen. Die ältesten *Ortsnamen* der fränkischen Zeit in unserem Bereich sind mit dem Grundwort „-heim“ zusammengesetzt⁶. Gössenheim^{6a} gehört zu diesem Typ, in der nächsten Nachbarschaft Eußenheim. Diese Ortsnamen bestehen aus einem Personennamen, der mit -heim zusammengesetzt ist. Siedlungen dieses Typs, Personennamen + heim, sollen nach dem ersten fränkischen Einbruch im 6. Jahrhundert in die damals thüringischen und alamannischen Mainlande entstanden sein⁷.

Gelände- und Siedlungsbezeichnungen weisen auf eine spätere Sied-

⁴ Die Belege für diese und die folgenden Angaben finden sich in der Nebenstelle für Franken des Landesamtes für Denkmalpflege in Würzburg, Ortsakten und Ortskartei.

⁵ Siebert 67; Klein 9; Cramer, Wildbann 71.

^{6a} Bosl, Franken 7—12.

⁶ Bethge 68 f., 65.

^{6a} Weigel, Studien 19, 46. — Gössenheim: 811 Juzzelenheim (?) (Dronke, Traditiones c. 5, 125); 907 Gossinesheim (Dronke, Codex nr. 653).

⁷ Weigel, Epochen 9.

lungsperiode hin, welche bereits die Waldgebiete nördlich der Wern erfaßt⁸.

In der wasserreichen Sandsteinlandschaft überwiegen die -bach-Orte, Siedlungen an einem Wasserlauf: Schaippach, Deutelbach, Karsbach, Harrbach, Eidenbach, Trockenbach, Halsbach, die Wüstungen Staranbach und Nappenbach, Weißenbach, Waizenbach und Ziegenbach⁹. Auf weiten Talböden im Übergangsgebiet zur Muschelkalkplatte entstanden die -feld-Orte Groß- und Kleinwernfeld, Weyersfeld, Schonderfeld¹⁰. Zur gleichen Siedlungsperiode gehören wohl auch Michelau, Morlesau, Ochsenenthal, Ingelstall (Wüstung zwischen Gössenheim und Aschfeld)¹¹.

Wesentlich später müssen die -brunn-Orte im Spessart gegründet worden sein: Rengersbrunn, Haselbrunn oder Haseldorf (Wüstung zwischen Fellen und Wohnroth), Detelbrunn (Wüstung bei Burgsinn), Weißenbrunn (Wüstung bei Aura), Neutzenbrunn¹².

Geländennamen, die auf ein hohes Alter der Siedlungen weisen, sind Gemünden (Wenigen-Gemünden), Hurzfurt, Gainfurt (Wüstung zwischen Gambach und Wernfeld), Eigelmanneswerth (Wüstung am Main nahe Langenprozelten), Massenbuch, Reichenbuch, Weickersgrüben¹³.

Unmittelbar als Siedlungen bezeichnet sind die sicherlich sehr alten Orte Heßdorf, Metelndorf (Wüstung bei Heßdorf), Gräfendorf, Höllrich und Seifriedsburg¹⁴, die Rastplätze am Mainübergang Hofstetten und Langenprozelten, alle im Süden gelegen¹⁵. Ältere Ausbausied-

⁸ Cramer, Wildbann 56.

⁹ Schaippach: 812 „Sceibah“, „Scephbah“ (Dronke, Traditiones c. 5, 29). — Karsbach: 823 „villa Caragoltesbah“ (Dronke, Codex 405). — Harrbach: 1014 (MG DH II, 326). — Ziegenbach (Wüstung): 1158 „Zigenbach“ (Gudenus, Sylloge 573 ff.). — Eidenbach: 1150 „Deitenbah“ (Dronke, Traditiones 45, 24). — Staranbach und Nappenbach (Wüstungen): 1150 (ebenda). — Waizenbach oder Weißenbach (?): 1150 „Wizenbah“ (Dronke, Traditiones 45, 24).

¹⁰ Schwarz 149. — Wernfeld: 1158 „Werinfelt“ (Gudenus, Sylloge I, 573). — Weyersfeld: 1280 „Wiersfeld“ (Wieland, Regesten 221).

¹¹ Michelau: 1150 „Michelowa“ (Dronke, Traditiones 45, 24). — Morlesau: 1350 „Morsaw“ (Frankenwarte 1926, 23). — Ochsenenthal: 1320 „Ossental“ (ebenda).

¹² Haselbrunn (Wüstung): 1442 Heselbrunner Burggut (AZ 2902 f. 57), 1640 Haselbrönnner Markung (M. Jb. 7, 91). — Detelbrunn: 1640 Detelbrönnner Markung (ebenda). — Weißenbrunn: 14./15. Jh. „Wiszinbronne“ (AZ 2902 f. 25).

¹³ Eigelmanneswerth (Wüstung): 1139 (Weigand, Schörrain 35). — Massenbuch: 1158 (Gudenus, Sylloge I, 573). — Reichenbuch: 1189 „Richgartebuch“ (Gudenus, Codex V, 352). — Weickersgrüben: 1429 (Frankenwarte 1926, nr. 23). — Gemünden (links der Saale: Großgemünden): 1243 „Gemünden“ (MB 43/165); die Stadt übernimmt den Namen des älteren Dorfes Kleingemünden (rechts der Sinn-Saalemündung: „Wenigengemünden“): 1184 (HUB I, 122). Förster-Jellinghaus II/2, 350 f. und Weigel, Königstraßen 44 bezeichnen die „gimundi“-Namensbildung als häufigen karolingischen Typenortsnamen.

¹⁴ Heßdorf: 1158 „Hessdorf“ (Gudenus, Sylloge I, 573). — Höllrich: 1228 „Holdere dominicale“ (MB 37/225). — Seifriedsburg: 1158 „Sigifridesburg“ (Gudenus, Sylloge I, 573). — Sachsenheim 1365 „Sahsen“ (MB 42/394), heute noch mundartlich „Sasse“.

¹⁵ Hofstetten: 1158 „Houesteti“ (Gudenus, Sylloge I, 573). — Langenprozelten: 1184 „Brodseiden an der Syndersbach“ (HUB I nr. 122).

lungen sind auch die später ausgegangenen Orte auf -hausen: Hemmingeshus und Wagenhausen bei Rieneck, Quakenhausen unterhalb der Homburg/Wern, und wohl auch Neuses zwischen Burgsinn und Gräfen Dorf¹⁶.

Auch die einfachen Gewässer-Ortsnamen stammen aus alter Zeit, wenn auch viele erst spät zum ersten Mal erwähnt werden. Vielfach sind es Gerichtssitze, oft Urfarrorte, so Burgsinn (Sinna), Lohr, Fellen, Aura¹⁷. Von Burgsinn aus sind wohl die Orte Obersinn und, etwas später oder gleichzeitig, Mittelsinn gegründet worden¹⁸.

Der Rodungsperiode am Ende des Frühmittelalters entstammen die Ortsnamen auf -roth, -roda, Wohnroth, Hohenroth, Aschenroth, Wartmannsroth und Dittlofsroda im Spessart- und Saalewald¹⁹.

In der Zeit des Burgenbaues wurden die Städte Gemünden (Groß-Gemünden)²⁰ und Rieneck, das Dorf Adelsberg, die Burggüter Homburg/Wern und Sodenberg angelegt²¹.

Geistliche Gründungen des 8., 12. und 13. Jahrhunderts sind Wolfsmünster, Schönrain, Schönaue und Elisabethenzell, später Einsiedel genannt²².

Der jüngste Ort ist Emmerichsthal, 1765/68 mit Bewilligung des Mainzer Fürsterzbischofs Emmerich Karl als Glashütte gegründet und nach dem Landesherrn benannt²³.

Im späten Mittelalter gingen sowohl im Waldland als auch im Süden viele Siedlungen ein. Am längsten blieben wohl Metelndorf zwischen Heßdorf und Karsbach, das „dorf Zeytrot“ bei Burgsinn, Haselbrunn oder -dorf zwischen Rengersbrunn und Wohnroth und der „hof Schin-

¹⁶ Hemmingeshus: 790 „Mingershusun“ (Dronke, Traditiones 5, 117), 800 Hemmingeshus in silva Boconia“ (Dronke, Codex nr. 159). — Neuses (Wüstung): 14./15. Jh. „Nuwensesz“ (AZ 2902 f. 25).

¹⁷ Cramer, Wildbann 55 mit Anmerkungen 20 und 25.

¹⁸ Burgsinn: 1001 „villa Sinna“ (MG DO III, 311). — Fellen: 1277 „Veldin“ (HUB I nr. 543). — „Burksinne“: 1319 (Lammer 2, Anmerkung 7) und 1337 (MB 40/83), Nidernsinne 1427 (MBVI 116b, f. 59). — Obersinn: 1413 „Obern-Synne“ (Würzb. Urkundenrepertorium). — Mittelsinn: 1275 (HUB I, 519).

¹⁹ Wohnroth: 1277 „Waninrode“ (HUB I nr. 543). — Aschenroth: 1316 „Hassenrode“ (WU 3/2). — Dittlofsroda: 1150 „Ditolfesrode“ (Dronke, Traditiones 45, 24). — Zeitterz (Wüstung): 950 „Zitrotz“ (MG DO I, 160) ist nach Clemm Zeitlofs, wird 1338 „wuestung zu dem Zytrodes“ genannt (Lammer, Urkundenbeilage 237), „dorf Zeytrot“ im 14./15. Jh. (AZ 2902 f. 25).

²⁰ Vgl. Anmerkung 13

²¹ Adelsberg: Adolfsbühl, Allesberg, einer sagenhaften Überlieferung nach im 11. Jahrhundert gegründet (Hessler 39; KDM Gemünden 12 ff.). — Rieneck: 1168 (RB I, 265); „castrum Rienecke“ 1179/89 (RB I, 347). Dazu Kreisel 14; KDM Gemünden 104; Welte, Städte 247 Anm. 36. — Hohenburg oder Homburg ob der Wern, ältester westlicher Teil nach Kreisel 15 aus staufischer Zeit; KDM Gemünden 69 ff.; Hessler 45 ff. — Sodenberg: 1393 „Scottinberg“ (AZ 1682 1/2).

²² Wolfsmünster: um 802 „Baugolfesmunster“ (MG SS XV, 235). Vielleicht hat Wolfsmünster wie Mope-Schönaue einen anderen Namen vor der Errichtung des Baugulfsklösterleins getragen. — Schönaue/Saale: 1189 „Schonawe“ vorher „Mope“ (Gudenus V, 352 f.). — Schönrain: 1139 „Sconren“ (Württ. UB II, 5). — Elisabethenzell-Einsiedel: 1295 (HUB I, 751).

²³ Amrhein, Emmerichsthal 144 ff.

tersteyn“ oder Schunterstein an der Schondra zwischen Burgsinn und Heiligkreuz erhalten. Ziegenbach, vielleicht auch Spurca genannt, an der Mündung des Mühl- oder Ziegenbaches in den Main bei Schörrain, Eigelmanneswerth am Hange des Zollberges über Langenprozelten, Wagenhausen und Hemmingeshausen in der Nähe Rienecks waren schon früher verschwunden²⁴. An die ehemals fuldischen Sachsen-Siedlungen an der Schondra, Nappenbach und Starinbach, erinnern seit langem nur noch Flurnamen.

Wahrscheinlich waren einst auch die Feldlagen Quakenhausen und Ingolstal bei Gössenheim besiedelt²⁵. Sicher trifft das für die Waldabteilung „Neussert“, das alte Nuwensesz (Neuseß) zwischen Burgsinn und Gräfendorf nahe der Hohen Straße zu²⁶. Von Sehof, Weißenbrunn zwischen Aura und Fellen, Weißenbrunn nördlich Burgsinn, Weißenbach und Steinbach sowie Detelbrunn östlich Rengersbrunn wissen wir fast nichts²⁷. Im „Einsiedel“ (Flur- und Waldabteilungsname) lag einst die nach Oberzell gehörende Cella St. Elisabeth²⁸.

Die Roßmühle bei Weickersgrüben wurde im 16. Jahrhundert auf das andere Saaleufer verlegt. Die alte Siedlung war Roßbach genannt worden und wahrscheinlich größer gewesen als heute. Ähnlich verhält es sich mit Eidenbach bei Gräfendorf, dessen Bauerngüter von Neidhart von Thüngen zu einem einzigen Hofgut zusammengelegt worden waren²⁹. In jüngerer Zeit gingen die Burggüter und Höfe zu Gemünden, unter der Homburg ob der Wern (3 Höfe), unter dem Reußenberg (2 Höfe), das Hofgut Flach oder „Flachenstöckel“, auch „Besenstiel“ genannt, ein³⁰.

Die meisten Orte sind wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten im Waldland oder wegen der Hochwassergefahr im Maintal aufgegeben worden. Andere, wie die um Rieneck und Burgsinn, wurden wohl auf herrschaftlichen Befehl geräumt, ihre Einwohner anderswo ange-

²⁴ Metelndorf zwischen Heßdorf und Karsbach, Flurname, RA Gemünden 14 öfters. — Zeitrost, Zeiterz nördlich Burgsinn an der Stelle des Neuschlosses und Hof bzw. curia Schunterstein AZ 2902 f. 25 f. — Haselbrunn, AZ 2902 f. 57 (Burggut), MGB 7, 91 (Markung), MGB 9, f. 69. — Ziegenbach, und Eigelmanneswert: Weigand 34. — Wagenhausen, MBVI 116a f., 138r (1548 Hof).

²⁵ Dronke, Traditiones c. 45. — Quakenhausen und Ingolstal(l), Salb. 67, f. 213 ff. — Wagenhausen, RA Gemünden 54, 567, 801: „Wachenhausen“.

²⁶ Neuseß, AZ 2905 f. 90 (1494).

²⁷ Weißenbrunn, AZ 2902 f. 25 f. — Detelbrunn, MJB 7, 91 (Markung). — Sehof, AZ 2902 f. 81. — Steinbach vorm Wald an der Stelle des heutigen Emmerichsthal, MU 60/78 (1573). — Weißenbach, vielleicht im Sinngrund da hutische Rechte, HUB I, 101.

²⁸ Einsiedel, HUB I zu 1295; Wieland, Regesten, 224; Link II, 55. Stiftung der Grafen von Rieneck, wahrscheinlich 1525 zerstört.

²⁹ Roßmühle und Eidenbach. Vgl. unten 112, 120.

³⁰ Salb. 67b, 1 ff. — Beschreibung des Rittergutes Heßdorf-Reußenberg (1809). — Besenstiel: RA Gemünden 99. — Hofgut Flach bei Morlesau, wahrscheinlich nicht dem vorigen gleich, vielleicht war auch das Gut Flachenstöckel ein selbständiger Hof und deshalb nicht mit Flach zu verwechseln; Sp. Lit. 1438, SpA. 17557. — Burggut zu Gemünden des großen (Großgemünden) gewest, Salb. 1, f. 266.

setzt. Die zuletzt genannten Burg- und Hofgüter wurden im 17./18. Jahrhundert von den Herrschaften an einzelne Bauern und Gemeinden aufgeteilt, die Hofgebäude verfielen.

In engem Zusammenhang mit den Siedlungen stehen die Wehranlagen, denn von ihnen „strömt die Macht aus, der sich die Menschen ringsum unterwerfen müssen“³¹.

Eine der ältesten Wehranlagen im Sinn- und Saaleraum ist die Hiltfridesburg bei Weyersfeld gewesen. Die Flurnamen „Burgberg“ und „An der Burg“³² weisen wahrscheinlich auf diesen 777 in der Hammelburger Markbeschreibung genannten Ort, von dem wir sonst nichts wissen, hin. Nahe der Mündung des „Burggrabens“ in die Saale bei Schönau, dem alten „Mope“, vermutet man eine „Sigifridesburg“³³. Wie die Ruinen über Rieneck auf dem „Altenberg“, die Flurlage „Alte Burg“, westlich Burgsinn, Burgstallreste bei Harzbach, bei Wernfeld, auf dem „Heeg“ nordwestlich Wolfsmünster und vielleicht auch bei Gräfendorf³⁴, so wird wahrscheinlich auch die Sigifridesburg nur ein einfacher Burgstall gewesen sein. Im westlichen bewaldeten und bergigen Teil unseres Bereiches sind als Flur- und Bergnamen an oder nahe bei alten Hochstraßen „Warten“ und „Schanzen“ überliefert. Nähere Aussagen über diese Anlagen sind nicht möglich. Man kann sie wohl als Sicherungs- und Kontrollpunkte der großen Straßen und des Landfriedens deuten.

Die im hohen Mittelalter angelegten Burgen Adolfsbühl und Diemarsburg in Adelsberg, die Burgen Reußenberg, Sodenberg, Scherenburg und Slorberg über Gemünden, die Wasserburgen in Burgsinn und Höllrich, die Homburg ob der Wern, die Burgen Rieneck, Wohnroth, Schönrain und vielleicht auch das alte Schloß in Weickersgrüben waren Organisationszentren, von denen aus die Gerichtsrechte geübt und die sich entwickelnden Ämter beherrscht und verwaltet wurden.

Später errichteten die adeligen Herren neue und wohnbarere Häuser am Fuße der Berge und an Ortsrändern, oft an der Stelle des alten Burggutes. So entstand in Burgsinn das „Neuschloß“, wo vordem das Burggut „Zytrodes“ oder Zeitterz gelegen war und im Ort das Fronhofer Schloßchen als Witwensitz der Familie Thüngen andreasischer Linie. In Weickersgrüben wurde das alte Schloß den Schutzjuden überlassen („Judenschloß“). Das Schloß in Kleingemünden scheint auf einen Salhof des Aschaffener Stiftes und später der Voite von Rieneck zurückzugehen. Der thüngische Schloßbau in Wolfsmünster könnte sehr wohl auf einer älteren thüngischen oder rienekischen Wasserburg errichtet worden sein. Huttischer Herkunft ist das Fronhofer Schloß in Aura. Hier, in Mittelsinn und Obersinn hatten die Familien von Thüngen und von Hutten ihre alten Ansitze

³¹ Sachwörterbuch 147—150.

³² Zinsbuch v. Weyersfeld, RA Gemünden 32a, b an vielen Stellen.

³³ KDM Gemünden 146, 152, 156.

³⁴ Landesdenkmalamt, Ortsakten und Kartei. — Flurname „Burg“ über Wolfsmünster. — Die örtliche Überlieferung in Gräfendorf weiß von einer Burg-ruine nördlich des Ortes.

aufgegeben. Der Freihof der Wolf von Karsbach zu Karsbach, für den die Bezeichnung „Schloß“ nicht überliefert ist, war aber wohl der Stammsitz dieses Geschlechtes.

Bis ins 19. Jahrhundert wurde von diesen Schlössern aus das politische Leben in unserem Raum gelenkt, wurden Land- und Patrimonialgerichte verwaltet.

3. Die Verkehrswege

Die landschaftlichen Verhältnisse im Sinn- und Saaletal, besonders die schmalen Hänge an der unteren Sinn und Saale, wie auch das Überschwemmungsgebiet an der Mündung beider Flüsse waren sicherlich kein Anreiz für Siedler³⁵.

Die Erschließung des Raumes zwischen Spessart und Rhön ist wohl erst im Zuge der Ausdehnung des Verkehrs zwischen den kultivierten Altsiedellandschaften an Kinzig und Untermain einerseits und dem fränkischen Gauland andererseits erfolgt, wobei auch machtpolitische Gesichtspunkte, eine Rolle gespielt haben mögen.

Dem fränkischen König kam es auf feste und gesicherte Verbindungen zwischen seiner Machtbasis am Mittelrhein und der neugewonnenen Francia orientalis an. Von der unteren Tauber und von Würzburg aus werden Straßen nach Karlburg und an die untere Wern geführt haben.

Vor allem war und blieb bis ins 18. Jahrhundert die *Hohle oder Birkenhainer Straße* ein wichtiger Verbindungsweg zwischen Mittelrhein-, Untermain und Ostfranken³⁶. Sie zog von Frankfurt auf der Höhe des Hochspessarts, dann auf der Wasserscheide zwischen Jossa und Lohr bis zur Oberen Waldspitze. Von hier stieg sie entlang der heutigen Grenze des Landkreises Gemünden bis zur Hermannskoppe auf, um weiterhin als Höhenweg über die Bayerische Schanze, die Lohrer Höhe, den Johannisberg über den Zollberg steil nach Kleingemünden abzustiegen. Obwohl erst im 11. Jahrhundert in der Grenzbeschreibung des Aschaffener Forstes als „exercitalis via“ (Heerstraße) genannt, dürfte die Birkenhainer Straße doch viel älter und frühgeschichtlicher Herkunft sein³⁷.

Vom oberen Kinzigtal führte eine andere Hochstraße über den „Landrücken“ nach Altengronau und Roßbach bei Zeitlofs in unseren Raum³⁸. Im Norden war diese Straße wohl an das Verkehrsnetz des Vogelberges angeschlossen.

Im Landkreis Gemünden folgt die heute noch so genannte „Hoch-

³⁵ Cramer, Wildbann 57 f. — Streil 128 ff.

³⁶ Jäger, Karten über Mainfranken 82 f.; derselbe, Alte Heer- und Handelsstraßen 6 ff. (Die Mainlande, 7/1956). — Cramer, Wildbann 57 ff. — Weigel, Straße 20 ff. nennt die Birkenhainer Straße einen „vom Menschen gewollten Durchbruch durch das Waldgebiet zwischen Spessart und Main-Kinzig-Winkel“.

³⁷ Klein 115 ff. — Jäger ebda. - MG SS XXX/2, 759. In der Grenzbeschreibung des Forstes und die Straße „exercitalis via“ und in der Termination der Pfarrei Lohrhaupten „platea“ genannt. — Cramer, Wildbann 57 f.

³⁸ Weigel, Straße 30. — Cramer, Hanau 161 Anmerkung 10.

straße“ oder „Hohe Straße“ der Kammhöhe des Bergzuges zwischen Sinn und Schondra, läuft zwischen dem Pfeffersbrunn und der „Eule“ der Landkreisgrenze entlang, dann über Sinnberg und Langen Markstein nach Kleingemünden, wo sie auf die Birkenhainer Straße trifft. Die Hohe Straße, die Fulda mit seinen Besitzungen im Waldsassengau Remlingen und Holzkirchen verband und bei Langenprozelten-Hofstetten über den Main führte, wurde „Weinstraße“ oder auch „Klosterstraße“ genannt.

Birkenhainer Straße und Hohe Straße waren die wichtigsten Fernwege, die den Untersuchungsbereich durchquerten. Beide trafen sich in Kleingemünden und gewannen hier Anschluß an das mittelmainsche Straßensystem. Die Birkenhainer Straße, von Nordwesten kommend, fand ihre Fortsetzung nach Südosten in Richtung auf Aschfeld-Würzburg und nach Osten über Heßdorf-Bonnland-Geldersheim-Schweinfurt³⁹. Von Gemünden aus führte ein Verbindungsstück zum „Weinweg“ (Flurname auf Wolfsmünsterer Gemarkung), zur Hammelburg, nach Wolfsmünster und zur Hohen Straße beim Langen Markstein⁴⁰. Den Straßen ähnlich bilden auch Main, Sinn und Saale eine Kreuzung. Wie Einhard berichtet, wurden Main und Saale in karolingischer Zeit als Verkehrswege benutzt⁴¹.

Die Schwierigkeiten, welche das Wald- und Bergland seinen Siedlern bereitete, wurden aufgewogen durch die Gunst der Lage an großen Land- und Wasserstraßen. So waren genügend Voraussetzungen für ein reges politisches Leben gegeben.

4. Das Königsgut

Nach der Einverleibung in das Frankenreich wurde das Gebiet am Mittellmain Königsprovinz, deren wichtigste strategische und wirtschaftliche Positionen sicherlich in die Hand des Königs gefallen waren. Von Burgen und Königshöfen aus ließ der Herrscher seine Güter verwalten. In den Quellen tritt uns das Königsland in Marken beziehungsweise in Kleingau aufgeteilt entgegen. In diesen Gebieten unmittelbarer Königsherrschaft sind „königsfreie“ Siedler festzustellen, denen es oblag, das Königsgut zu sichern und durch wirtschaftliche Tätigkeit zu erweitern. Die Reichskirchen und Reichsklöster, die der König am Ausbauwerk mitwirken ließ, verstärkten seine Machtstellung in einem hohen Maße⁴².

Auch in unserem Gebiet ist Königsgut unmittelbar belegt oder zu vermuten. An erster Stelle ist die von Karl dem Großen dem Kloster

³⁹ Jäger, Alte Heer- und Handelsstraßen, 7 mit Karte, läßt die Birkenhainer Straße auf der Höhe des rechten Mainufers in Richtung Würzburg weiterziehen. — Weigel, Straße 44 nimmt eine Straße Gemünden-Gauaschach über Heßdorf an, für die es im Mittelalter keine Belege gibt. Die Geleitstraßen zogen auf den Höhen über dem Main gegen Würzburg über Reichenbuch nach Hammelburg.

⁴⁰ Streil 138; Flurplan von Wolfsmünster.

⁴¹ MG SS I, 177.

⁴² Bosl, Franken 22 ff., 73 ff., 93 ff., Staat 598, 601 f.

Fulda 777 geschenkte Mark Hammelburg⁴³, welche sich in ihrem südwestlichen Teil in den Raum des heutigen Landkreises Gemünden erstreckte, zu nennen. Die Markungsgrenze führte durch den Untersuchungsbereich von Reußenberg (Eichinaberg, Eichelberg) zur Hiltifridesburg (wohl „Burgberg“ bei Weyersfeld), über den Tiefen Graben (teofun clingun), den Gumen- und Pferdsberg (steininaz houg und steinfirst), über die Saale bei Hurzfurt, den Waizen- und Eidenbach aufwärts und über den Scharfritz (scaranuirst) zum Schondrasteg weiter nach Norden. Innerhalb dieses so umschriebenen Raumes liegen heute in unserem Raum die Orte Weyersfeld, Aschenroth, Weickersgrüben, Michelau, Hurzfurt, Morlesau, Ochsenthal mit Sodenberg. Sie mögen bei der bald nach 777 erfolgenden Aufschließung des heute noch stark bewaldeten Gebietes gegründet worden sein, wie auch die benachbarten Orte Waizenbach, Dittlofsroda, Wartmannsroth, Völkersleier, Heiligkreuz und Windheim (ursprünglich „Winden“)^{43a}.

Fulda war weiters in Hemmingeshus (Wüstung bei Rieneck), Gössenheim, Schaippach, Karsbach und Wolfsmünster begütert. An der unteren Wern um Aschfeld (außerhalb)⁴⁴ und Karsbach⁴⁵, wo 838 ein Grafengericht stattfand, ist ein anderer größerer Königsgutskomplex zu vermuten. Nachbarorte Karsbachs sind das eben genannte Gössenheim⁴⁶, dann Sachsenheim und Heßdorf. Die Namen dieser letztgenannten Siedlungen⁴⁷ lassen an die aus Ostfalen stammenden Grafen im Saalegau denken, welche Cramer nach ihrem Stammvater Hessi „Hessonen“⁴⁸ nennt. Sie waren nicht nur an der unteren Wern, sondern im Bereich des ganzen Saalegaues begütert⁴⁹. Graf Hessis Tochter Gisla gründete zu Karsbach ein Eigenkloster⁵⁰, das aber bald einging.

Allen Umständen nach scheint der Saalegrund mit Wolfsmünster und Gräfendorf ebenfalls ein alter Königsgutsbezirk gewesen zu sein. Abt Baugulf, der zweite Abt Fuldas, erbat sich von Karl dem Großen einen Ort für eine Klostergründung⁵¹ und erhielt Wolfsmünster, wo er nach seiner Amtsniederlegung 803 bis zu seinem Tode 816 gelebt haben soll⁵². Der Ort am Saaleübergang mit seiner „cella Baugulfi“ stammt also aus königlichem Besitz. Ein Urbar von „Bagolfesmunster“ (ungefähr um das Jahr 1000) bestätigt das durch die Angabe des Jahreszinses, welchen 18 Liten für 20 Mansi zu zahlen hatten,

⁴³ Stengel, Urkundenbuch 1, 77.

^{43a} Stengel, Collard und Ullrich bestimmen die Grenzpunkte nicht immer gleich.

⁴⁴ Riedenauer, Karlstadt 11.

⁴⁵ Dronke, Codex 446, 447, 513.

⁴⁶ Dronke, Codex 653.

⁴⁷ Vgl. oben 14.

⁴⁸ Cramer, Hanau 156 (Stammtafel der Hessonen).

⁴⁹ Cramer, Hanau 14 ff.

⁵⁰ MG SS IV, 159. — Bosl, Franken 88 f.

⁵¹ MG DKarol. I, 292.

⁵² Lübeck, Nebenkloster 10 ff. — Dronke, Codex 206.

nämlich 55 Schweine und 100 Solidi Denariorum⁵³. Die Barabgabe und der Besitz von Vollhöfen („ganzen Bauernhöfen“) zeigen an, daß diese Liten Nachkommen von Königsleuten (Bargilden) sind⁵⁴.

Daß es auch einen Königsgutsbezirk Sinngau um Schaippach gegeben hat, ist nicht auszuschließen. Der Sinngau mit Schaippach wird allerdings nur ein einziges Mal 812 erwähnt⁵⁵. Als Schaippach 983 von Kaiser Otto II. dem Bistum Würzburg geschenkt wurde, unterstand das dortige Königsgut dem Grafen Adalbert „in pago Salagewe“⁵⁶. Gegenüber den großen Marken an der Saale wäre der Bezirk um Schaippach klein zu nennen. Seine Bedeutung hätte er durch seine Lage an der Gemündener Straßen- und Flußkreuzung erlangt.

Aus sehr viel späterer Zeit stammen Aufzeichnungen über Güter des Klosters Schlüchtern um Gössenheim, im Sinn- und Fellergrund. Diese Besitzungen dürften wohl von Fulda oder Würzburg an das Kloster im Kinzigtal übergeben worden sein.

Schließlich ist noch Bursinn zu erwähnen, der alte Pfarr- und Gerichtsort mit einer sagenhaften Überlieferung, die an Karl den Großen anknüpft und von einer besonderen Verbindung zum Reich spricht. 1001 war der Ort in würzburgischem Besitz⁵⁷.

Während im Westen der Spessartforst eine große, nur auf der Birkenhainer Straße überwindbare Barriere bildete, war das Gebiet an Main, Wern und unterer Saale bereits erschlossen und mit Königsgutsbezirken durchsetzt. Auch an der Kinzig im Norden unseres Bereiches finden sich Marken, von denen die um die villa Chinzicha vielleicht bis Altengronau nahe der heutigen Landkreisgrenze reichte⁵⁸.

5. Die Wildbannbezirke

Wildbanngerechtigkeiten boten reiche Möglichkeiten zur Machtausdehnung. Unbehindert durch Rechte dritter Personen war deren Inhaber innerhalb seines Forstbezirkes frei und konnte hier ganz nach seinem Willen neue Herrschaftsformen einrichten⁵⁹. Der Schritt vom Personenverbandsstaat zum Flächenstaat wurde hier zuerst getan, vor allem von den zu Beginn des Hochmittelalters vom König mit Forstprivilegien reich beteiligten Reichskirchen⁶⁰. Freilich gelang es nicht jedem Inhaber, seine Sonderstellung durch den Aufbau eines geschlossenen Bannbezirks zu stabilisieren. Mancher konnte sich gegen aus „wilder Wurzel“ gewachsene neue Gewalten überhaupt nicht behaupten oder es blieb ihm nur ein allgemeines Wildbannrecht.

In unserem Bereich haben einige Möglichkeiten Erscheinung ange-

⁵³ Dronke, Traditiones c. 45/18.

⁵⁴ Bosl, Franken 88 f., 99 f.; Weigel, Straße 31 f.; Bog 33.

⁵⁵ Dronke, Traditiones c. 5/29 f.

⁵⁶ MG DO II, 311.

⁵⁷ MG DO III, 361.

⁵⁸ Chinzichero marca und Chirizichheimero marca: Dronke, Codex nr. 513, 674, 815. — Cramer, Hanau 108.

⁵⁹ Th. Mayer, Fürsten und Staat 278 f.; Bosl, Würzburg 172.

⁶⁰ Th. Mayer, Fürsten und Staat 294 ff.

nommen. Der Spessart, dessen geschlossener Waldcharakter sich auch im frühen Mittelalter kaum geändert hat, ist mit ziemlicher Sicherheit als fränkischer Reichsforst zu erkennen⁶¹. Sein Kern, der Gebirgszug vom Hundsrückkopf bis zum Orber Reisig bildete eine kompakte Grenzscheide, ein Confinium, zwischen den umliegenden Siedlungseinheiten. Der alte karolingische Forst, „vocabulo Spehteshart“⁶², dürfte sich wohl über den Gebirgskomplex hinaus im Flußviereck Main-Kinzig-Sinn erstreckt haben. In diesem sonst menschenleeren Waldland des Spessarts haben sich an der Birkenhainer Straße einige Orte entwickelt. Vermutlich sind diese Höfe Lohrhaupten, Schaippach, Langenprozelten mit Kleingemünden als Reichsgut an der stark benutzten Fernstraße angelegt worden⁶³. Sie erscheinen bald im Besitz des Stiftes St. Peter und Alexander in Aschaffenburg und werden später mainzisch.

Notizen, die wohl Ende 10., Anfang 11. Jahrhunderts in ein Aschaffenburgs Evangeliar eingetragen worden sind⁶⁴, überliefern den „terminus foresti quod pertinet ad Ascafanaburg“. Wie wohl schon in karolingischer Zeit bildete der Main die Grenze im Osten, Süden und Südwesten, der Winkel zwischen Kinzig und Sinn war aufgegeben⁶⁵. Im einzelnen führte die neue Nordgrenze vom Main nördlich Dettingen an die Kahl, nördlich Flörsbach an die „via exercitalis“, die „Birkenhainer Straße“, folgte dieser nach Süden bis zum Punkt „Vilimaresdorsuli“ und zog von da „in fluvium Sinnam“ und zum Main. Innerhalb des Untersuchungsbereiches ist der Grenzverlauf nicht genau beschrieben⁶⁶. Zweifellos war Kleingemünden am Rande des Aschaffenburgs Forstes gelegen.

Der schon in vorfränkischer Zeit mit Siedlungen durchsetzte Raum östlich des Spessarts und südlich der Wern war zwar nicht von geschlossenem Wald erfüllt, aber doch von zahlreichen kleineren Waldungen des Waldsassengaues überzogen. Den Wildbann über diese Gebiete bestätigte Kaiser Heinrich II. 1014 der Kirche zu Würzburg⁶⁷. Von Mühlhausen/Wern die Wern bis zur Mündung abwärts von Harrbach bis Zimmern am Main, östlich nach Zellingen und Würzburg, schließlich wieder an die Wern erstreckte sich der Umfang des Würzburger Forstes. Der südlichste Teil des Untersuchungsbereiches war also in diesem Forst einbezogen.

1059 wurde dem Kloster Fulda ein ausgedehnter Wildbannbezirk

⁶¹ Cramer, Wildbann 72 f. 105; Hanau 44 ff.

⁶² Cramer, Wildbann 52, 74. — Dronke, Codex nr. 655.

⁶³ Cramer, Wildbann 58; Hanau 18.

⁶⁴ MG SS XXX/2 759 Anmerkung 5 (Notae Aschaffenburgenses). Hierzu Cramer Wildbann 64 ff., 110 ff. und Klein 115 f.

⁶⁵ Cramer, Wildbann 74.

⁶⁶ Der den „Vilimaresdorsuli“ am ehesten entsprechende „Villbachsgrund“, mundartlich „Villmich“, und die in älterer Zeit bestehende selbständige Sinnmündung (heute münden Sinn und Saale gemeinsam), sowie die Grenzfunktion der Birkenhainer Straße (Hoheits-, Markungs- und Pfarreigrenze) stützen die Annahme, daß der Forst nur den untersten Lauf der Sinn berührt hat. Anderer Ansicht ist Cramer, Wildbann 112 f. mit Anmerkung 245

⁶⁷ MG DH IV, 326.

von Heinrich IV. gewährt⁶⁸, zur Ergänzung der früheren Forstverleihungen über den Branfirst und Zunderenhart und wohl auch um die erschöpften Kräfte der Abtei wieder aufzufrischen. Der Bannbezirk reichte nach Südosten bis zur Saale. Die südliche Grenze durchschnitt den Untersuchungsbereich, sie folgte von der Aschachmündung der Saale, lief die Schondra von ihrer Mündung an hoch bis zum Schondrasteg („ad stegun“), führte „per plateam in Uraha“; das heißt wohl über die „Hochstraße“ an die Aura, „hinc Pfafenhusun“, dann an die Birkenhainer Straße und zum Bilstein, schließlich „in Orbaha“ und an die Kinzig südwestlich Salmünster.

War der Spessartforst im Innern ein menschenleeres Gebiet, in seiner äußeren Zone aber dicht besetzt mit Grundherrschaften, so war der fuldische Forst in Buchonien fast das Gegenteil. Sein Kern um Fulda ist schon sehr früh grundherrlich erfaßt worden, seine Randgebiete aber waren Waldzonen, in denen sich von Fulda entfernt, auch ohne Verleihung zahlreiche fremde Herrschaften ausbreiteten und den fuldischen Grundbesitz und Forst an Sinn und oberer Kinzig zersetzten. 1059 gaben zehn Herren, an ihrer Spitze der Bischof von Würzburg, ihre Zustimmung zur Wildbannverleihung an Fulda⁶⁹.

Dem Forstbannrecht leistete der hochmittelalterliche Dynastennadel durch verstärkte Rodungstätigkeit Widerpart und setzte sich besonders im Waldland des Sinn-Jossa-Kinziggebietes durch, das schon im Hochmittelalter an die eingesessenen Dynasten (von Jossa, von Stekelberg) und den Niederadel (von Hutten, von Thüngen und viele andere) überging. Der Wildbann spielte hier nur eine zweitrangige Rolle und konnte seine anderswo bewährte territorienbildende Kraft nicht entfalten.

Auch Mainz, dem Inhaber des Aschaffener Forstes, erstanden in den grundherrlichen Gewalten seines Bereiches ernste Gegner. Ein stilles Ringen ging mit Würzburg vor sich, das im nördlichen Randgebiet in Burgsinn, Schaippach und Schlüchtern und im Südosten von Neustadt/Main bis Trennfeld saß. Erbitterte Kämpfe hatte Mainz im 13. Jahrhundert mit den Grafen von Rieneck um den zweiten Siedlungsgürtel und das Innere des Spessarts auszutragen. Schließlich konnte sich das Erzbistum ungefähr drei Viertel des Forstes als „mainzischen Spessart“ erhalten, den es als „fundus proprius“ und als Bestandteil des mainzischen „patrimonium“ betrachtete⁷⁰. Hier führte der Weg vom Wildbann über ein wenig erschlossenes Gebirgsland zur Anwärterchaft auf die Gebietshoheit und zur Territorialherrschaft im fast leeren Raum⁷¹.

Zwischen den würzburgischen und mainzischen Forstbezirken einerseits und dem fuldischen andererseits erstreckte sich eine Zone, die gerade innerhalb unseres Bereiches heute noch Waldland ist und von

⁶⁸ MG DH IV, 61. Hierzu Cramer, Wildbann 75 ff., 116 ff.

⁶⁹ MG DH IV, 61: Bischof Adalbero von Würzburg, Grafen und andere Herren, unter ihnen ein Gerhard (Graf von Rieneck?).

⁷⁰ Gudenus, I, 574: „fundus proprius“.

⁷¹ Cramer, Wildbann 93, 106.

keiner der überlieferten Wildbannschenkenungen erfaßt wurde. Zwischen dem Bilstein und der „Oberen Waldspitze“ näherten sich zwar der fuldische und mainzische Forst im Bereich der Birkenhainer Straße, so daß an eine Streifengrenze gedacht werden kann. Die Fortführung über die Aura zum Schondrasteg, von Fluß zu Fluß, war dagegen verschieden von der Aschaffener Forstgrenze, die von Vilimaresdorsuli an die Sinn zog. Sie lehnte sich statt an einen Flußlauf einem Höhenzug an, der sich wohl ziemlich südlich der Aura in Richtung auf die untere Sinn erstreckte. Man hat erkannt, daß die Grenze des Aschaffener Forstes im Norden sorgfältig fremdgrundherrliche Gebiete ausschloß und nur die aschaffenburgischen Stiftsbesitzungen einbezog⁷². Das dürfte auch für den Nordosten (den Westen und Südwesten des Untersuchungsgebietes) zugetroffen haben.

Ungefähr in der Zeit der Forstschenkung an das Stift war Schaipach 983 von Otto III. dem Hochstift Würzburg mit allen Rechten übergeben worden⁷³. 1001 erscheint auch die „villa Sinna“ (Burgsinn) in würzburgischem Besitz⁷⁴. Über ihren Übergang an Würzburg ist nichts bekannt. Sie wird schon vor 993, dem Zeitpunkt der Erwerbung Schlüchterns durch Bischof Bernward, an das Hochstift gekommen sein⁷⁵. Es ist anzunehmen, daß der würzburgische Vorstoß im 10. Jahrhundert bis an die obere Kinzig (Schlüchtern) und sein in jeder Hinsicht bedeutender Besitz im Sinntal bei der Abgrenzung des Stiftsortes berücksichtigt worden sind. Vielleicht ist dem *Hochstift Würzburg* gar bei der Übertragung Burgsinns, deren Zeitpunkt wir nicht kennen, auch der Wildbann zwischen Oberer Waldspitze, Vilimaresdorsuli und der Schondra übertragen worden. Beim Verkauf Burgsinns 1405 ging jedenfalls von Würzburg an Wilhelm von Thüngen „auch alles . . . an wilpanden, an vischwassern“⁷⁶ über, und die Beschreibung des „officiums Synne“ und seiner Zugehörungen im Salbuch Sigmunds von Thüngen (Mitte des 15. Jahrhunderts)⁷⁷ führt den „nemus Spechshart“ innerhalb seiner Grenzen: Waldspitze — Richtberg — Lindenstock — Grenzgraben — Langres — Tal — Streiteiche — Schunterstein an der Schondra — Langer Markstein — Rabental — Waldspitze an. Der *thüngische Spechshart-Forst* erstreckte sich somit auch in den ehemals fuldischen Bannbezirk hinein.

Seit dem späten 12. Jahrhundert entstanden Forstbezirke neuen Typs auf dem Boden der Grund- und Gerichtsherrschaften, welche nicht mehr vom Wildbann, sondern von der Banngewalt des „dominus terrae“ und seinem Verfügungsrecht über das Grundeigentum am Wald ausgehen. Auch der Rechtsgehalt des alten Forstbegriffes erweitert sich nunmehr in dieser Richtung, wie das Beispiel des von Mainz

⁷² Cramer, Wildbann 74 ff.

⁷³ MG DO II, 311.

⁷⁴ MG DO III, 361.

⁷⁵ MG DO III, 140.

⁷⁶ AZ 2902 f. 25.

⁷⁷ AZ 2902 f. 25r.

behaupteten „dominium patrimoniale“ zeigt⁷⁰. Der Forst von Burgsinn gehört in seiner für das 15. Jahrhundert überlieferten Form und nach seiner Zugehörigkeit zum Amt Sinna dem jüngeren Typ an, der thüngische Wildbann aber stammt von Würzburg, über dessen Privilegierung durch den König nichts bekannt ist.

6. Die Kirchensprengel

Die Grundherrschaft war der Träger der Pfarrorganisation in der Frühzeit⁷⁸. Deshalb kann von den ersten kirchlichen Mittelpunkten und den zugehörenden Kapellen und Filialen aus auf Herrschaftsprengel geschlossen werden und von den Urfarrorten auf Siedlungs- und Herrschaftszentren⁷⁹.

Der Südosten des Untersuchungsbereichs, nämlich das untere Wernthal und der Asch- und Gießbachgrund gehörte zur *Pfarrei Eußenheim-Aschfeld*⁸⁰. In ihr waren die für den Aschfeldgau überlieferten Orte Karsbach, Aschfeld, Obersfeld, Hundsfeld und Bonnland, vom Werngau Gössenheim und Eußenheim kirchlich zusammengeschlossen. Andere Filialen waren Adelsberg, Sachsenheim, Münster, Bühler, Seifriedsburg, Höllrich, Heßdorf und Hundsbach⁸¹. Der Pfarrsitz lag am südlichen Rande des Sprengels, der sich wahrscheinlich mit der hessonischen Grundherrschaft deckte.

Die zweite Altpfarrei im Süden, *Wiesenfeld*⁸², erfüllte das Maindreieck zwischen Lohr und Karlburg und ragte mit Hofstetten, Gemünden^{82a}, Reichenbuch, Massenbuch und Harrbach in unseren Raum.

⁷⁸ Stutz 23 f.

⁷⁹ Im Folgenden wird von den Erkenntnissen Paul Schöffels ausgegangen, die in „Pfarrorganisation und Siedlung“ und „Herbipolis sacra“ niedergelegt sind.

⁸⁰ Schöffel, Herbipolis 25 f. mit Anmerkung 3. Riedenauer, Karlstadt 11, 65.

⁸¹ Karsbach: Anfang 9. Jh. bestand hier ein Frauenkloster, von Gisla der Tochter Hassis und Gemahlin Unuans, Grafen im Saalegau, gegründet: MG SS IV, 159. Das Klosterlein ging bald ein: Lübeck, Nebenkloster Mfr. Jb. 2, 2 ff. Die Zugehörigkeit Karsbachs zur Urfarrei Aschfeld läßt sich nur aus der Wallfahrtsverpflichtung dorthin schließen: Schöffel, Herbipolis 25 Anmerkung 4. Mitte 15. Jh. ist Karsbach eigene Pfarrei (St. Gertrud): Bendel 601 f. Filialen Karsbachs zu dieser Zeit waren Adelsberg, Heßdorf und früher vielleicht auch Höllrich, das Mitte 15. Jh. selbständig ist. — Gössenheim: 1363 mit Sachsenheim und einem Teil Wernfelds (wahrscheinlich Groß-Wernfeld) und Adelsbergs (Adelsberger Kapelle gehört zu Karsbach!) von Eußenheim getrennt und selbständig (St. Radegundis): Schöffel, Herbipolis 25 Anm. 4. Schon 1157 hatte hier eine Kapelle bestanden: HUB I, 67.

⁸² Wiesenfelder Pfarrei 1192 erstmals erwähnt, Schöffel, Herbipolis sacra 22 f. Anm. 1, 2.

^{82a} Gemünden: 1341 gegründet als Pfarrei (St. Peter): „Notandum, quod haec ecclesia olim fuit filialis pertinens ad matriculam ecclesiam in Wiesenfeld, sub annum autem domini MCCCXXXI effecta est parochialis propria ex erectione generosorum Dominorum Baronum de Hohenberg et Bickenbach“: Höfling, Notizen 41 aus einem alten Pfarrbuch von Gemünden. Zu Gemünden gehörten die Filialorte Wernfeld (Klein-Wernfeld!) und Reichenbuch: Schöffel 23 Anmerkung 4. Patronatsherr der Pfarrei Gemünden im Mittelalter war der Pfarrer von Wiesenfeld. Wahrscheinlich sind die Grafen von Rieneck für die

Im unteren Sinngrund liegt die seit 1226, 1292 überlieferte Pfarrei *Burgsinn*⁸³, eine typische Großpfarre, deren Sprengel sich wie der Wiesenfelds und Eußenheim-Aschfelds einseitig und zwar nach Westen bis in den Joßgrund erstreckte. Der für die Verbindung zum würzburgischen Eigenkloster Schlüchtern wichtige und zwischen fuldischem und mainzischem Gebiet gelegene Ort war 1226 Sitz eines Ruraldekans, der vielleicht für die zum Würzburger Bistum gehörenden Orte im Bereich von Sinn, Kinzig und unterer Saale zuständig gewesen ist. In der Ebracher Handschrift des Michael de Leone wird die Pfarrei in Burgsinn „ab antiquo“ bestehend genannt, für ein hohes Alter sprechen auch das St. Michaelspatrozinium, der Charakter einer würzburgischen Eigenkirche und die Ausdehnung über die Tochterpfarreien Rieneck, Oberndorf, Fellen, Obersinn, Mittelsinn und Aura/Sgr.⁸⁴.

Rieneck mit seiner Filiale Schaippach wurde erst 1411 von der Mutterkirche Burgsinn getrennt, Mittelsinn mit Obersinn 1413. Oberndorf erhoben die Herren von Jossa zur Pfarrei, wie aus dem Salbuch Eberhards von Thüngen hervorgeht⁸⁵. Zur Pfarrei Oberndorf mit dem Kilianspatrozinium gehörte vom Untersuchungsbereich der Ort Deutelsbach (außerhalb: Burgjoß, Mernes und Pfaffenhausen).

Jenseits des Bergrückens zwischen unterer Sinn und Saale erstreckte sich die Großpfarre *Wolfsmünster* besonders nach Nordosten, mit den Filialen Aschenroth, Schönau, Neutzenbrunn, Gräfendorf, Schonderfeld, Michelau, Morlesau, Ochsental, Windheim, Dittlofsroda, Völkersleier, Waizenbach, Weickersgrüben, Seifriedsburg und Reichenbuch⁸⁶. 1348 schenkten die Grafen von Rieneck dem Zisterzienser-

Zugehörigkeit Gemündens zu Wiesenfeld verantwortlich. Über die Seelsorgaufgabe der Schönrainer Mönche: Höfling 40. — Hofstetten: 1400 von Wiesenfeld getrennt (St. Michael): Deinhardt 76.

⁸³ Burgsinn: 1226 einzige Nachricht über ein Ruraldekanat Burgsinn: HUB I, 164. Krieg 1 f. gibt an, daß die Dekanatsverfassung im 12. Jh. eingeführt wurde. Über die Handschrift des Michael de Leone: Ruland 111 ff.

⁸⁴ Aura i. Sgr.: Mitte 15. Jh. von Burgsinn getrennt; Bendel 609; Amrhein, Schematismus und Archivinventare. (St. Erasmus). — Fellen (St. Johann d. T.) und Obersinn (St. Jakobus M.): im 16./17. Jh. zu selbständigen Pfarreien erhoben und von Burgsinn gelöst; Amrhein a. a. O. Obersinn trat an die Stelle der lutherisch gewordenen Pfarrei Mittelsinn.

⁸⁵ Rieneck: 1411, 29. August zur Pfarrei erhoben; Urkundenbeilage bei Lammer; StA Stdb. 80 f. 393r.; SpA 17323 (von 1550); AZ 909 (Ältere Urkundenabschriften); StA WU 2/37; Bendel 607. — 1411: Ritterpatron St. Georg, später St. Johann d. Täufer; Weigel nimmt, Straße 30 Anm. 2a, eine karolingische Taufkirche auf dem Johannisberg bei Schaippach/Langenprozelten an. Hl. Kreuzkapelle im Bergfried geht wohl auf die rieneckischen Kreuzfahrer zurück. Schloßkapelle St. Fabian und Sebastian: wegen der mainzischen Lehenhoheit um 1485 zur Erzdiözese Mainz gerechnet. Ähnlich die Pfarrei Rieneck nach 1559 (Aussterben der Grafen) als der Erzbischof im Patronat an die Stelle derer von Thüngen getreten war. — Mittelsinn: 1413 von Burgsinn getrennt; StA WU 18/135. (St. Jakobus und Nikolaus bis zur Reformation). — Oberndorf: AZ 2908 f. 113. Nach Reimer, Ortslexikon 357 bestand hier bis 1891 eine alte, teilweise noch romanische Kirche als deren Patron Reimer und Deinhardt 142 St. Kilian angeben.

⁸⁶ Wolfsmünster: Hier war unter Abt Baugulf von Fulda das Kloster „Bau-

innenkloster Schönau ihr von Fulda rührendes Patronatsrecht über Wolfsmünster und 1355 wurde die Pfarrei dem gleichen Kloster bis zu dessen Auflösung inkorporiert⁸⁷.

Keilförmig schob sich zwischen die würzburgischen Pfarreien Wiesenfeld und Burgsinn, von Lohrhaupten an südlich der Birkenhainer Straße bis zur Sinnmündung und dann mainabwärts, die mainzische Pfarrei *Lohr*⁸⁸ und mit ihr das Erzbistum Mainz. Die Spitze des Keiles bildet Klein- oder Weniggemünden, wo alter aschaffenburgischer Stiftsbesitz bezeugt ist⁸⁹. Die Ausdehnung des Aschaffener Archidiaconats, zu dem das Gebiet der Pfarrei Lohr gehörte, über den Spessart hinweg, läßt sich damit erklären, daß hier die kirchliche Organisation der Erschließung des Raumes längs der Birkenhainer Straße gefolgt ist⁹⁰.

Außerhalb des Untersuchungsbereiches und an die Pfarrei Burgsinn im Westen anschließend lagen die 1057 begründete mainzische Pfarrei Lohrhaupten⁹¹, nordwestlich die Großpfarrei Salmünster⁹², nördlich die würzburgischen Pfarreien Schlüchtern⁹³ und Ramholz⁹⁴.

gulfzell“ entstanden: Lübeck, Nebenkloster 10 ff. Die ursprüngliche Ausdehnung des Pfarrsprengels kann nur vermutet werden. Daß er bis Windheim gereicht und auch Völkersleier umfaßt habe, wie Denzinger, Wolfsmünster 111 ff. angibt, ist sehr unsicher. Die größte Ausweitung erfuhr der Sprengel in der Gegenreformationszeit. Die Orte an der Saale Michelau und Weyersfeld, Ochsenenthal und Morlesau haben wahrscheinlich ursprünglich zu Hammelburg gehört. Patron von Wolfsmünster war bis in das 16. Jh. St. Bonifaz; Krieg 199 Anm. 2 zu 1544. Nach Amrhein, Archivinventare sei schon im 15. Jh. St. Wolfgang als Titelheiliger aufgetreten. Der Ortsname hatte sich von Bols- in Wolfsmünster verwandelt. — Gräfendorf: ursprünglich bei Wolfsmünster, Mitte 15. Jh. von da getrennt: Bendel 604. Nach der Reformationszeit gehörte Gräfendorf wieder zu Wolfsmünster, wurde im 18. Jh. und endgültig im 19. Jh. selbständig.

⁸⁷ 1348: Krieg 220 f. — 1355: Denzinger, Wolfsmünster 114 f.

⁸⁸ Lohr: Patrozinium St. Michael, die Stellung des Ortes mit Burg, Zentsitz, altem Ortsnamen und die karolingische (?) Krypta der Pfarrkirche sprechen für den Ursprungscharakter.

⁸⁹ HUB I, 122: (Langen-)Prozelten mit Zugehörungen (Kleingemünden und andere Orte).

⁹⁰ Cramer, Wildbann 60; Karte zu Bendel, Diözesanmatrikel. — Würdtwein I, 760 ff., 802.

⁹¹ Lohrhaupten: 1057 gegründet; MG SS XXX/2, 759 und von Erzbischof Siegfried der Stiftskirche zu Aschaffenburg übergeben. Der Pfarrbezirk deckt sich mit der Zent Frammersbach: Cramer, Wildbann 113. Er reicht bis an die Westgrenze des Untersuchungsbereiches. Die Pfarrei Lohrhaupten mußte „anscheinend vor 1344“ den Pfarrbezirk Partenstein auf Wunsch der Grafen von Rieneck und von Hanau abgeben: Schott, Reformationgeschichte der Grafschaft Rieneck, Heimatland Nr. 9, 1950. — St. Matthäus (Lohrhaupten), St. Johann d. T. (Partenstein). — Frammersbach: 1416 von Lohrhaupten getrennt, Schott a. a. O. (St. Bartholomäus).

⁹² Salmünster: Pfarrei seit Ende 9./Anfang 10. Jh. (St. Peter und Paul): Cramer, Hanau 34 ff. Die Kinzig-Jossa-Wasserscheide bildet die Grenze gegenüber dem Pfarrbezirk Burgsinn.

⁹³ Schlüchtern: Reichskloster nach Joerg 35 Anm. 54. Erstmals und gesichert erwähnt 817. 993 an Würzburg, MG DO III, 140; Reimer, Ortslexikon 263, 426 f. (St. Maria). — Cramer, Hanau 108 nimmt an, daß sich der Sprengel von Schlüchtern, „parrochia adiacens clastro“, mit den späteren Pfarreien

Nordöstlich des Burgsinner Sprengels erstreckte sich die ausgedehnte Pfarrei Ober-Leichtersbach⁹⁵, östlich Wolfsmünster die Altpfarrei Hammelburg⁹⁶ auf engerem Raum und im Süden die Altpfarrei Karlburg.

Schlüchtern, Marjoß und Elm aus dem älteren Pfarrverband (und der alten Zent) „Oberkinzig“ um Ramholz und Steckelberg an den Kinzigquellen gelöst habe. — Marjoß: Die Pfarrei unterstand direkt dem Kloster Schlüchtern; Cramer, Hanau 31. Der Name Marienjoß (seit 1351 „Mergenjozza“, HUB IV, 759) weist auf die Bindung an das Kloster St. Maria in Schlüchtern hin: Reimer, Ortslexikon 263.

⁹⁴ Ramholz: Alte fuldische Pfarrei, unter Abt Richard dem Kloster Schlüchtern geschenkt. Sie umfaßte damals 10 basilicae unter ihnen Weiperz, Neuen- und Altengronau: HUB IV, 805 mit Anmerkung; Reimer Ortslexikon 372; Cramer, Hanau 23. — Altengronau: Das Patronat über diese von Ramholz getrennte Pfarrei fiel denen von Hutten zu, welche die Nachfolger der Pfarreigründer, der Herren von Steckelberg, waren. — Zeitlofs: Dieselbe Entwicklung nahm die Pfarrei Zeitlofs. Hier traten die von Thüngen das Steckelberger Erbe an. Beide Pfarreien wurden, wie Oberndorf von Burgsinn durch die Herren von (Burg-)Jossa, durch adelige Herren aus ihrem Mutterpfarrverband gänzlich gelöst: Cramer, Hanau 24.

⁹⁵ Oberleichtersbach: 1156 erstmals als Pfarrei genannt (St. Peter): Gartenhof, Brückenau II, 8 f. und durch den Abt von Fulda dem Kloster Thulba überwiesen. Wahrscheinlich lag hier das 846 überlieferte Oratorium „cella Lihtolfes“; vgl. Lübeck, Nebenkloster 2 ff., anderer Ansicht ist Gartenhof. — Nach Gartenhof 8 gehörten zur Mutterpfarrei Leichtersbach folgende dem Untersuchungsbereich benachbarte Orte: Weißenbach, Rupboden, Detter, Eckarts. Nach Cramer, Wildbann 97, deckte sich der Pfarrsprengel mit der Zent Schildeck und diese wiederum mit der frühmittelalterlichen Mark Scuntra (Schondra). Im Hochmittelalter wurde das Gebiet zwischen Würzburg und Fulda aufgeteilt.

⁹⁶ Hammelburg: Herzogs- und Königsgut, Zentsitz, Kirchlicher Mittelpunkt an der unteren Saale (St. Martin); ursprünglicher Umfang des Sprengels nicht mehr erkennbar. Bendel 627 f.

II. Herrschaftsentwicklung im hohen und späten Mittelalter

1. Die Abtei Fulda

Der schriftlichen Überlieferung nach tritt die Reichsabtei Fulda neben dem König und dem Willibrordskloster zu Echternach als erster Grundherr in unserem Bereich auf¹.

777 schenkte Karl der Große der Abtei den ausgedehnten Bezirk der *Mark Hammelburg*, der sich bis zum Reußenberg, nach Weyersfeld, Aschenroth, Hurzfurt und auf den Scharfritz in den heutigen Landkreis Gemünden hinein erstreckte². Die Markbeschreibung nennt keine Orte links der Saale, Orientierungsmittel sind Berge, Täler, Bäche und Tümpel. Nur „hiltifridesburg“ (wohl der „Burgberg“ westlich Weyersfeld) deutet auf eine befestigte Stätte. Der Schwerpunkt der Mark lag an der Saale und nördlich.

An der Wern erhielt die Abtei Fulda 788 eine besonders reiche Stiftung von den Grafensöhnen Matto und Megingoz unter anderem in fünf Dörfern des Aschfeldgaues sowie das *Eigenklösterlein Steinfirst* in der Nähe der Saale³. Dieses Cella dürfte gegenüber von Gräfendorf am linken Saaleufer gelegen sein, am Hange des Pferdeberges, welcher in der Hammelburger Markbeschreibung als „Steinfirst“ vorkommt.

An der unteren Sinn hatte Fulda Besitzungen, wie sich aus den Traditionen Altprahts und seiner Brüder 790 und 800 ergibt⁴. In „Hemmingeshus in silua Bochonia iuxta ripam fluminis quod dicitur Sinna“ übertrugen die drei Priester all ihr Eigentum an Bonifazius. Es handelt sich um das abgegangene *Hemmingshus*, Flurlage „Hemmertz“ oder „Heimats“ in der Rienecker Gemarkung. Ein gewisser Reginfrid schenkte 812 „unam capturam“, einen Bifang „in loco Sceipbach“ (Schaippach südlich Rieneck)⁵.

823/4 erweiterte Fulda seinen Besitz in *Karsbach*. Im Vertrag von 815 zwischen Würzburg und Fulda über die strittigen Zehntrechte in Ostfranken wurde der Zehnt von Hemmingshusen der Abtei zuerkannt⁷. Mit dem umfangreichen Tausch zwischen Fulda und dem

¹ Echternacher Schenkung Herzog Hedens von 716: Wampach I, 5 ff. — Hammelburger Schenkung 777: FUB I nr. 77, 83. — Über die Bedeutung des Klosters: Stengel, Reichsabtei Fulda 8, 18 ff.; Lübeck, Äbte und Fürstäbte.

² MG DKAROL. I, 116.

³ Stengel, Urkundenbuch 175.

⁴ Dronke, Codex 97 (790) und 159 (800).

⁵ Dronke, Codex 266.

⁶ Dronke, Codex 405, 446, 447.

⁷ Cramer, Hanau 77 mit Anm. 3. — Dronke, Codex 323.

Kloster St. Willibrord zu Echternach 907 gingen die von Herzog Heden II. dem hl. Willibrord geschenkten Güter in Pfaffenhausen, Fuchsstadt, Euerdorf, Gössenheim (Gozzinesheim), Gronau und Kizicha (Wüstung Kinzig?) in fuldischen Besitz über.

Bis auf die Hammelburger Mark waren alle Abteigüter im Untersuchungsbereich Streubesitz, der nirgends ein ganzes Dorf umfaßte. Umfangreicher mag der Besitz an der unteren Saale gewesen sein. Karl der Große soll dem zweiten Abt Fuldas, Baugulf (780—802), den Platz geschenkt haben, auf dem dann das Kloster *Baugulfs-münster* entstanden ist⁸. Über die Bedeutung des Klosters lassen sich nur Vermutungen anstellen. Das Kloster ist wohl im 9. oder 10. Jahrhundert wie die benachbarten Klösterlein Steinfirst und Karsbach eingegangen⁹. Immerhin wurde Wolfsmünster zur Urfparrei an der unteren Saale. Der Ort selbst vermochte seine politische Bedeutung bis ins 19. Jahrhundert zu erhalten. Pfarrbereich und herrschaftliche Zusammengehörigkeit im hohen Mittelalter lassen auf eine politische Einheit der Orte Wolfsmünster, Gräfendorf, Aschenroth, Mope (der spätere Ort Schönau), Seifriedsburg, Reichenbuch, Eidenbach, Wüstung Neuses, und vielleicht auch Hurzfurt, Michelau, Schonderfeld, Neutzenbrunn schließen. Unter rieneckischer Herrschaft wurden die südlichen Orte Seifriedsburg und Reichenbuch abgetrennt, der Rest nach Norden erweitert, die Saaleorte fielen zum Teil unter würzburgische Herrschaft.

Im 10. und 11. Jahrhundert trat der zunehmende Niedergang und langsame Verfall des Fuldaer Klosters und seiner Grundherrschaften zutage.

Zu den später in unserem Raum begüterten Familien, die gegen *Hergabe* (Verleihung) *fuldischen Gutes* bereit waren, den Äbten Hof- und Kriegsdienste zu leisten, gehörten die Grafen von Rieneck, die Herren von Hanau, von Jossa und Steckelnberg, die Ritter von Thüngen und Hutten wie der ganze Niederadel an Sinn und oberer Kinzig. Ihnen gelang es schließlich, fuldische Rechte, Grundbesitz und Wildbannmöglichkeiten über Gebühr an sich zu bringen¹⁰. Übrig blieben blasse Reste fuldischer Ansprüche. Die schwachen Ansätze zu einem einheitlich fuldischen Territorium zwischen der unteren Saale (Wolfsmünster und Hammelburg) und dem Vogelsberg wurden zerschlagen. Schwäche und dauernde Fehden der ritterlichen Emporkömmlinge verhinderten aber auch das Aufkommen eines starken Nachfolgers¹¹.

Fuldas politische Stellung an der unteren Saale ging nach der Belehnung der Grafen von Rieneck mit Wolfsmünster und seinen Zugehörungen im 12. oder 13. Jahrhundert zu Ende. Ein beträchtlicher Teil der Besitzungen im Kinzig-Sinngebiet kam an die Herren von Steckelnberg und deren Erben (Thüngen, Hutten und andere Geschlechter). Zum Niedergang Fuldas an Sinn und Kinzig hat wohl

⁸ MG DKarol. I, nr. 292.

⁹ Lübeck, Nebenklöster 10 f.

¹⁰ Schannat, Clientela Fuldensis.

¹¹ Vgl. unten 70.

auch die zweite Gründung des Klosters Schlüchtern als würzburgisches Eigenkloster 993 beigetragen¹², an dessen Ausstattung sich Fulda voll Eifer für die Kirchenreform sehr stark beteiligte. Das Hochstift Würzburg, die Grafschaft Rieneck und Rittergeschlechter waren es, die den Untersuchungsbereich im Hoch- und Spätmittelalter beherrschten.

2. Das Hochstift Würzburg

An die Stelle des 716 erloschenen thüringisch-fränkischen Herzogtums trat im Raum zwischen Spessart und Slawengrenze das 742 gegründete Bistum Würzburg. Noch stärker als die Abtei Fulda war es von Anfang an eine starke Stütze königlicher Herrschafts- und Reichspolitik¹³. Durch eine reiche Ausstattung mit königlichen Hoheitsrechten (Regalien) sollte das Bistum gestärkt und befähigt werden, die ihm zugedachten staatspolitischen Aufgaben erfüllen zu können.

Im Jahre 1000 erlangte Bischof Heinrich I. südlich unseres Raumes im Comitatus Waldsassengau die königliche Bann- und Gerichtsgewalt¹⁴. An der unteren Sinn hatte sich Würzburg bereits seit 983 festgesetzt, nachdem Bischof Poppo II. von Kaiser Otto II. das Königsgut *Schaippach* erbeten hatte¹⁵. Schon vor 1001 stand Würzburg in Sinna (Burgsinn) und 993 erlangte der Bischof das Kloster Schlüchtern zurück, das 788 neben vier anderen südlicher gelegenen Klöstern im 8. Jahrhundert Würzburg gehört haben soll¹⁶. Wie lange sich *Burgsinn* vor 1001 in würzburgischer Hand befunden hat, ob es schon vor 983 oder mit *Schaippach* 983 oder erst nach diesem Jahre an das Bistum übergegangen ist, wird nicht überliefert. Als Sitz der Uppfarrrei für den gesamten unteren Sinngrund bis hin zur oberen Jossa mit dem Michaelspatrosinium, Dekanatsvorort für den nordwestlichsten Bistumsbereich 1226 bezeugt¹⁶, gesichert durch eine starke Wasserburg in der Sinnniederung, bildete der Amtssitz Burgsinn das Zentrum würzburgischer Machtstellung in weltlicher und geistlicher Beziehung mitten in unserem Gebiet während des Hochmittelalters.

Erst das Auftreten der Rienecker hat die bislang bestehenden Herrschaftsverhältnisse, in denen sich sicherlich politische Einheiten früherer Zeit abzeichnen, völlig verändert. Man kann nur vermuten, wie die Rienecker an die Sinn gekommen sind, ob durch friedliche Landnahme in welcher Form immer oder durch Kriegshandlungen, feststeht jedenfalls, daß unter ihnen die alte, ausgedehnte herrschaftliche Einheit Burgsinn durch Abtrennung des Feller Grundes und vielleicht auch *Schaippachs* beseitigt worden ist¹⁷.

¹² MG DO III, 140.

¹³ MG DO III, 366.

¹⁴ MG DO II, 311.

¹⁵ Sinna: MG DO III, 391 (1001). — Schlüchtern: MG DO III, 140 (993); MG DKarol. I, 246 (788).

¹⁶ HUB I, 164.

¹⁷ Cramer, Hanau 31 ff., 42.

Beim Bistum blieben bis 1405 Burgsinn und die Orte des Sinngrunds. Die Wasserburg an der Sinn, 1303 erstmals belegt¹⁸, ist vielleicht als Gegengründung¹⁹ zur Grafenburg Rieneck oder als Grenzfestung gegen Mainz und Fulda, sicherlich auch als Rückhalt der würzburgischen Besitzungen im Kinziggebiet entstanden. Sie trat an die Stelle der auf der Höhe 319 (Flurname „Alte Burg“) 1 km westlich des Ortes gelegenen frühmittelalterlichen Befestigungsanlage²⁰. Die Verteidigung der Wasserburg war einer ansehnlichen Zahl niederadeliger Burgleute gegen Belehnung mit Burggütern übertragen. Unter ihnen befanden sich die Familien derer von Sinn, Haberkorn, Brende, Weyhers, Hutten, Thüngen, Vogt von Rieneck, Diemar von Rieneck und Steckelberg, die bald selbständig die Geschicke des Sinngrundes zu bestimmen suchten²¹. 1337 wurde einer von ihnen, Dietze von Tungden, als stiftischer Amtmann bis zur Wiederlösung auf der Burg eingesetzt, ihm der Schutz des zu Burg und Amt gehörigen Waldes, also die Forstmeisterstelle übertragen und alle Nutzungen und Gülten „ane die hochsten buzze, die besten heupt und die buteil“, die das Stift im Amte zu Burgsinn habe, zugesprochen²². Diese Amtszugehörungen und Burglehengüter erweisen sich im Laufe des folgenden Jahrhunderts als in den Orten Aura, Mittelsinn, Obersinn und in den Wüstungen Zeiterz (Zietrotz, Zytrodes), Schunterstein und Gegelsbach gelegen. Ferner gehörte zum Amt der „Synnerwald“, auch „Spechtshart“ genannt, der, wie aus einer Lehenbucheintragung zu ersehen ist, in „Forstämter“ eingeteilt war, die den Burgleuten übertragen wurden²³.

Die *Zerteilung des Burgsinner Amtsgutes* an Grundbesitz und Forst-rechten in zahlreiche Burglehen, der von den Burgleuten getragene Ausbau der neuen Burg sowie Ersatzverpflichtungen für Schaden, den vor allem die von Thüngen in stiftischem Dienst erlitten hatten, bewogen das Hochstift 1405 zum bedingungslosen Verkauf des Schlosses Burgsinn mit allem Zugehörigen, Rechten, Freiheiten, Wildbannen und anderem samt dem, was das Stift bisher in Mittelsinn besessen hatte, an Wilhelm von Thüngen²⁴. Zu Obersinn und Aura war fast alles bereits vergeben oder verpfändet worden. Bis zur neuerlichen Besitznahme im 17. Jahrhundert erhielt sich hier vielleicht eine geringe Zahl sogenannter „alt-würzburgischer“ Untertanen²⁵.

Im ganzen gesehen nahm das Schicksal der würzburgischen Besitzungen an der unteren Sinn und der oberen Kinzig um Schlüchtern

¹⁸ Lehenb. 1, f. 37 r.

¹⁹ Cramer, Hanau 118; andere Ansicht: Handbuch der Historischen Stätten 7, 110 f.

²⁰ Nebenstelle des Landesamtes für Denkmalpflege, Ortsakt Burgsinn.

²¹ Lammer 2 f.

²² MB 40, 83.

²³ Salbuch Sigmunds von Thüngen AZ 2902, f. 25 f.

²⁴ Lammer 254 ff., Beilage (Liber I contractuum Joannis de Brunn f. 255—256).

²⁵ Diese „altwürzburgischen“ Untertanen können aber auch Nachkommen ehemals schönrainischer Bauern sein. Vgl. unten 98.

denselben Lauf, wie das der fuldischen Güter. Sie fielen als entlegene Randgebiete dem alten Adel und der aufstrebenden Ministerialität zu. Südlich der unteren Wern und im Mainbogen war die würzburgische Stellung durch weiträumige Forstverleihungen an Bischof Hugo und Bischof Heinrich (1014) verstärkt worden²⁶. Dazu kam die 1068 dem Bistum Bamberg zugesprochene Grafschaft im Saalegau, welche möglicherweise nach dem Ausgang des hessonischen Grafengeschlechtes am Ende des 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts dem Hochstift Würzburg zugefallen war²⁷.

Welche Rolle die *Henneberger* in dieser Zeit im Saalgau gespielt haben, ist noch nicht geklärt worden. Wahrscheinlich nahmen sie die Stellung der Hessonen als nunmehr würzburgische Lehengrafen im Saalegau ein, wofür ihr dichter Besitz im Aschfeldgau, in und um Heßdorf, im abgegangenen Metelndorf, in Höllrich, Sachsenheim, Reußenberg, Aschfeld, Thüngen und Umgebung (dem alten hessonischen Grundherrschaftsbezirk), im Schönrainger Bereich, an der mittleren Sinn und der oberen Kinzig sprechen kann²⁸. Weniger denkbar ist die Verleihung dieser Güter durch Würzburg an die Henneberger als Burggrafenamtslehen. In der thüngisch-würzburgischen Auseinandersetzung um die Befestigung des Eichenberges und das Öffnungsrecht dieser von den Hennebergern „Reussenberg“ genannten Burg bezeichnen die von Thüngen Henneberg und nicht Würzburg als ihre Herrschaft (Lehensherrschaft)²⁹. Die Stärke der Henneberger gründete teils in ihrem Allodialbesitz und teils in ihrer Stellung als erbliche Stiftsvögte, Stadtpräfekten und Burggrafen von Würzburg, in der sie seit dem 11. Jahrhundert überliefert sind³⁰. Eine der ersten bezeugten Eheverbindungen, welche die Rienecker mit ostfränkischen Geschlechtern eingegangen waren, schlossen sie mit den Hennebergern³¹. Ähnliches läßt sich von den Homburgern vermuten. Im ausgehenden 12. Jahrhundert verloren die lästig gewordenen Burggrafen ihre Ämter und damit Teile ihrer Güter und ihrer früheren Bedeutung. Sie zogen sich von Würzburg in die nördlichen Randgebiete des Hochstifts, wo ihr Stammsitz lag, zurück. Die Verbindung mit ihren Dienst- und Lehensleuten an der Wern, den Rittern von Thüngen, riß schließlich ab.

An der unteren Sinn und Saale, dem Grenzbereich von Fulda und Mainz, Würzburg und Rieneck, wo sich neue Gewalthaber ausbreiteten, kam es Würzburg weniger auf die Ansammlung von Grundbesitz und wirtschaftlichen Ausbau, als auf Erhaltung der Kirchenherrschaft sowie auf Gewinn und Behauptung politisch auswertbarer Hoheitsrechte an³². Seit dem 12. Jahrhundert wandten sich die Bischöfe

²⁶ MG DH IV, 326.

²⁷ MG DH IV, 208. — Stein, Franken 146 ff.

²⁸ Vgl. unten 33.

²⁹ Vgl. unten 65.

³⁰ Zickgraf 79 f. — Stein, Franken 172 f.

³¹ Möller I, 23.

³² Cramer, Hanau 98.

überhaupt einem eigenen Bistums- und Herrschaftsprogramm zu, mit dem Endziel, einem eigenen Territorium als Herren vorzustehen³³. Die *Auseinandersetzungen um die Burgen Reußenberg und Sodenberg* am Rande bischöflichen Herrschaftsbereiches sind Beispiele für das Bestreben des Bischofs von Würzburg, bei günstiger Gelegenheit seine als Landesherr beanspruchte Befestigungshoheit auch mit Gewalt gegen den Abt von Fulda und die Ritter von Thüngen, die würzburgische und fuldische Lehenleute waren, durchzusetzen. Abgesehen von der von Fulda zu Lehen rührenden Burg Sodenberg, kam es, soweit es den Untersuchungsbereich anlangt, zwischen Würzburg und Fulda zu keinem Zwist mehr.

Gespannt war aber das Verhältnis Würzburgs zum Erzstift Mainz. Die zum Lande Franken gehörende rieneckische Herrschaft Lohr war mainzisches Lehen³⁴, die Pfarrei Lohr gehörte zur Erzdiözese Mainz³⁵. Auch über sein Lehen Rieneck suchte Mainz seit 1366 seine geistliche Gewalt auszudehnen, was ihm, ausgenommen die einmalige Erwähnung Fellens und „Prozeltens“ als zur mainzischen Erzdiözese gehörig, bis in die Zeit der Gegenreformation nur bezüglich der Rienecker Schloßkapelle gelungen ist³⁶. Von würzburgischer Gegenwehr ist nichts bekannt. Jedenfalls ist das durch die politischen Umwälzungen bedingte Schwanken und die Unsicherheit der Diözesangrenze im unteren Sinnbereich bis zum 19. Jahrhundert bezeichnend für die enge Verbindung von geistlicher und weltlicher Herrschaft bei den geistlichen Fürsten.

3. Kollegiatstift Aschaffenburg und Erzstift Mainz

Ende des 10. Jahrhunderts trat das Kollegiatstift St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg als unmittelbarer Nachbar des Bistums Würzburg am südwestlichen Rande unseres Bereiches auf³⁷. Sein vom Reiche stammender *Wildbannbezirk* grenzte von der Waldspitze bis zur früheren Mündung der Sinn in den Main an den würzburgischen Forst um Fellen und Burgsinn, der in späterer Überlieferung wie der aschaffenburgisch-mainzische Forst „Spechtshart“ genannt wurde. In beiden Wildbannbezirken nördlich und südlich der Birkenhainer Straße breiteten sich seit dem 11. Jahrhundert die Grafen von Rieneck aus.

Stiftischer Grundbesitz in der Nähe des Sinn- und Joßgrundes wird erst, — die Erstaussstattung Aschaffenburgs ist nicht überliefert —, 1184 in einer Bestätigungsurkunde des Papstes Lucius II. sichtbar³⁸. Neben anderem führt sie eine „curtem in Bratselde cum suis pertinentiis“ auf, also einen Salhof Bratselde mit ungenannten Zugehörungen.

³³ Bosl, Würzburg 172.

³⁴ Klein 93. — Vgl. unten 46.

³⁵ Cramer, Wildbann 60.

³⁶ Cramer, Wildbann 94.

³⁷ Klein 57 ff., 63 ff., 72.

³⁸ HUB I, 122; Gudenus, Codex I, 286.

Es kann sich nur um *Langenprozelten*, das am Ausgang der Birkenhainer Straße liegt und in dessen Nachbarschaft die Stiftspfarrrei Lohrhaupten an der gleichen Straße 1057 gegründet worden ist, handeln³⁹. Vom Stifftssitz aus konnte Langenprozelten leicht über die aschaffenburgischen Orte Somborn und Lohrhaupten an der Birkenhainer Straße erreicht werden. Es lag auf dem Wege nach den Stiftskirchen und -besitzungen in Salz und Brende (Brendlorenzen) an der Saale, Poppenhausen, Eßleben und Pleichfeld im Wernbereich. Die Identität „Bratseldes“ mit Langenprozelten wird durch die Bestimmung der Pertinenzien bestätigt. Die in späteren Privaturkunden genannten Zugehörungen des Stiftshofes in Bratselden, nämlich Wenigengemünden und Herbrachtsheim, können sich nur auf Langenprozelten, Kleingemünden und Herbertshain (heute ein Ortsteil von Frammersbach) beziehen. Lage und Ortsnamen dieser drei Siedlungen lassen an eine Schenkung aus königlicher Hand denken⁴⁰.

In den fast ständigen *Auseinandersetzungen* und Irrungen *zwischen* dem Eigentümer von Wildbann und Grund, dem *Stift* auf der einen Seite *und* seinen Schirmvögten, den *Grafen von Rieneck* mit ihren Dienst- und Amtleuten (Stiftsuntervögte) auf der andern Seite, waren diese Güter in Prodselten, Wenigengemünden und Herbrachtsheim sehr oft Streitobjekt. 1317 kaufte das Stift zu Aschaffenburg die Gefälle des Ritters Eberhard, eines Sohnes des Rienecker Vogtes Gottfried, in diesen Orten um 200 Pfund Heller⁴¹. 1407 und 1417 mußten Irrungen zwischen beiden Parteien durch Schiedsleute beigelegt werden, die drei Orte erscheinen als Stiftslehen in den Händen der Grafen von Rieneck und ihrer Vögte⁴². Von 1422 an gibt es entsprechende Lehen- und Reversbriefe⁴³.

Im späten Mittelalter zerfiel die grundherrschaftliche Einheit um Langenprozelten. Sie konnte schon lange nicht mehr ihre Aufgabe erfüllen, als grundherrschaftlicher Pfeiler den mainzisch-aschaffenburgischen Wildbannbezirk im Osten zu stützen, denn sie war ringsum von rieneckischem Herrschaftsgebiet umgeben und lag in unmittelbarer Nähe der drei Grafschaftsstädte Rieneck, Lohr und Gemünden. Der mainzische Spessart reichte trotz der rieneckischen Niederlagen nur noch bis zu den Höhen westlich Frammersbach und Wiesen⁴⁴. Langenprozelten und *Kleingemünden* gehörten zur Zent Rieneck, beziehungsweise zum Halsgericht Gemünden, Herbertshain zur rieneckischen Zent Frammersbach. 1495 wird erstmals die Pfarrei Langenprozelten erwähnt, das Präsentationsrecht üben die Grafen von Rieneck aus⁴⁵. Daß Kleingemünden anfangs zu dieser Pfarrei gehörte, geht aus dem Kaufbrief Albrechts von Karsbach für Graf Philipp von

³⁹ MG SS XXX/2, 759. — Klein 119; Cramer, Wildbann 64 ff., 110 ff.

⁴⁰ Weigel, Straße 22; Cramer, Wildbann 57.

⁴¹ Gudenus, Codex II, 348.

⁴² WU 7/13 (1410); MU GS 3/20 (1417).

⁴³ WU 7/7a-m (1422–1711); MU GS 3/21, 24.

⁴⁴ Cramer, Wildbann 85 (Karte).

⁴⁵ MBVI 116b f. 32r.

Rieneck 1489 über den Anteil des Zehnts zu Prozelten, „der inwendig Gemünden gelegen ist“, hervor⁴⁶. Herbertshain dagegen gehörte zu Lohrhaupten, der Eigenpfarrei des Kapitels Aschaffenburg⁴⁷. Die Leute von Kleingemünden erlangten Bürgerrecht zu (Groß-)Gemünden. Jedoch erst 1495 wurde Kleingemünden vom Dorfgericht Langenprozelten „verbannt“, nachdem dieses Dorf durch die Voite von Rieneck zu Gemünden an das Erzstift Mainz verkauft worden war⁴⁸.

Die Fürsterzbischöfe von Mainz als Herren des Aschaffener Stiftes seit den Tagen Herzog Ottos verstanden es, dessen Kräfte und Rechtstitel ihren eigenen, mainzischen Zwecken dienstbar zu machen und das Stiftsgut unter die junge Mainzer Landesherrlichkeit zu ziehen. Den *Rieneckern und ihren* ehemaligen, aber bald zu eigener „Herrlichkeit“ aufsteigenden *Vögten* beließ Mainz zwar ihre Befugnisse im Raume Langenprozelten, welche sie sich wohl als Schirmvögte von St. Peter und Alexander angeeignet hatten, sie mußten jedoch die mainzisch-aschaffenburgische Lehnshoheit anerkennen⁴⁹. Das Fürsterzbistum wachte eifrig über seine Rechte und ließ sich immer wieder die Lehenmachung des freieigenen Rittergutes zu Kleingemünden im Falle eines Verkaufes versprechen⁵⁰. Schließlich mußte es aber doch die effektive Zugehörigkeit Kleingemündens zu Würzburg wegen der gemeinderechtlichen, nieder- und hochgerichtlichen Bindungen an die würzburgische Stadt Gemünden anerkennen und die Lehnshoheit über dieses „Dorf“ aufgeben.

Im Nordwesten schob sich das Erzstift Mainz in den Untersuchungsbereich erst im Spätmittelalter, nachdem die kleinen Dynasten und Ritter, die Herren von Jossa, Steckelberg, die von Thüngen und Hutten und andere ausgestorben oder vor dem übermächtig gewordenen Mainz zurückgewichen waren.

4. Die Grafen von Rieneck

Die ersten weltlichen Gewalthaber, die nach dem König an der unteren Sinn auftraten, waren die Grafen von Rieneck⁵¹.

Über die *Herkunft* ihrer Familie bestehen sehr verschiedene Meinungen. J. C. Dahl und G. Schmidt leiten die Rienecker von den karolingischen Forstgrafen des Spessarts her⁵². Stein erklärt sie für

⁴⁶ WU 69/120.

⁴⁷ Würdtwein I, 760 ff.

⁴⁸ WU 7/47; Stdb. 314 f. 256 ff.

⁴⁹ Seit 1187 nachweisbar: Gudenus, Codex I, 22. Später waren die Grafen von Rieneck auch mainzische Vizedome von Aschaffenburg.

⁵⁰ MU 27/61 (1489); Stdb. 621 unter „G“ zu 1711.

⁵¹ Für die Geschichte des Geschlechtes ist die Arbeit Hegels grundlegend. Wesentliche Phasen der Herrschaftsgeschichte stellen Cramer und Klein dar. Wieland, Stein und die fränkische Heimatforschung fußen überwiegend auf den Aufzeichnungen und der Quellensammlung des Rienecker Pfarrers Maier im Pfarrarchiv Rieneck. Schotts Aufsätze zur Reformationsgeschichte der Grafschaft sind auch herrschaftsgeschichtlich wertvoll.

⁵² Schmidt 85; Dahl, Aschaffenburg 16.

die alten Reichsvögte des Spessarts und läßt sie dem eberhardinischen Zweig der Konradiner entstammen. Seiner Ansicht kommt die Wielands nahe, welcher die Rienecker für ein moselländisches Geschlecht hält⁵³. Diese drei Annahmen der älteren Forschung, die in der rheinfränkischen Herkunft ungefähr übereinstimmen, bezweifelt A. Klein und hält dafür Beziehungen zu den Grafen im Bachgau, beziehungsweise den Grafen von Berbach „nicht für ausgeschlossen“⁵⁴. Kleins kritischer Standpunkt wird solange gelten müssen, als nicht durch eingehendere genealogische und besitzgeschichtliche Forschungen der Ursprung der Grafen von Rieneck aufgehehlt worden ist. So kann in den Rieneckern nur jenes Geschlecht gesehen werden, dessen Vertreter in der Zeit von 1084 bis 1221 im Erzstift Mainz das mit der Domvogtei verbundene Burggrafenamt als *comites de Moguncia* oder *prefecti Moguntini* besetzt hielten, in deren Händen, 1187 erstmals nachweisbar, sich das Aschaffenburgische Stift befunden hat. Das Geschlecht war ferner seit Anfang des 12. Jahrhunderts der Reichsabtei Fulda lehnbar gewesen und hatte in dieser Zeit bereits an der unteren Sinn Fuß gefaßt⁵⁵.

Als erster Rienecker und zugleich als letzter des „Alten Hauses“ ist nur Graf Gerhard, der um 1084 bis 1103/8 lebte, mehrfach belegt und in die Geschlechterfolge einzuordnen⁵⁶. Seine Erbtöchter Agnes war mit Arnold V., dem Grafen von Loon oder Looz⁵⁷ vermählt. Drei Generationen lang blieben die Looner und Rienecker Besitzungen vereint. Seit Gerhard III. (1191 bis 1206/16) und Ludwig II. (um 1216 bis 1243) ging die ostfränkische Linie ihren eigenen Weg⁵⁸. Von da an verbanden sich die *Rienecker „jüngeren Hauses“* auch mit ostfränkischen Adelsfamilien und den Standesgenossen in Wetterau und Rheinpfalz. Vorher waren Familienverbindungen nur mit dem rheinischen Adel geschlossen worden⁵⁹. Die Verwandtschaft mit hervorragenden Geschlechtern Rheinfrankens und seit dem 13. Jahrhundert auch Ostfrankens spricht für die edle Abkunft und den hohen Rang der Rienecker. Auf ihre Bedeutung im 12. Jahrhundert und ihre königs- und staufer-treue Gesinnung weisen die Verbindungen zu den Häusern Wittelsbach und Askanien. Die von einigen Fürsten 1273 erwogene Aufstellung Gerhards IV. als Königswahlkandidat veranschaulicht das Ansehen der Rienecker Grafen im Reich⁵⁹.

Grundlage dieser Geltung muß eine beachtliche Machtstellung gewesen sein. Die *Haupt- und Stammgüter* der Grafen von Rieneck (als Mainzer Erzstiftsvögte und Burggrafen!) dürften wohl um den Mittelrhein und Untermain jedenfalls im westlichen Franken gelegen haben. Rieneckischer Besitz im östlichen Franken, vor allem im Spes-

⁵³ Stein, Reichslande 30 ff.; Wieland Martin, Beiträge 61 ff.

⁵⁴ Klein 45, 83. — Gudenus, Codex II, 233 (1188).

⁵⁵ Dronke, Codex 749 (1084); Gudenus, Sylloge 573; Dronke, Traditiones 141.

⁵⁶ Möller I, 23; Stein, Franken 229 f.; Kallenbach 79; Hegel 571.

⁵⁷ Loon, Lon oder Looz in Belgien zwischen Lüttich und Hasselt (Niederlothringen, Limburg).

⁵⁸ Hegel 573 ff.

⁵⁹ Hegel nach Mantelius 576; Stein, Franken II, 354.

sartbereich, wird erst sehr spät und nur allmählich erkennbar. Am frühesten sind zehn Güter in Pfaffenhausen an der Jossa, also in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsbereiches, um 1100 belegt, die Graf Gerhard der Abtei Fulda abtrat⁶⁰.

Zwischen 1105 und 1108 verwendete sich Graf Gerhard von Rieneck bei Graf Berthold von Henneberg zugunsten des zwischen 1079 und 1084 nahe der Mündung des Mühl- oder Ziegenbaches gegründeten Hirsauer *Priorats Schönrain* („Sconenren“)⁶¹. Hiermit wird die Jahrhunderte dauernde enge Beziehung der Rienecker zu dieser Benediktinerzelle eingeleitet. Am Anfang der Geschichte des Klosters Schönrain stehen neben Abt Wilhelm von Hirsau die Grafen Ludwig der Springer und Berengar von Sangershausen aus dem thüringischen Landgrafengeschlecht der Ludowinger als Stifter, welche den Grund schenkten, Berthold von Henneberg, der den Schönrainer Mönchen einen Zugang zum Main über die ihm gehörende villa Spurca verschaffte, die Grafen von Rieneck als keineswegs uneigennützig Tauschpartner und der Würzburger Diözesanordinarius Bischof Embrico. Die von unbekannten Schenkern stammenden Klostergüter in Wiesenfeld, Ziegenbach (wüster Ort am Mühl- oder Ziegenbach in unmittelbarer Nähe Schönrains), Massenbuch, Werinfeld, Karoldesbach (Karsbach), Hessdorf, Sifridsburg (Seifriedsburg), und Recibach (Retzbach) wurden von Ludwig von Rieneck 1158 gegen Hergabe der Orte Houstete (Hofstetten) und Spurca oder Spurcha eingetauscht⁶². Damit hatte das Klösterlein seine anfangs sehr geringe Ausstattung: 5 Hufen und einen größeren Waldkomplex, wohl den Schönrainer Forst, ein Gut in Wiesenfeld und 2 Mühlen im Ziegenbachtal⁶³ einigermaßen arrondiert. Diesen Tausch bestätigte im folgenden Jahr Bischof Gebhard von Würzburg als Lehensherr für Hofstetten und Spurca, er erkannte auch die Vogtei der Rienecker über das Kloster an und legte diesem auf, für gewährten Schutz den Grafen jährlich ein halbes Talent zu zahlen⁶⁴.

Wahrscheinlich haben sich die Grafen außerhalb des mainzischen Hoheitsgebietes selbst neue Ansitze geschaffen⁶⁵. Die Bedeutung, welche dem *Lohrer Raum* für die Ausbreitung der Rienecker an der Sinn-Saalemündung zukommt, ist unbekannt⁶⁶. Lohr kann erster Stützpunkt aber auch von der Sinn her später gewonnenes Land gewesen sein. Für das letztere könnte sprechen, daß der rieneckische

⁶⁰ Schannat, *Corpus traditionum* 258: 10 Hubgüter. — Dronke, *Codex 769* (803) nennt einen Graf Gerhard (von Rieneck?) „praetor ibidem“.

⁶¹ Weigand, *Schönrain* 32 ff.; Riedenauer, *Atlas Karlstadt* 22, 89.

⁶² Gudenus, *Sylloge* I, 573.; RB I, 233.

⁶³ MBVI 116c f. 220f.

⁶⁴ MBVI 116c f. 222r.

⁶⁵ Früh erscheinen als würzburgische Güter die Orte (Berg- oder Grafen-) Rheinfeld und Roth (Röthlein) nachdem sie 1179 von den Grafen von Rieneck dem Domkapitel verkauft worden waren. Der Kaufvertrag wurde auf dem hier zum erstenmal erwähnten „castrum Rienecke“ geschlossen: Jaeger III, 334. Wie die Rienecker an diese Besitzungen südlich Schweinfurt gekommen sind, ist unbekannt, hier ist wohl wieder an die Henneberger zu denken.

⁶⁶ HUB I, 463.

Machtbereich Grafschaft Rieneck und nicht Grafschaft Lohr genannt wird, was aber auch mit dem Vorhaben der Grafen erklärt werden kann, eine Stadt neu zu gründen, die den Namen des Gründergeschlechtes tragen und als solche Vorort der Herrschaft werden sollte.

Vom Forstmeisteramt im Spessart (Wolf), von einer karolingischen Forstgrafschaft (Dahl, G. Schmidt) oder von einer Reichsvogtei (Stein) können die *rieneckischen Besitzungen* nicht rühren, da solche Ämter in den Quellen erst spät (1348 und 1391), bzw. überhaupt nicht vorkommen⁶⁷. Nach Schmidt und Klein sind die rieneckischen Ansprüche und Rechte am „mainzischen“ Spessart, in der Eigenschaft der Grafen als Vögte des Stiftes St. Peter und Alexander gegründet, dessen Eigentum der „Aschaffenburg Forst“ war⁶⁸. Dies wird für Lohr, Lohrhaupten diesseits des Baches und die übrigen gräflichen Besitzungen im westlichen (mainzischen) Spessart zutreffen, aber nicht für den Raum außerhalb der Wildbanngrenzen, der 983 (Schaippach) und 1001 (Burgsinn) als würzburgisch überliefert ist. Cramers Ansicht über die Besetzung des unteren Sinntals durch die Rienecker ist am wahrscheinlichsten. Er nimmt, da für eine Belehnung von seiten Würzburgs auch gar nichts spricht, einen Tausch zwischen Würzburg und Rieneck an, deutet aber auch die Möglichkeit einer Verdrängung Würzburgs durch Rieneck an⁶⁹.

Die Grafen könnten ihren neuen Stammsitz auch von einem Besitznachfolger Würzburgs erlangt haben. Anfang des 12. Jahrhunderts sind sie den Hennebergern in deren von Würzburg kommendes Lehen Hofstetten und Spurca gefolgt. Sie haben ferner Orte von Schönrain ertauscht, welche möglicherweise von *Henneberg* diesem Kloster geschenkt worden sind. In Frage kommen einmal die Siedlungen im Gießbach- oder Kühbachtal Heßdorf, Karsbach, Wernfeld, südlich der Mainfurt von Hofstetten die Orte Hofstetten, Spurca (Wüstung), Wiesenfeld⁷⁰. Der hennebergische Besitz war besonders dicht im Bereich der alten hessonischen Grundherrschaft im Küh- und Aschbachgrund: Wirsfeld (Weyersfeld), Hessidorf, Holderech (Höllrich), Metelndorf (Wüstung), das Gericht über diese Orte, Güter zu Bonnländ, Aschfeld, Eußenheim, Karsbach, Sachsen (Sachsenheim), Münster, Stetten, Thünge, Binsfeld und Hundsbach⁷¹.

Graf Ludwig I. von Loon und Rieneck (1139—1168) scheint die Grundlagen der rieneckischen Machtstellung am östlichen Spessart- rand begründet zu haben. Er gehört zu den 10 Lehengrafen der Abtei Fulda um 1150/60⁷², unterzeichnete neben den anderen ostfränki-

⁶⁷ Wolf, Spessart 4; Dahl, Aschaffenburg 16; Stein, Franken 229; Kunstdenkmäler/Gemünden, Lohr, Aschaffenburg, Alzenau in den historischen Einleitungen.

⁶⁸ Schmidt 85; Klein 38, 82 ff.

⁶⁹ Cramer, Hanau 77.

⁷⁰ Als Nachfolger der hessischen Grafen im Saalegau in deren Grundherrschaften an Gieß- und Aschbach. Vgl. oben 33.

⁷¹ Würzburger Urkundenrepertorien für die Zeit vor 1400.

⁷² Schannat, Lehenhof 202.

schen Großen als Zeuge die „Güldene Freiheit“ 1168 und gab seiner Herrschaft die 2 km von Schaippach entfernte Burg und Stadt Rieneck^{72a} zum Mittelpunkt.

Das *Lebensverhältnis zu Fulda* brachte der Herrschaft Rieneck die Saalegrundorte Wolfsmünster, Gräfendorf mit Eidenbach, Schonderfeld, Michelau mit Hurzfurt, Weickersgrüben, Aschenroth, Neutzenbrunn, Mope (das spätere Schönaue) und Dittlofsroda mit Nappenbach ein. Seifriedsburg und Weyersfeld waren zum Teil hennebergisch, zum Teil fuldisch gewesen. Von Würzburg direkt oder mittelbar über Henneberg rührt das spätere Erbtruchseßlehen⁷³ mit Hofstetten, Massenbuch, Halsbach, Spurca, Ziegenbach und Gütern in Wiesenfeld und anderen Orten.

Kern der Herrschaft war die freieigene Burg und Stadt Rieneck mit Schaippach, Langenprozelten, Eigelmanneswert (Wüstung), die Zent Fellen⁷⁴ mit Fellen, Rengersbrunn, Wohnroth, Haseldorf oder -brunn und Detelbrunn (beide Wüstungen). Es gibt keine Belege über umfangreichen rieneckischen Besitz im Sinngrund, auf solchen könnte allenfalls aus dortigen Gütern der Vögte (Voite) von Rieneck geschlossen werden⁷⁵.

Ergebnis der entschlossenen rieneckischen Erwerbspolitik war die Aufteilung der alten Siedlungseinheiten (Kleingau) an der unteren Sinn, die schon mit dem Vordringen des Stiftes St. Peter in Aschaffenburg bis Langenprozelten und Kleingemünden eingesetzt hatte. Zwei Zenten erscheinen als Gerichtsbezirke, südlich des aschaffenburgischen Keils in der Mainschleife die von Würzburg an Rieneck übertragene Zent *Ziegenbach* (Ziegenloch)⁷⁶, welche die Schönrainer Orte umfaßte, und nördlich des Mains die rieneckische *Allodialzent Rieneck*, die sich außer über den Hauptort und Schaippach auch über den Raum des von Fulda zu Lehen rührenden *Grundherrschaftsbezirkes Wolfsmünster* erstreckte und der in der Folge die Zent Fellen zugeschlagen wurde.

Eine ältere herrschaftliche Einheit zeichnet sich noch in der Pfarrei Burgsinn ab, welche die Grafschaftsorte westlich der Sinn einschloß⁷⁷. Die rieneckischen Besitzungen östlich davon an der Saale gehörten zur Pfarrei Wolfsmünster, der Stätte des ehemaligen fuldischen Baugulfsklösterleins. Kirchlicher Mittelpunkt für den Südteil einschließlich der Stadt (Groß-)Gemünden rechts des Mains war Wiesenfeld in der Mainschleife. Die Stellung Wiesenfelds als Mutterpfarrei der rieneckischen Stadt Gemünden ist wohl dadurch zu erklären, daß die Pfarrseelsorge von dem unter rieneckischer Vogtei stehenden Kloster

^{72a} Kreisel 14; KDM Gemünden 104 ff.

⁷³ Stein, Franken 226. — Gudenus, Codex V, 577 (1544).

⁷⁴ MBVI 116b f. 71 ff. (Zentwüstung von Fellen von 1420).

⁷⁵ Auch die Diemar von Rieneck besaßen Güter im Sinngrund, die an die Grafen von Erbach, dann an die von Nostitz fielen. Der Besitz der Klöster Schönrain, Schönaue und Oberzell (Einsiedelei St. Elisabeth an der Birkenhainer Straße) scheint auf rieneckische Schenkungen zurückzugehen. Vgl. unten 44 f., 48.

⁷⁶ Dinklage, Beiträge 33 ff., 90.

⁷⁷ Vgl. oben 26.

Schönrain ausgeübt wurde. Größerer Grundbesitz der Grafen im Pfarrort Wiesenfeld spricht für stärkeren Einfluß, den Rieneck hier ausgeübt haben mag⁷⁸.

Halbkreisförmig umringten die rieneckischen Güter den südlichen Spessart um den Geiersberg, an der Grenze von älter besiedeltem Land und Urwald. Dichter lagen sie an Elsawa, an Kahl und um Aschaffenburg und Wiesen. Lohrhaupten „ex altera parte trans aquam“ (Seulbach), Frammersbach (das alte Herbartsheim), Ruppertshütten⁷⁹, Partenstein, Sygelenbach (Wüstung westlich Langenprozelten), dazu die Orte Lohr, Sackenbach, Nantenbach, Neuendorf, Steinbach, Sendelbach, Rechtenbach, Rodenbach, Pflochsbach und Wombach am Main unmittelbar westlich unseres Raumes umgaben das Spessartmassiv vollends. Die letzte Lücke im Südosten wurde um 1243 mit dem Erwerb der Grumbacher Erbschaft⁸⁰ geschlossen. Ein *rieneckischer* Spessart, durchsetzt und gewonnen von neugegründeten rieneckischen Dörfern, lag durchaus im Bereich der Möglichkeit.

Im Süden gelang es den Grafen, sich in allen Orten des Maintales außer in Karlstadt festzusetzen und einen Keil gegen Würzburg auszubauen⁸¹. Die Anwartschaft auf das grumbachische Erbe um die Stadt Würzburg selbst (Rimpar, Maidbronn, Burggrumbach und andere Orte) wurde angemeldet. Als Angelpunkt der rieneckischen Bestrebungen gegen Würzburg war wohl die nahe der älteren Siedlung (Wenigen-, dann Klein-) Gemünden neu angelegte *Stadt Gemünden* gedacht. An einem wichtigen Verkehrsknotenpunkt gelegen, sollte sie sicherlich die Übergänge von Rieneck auf das rechte Mainufer und gegen die Wern sichern. Dafür mußte die siedlungsgeographisch sehr ungünstige Englage zwischen steilem Berghang, Main und Überschwemmungsgebiet an der Sinn-Saalemündung in Kauf genommen werden. Stadt und Burg (Scherenburg) bildeten eine zusammenhängende Befestigung. Wenige Kilometer mainabwärts errichteten die Rienecker unter Ausnutzung ihrer Vogteiherrschaft über das Kloster *Schönrain* eine zweite Burg über dem Maintal.

Von beiden Plätzen aus störten sie die Mainschiffahrt, beunruhigten sie die Straßen und gingen gegen die würzburgische Karlburg vor. Bischof Hermann von Lobdeburgs Gegenschlag traf die Rienecker schwer und mitten in ihrem Machtbereich. Wohl von würzburgischem Gebiet an der unteren Wern aus, — die Rolle, welche die Homburger

⁷⁸ Besitznachfolger der Grafen in Wiesenfeld waren deren frühere Dienstleute die Voite von Rieneck und besonders die Diemar von Rieneck, welche sich im 16. und 17. Jh. „von Wiesenfeld“ nannten.

⁷⁹ Ruppertshütten („Rappershorn“) um 1500 als Glashütte gegründet, 1586 Vermarkung; Aulbach, Ruppertshütten: „Fränkische Heimat“, Beilage zum Volksblatt 1955, 144.

⁸⁰ Cramer, Hanau 113.

⁸¹ RB IX, 360 führt folgende Orte an, in welchen Rieneck Güter und Leute an Würzburg abtrat: Mühlbach, Wernfeld, Harribach, Bühler, Karsbach, Rohrbach, Wiesenfeld, Steinfeld, Bonnländ, Eußenheim, Himmelstadt, Karlburg, Laudembach, Zelligen, Veitshöchheim, Urspringen, Höchberg, Waldbüttelbrunn, Zell, Retzbach, Retzstadt, Margetshöchheim, Thüngersheim und zahlreiche andere Güter in verschiedenen Orten.

auf Homburg/Wern und Adelsberg spielten, ist unbekannt, wahrscheinlich standen sie auf Seiten Würzburgs⁸² — ließ Hermann über Gemünden auf der Höhe des Dachsberges eine bischöfliche Burg, im Volksmund und in der Überlieferung „Slorburg“⁸³ genannt, errichten. Von dieser Feste aus beherrschte er die tiefer liegende rieneckische Scherenburg mit der Stadt Gemünden und damit auch Straßen und Flüsse im Tal. Ob der *würzburgische Druck* auf Gemünden allein die Grafen zum Friedensschluß gezwungen hat oder ob entscheidende Kämpfe ausgefochten wurden, ist nicht überliefert. Im Vertrag vom 9. Mai 1243⁸⁴ einigten sich Gräfin Adelheid von Rieneck und ihre Söhne Ludwig und Gerhard mit Bischof Hermann und versprachen, halb Gemünden und zwei Drittel des Schloßberges neben anderem bei Würzburg zu Mann- und Weiberlehen aufzutragen, dem Stift auf Anforderung zu dienen, Geiseln zu stellen, Schadensersatz vor allem dem Kloster Schönrain zu leisten, die Burg auf Klostergrund abzubauen, Straßen und Schifffahrt nicht mehr zu beunruhigen und mit den Vögten von Karlburg Frieden zu halten. Dafür ließ der Bischof die Slorburg ob Gemünden niederlegen. Die rieneckischen Hoheitsrechte in den Mainorten bis Margetshöchheim bei Würzburg schmolzen seit dieser Zeit dahin, bis auch die letzten Leibeigenen in verschiedenen vor allem für Würzburg vorteilhaften Tauschhandlungen an das Hochstift gefallen waren⁸⁵.

Bald traten auch die Mainzer Erzbischöfe der rieneckischen Expansion entgegen und nahmen energisch die Interessen ihres Eigenstiftes St. Peter und Alexander in Aschaffenburg wahr. Die Grafen von Rieneck als dessen Vögte hatten sich zunehmend im Eigentum ihres Schützlings eingenistet und ausgebreitet. Es kam zur offenen Auseinandersetzung. Wiederum ging es um Burgen, diesmal im südwestlichen Spessart. Die Rienecker unterlagen der Macht des mit Hanau und anderen Herren verbündeten Erzstifts. Im Friedensschluß versprachen sie weder Burgen noch Neuordungen auf mainzischem Gebiet mehr anzulegen⁸⁶. Trotzdem errichteten sie im nächsten Jahre neue Befestigungen. Nach weiterer Fehde mußten die Grafen schließlich Frieden schließen und geloben, fernerhin auch jenseits des Spessarts („etiam ultra“) keinen „Burglichbu“ auf Mainzer Boden zu erneuern oder zu gründen (5. IX. 1261)⁸⁷. Damit anerkannte Rieneck die *mainzischen Ansprüche* auf den Spessart. Es behielt zwar seinen alten Grundbesitz im westlichen Teil, aber die Bildung einer rieneckischen Herrschaft über den ganzen Spessart und der Anschluß an die Grafschaftsorte im Osten war durch die überlegene Macht des

⁸² Aber nur Sagen berichten von alter Feindschaft zwischen Rieneck und Thüngen.

⁸³ Die Bezeichnung „Slorburg“ geht sicherlich auf ein falsch gelesenes „Slozberg“ (Schloßberg) zurück.

⁸⁴ Jaeger III, 390 ff.

⁸⁵ RB IX, 360; MBVI 116b f. 53, 241r, 243 zu 1469, 1473, 1504 und 1506 sowie weitere Tauschhandlungen.

⁸⁶ Gudenus, Codex 674.

⁸⁷ Gudenus, Codex 682 ff.

Erzstifts endgültig vereitelt und die Grafen an die untere Sinn und Lohr zurückgeworfen worden. Über einen weiteren Vertrag von 1271 ist nichts weiter bekannt, als daß er den Grafen neue schwere Verpflichtungen auferlegte, nachdem sie stiftische Güter in „Bratselden“ (sicherlich Langenprozelten bei Gemünden) nach mainzischer Darstellung mit Raub und Brand heimgesucht hatten⁸⁸. Wahrscheinlich suchten sich die Grafen nun mit allen Mitteln und auf jede Weise der Einengung durch ihre Gegner zu erwehren.

Auf einer Versammlung in der Burg zu Lohr am 8. X. 1272 wurden die Grafen von Rieneck vom Erzbischof von Mainz und den Herren seiner Partei zu einer folgenschweren Entscheidung bewogen⁸⁹. Elisabeth, die Tochter Ludwig III. von Rieneck-Rothenfels wurde mit Ulrich von Hanau, dem Sohn des rieneckischen Konkurrenten im nördlichen Spessart, verlobt und ihr der gleiche Erbanteil wie ihren Brüdern zugesichert. Welcher Anteil nun von Elisabeth auf ihren späteren Gemahl Ulrich von Hanau übergegangen ist, kann im einzelnen nicht angegeben werden. Seit jener Zeit erscheinen aber die *Herren von Hanau als Mitherrn* von Burg und Stadt Rieneck, wahrscheinlich zu einem Viertel, von Partenstein und anderen Gütern zur Hälfte⁹⁰. Diese Mitherrschaft hat in Rieneck bis 1816 beziehungsweise 1866 gedauert⁹¹. Das Erzstift Mainz, das zuerst mit Hilfe der aufstrebenden Herren von Hanau die Grafen von Rieneck an den Rand des Spessarts gedrängt hatte, errang wenig später weitere Erfolge gegen Hanau auf Kosten Rienecks. Ulrich von Hanau, der sich wohl während seiner Vormundschaft über den unmündigen Schwager Ludwig V. den Jüngeren von Rieneck vom Bund mit Mainz zu lösen versucht hatte, unterlag gegen das Erzstift⁹². In dieser Zeit haben der Vormund Ulrich von Hanau und sein Mündel Ludwig von Rieneck den größten Teil des Rothenfelder Güteranteils bei Mainz zu Lehen aufgetragen⁹³. So konnte das Erzstift 1334 nach dem Aussterben der Linie Rieneck-Rothenfels den gesamten Besitz mit Ausnahme der Güter um Rothenfels selbst einziehen und gelangte damit auch in den Mitbesitz der Stadt und Burg Rieneck.

Der Linie Rieneck-Rothenfels⁹⁴ hatte auch Gemünden, wahrscheinlich zur Hälfte gehört. *Stadt und Burg Gemünden fielen* dem dortigen Lehensherrn *Würzburg zu*⁹⁵. Dasselbe Schicksal nahmen die Orte Michelau mit Hurzfurt, Schonderfeld und Weyersfeld an der unteren

⁸⁸ Gudenus, Codex 735 ff.

⁸⁹ HUB I, 463. — Schmidt 87.

⁹⁰ Hessische Quellen behaupten ein Viertel an Zent und Stadtgericht (über Rieneck und Schaippach!) zu besitzen. Mainzische und nostitzische Akten sprechen Hessen-Hanau nur ein Viertel am Oberteil der Stadt (nicht an Schaippach) und ein Viertel der Zentfälle im Oberteil zu.

⁹¹ Vgl. unten 204.

⁹² HUB II, 407.

⁹³ Klein 98.

⁹⁴ Über die Rienecker Linien: Klein 35. — Rienecker Hausverträge: 1454, 1460, 1462, 1463; Gudenus, Codex V, 408, 412, 431, 435.

⁹⁵ Fries bei Ludewig 625.

Saale, die ursprünglich wohl fuldisches Lehen waren und beiden Linien Rieneck und Rothenfels gehörten⁹⁶. Soweit sie in Verbindung zu Rothenfels und Gemünden gestanden waren, wurden sie würzburgisch. Der Rest wurde wohl schon 1334 zwischen Rieneck und Mainz geteilt.

Während in den folgenden Jahrzehnten um den Besitz der Städte Rieneck, Gemünden und Partenstein mit allen Mitteln zwischen den Lehensherren, den Lehensanwärtern und den fast verdrängten Grafen von Rieneck gerungen wurde, blieben letztere ungestört im Besitz ihrer von Fulda rührenden Lehenschaften um Wolfsmünster. Ein Stützpunkt ihrer Herrschaft war hier das 1189 gegründete *Zisterzienserinnenkloster Schönnau* an der Saale zwischen Wolfsmünster und Gemünden⁹⁷. Als Initiator und eigentlicher Gründer ist der Ritter Friedrich von Heselare (Heßlar?) zu nennen, welcher sich bei seiner frommen Tat die Mithilfe Graf Gerhards von Rieneck zu verschaffen wußte. 1189 bekannte Abt Konrad von Fulda, daß auf die Vorstellungen Friedrichs von Heselare hin ihn Graf Gerhard von Rieneck um Überlassung der „villa Mope“ gebeten habe⁹⁸. Abt Konrad genehmigte dieses Vorhaben, trat Mope gegen „andere bessere Güter“ unter anderem in Richgartebuch (Reichenbuch) an Rieneck ab⁹⁹. Graf Gerhard verkaufte Mope mit seinen Eingehörungen und Huben Waldes sofort an den von Heselare um 140 Mark weiter und dieser trug es durch seine Salmannen Adalbert von Grumbach, Richolm von Hartpach (Harrbach) und andere der Kirche des hl. Kilian auf. Durch deren Vorsteher, den Bischof von Würzburg, sollte hier ein Klösterlein zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria gebaut werden.

1190/92 erfolgte die kaiserliche Gründungsbestätigung, die ohne Einfluß auf die rechtliche Stellung des Klosters geblieben ist und eigentlich nur die Gründung im Reich bekannt machte¹⁰⁰. Im gleichen Jahr 1190 nahm Papst Clemens III. das Kloster „Pulchra Augia“, „Schoen-Augia“ unter seinen Schutz, bestätigte die Benediktinerregel und die zisterziensische Konstitution¹⁰¹. Pater immediatus, Visitor oder „Weiser“ dieses Frauenklosters war in ordensrechtlicher Beziehung der Abt der Zisterzienserabtei Ebrach. Eine Verbindung zu Papst, Kaiser und Abt hat in weltlich-herrschaftlichem Sinn nicht bestanden. Aus der Schenkung an den hl. Kilian leiteten die Bischöfe von Würzburg einen Anspruch auf die Schutzvogtei über das Kloster her, konnten damit aber bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts gegen die Grafen von Rieneck nicht durchdringen¹⁰². Anscheinend beriefen sich die Rienecker auf ihre Mitwirkung bei Gründung und Fundation.

⁹⁶ Anders läßt sich die mainzische und würzburgische Beteiligung an den Saaleorten, wie sie im Weistum von 1469, Grimm III, 537 ff., erscheint, nicht erklären.

⁹⁷ Wieland Michael 1 ff.; Fraundorfer, Eigenkirchen 30; zuletzt Krenig 13 ff.

⁹⁸ Gudenus, Codex V, 356. Friedrich von Heselare war sicher kein Thüngen, wie meist zu lesen ist. So Hdb. der historischen Stätten 7, 636.

⁹⁹ Zeugnis für die fuldische Position ganz nahe bei Gemünden.

¹⁰⁰ Stumpf-Brentano 4759.

¹⁰¹ Gudenus, Codex V, 353.

¹⁰² Wieland Michael 2.

Über die Erstaussstattung des Klosters ist nichts überliefert, doch haben die Grafen dem Kloster, das mitten in ihrem Machtbereich gelegen war, auf mancherlei Weise geholfen. Weil das Kloster die Versorgungsstätte der unverheirateten Grafentöchter und der Töchter des benachbarten Adels war, werden dem Kloster reiche Schenkungen und die Mitgift adeliger Nonnen zugeflossen sein. Zur Zeit des Krieges gegen Würzburg war Schönau von seinen Vögten regelrecht ausgebeutet worden und stand um 1250 vor dem Ruin¹⁰³. Gräfin Adelheid, die Besiegte von 1254, mußte das Zisterzienserkapitel in Ebrach um Wiederherstellung und Erhaltung des Klosters bitten. Als Rechtfertigung für die harten Eingriffe in das Klostergut führte sie an, ihre Ahnen hätten Schönau fundiert¹⁰⁴. Ob die Abtei überhaupt etwas getan hat, um dem Kloster und damit den Rieneckern zu helfen, ist fraglich. Jedenfalls folgte für Schönau eine Zeit der Erholung und eine stattliche Reihe von Schenkungen, Kauf- und Tauschhandlungen. Wesentlichen Anteil an der Wiederaufrichtung hatte der benachbarte kleine Adel, daneben auch die Rienecker selbst. In erster Linie waren es die Hohenburger von Homburg ob der Wern und Adelsberg, die sich besonders die Förderung der Seelsorge und der geistlichen Institutionen angelegen sein ließen. Sie übertrugen Güter in Gemünden, Rieneck, Seifriedsburg, Karsbach, Sachsenheim, Harrbach, Eußenheim¹⁰⁵. Die Henneberger schenkten Güter und Rechte in Bühler und Aschfeld, die Vögte von Rieneck in Heßdorf und Weyersfeld. Kleinere Vergabungen nahmen die Thüngen, Spiesheim, Bernrode, die von Synna, die Goldstein von Gattenhofen, Huttener, Diemar, von Bonlant, Horant, Espelbach, Weppner genannt von Rieneck in Heßdorf, Seifriedsburg, Weickersgrüben, Wernfeld, Höllrich, Gössenheim, Wiesenfeld, Roßbach (Wüstung bei Weickersgrüben), Gainfurt (Wüstung bei Gambach) und anderen Orten auch außerhalb des Untersuchungsbereiches vor¹⁰⁶. Die Rienecker übertrugen dem Kloster die Dörfer Reichenbuch, Aschenroth (Hassenrode), den Hof Neutzenbrunn, Güter in Wartmannsroth, Aschfeld, Erlabrunn und andere¹⁰⁷. 1348 traten sie ihr Patronatsrecht über die Pfarrei Wolfsmünster an das Kloster Schönau ab¹⁰⁸. Das Kloster mit seinem Vogteibezirk trat niemals als politisch eigenständiger Faktor auf, es war vielmehr in die rieneckische Herrschaft eingebaut bis zu seinem Verkauf an das Hochstift Würzburg 1503/05¹⁰⁹.

¹⁰³ Stumpf Pleikard 85.

¹⁰⁴ Wieland, Beiträge 215.

¹⁰⁵ Wolf F. N., Schönau 57 (1221); — RB IV 699, 701; RB V 410.

¹⁰⁶ Stdb 621 unter A und B zu 1290, 1375.

¹⁰⁷ Voite von Rieneck: RB V 324, 418; RB VI 29; WU 19/68. (ab 1368). — Thüngen: RB IV 283 (1285). — andere vor 1400: Würzburger Urkundenrepertorien; RB IV 37 (1277 Bürger Ebelin von Hammelburg); RB IV 113 (1280 Bürger Wortwin von Rieneck). — Grafen von Rieneck: Urkundenrepertorium für Reichenbuch (1291); RB IV 535, V 208 („Forst“ von Weyersfeld), 333 (Aschenroth und Neutzenbrunn 1316), VIII 245 (1339 „gewisse Güter“, die fuldische Lehen sind). Außerdem Güter in Rieneck und Schaippach. Vgl. unten 81.

¹⁰⁸ RB VII 137, 142, 192.

¹⁰⁹ WU 15, 22; Gudenus, Codex V 507.

Mit dem Aussterben der Rothenfelser Linie war die *von den Rieneckern geschaffene große politische Einheit* zwischen Hafenlohr und unterer Saale *stark verkleinert* worden. Wichtige Stützpunkte, wie Gemünden, Rothenfels, Neustadt am Main waren ganz oder wie Rieneck zum großen Teil in fremde Hand gefallen. Mit der räumlichen und wirtschaftlichen Einengung ging auch die rechtliche Schmälerung einher. Burg, Zent und Amt Rieneck unterstanden nun drei Herren: Mainz, Hanau und Rieneck.

Die Grafen Heinrich II., Albrecht, Gerhard V. und Gerhard VI. hatten feierlich erklärt, daß die Herrschaft Rieneck halb dem Erzstift Mainz gehören solle, und sich mit diesem in einer Teilung der Rieneck-Rothenfelser Güter verglichen. Daraufhin kam es mit anderen Anwärtern auf das Erbe der Rothenfelser, mit Crafo von Hohenlohe und Ulrich von Hanau 1334 zum Streit. Denn das Jahr zuvor hatten diese Burg und Stadt Rieneck eingenommen und an Mainz übergeben, Ulrich um eigene Rechte zu wahren und Crafo zur Sicherung der Ansprüche seiner Nichte, der letzten Rothenfelserin. Rieneck schloß daraufhin den erwähnten, zwar verlustreichen, doch verhältnismäßig günstigen Vertrag mit Mainz und brachte das Erzstift so auf seine Seite¹¹⁰. Der Spruch des dritten Manngerichtstages unter dem Schiedsrichter Ulrich von Bickenbach wies die hanauischen und hohenlohischen Ansprüche ab und erkannte die mit Mainz getroffene Regelung an¹¹¹. Ein Zugeständnis gegenüber Hohenlohe bedeutete die Einsetzung des Johann von Hohelin als mainzischen Erbburgmann in Rieneck (1344)¹¹². Für dessen Dienste verpfändete ihm Mainz den Ort Nappenbach (Wüstung nahe der Schondra) für 60 Pfund Heller. Außer Hohelin waren noch Heinrich von Welbach und Johann von Winneheim mainzische Erbburgleute zu Rieneck, welche ihre Bezüge aus der Orber Beethe erlangten¹¹³. 1344 mußte das Erzstift seinen Anteil an den Burgen und Ämtern Rieneck und Partenstein dem genannten Johann von Hohenlohe und an Friedrich Schlerissen um 1000 Pf. Heller auf Wiederlösung verkaufen¹¹⁴.

In schnellem Wechsel wurde der mainzische Teil von Rieneck an Hohenlohe und Schlerissen (1344), an Grumbach (1346 und 1351), an die Grafen von Rieneck (1352 und 1410), an Wombold (1442), Gebssattel (vor 1446), 1470 und 1489 bis zum Erlöschen des Grafengeschlechtes und dem endlichen Heimfall an Mainz 1559 nochmals dem Hause Rieneck verpfändet¹¹⁵.

¹¹⁰ Wieland, Beiträge 238; Wenck II, 332.

¹¹¹ RB VII, 250, 261.

¹¹² RB VIII, 18. — Vielleicht handelt es sich bei Hans von Hoelin um einen Dienstmann der Hohenlohe.

¹¹³ MU 44/25, 26.

¹¹⁴ RB VIII, 18.

¹¹⁵ 1346 durch Mainz an Grumbach, RB VIII 88; 1351 durch Mainz an Grumbach, RB VIII 212; 1352 durch Mainz an Rieneck, RB VIII 239; 1360 durch Rieneck an Homburg, MBVI 116b f. 114r. — Diese Verpfändungen betrafen nur den mainzischen bzw. rieneckischen Teil der Stadt Rieneck.

Gemünden, das seit 1243 in einen freieigenen rieneckischen und einen von Würzburg zu Lehen rührenden rieneckischen Teil zerfiel, wurde unter Ludwig dem Jüngeren vermutlich *ganz bei Würzburg* aufgetragen. Die unverheiratete Erbtöchter Adelheid von Rieneck-Rothenfels, deren Interessen in Rieneck und Partenstein schon Ulrich von Hanau und Johann von Hohenlohe in durchaus eigennütziger Weise aber vergeblich zu vertreten gesucht hatten, verkaufte ihre Erbensprüche am Mann- und Weiberlehen Gemünden dem Kaiser, von dem sie Gerechtigkeit erwartete¹¹⁶. Ludwig der Baier nahm sofort Gemünden für seine beiden Söhne Ludwig und Stefan in Besitz, hatte aber kein Geld, um die Kaufsumme zu erlegen. Bischof Otto von Würzburg und der Abt von Fulda protestierten gegen den Vertrag zwischen dem Kaiser und Adelheid und erkannten ihn nicht an¹¹⁷. Die Gräfin hatte versäumt, rechtzeitig die lehnherrliche Genehmigung einzuholen. Durch neue Verträge wurde die Lage geklärt, Würzburg erhielt ein Drittel, die Wittelsbacher die restlichen zwei Drittel an Burg und Stadt Gemünden und Rothenfels. Beide Teile schlossen einen ewigen Burgfrieden (12. XI. 1342). Kaiser Ludwig war gezwungen, die Kaufsumme von 4600 Pf. Heller beim Bischof zu entleihen und dafür seinen Anteil an Gemünden Würzburg zu versetzen (12. XII. 1342)¹¹⁸. Würzburg war nun Herr von ganz Gemünden geworden, hatte aber selbst Mühe, das vorzuschießende Geld aufzubringen, was nach Verpfändung eigener Gülden endlich gelang. In den folgenden Jahrzehnten versuchten die Wittelsbacher immer wieder, die Lösungssumme bei Würzburg anzubringen, der Bischof aber verweigerte die Annahme und behielt Gemünden für sich. Als 1377 ein kaiserliches Hofgericht auf Einlösung erkannt hatte, waren die bairischen Herzöge Stefan, Otto, Friedrich und Johann nicht mehr zahlungsfähig¹¹⁹. Sie hatten um die Kaufsumme beibringen zu können, bei Gerlach von Hohenlohe Geld auf die verpfändeten Objekte aufgenommen und mußten, als Würzburg wiederum die Auslösung verweigerte und der neue Gläubiger zur Zahlung drängte, sich vom Hochstift auslösen lassen. Ihrer Schulden wurden sie erst ledig, als sie dem Bischof nach einer kurzen Verpfändung um 1379 ihren Teil an den Schlössern und Orten Gemünden, Rothenfels, Lauda und Jagstberg 1387 verkauften¹²⁰. Doch 1405 versetzte Bischof Johann von Würzburg Schloß, Stadt und Amt Gemünden wieder den Grafen von Rieneck. Der würzburgische Amtmann Götz Voit von Rieneck übergab die Stadt dem gleichen Grafengeschlecht, dem seine Vorfahren als rieneckische Ministerialen gedient hatten¹²¹. Rudolf von Scherenberg erst, einer der erfolgreichsten Bischöfe Würzburgs, konnte

¹¹⁶ Urkundenrepertorium (WU 45/100).

¹¹⁷ RB VII 346. — Höfling, Gemünden 130.

¹¹⁸ MB 40, 429 ff. (WU 7/62, 67, 61).

¹¹⁹ MB 43/200 (WU 6/69).

¹²⁰ Höfling, Gemünden 131 (1379). — MB 43, 165 (WU 34/49) (1387); (WU 13/40 zu 1388: Verzicht auf 8000 fl.).

¹²¹ Rienecker Regesten 263.

1466/69 Gemünden wieder einlösen¹²². Von da ab blieben Burg und Stadt mit unbedeutenden Unterbrechungen beim Hochstift.

Da es den Grafen von Rieneck immer wieder möglich gewesen war, Pfandbesitz nicht nur an ihrem früheren Eigen in Rieneck und Gemünden zu erwerben, werden sie ihre wirtschaftliche Kraft wohl auch über das verhängnisvolle Jahr 1334 hinaus erhalten haben. Neue Verluste erlitten sie jedoch durch die *Ansprüche ihrer emporstrebenden Dienstleute*, die auf ihren Dienstlehen, gleich ihren würzburgischen und fuldischen Standesgenossen, eigene Stammsitze begründet hatten, welche zum Teil nun als echte rieneckische Lehen galten. Die Hohenburger, eines der hochadeligen Geschlechter, welches Lehen von Rieneck innehatte, besaßen Lehengüter in Gemünden, Seifriedsburg und Rieneck (1221), Karsbach, Eußenheim und Sachsenheim (1299)¹²³.

1272 traten erstmals die *Vögte (Voite) von Rieneck* als Zeugen im Vertrag von Lohr auf, 1319 besaßen sie Lehen in Weyersfeld, 1356 scheinen sie das Burglehen Klinkelau (Hofgut Dürrhof) besessen zu haben, 1401 waren sie in Heßdorf begütert und von 1422 an saßen sie in Gemünden, Kleingemünden und Langenprozelten¹²⁴.

1277 war ein Ritter Ebelin rieneckischer Lehenträger in Höllich, 1278 der von Bonnland in Wernfeld und Wiesenfeld. 1283 sind Hohe- lin von Rinegge und Gerlach von Karlsbach (wahrscheinlich Karsbach), 1284 von Spiesheim und von Bernrode in Heßdorf, 1285 von Thüngen in Höllich, 1296 Ritter Otto genannt Horant in Gainfurt (Wüstung bei Gambach) als rieneckische Lehensleute überliefert¹²⁵.

Ein anderes Rienecker Dienstmannengeschlecht, die *Diemar von Rieneck*, traten 1316 mit Eberhard und Dymar von Rynecke erstmals auf. Ihr Stammgut scheint bei den Orten Aura im Sinngrund, Fellen und Wohnroth gelegen zu haben¹²⁶. Erst 1387 öffneten Henne und Jörg Diemer, Eitel Diemers Söhne, den Grafen von Rieneck ihr „Haus“ zu Wonrode¹²⁷. Nach einem Kaufbrief von 1401 besaßen sie unter anderem drei Güter zu Aura, Güter zu Wonnrode und solche zu Velden, „die man nennt . . . kenigsgut“¹²⁸. Da sich in Wohnroth und Fellen Güter befunden haben, die zum Reichsgutskomplex Gelnhausen gehört hatten, liegt die Vermutung nahe, die Diemar mit ihrem eigenen festen Haus zu Wohnroth könnten Dienstleute oder deren Nachfolger unter den 1277 genannten Reichsgutsvögten gewesen sein, welche sich schließlich im entlegenen Feller Grund den stärkeren Grafen von Rieneck ergeben mußten¹²⁹. In rieneckischem

¹²² MBVI 116b f. 209r. — 1474—82 mußte Gemünden nochmals für 8000 fl. an Philipp Voit von Rieneck versetzt werden, WU 94/80.

¹²³ RB IV 699, 701; V 410; MBVI 116b f. 11 zum Jahr 1221, 1229.

¹²⁴ MBVI 116b f. 206; MU 44/13 (1356); MU 44/31 (1405).

¹²⁵ Wieland, Beiträge 222 ff.; 218.

¹²⁶ Stumpf Pl. 29. — Gudenus, Codex II, 348.

¹²⁷ MBVI 116b f. 206.

¹²⁸ Wieland, Beiträge 261.

¹²⁹ HUB I, 543. — Bosl, Reichsministerialität (Karte), führt Fellen und Wohnroth als Ministerialensitze an.

Dienst stellten die Diemar eine Reihe von Amt- und Hauptamtleuten von Lohr, Lauda, Partenstein¹³⁰ und kamen, nachdem sie ihr Gut im Feller Grund den Grafen aufgetragen und schließlich ganz überlassen hatten, nach Wiesenfeld¹³¹. Nach diesem Ort nannten sie sich „Diemar von Rieneck zu Wiesenfeld¹³². Ende des 16. Jahrhunderts scheint das Geschlecht, das auch in Roßbach (Wüstung bei Weickersgrüben) und Weickersgrüben begütert war, ausgestorben zu sein¹³².

Weitere Lehensleute der Grafen von Rieneck waren 1323 Heinrich genannt Seys von Rieneck, 1335 Johann und Heinrich Glyme in Velden (Fellen) und Wagenfurtes (Wüstung bei Mernes), 1347 von Synna in Seifriedsburg, 1349 und 1352 Goldstein von Gattenhofen in Ziegenbach (Wüstung bei Schönrain), Gainfurt (Wüstung), Weickersgrüben, Heßdorf und Wiesenfeld, 1353 Wolfelin Fuchs in Seifriedsburg, 1359 Fritz Hutener, Edelknecht gesessen zu Rieneck, in Seifriedsburg, 1374 und 1477 Hermann und Heinrich von Blofelden in Rieneck, Rengersbrunn, Fellen und Hofstetten¹³³. In der folgenden Zeit kamen hinzu 1417 Appel Stang, 1427 Peter Haberkorn und 1465 Kunz Haberkorn auf dem Burggut Klinkelau (Dürrhof), in den gleichen Jahren und bis Ende des 16. Jahrhunderts Appel Truchseß von Rieneck auf dem Burggute Wagenhausen (Wüstung bei Rieneck), seit Ende des 15. Jahrhunderts die von Thüngen in Wolfsmünster, Dittlofsroda und Nappenbach (Wüstung an der Schondra nördlich Gräfendorf), schließlich in Weickersgrüben und Roßbach (Wüstung), vor 1520 die von Steinheim und hernach Hans von Jossa auf dem Sattelberg¹³⁴.

Soweit diese Güter im später mainzischen Bereich, also um Rieneck und im Feller Grund gelegen waren, wurden sie wahrscheinlich bald nach dem Aussterben der Grafen 1559 vom Erzstift eingezogen. Die thüngischen Lehen verblieben den Freiherrn unter mainzischer und fuldischer Lehenshoheit, die der meisten übrigen kleinen Lehenträger gelangten schließlich an Würzburg.

Der in der Entwicklung steckengebliebene Aufbau eines einheitlich gelenkten Herrschaftsgebietes zeichnet sich im *Zentweistum von 1453* ab. Hier wird festgestellt, daß die „zent zu Rieneck unter den vier zenten (Rieneck, Lohr, Frammersbach und Fellen) die höchst und oberst sein soll¹⁵, also vielleicht eine Oberinstanz in der Hand der Grafen gewesen ist¹³⁵.

¹³⁰ MBVI 116b f. 169, 199.

¹³¹ Besitzungen in und um Wiesenfeld, Halsbach, Langenprozelten, Steinbach und an anderen Orten. Orts- und Adelsrepertorien.

¹³² Höfling, Gemünden 29 nennt als letzten Vertreter des Geschlechtes Philipp Diemar von Rieneck zu Wiesenfeld, gestorben 1632. Sein Gut fiel zum größten Teil an Mainz als Lehensherr (G 3306), der Rest an Hanau.

¹³³ Wieland, Beiträge 233 (Seys v. Rieneck), WU 47/77 (Glyme), WU 2/38 (Gattenhofen), MBVI 116b f. 21r, 231r (Blofelden), RB VIII 63, 263, 428 (von Synna, Fuchs, Hutener).

¹³⁴ MBVI 116a f. 64r, 138r (Truchseß v. Rieneck, von Steinheim, v. Jossa); MBVI 116b f. 13r, 59 (Stang, Haberkorn); — Cramer, Hanau 125.

¹³⁵ MU 44/53.

Die Zentherrschaft in diesen vier beieinander liegenden Zenten, deren Leute Weide, Wasser und in gewissem Umfang Holzungsrechte sicherlich unter herrschaftlicher Einwirkung gemeinsam hatten, übten die Grafen zunächst allein und unmittelbar aus¹³⁶. Die Lehenauftragung der Herrschaft Rieneck bei Mainz um 1366 scheint auch den Zentbann begriffen zu haben, von einer Bannholung bei Mainz ist aber nichts bekannt. Der Bann ging vom „herrn von Rieneck“ aus, welcher 1453 „die obersten und höchsten gebott . . . und die besten recht doch unschedelich den (andern) herren (Mainz und Hanau) an iren rechten“ besaß¹³⁷.

Zwei andere Gewalten waren an der Herrschaft Rieneck beteiligt, der Lehensherr Mainz, durch längere Zeit auch Pfandherr über halb Rieneck, und Hanau, dem ein Teil der Stadt gehörte. Das Nebeneinander in Burg und Stadt Rieneck mußte zu immer wieder aufkommenden Streitigkeiten führen. Vom Ausgang des Rothenfelsischen Zweiges der Rienecker an, als Hanau von Mainz und Rieneck in Bezug auf eine Beteiligung an Gemünden und seinen Zugehörungen übergangen worden war, bis zum Ende der hessisch-hanauischen Herrschaft Anfang des 19. Jahrhunderts zogen sich die Auseinandersetzungen hin.

1357 schlossen beide Teile, die Grafen Gerhard und Johann von Rieneck mit Ulrich von Hanau einen neuen Burgfrieden, denn der von 1352 wurde nicht mehr anerkannt¹³⁸. Aus dem Friedensbereich, der die Gemarkung Rieneck mit Schaippach westlich der Sinn bis zur Kirche beim Einsiedel, von der Burgsinner Mark bis an die „Straße“, das ist die Birkenhainer Straße, umfaßte, kann natürlich nicht auf eine entsprechende herrschaftliche Beteiligung Hanaus geschlossen werden. Streitpunkte und Fehdegründe wegen der Besitzbeteiligung, des Umzugs der Leibeigenen, der Überbauten zu Rieneck, der anfallenden Bußen und Besthäupter, des Holzfloßrechtes, der Wiesenwässerung und des Viehtriebes, vor allem wegen des Zentgerichtes gab es genug.

Nach 1501 kamen *weitere Einigungen* zwischen Graf Reinhard von Rieneck und Reinhard Graf von Hanau und Münzenberg zustande¹³⁹. Die begehrten Lachsfangstellen in der Sinn bei Rieneck und Schaippach wurden verteilt. Hanau sollte auf dem hanauischen („Hänichs-“) Wasser bleiben und von Rieneck nicht gestört werden. Die vom Büttel eingenommene Beethe wurde anteilsgemäß verteilt, desgleichen der Zoll, der in Schaippach vom Floßholz erhoben wurde. Jede Herrschaft hatte ihre eigenen Wiesen oberhalb des Lachsfanges und einen freien Knecht in der Stadt Rieneck, der jedoch kein Bürger sein durfte. Die Bestellung der Verwaltungs- und Gerichtsorgane teilten die Herren untereinander auf, der Rienecker sollte den Zentgrafen,

¹³⁶ Pfarrarchiv Rieneck II, f. 15—17; MU 44/53.

¹³⁷ LG 6955. — Ortsakten im Gemeindearchiv von Fellen, Schaippach und Rieneck.

¹³⁸ MU 64/7; MBVI 116b f. 68.

¹³⁹ Pfarrarchiv Rieneck II, f. 89r.

der Hanauer den Schultheißen küren. Die Grafen von Rieneck beanspruchten das weiter ausgreifende Amt des Zentgrafen, den Schultheißen bestellten sie mit Hanau gemeinsam, nur die Wahl war dem Hanauer überlassen¹⁴⁰.

In der Folgezeit blieben die hanauischen Untertanen, wohl auf Weisung ihrer Herrschaft, der Zent fern, was Rechtsprechung und Strafvollzug behinderte und neue Beschwerden mit sich brachte. Aus ihnen sind die Irrungen und Mahnungen von 1521, 1539, 1540 und 1550/51 erwachsen, die zur Zeit der Grafen von Rieneck keinen rechtlichen Abschluß mehr fanden¹⁴¹. Erst nach Einziehung des Lehens Rieneck 1559 wurde durch Mainz und gegen den Protest Hanaus eine neue feste Ordnung geschaffen.

Wie für alle ihre Nachbarn, waren die Ritter aus dem aufstrebenden Geschlecht derer *von Thüngen* auch für die Rienecker unbequem. 1354 hatte Graf Gerhard dem Dietz von Thüngen zu Windheim den Ort Wolfsmünster an der unteren Saale unbekannter Verbindlichkeiten halber verpfändet¹⁴².

Derselbe Dietz setzte sich auch an der Jossa 1352 und 1354 zu Burgjoß und Pfaffenhausen fest, seine Nachkommen kauften 1393 von Graf Gerhard von Rieneck dessen halbe Burg zu Burgjoß¹⁴³.

Anfang des 15. Jahrhunderts war Siegmund von Thüngen zu Burgsinn der Ankauf von rund drei Achteln des Ortes Gräfendorf von Eitel Voit von Rieneck geglückt, der halbe Teil war von Steinau genannt Steinrück an die Thüngen übergegangen, das letzte Achtel gehörte der domkapitelischen Erboblei Heideck¹⁴⁴. Es ist anzunehmen, daß es sich bei Gräfendorf um ehemals rieneckisches Dienstlehengut handelt.

Von Burgsinn und Zeitlofs aus suchten Karl, Dietz und Kunz von Thüngen 1441 die Wüstung Nappenbach, Dorf und Gericht Dittlofsroda, den Wald auf dem Summerberg, Eichelberg und bei Renckbronn sowie Fischwasser wohl südlich Burgsinn in ihre Gewalt zu bekommen und gerieten deshalb in Fehde mit den Rieneckern. Beim Friedensschluß, den Graf Reinhard von Hanau vermittelte, wurden thüngische Wiesen bei Burgsinn gegen drei rieneckische Teile von Weickersgrüben und Roßbach (Wüstung) getauscht¹⁴⁵.

Durch Kauf hatte Karl von Thüngen zum Reußenberg schon vor 1450 Dittlofsroda und Weickersgrüben in seinen Besitz gebracht, da er die Kaufsumme nicht bezahlen konnte, versprach er den Grafen Ritterdienste zu leisten¹⁴⁶.

1550 gelang Philipp von Thüngen zu Sodenberg und Windheim,

¹⁴⁰ MU 44/77.

¹⁴¹ Pfarrarchiv Rieneck II, f. 39 ff., 105, 111 (1521, 1539/40, 1550/351).

¹⁴² Vielleicht für geleistete Ritterdienste. — Schannat, Clientela 242. — Vgl. unten 73.

¹⁴³ Dietz v. Thüngen erwarb 1352/54 Teile des Gutes Burgjoß, 1393 die von Thüngen die halbe Burg, MU 14/17.

¹⁴⁴ Vgl. unten 117.

¹⁴⁵ MBVI 116b f. 12r, 26r, 48.

¹⁴⁶ Gudenus, Codex V 392.

würzburgischem Amtmann von Hohenburg ob der Wern, ein weiterer bedeutender Einbruch in den rieneckischen Herrschaftsbereich. Mit Bewilligung Fuldas übertrug ihm Graf Philipp, der letzte seines Stammes, das Lehen Wolfsmünster und verkaufte ihm mit mainzischer Erlaubnis seinen Hof Neutzenbrunn mit allen Zugehörungen wie Wasser, Weide, Schäferei, Hasenjagd und den Fronverpflichtungen der vier Amtsorte Michelau, Schonderfeld, Weyersfeld und Hurzfurt für 3000 fl.¹⁴⁷.

Ergebnis dieser thüngischen Ausdehnung war die *Zerspaltung des Amtes Rieneck* in vier kaum oder nicht zusammenhängende Teile: Rieneck mit Schaippach, den Feller Grund, Schonderfeld mit Michelau und Hurzfurt, Weyersfeld. Wie Hanau hinderten jetzt auch die Thüngen ihre neuen Untertanen trotz Mahnungen 1558/59 am Besuch der Zent Rieneck und an der Zentfolgeleistung¹⁴⁸.

Der Druck, den Würzburg und Mainz auf Rieneck seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1243, 1261, 1271, 1334) ausübten, aber auch Geldbedarf nötigte die Grafen zur *Beschränkung auf die Kerne ihres Herrschaftsbereiches* Rieneck, Lohr und Grünsfeld. 1376 erfolgte ein großer Ausverkauf von verstreuten Lehenschaften und Eigenleuten an Würzburg gegen 4000 Pfund Heller¹⁴⁹. In unserem Raum fielen die Güter der Grafen Gerhard und Gottfried in Kleingemünden, Wernfeld, Harrbach, Karsbach sowie die „uzwergen lute“ in Massenbuch, sehr viel mehr Besitzungen aber in der Nachbarschaft an Würzburg.

Die *Auseinandersetzungen mit Würzburg* verlagerten sich schließlich auch in den Raum der unteren Saale. 1428 sprachen die Schöffen der Zent Gräfendorf die umstrittenen Wälder, „die gen Renckbronn gehören und die am Summerberg liegen“, zur Hälfte dem Hochstift Würzburg, zu je einem Viertel Mainz und Rieneck zu¹⁵⁰. Ähnlich wurden 1471 die sieben Güter zu Neutzenbrunn zwischen den Herrschaften aufgeteilt¹⁵¹.

Würzburg, das sich seit 1376 an das Lohr gegenüberliegende Mainufer vorgeschoben hatte, suchte darauf auch die Mainschiffahrtsgerechtigkeit von Gemünden abwärts auf Kosten Rienecks auszuüben, stieß aber 1487 auf scharfen Widerstand Graf Philipps, der seinen Amtmann Michel Voit anwies, die unverzollten Güter seiner „Feinde“ zu beschlagnahmen und deren Schiffe zu vertreiben. Rieneck scheint sich durchgesetzt zu haben¹⁵².

Nach 1503 trat Graf Reinhard von Rieneck die Schirmvogtei über das

¹⁴⁷ Schannat, Lehenhof 25.

¹⁴⁸ Pfarrarchiv Rieneck II, f. 45 f.

¹⁴⁹ MB 43/364; RB IX 360; MB 46, 350 (1380). MU 44/65; MBVI 116b, f. 241r, 243; Adel 493/23 (1504, 1506, 1509). 1424 Feste Homburg/Wern erpfändet um 6000 fl, Rienecker Regesten 269. — 1405 Amt Gemünden erpfändet um 5500 fl., a. a. O. 263. — 1444 Mitpfandschaft an Schildeck und Brückenau (mainzischer Teil) 750 fl., Schannat, Clientela 25. 1451 bickenbachische Leute, Güter und Gerichte zu Wiesenfeld und Massenbuch erkauft, MBVI 116b f. 247.

¹⁵⁰ MBVI 116b, f. 74.

¹⁵¹ MBVI 116b, f. 88.

¹⁵² Wieland, Beiträge 303 zu 1487.

Zisterzienserinnenkloster Schönau an der Saale mit den zugehörigen Orten Seifriedsburg, Heschenrode (Aschenroth) und das Hofgut Neutzenbrunn an den Bischof ab¹⁵³. Würzburg ging nun daran, die von Rieneck aus über Seifriedsburg und die würzburgisch-rieneckischen Saaleorte geübte Zentherrlichkeit an sich zu ziehen. Wie die von Thün- gen und die Grafen von Hanau hatte Graf Philipp von Rieneck auch den Amtmann von Gemünden immer wieder zur Erhaltung der Zent zu mahnen und gegen das Fernbleiben der würzburgischen Untertanen zu protestieren¹⁵⁴. Erst nach der Übernahme der Herrschaft Rieneck durch Mainz erkannte Würzburg die Zentbarkeit der Saaleorte, aber nicht Seifriedsburgs, nach Rieneck an.

Um sich zu behaupten, waren die Grafen von Rieneck, nachdem sie ihre alte Macht und Geltung verloren hatten, gezwungen, wie ihre anderen Standesgenossen in Franken und der Niederadel eine *Schaukelpolitik zwischen den größeren Mächten* zu treiben. Ihre eigene Entscheidungsfreiheit suchten sie sich zu erhalten, indem sie mit Mainz gegen Würzburg oder umgekehrt standen, beziehungsweise bei einem von beiden Hilfe und Anlehnung suchten und fanden. Die Lehenbarmachung der Grafschaft 1366 beim Kurfürsten von Mainz, — soweit die Grafschaftsgüter nicht aus taktischen Gründen anderen Fürsten aufgetragen wurden, — war eine solche Notmaßnahme¹⁵⁵. Auf der einen Seite war die Herrschaft Rieneck (nicht die gesamte Grafschaft) mainzisches Lehen und die Grafen waren Räte und Mannen des Erzbischofs von Mainz, andererseits gehörte die Herrschaft zum Lande Franken, über das der Bischof von Würzburg als Herzog und Landrichter oberherrliche Rechte auszuüben trachtete. Als „Herren im Lande Franken“ gehörten die Grafen von Rieneck sowohl zum Landgericht Franken als auch zu den meisten ostfränkischen Adelsbündnissen und Einungen seit deren Anfängen¹⁵⁶.

Im 15. und 16. Jahrhundert aber war der *mainzische Einfluß* zu sehr gewachsen und die rieneckische Geltung geschwunden, als daß die Grafen noch eine bedeutende Rolle in Ostfranken hätten spielen können. Immerhin ist es ihnen gelungen, ihre Besitzungen am mittleren Main nahe Würzburg, insbesondere in Margetshöchheim, vom Landgericht und der Zenthoheit Würzburgs bis 1524 fernzuhalten¹⁵⁷. Erst recht wird das mit der eigentlichen Herrschaft Rieneck und Lohr der Fall gewesen sein. Als der Streit um die Landgerichtszugehörig-

¹⁵³ MBVI 116b, f. 238; Gudenus, Codex V, 507.

¹⁵⁴ Pfarrarchiv Rieneck II, f. 39, 41, 105, 111.

¹⁵⁵ MU 44/58; MBVI 116b, f. 142r: 1350 Dienstvertrag zwischen Rieneck und Mainz, Rieneck stellt 10 Mann, Mainz zahlt 1500 Pf. Heller. — Wieland, Beiträge 284: „mainzischer Mann und Rat“ Graf Philipp von Rieneck; 1463 und 1482 Vizdum von Aschaffenburg. — Wieland, Beiträge 289 und MBVI 116a, f. 178.

¹⁵⁶ Stein, Reichslande 126; -, Franken 290 ff. Über die Bedeutung und das Ansehen, welches die Grafen bei der Ritterschaft genossen, vgl. Fellner und Eberbach an zahlreichen Stellen. 1265, 1308 Mittler zwischen Bischof und Bürgern von Würzburg, Wieland, Beiträge 218, 226. — 1374 desgleichen, Fries bei Ludewig 657. — 1381 zwischen Würzburg und Mainz, RB X, 69. — 1398 zwischen Bischof und Domkapitel, RB X, 128. — und öfters.

¹⁵⁷ Stdb. 621 unter „H“ zu 1544; Adel 1262/70.

keit der Mainorte vom Reichskammergericht gegen Rieneck entschieden worden war und der Bischof 1544 einen Schritt weiter zu gehen suchte und auch seine Landgerichtsansprüche über die Zenten Rieneck und Lohr in Speyer einklagte, bestand das oberste Gericht auf einer genaueren Feststellung der Rechtslage¹⁵⁸. Dazu kam es aber vor 1559 nicht mehr. Gegen Kurmainz, den Nachfolger der Grafen, hatte Würzburg keine Aussichten, seine Ansprüche durchzusetzen.

Von ihrer Burggrafenzeit in Mainz an oder gar noch früher dürften die Rienecker in näherer *Verbindung mit dem Königtum* gestanden sein¹⁵⁹. Seit dem 13. Jahrhundert sind sie als Besucher der Hof- und Reichstage belegt. Ob die Grafen schon deswegen als Reichsstand bezeichnet werden können, ist fraglich, da sie nach der Lehensauftragung bei Mainz meist im Gefolge der Kurfürsten bei Hof erschienen sind. Sicher hatte dafür auch der Besitz des alten Königsgutes Schaippach im Sinngau keine Bedeutung, von der mysteriösen Reichsvogtei im Spessart ganz zu schweigen¹⁶⁰. Nach ihrer Niederlassung im nordöstlichen Spessart traten die Rienecker selbstherrlich auf. Ihre Lehengüter an der Saale und im Saalewald gliederten sie ihrer neugegründeten Zent Rieneck an, wenn auch Reste einer alten Zent Gräfendorf fortbestanden. Vogtei- und Zentorganisation sind aus ihrer *eigenen Schutzgewalt* erwachsen und stammen von keinem anderen Herrn. Wahrscheinlich übertrugen sie ihren von der Mainzer Burggrafschaft übernommenen Grafentitel auf das Gebiet an unterer Sinn, Saale und Lohr¹⁶¹. Ihre Inhaber wurden wie andere nichtlandsässige Herren in der Zeit der Reichsreformen zur Reichshilfe mit Truppen, bzw. Geld herangezogen und damit eigentlich erst zu Reichsständen. Auch waren die Grafen von Rieneck durch Lehensauftragungen in engere Beziehung zum König getreten. 1372 und 1374 wurde ihnen von Reichs wegen der Wasserzoll zu Hofstetten am Main und der Landzoll auf dem „Eynbullen“ (Einmalberg, Eymbel, Eichbühl), an dem die Birkenhainer Straße vorbei nach Gemünden führt, sowie 1398 die Münzstätte zu Lohr verliehen¹⁶². Es sei dahingestellt, ob die Grafen diese Regalien nicht schon längst ausgeübt hatten. Von 1391 an sind Lehenbriefe der Grafen erhalten, in denen ihnen der König die Herrschaft bestätigte, über „alle die freien lute, die umb und in dem walde, den man nennet den Spessart, sitzen an der Kalde, umb Aschaffenburg und Geilenhausen und umb Wertheim, ir sein wenige oder viel, item den Zoll zu Hofstetten an dem Mayne, das alles von uns und dem Reiche zu Lehen ruret“¹⁶³.

Über dieses *Reichsleben der „freien Leute“ des Spessarts* sind viele

¹⁵⁸ MBVI 116a f. 17; MBVI 116b f. 274r; Stdb. 680 unter „R“ zu 1544.

¹⁵⁹ Schmidt 111 ff.

¹⁶⁰ Cramer, Wildbann 58.

¹⁶¹ Stein, Reichslande 128 ff. 1673: „Gräfliche Reichsherrschaft“ Rieneck; 1806: Grafschaft „Rheineck“, Pfarrarchiv Rieneck I, f. 269 ff. und Zeumer II, 534 Artikel XXIV: „comté Rieneck“.

¹⁶² Gudenus, Codex V, 368 und 369 (1372, 1374), 375 (1398).

¹⁶³ Reichslehenbriefe über die „freien Leute“ bei Gudenus V, 373, 388, 447, 459, 483 und HUB IV, 672 (1391–1521).

Erörterungen angestellt worden¹⁶⁴. Sehr wahrscheinlich ist, daß der Kreis der freien Leute, der 1391 und später als vom Reich zu Lehen rührend angeführt wird, mit großer Sicherheit der gleiche ist, wie ihn ein Weistum von 1380/90¹⁶⁵ und um 1500 ein Betheregister¹⁶⁶ anspricht, nämlich vom Reich überkommene rieneckische Leute ringsum und im Spessart zerstreut („ir sein wenige oder vil“), die langsam dem mainzischen Einfluß erliegen.

Sehr spät, aus dem Jahre 1469, ist ein *Weistum der freien Leute im Amt Gemünden* überliefert¹⁶⁷. Wie die Freileute im mainzischen Spessart, wird auch dieses Freigericht von Königsleuten auf Reichsboden herzuleiten sein. Im Umkreis Gemünden-Hammelburg gibt es kaum Anhaltspunkte. Auch eine Neulandgewinnung durch Würzburg oder Fulda ist hier nicht nachweisbar. Das den Raum Gemünden, den Sinn- und Saalegrund und den Saalewald verbindende Element sind die Grafen von Rieneck. In wichtigen Punkten gleichen die Weistümer von Lohr und Gemünden einander. Dazu kommt, daß sich Gemünden, Stadt und Schloß, seit 1405 bis zum Entstehungsjahr des Gemündener Weistums in rieneckischem Pfandbesitz befunden haben¹⁶⁸. Die Weistümer zeigen den Endzustand zweier Freigerichte, die sehr bald nach diesen letzten Rechtsweisungen mächtiger auftretenden Gewalten erlegen sind. In einer Zeit, in der sich der Flächenstaatsgedanke durchzusetzen suchte, mußten die alten, auf persönlicher Bindung an den Herrn beruhenden Herrschaftsformen vergehen. Die freien Leute gingen in der Masse der umwohnenden fremden Amts- und Vogteiuntertanen auf.

1559 starb der letzte Graf des jüngeren Hauses Rieneck, Philipp III. (1518—59). Nach seinem Tode *zerfiel die Grafschaft*. Wohnroth mit seinem Schloßchen fiel von der Grafenwitwe Amalia von Erbach an die Schenken von Erbach, denen auch die pfälzischen Lehen um Eschau-Wildenstein übertragen wurden¹⁶⁹. Hanau erlangte zu seinem Teil an der Stadt Rieneck auch das Gebiet um Lohrhaupten-Partenstein¹⁷⁰. Den Löwenanteil übernahm als heimgefallenes Lehen *Kurmainz*, nach dem Vertrag von 1561 mit dem Allodialerben Graf Anton von Isenburg-Ronneburg, dem Neffen Philipps III., auch die verbliebenen spärlichen Allode der Rienecker: den Hof zu Klinkelau (= Dürrhof), das Burggut zu Fellen, die Güter der Truchseß von Rieneck, Fritz Huteners Güter und ein Fischerhäuslein zu Rieneck, Zinsen, Gülten, Zehnten und Grundbesitz zu Wohnroth, Aura, Dittlofsroda, Weickersgrüben, Gräfendorf, Seifriedsburg und in anderen Orten außerhalb des Untersuchungsbereiches¹⁷¹.

¹⁶⁴ Klein 44 f., 97.

¹⁶⁵ Grimm, 518 ff.

¹⁶⁶ Rechnungen 300/9008.

¹⁶⁷ WU 42/121; Salb. 1 f. 278 ff.

¹⁶⁸ Höfling, Gemünden 10 f.

¹⁶⁹ MJB 7, 96.

¹⁷⁰ Stein, Franken II, 66.

¹⁷¹ MJB 7, Titelblatt. Andere Teile der Grafschaft gingen erst 1561 von Isenburg an Mainz über.

Mit dem Schönrainer Haus und seinen Zugehörungen war das würzburgische Erbtruchseßamt verbunden, das die *Isenburger* als Würzburger Lehen bis zum Aussterben der Ronneberger Linie 1601 innehatten und ausübten. Hernach fiel Schönrain an Würzburg zurück und bildete fortan ein eigenes würzburgisches Amt¹⁷². Die eigentliche Herrschaft Rieneck aber führte auch weiterhin innerhalb des Mainzer Territoriums rechtlich eine Sonderexistenz. Für seine „*Gräfliche Reichsherrschaft Rieneck*“ unterzeichnete der Kurfürst von Mainz die Reichstagsabschiede und vertrat sie auf den fränkischen Kreistagen¹⁷³. In der Verwaltungsorganisation nahm das Oberamt Lohr mit seinen Kellereien zu Lohr und Rieneck die Stelle des alten Grafschaftskernes ein, bis die Kellerei Rieneck 1673 als Reichsgrafschaft Rieneck an die böhmischen Grafen von Nostitz übergang¹⁷⁴.

5. Die Herren von Hohenburg, von Bickenbach und die Wolf von Karsbach

Im unteren Werntal und am Gießbach liegen die ältesten Siedlungen des Landkreises Gemünden in fruchtbarer Gegend, in ihrer Mitte die Homburg ob der Wern¹⁷⁵. Daß sie eine wichtige Rolle schon im Frühmittelalter gespielt hat, ist zwar nicht nachweisbar, aber anzunehmen¹⁷⁶.

Die Sage berichtet, daß zu Anfang des 11. Jahrhunderts zwei Brüder von einer Hohenburg an der Lahn in Ostfranken neue Sitze gründeten¹⁷⁷. Reinhard von Hohenburg, vermählt mit Anna von Trimberg, soll mit seinem jüngeren Bruder Adolf den Setzberg bei Gössenheim um 1008 befestigt haben. Von Adolf, dessen Gemahlin eine hessische Grafentochter gewesen sei, wäre wenig später die Burg Adelsbühl (Adolfsbühl, Allesberg oder Adelsberg) auf der Höhe über der Wern begründet worden¹⁷⁸. Die weitere Überlieferung enthält zahlreiche Widersprüche. Anfänge und Herkunftsort dieses Geschlechtes liegen noch immer im Dunkeln.

Sicherlich waren die *Homburger* edelfreier Abstammung. Ihre Besitzungen im weiten Umkreis waren zum großen Teil Eigengüter. Es handelt sich um Burg Hohenburg (Homburg) mit den Höfen, Burg und Ort Adelsberg, Gössenheim, Karsbach, Sachsen(-heim), Groß- und Kleinwernfeld, Harrbach, Massenbuch, Heßdorf, Schaippach, Bühler, Münster¹⁷⁹. Aus den zwei Linien des Geschlechts, die sich nach den Burgen Homburg und Adelsberg nannten, stammten die Würzburger Bischöfe Dietrich (1223—25), Iring (1265) und Albrecht (1345—49),

¹⁷² Stein, Franken II, 66.

¹⁷³ Pfarrarchiv Rieneck I, 325.

¹⁷⁴ Pfarrarchiv Rieneck I, f. 326r; Ger. Gemünden 336/15.

¹⁷⁵ Heßler 44; Kreisel 15; Kunstdenkmäler/Gemünden 48 ff.

¹⁷⁶ Nebenstelle des Landesdenkmalamtes, Akt Homburg ob der Wern.

¹⁷⁷ Heßler 45 ff.; Wolf F.N., Homburg 83 ff.; Dungen über die zahlreichen „Hohenburger“ 429.

¹⁷⁸ Heßler 39 ff.

¹⁷⁹ Salb. 1, f. 254 f.

ein Abt von Fulda sowie Erbmarschälle des Hochstifts Würzburg¹⁸⁰. Beziehungen zu Mainz und Rieneck sind nachweisbar¹⁸¹, zu den Hennebergern wahrscheinlich. Das Aussterben der Adelsberger Linie mit Jobst führte zur Teilung der Herrschaft Adelsberg zwischen der Homburger Linie und Andreas von Thüngen, der mit der letzten Adelsbergerin vermählt war. Jobst von Adelsberg soll um 1220 dem Michel Diemar von Rieneck zu Wiesenfeld Platz und Erlaubnis zu einem Burgenbau in Adelsberg gegeben haben¹⁸². Die neuen Herren der beiden Burgen zu Adelsberg, die Thüngen und Diemar, errichteten um 1336 gemeinsam das Gotteshaus im Ort mit bischöflicher Zustimmung¹⁸³.

Aber erst unter den Erben der Hohenburger, den Bickenbachern, zeichnen sich die Verhältnisse des Gieß- und Aschbachgrundes klarer ab. Dietrich, der letzte Hohenburger, hatte nur eine Tochter, die mit Konrad von Bickenbach verheiratet war. Konrad übte seit 1337 Mitherrschaft über die Hohenburger Besitzungen aus¹⁸⁴. Um diese seinem Schwiegersohn zu sichern, trug Dietrich 1365 Schloß Hohenburg mit allen seinen Zugehörungen Bischof Albrecht von Würzburg zu Lehen auf¹⁸⁵. Nach seinem Tode 1381 fielen diese Güter ganz an Bickenbach¹⁸⁶.

Die *Bickenbacher*, deren Stammsitz im hessischen Odenwalde an der Bergstraße lag, waren durch eheliche Verbindung mit den Schenken von Klingenberg an den mittleren Main gekommen¹⁸⁷. Ihre wirtschaftliche Lage war schlecht, ihre Güter am Oberrhein verschuldet und ihr Stammschloß 1362 durch die Reichsstadt Frankfurt gebrochen worden¹⁸⁸. Der bevorstehende Ruin konnte auch durch die Übernahme der Hohenburger Besitzungen nicht mehr abgewendet werden. Zwar wurden die von Dietrich von Hohenburg eingeleiteten Selbständigkeitsbestrebungen 1406 durch Erpfändung der würzburgischen Zentherrlichkeit über die bickenbachischen „armen Leute“ wieder aufgenommen und 1446 die endgültige Befreiung von der Zent zu Karlstadt erreicht¹⁸⁹. Auch den Wasser- und Landzoll im „Gezwenckh“ (Zwing bei Wernfeld) konnten sich die Bickenbacher 1398 und 1408 gegen die Würzburger Einsprüche von König Wenzel verschaffen¹⁹⁰. Daneben waren aber Verpfändungen, so der Homburg an die Grafen von Rieneck, Adelsbergs, Harrbachs und anderer Orte an die Voite

¹⁸⁰ Vgl. die Bischofsliste bei Amrhein, Domstift.

¹⁸¹ Wolf, Homburg, 85 ff.

¹⁸² Heute noch erkennbare Wüstung, Feldlage „Diemarsgarten“. — Stelzner 107.

¹⁸³ Urkundenrepertorium (WU 16/135 von 1394).

¹⁸⁴ Wolf, Hohenburg 92 f.

¹⁸⁵ MB 42, 392.

¹⁸⁶ RB VIII 368.

¹⁸⁷ Fries bei Ludewig 313 f.: aus dem Spechtshart; Dungern 169 f.: Nachbarn der Erbach.

¹⁸⁸ Dungern 87.

¹⁸⁹ Knapp I, 654 f. (1338, 1406); Stdb. 644 f. 71.

¹⁹⁰ MB 44, 505; 45, 417 (1398, 1408).

von Rieneck und andere Herren notwendig¹⁹¹. Die mißliche Lage und die Geisteskrankheit des letzten Bickenbachers ostfränkischer Linie, Konrads XII., bewogen dessen Vater Konrad XI., 1469 alle seine Eigen- und Lehengüter „diesseits des Spessarts“ an Bischof Rudolf von Scherenberg zu verkaufen¹⁹². Die Güter und Rechte in den schon genannten Orten gingen damit an das Hochstift Würzburg über. Wohl hatte auch dieses in den folgenden Jahrzehnten öfters Verpfändungen vorzunehmen, doch Bischof Julius Echter konnte das „Amt Hoemberge und Aleßberge“ endgültig gewinnen und von seiner auf 17 000 fl. gestiegenen Schuldenlast befreien¹⁹³.

Die schwierigen Verhältnisse, unter denen Hohenburger und Bickenbacher ihre Herrschaft zu erhalten suchten, ließen einen Ausbau und Aufstieg zu neuer Geltung nicht zu. Ursache dafür mag zum Teil die seit alters besonders ausgeprägte grundherrliche und vogteiliche Zersplitterung des Raumes an Gieß- und Aschbach gewesen sei. In allen Orten gab es seit fuldischer Zeit Güter und Rechte zahlreicher Herrschaften: der Rienecker und ihrer Ministerialen, der Klöster Schönrain, Schönau und Schlüchtern, des Hochstifts Würzburg, der Abtei Fulda und einer Reihe ritterlicher Geschlechter. Bei allen Schwierigkeiten, mit denen die Herren der Homburg und Adelsbergs zu tun hatten, haben sie sich durch Gründung und Bewidmung vieler Pfarreien und Benefizien verdient gemacht¹⁹⁴. Ein Denkmal ihrer vergangenen Macht, vielleicht auch ein Zeichen ritterlicher Maßlosigkeit ist die Homburg ob der Wern, heute eine der größten Burgruinen Deutschlands geblieben¹⁹⁵.

Während die Homburg im Bauernkrieg zerstört wurde, blieb die kleinere Burg der Homburger zu *Adelsberg adeliger Sitz* bis in die Neuzeit. Die alte Adolfsburg, welche von den Thüngen an die Blofelden, rieneckische Dienstmannen, übergegangen war, wurde wahrscheinlich 1469 nicht mit an Würzburg verkauft. Die Blofelden blieben ungestört in ihrem Besitz. Von ihnen kam das adelige Haus an die von Ostheim, schließlich an die Diemar von Rieneck zu Wiesenfeld¹⁹⁶. In deren Besitz finden sich 1574/90 ein freiadeliger Hof (wohl die alte Diemarsburg von 1220) und zwei Rittergüter in Adelsberg, die von Würzburg zu Lehen rühren. Der adelige Freisitz behielt bis 1818 seine reichsritterschaftliche Eigenschaft, nachdem er sehr oft seinen Besitzer gewechselt hatte und nach dem Aussterben der Diemar 1632 in die Hand der Schreibersdorf, Breitenstein, Fechenbach,

¹⁹¹ Vgl. unten 89.

¹⁹² Salb. 67 f. 1.

¹⁹³ Wolf 97; Stelzner 106.

¹⁹⁴ 1363 Dreikönigs-, 1365 Heiligkreuz-, dann St. Barbara und Katharinabenefizium auf der Homburg; Benefizium im Schlosse Adelsberg und zu Karsbach; Pfarreigründungen in Gemünden, Gössenheim und auf der Homburg (1453 erwähnt!); Wolf, 85. Unberücksichtigt blieben hier Errichtungen außerhalb des Untersuchungsbereiches.

¹⁹⁵ Kreisel 15: Die Burg erinnert „an die zinnenbekrönte Fata Morgana einer gestorbenen uralten Stadt“ mit ihrer „schier endlosen Reihung niedrig wirkender Glieder“.

¹⁹⁶ Kunstdenkmäler/Gemünden 16.

Geismar, Schön, Eigelsbach, Buttlar, Metting (bürgerlicher Offizier), Schütz, Hettersdorf und Drachsdorf gekommen war¹⁹⁷.

Ein anderes *adeliges Haus* befand sich in *Karsbach*. Seine Überlieferung reicht nicht weit zurück. Ob es einst der Sitz irgendeines alten hennebergischen, fuldischen, würzburgischen oder Rienecker Dienstmannengeschlechtes im Gießbachgrund gewesen war, wissen wir nicht. Nach den Erhebungen, welche Bischof Julius 1574/90 anstellen ließ, war dieses Haus einmal Besitz derer von Brauneck (= Hohenlohe), dann der Truchseß von Rieneck; von diesen habe das damals ansässige Geschlecht der Wolf von Karsbach das Gut gekauft¹⁹⁸. Wahrscheinlich stammt es aus der rieneckischen Gütermasse und geht letztlich doch auf die Grafen von Rieneck und deren Truchsesse zurück, welchen andere Güter vom Gießbachgrund bis zur Saale gehörten. In der Stadt Rieneck gab es ein „Wolf von Karsbachgut“ neben einem „Truchseß-“ und „Diemarsgut“¹⁹⁹. Erst 1549 erscheint ein Hans Wolf von Karsbach als würzburgischer Hofdiener²⁰⁰. Verwandtschaftliche Beziehungen bestanden zu den Thüngen. Wegen einer Bürgerschaft für ein thüngisches Mündel mußten die Güter der Wolf zu Karsbach im Orte Karsbach, zu Adelsberg, Gössenheim, Sachsenheim, Bühler, Münster, Heßdorf, meist Eigengut oder würzburgische Lehen, um 1604 dem Ritterstift Komburg und 1654/57 von diesem dem Julius-Spital in Würzburg abgetreten werden²⁰¹. Steuer und Türkenanlage waren weiterhin an die Ritterschaft (Kanton Rhön-Werra) abzuführen. Das ehemalige adelige Hofgut wurde vom Spital in Pachtgüter aufgeteilt und zur Verwaltung dem spitälischen Vogteiamt Windheim (bei Hammelburg) überwiesen²⁰².

6. Die Herren von Steckelberg und die von Jossa

Geographisch-landschaftlich gesehen, gehören Sinn- und Joßgrund zusammen. Über beide erstreckte sich einst die Urfparrei Burgsinn²⁰³. Im hohen Mittelalter war der Joßgrund unter zahlreiche kleine Herrschaftsträger aufgeteilt. Die Kerne der Kleinherrschaften des 13. Jahrhunderts gehen wahrscheinlich auf altes *Königsgut* zurück, das zum Teil der Abtei Fulda, zum Teil dem Kloster Schlüchtern übertragen worden war²⁰⁴. Adelige Gewalten werden sich ebenfalls am Reichsgut bereichert haben. Auf einen Zusammenhang mit altem Königsgut weisen die Saalegaumarken Kinzicha (Wüstung bei Ramholz), Elm und Flieden mit ihren Sachsen- und Slawensiedlungen in diesem Gebiet, dazu die Anfänge des Klosters Schlüchtern²⁰⁵.

¹⁹⁷ Stdb. 326b, f. 200.

¹⁹⁸ SpA 1207.

¹⁹⁹ MGB 71 auf dem Einband.

²⁰⁰ SpU 259.

²⁰¹ SpA 1202, 1204, 1206, 18138. — Die Karsbacher Schulden beliefen sich auf 2000 fl. samt langem Zinsrückstand.

²⁰² Vgl. unten 104.

²⁰³ Cramer, Hanau 31.

²⁰⁴ Cramer, Hanau 126 f.

²⁰⁵ Joerg 35 Anmerkung 54. — MG DO III. nr. 140.

Wie an der Sinnmündung, im Gießbachtal und Sinngrund sind auch im Bereiche des Landrückens hennebergischer Einfluß und hennebergische Rechte nachweisbar²⁰⁶. Noch im 13. Jahrhundert gehörten königliche Güter im Feller Grund zur Pfalz in Gelnhausen²⁰⁷, während an Sinn und Jossa nichts mehr an Königsgut erinnert.

Adelige Geschlechter saßen auf dem Steckelberg, in Jazza (Burgjoß) und auf dem Brandenstein bei Elm. Ihre Herkunft ist unbekannt. Sie scheinen eines Geschlechtes gewesen zu sein, wofür gemeinsames Auftreten, Wappengleichheit und die Berührung ihrer Herrschaftsgebiete sprechen²⁰⁸. Ihre Güter lagen vor allem im spärlich besiedelten Waldland zwischen Jossa, Kinzig und breiter Sinn bis zur Aura. Die weitgehende grundherrliche Geschlossenheit und das adelige Eigenkirchenrecht zu Oberndorf und Zeitlofs zwischen den großen würzburgischen (Burgsinn) und fuldischen (Ramholz und Neuengronau) Urfparreien sind Kennzeichen junger Herrschaftsbildungen auf Rodungsland. Zahlreiche, kaum mehr auffindbare Wüstungen in heute verwaldeten Gebieten sind damals angelegt worden²⁰⁹. Zu diesen adeligen Neugründungen kamen irgendwie früher oder später altüberlieferte Orte, allodialisierte Lehen und Klostergut.

Mit Giso de Jazzaha 1157/65 treten die *Herren von (Burg-) Jossa* erstmals auf²¹⁰. Die Besitzungen derer von Jossa an der Bergstraße, im Vorspessart an der Kahl und im Joßgrund deuten auf rheinfränkische Herkunft des Geschlechtes²¹¹. Mittelpunkt ihrer Herrschaft war im nordöstlichen Spessart die Wasserburg in Burgjoß, das ursprünglich Jazza oder Jossa genannt wurde²¹². Andere Güter lagen in Aura im Sinngrund, Steinbach vor dem Wald (Wüstung nahe dem heutigen Emmerichsthal), Zitrots (Wüstung an der Stelle des heutigen Neuschlosses bei Burgsinn), in Pfaffenhausen, Mernes und an anderen entfernteren Orten²¹³. Ähnlich dem ebenfalls von der Bergstraße kommenden Geschlechte der Bickenbacher und deren Vorgängern den Homburgern gerieten sie sehr bald in wirtschaftliche Schwierigkeiten und mußten seit dem 14. Jahrhundert ihre Güter an der Kahl und im Joßgrund abgeben²¹⁴. Ihre Burg zu Jossa konnten sie nicht allein halten, sie nahmen andere Herren auf, die Isenburger und Hanauer aus der Wetterau, die Küchenmeister, Buchenau, Thün-

²⁰⁶ Vgl. oben 33, 39.

²⁰⁷ HUB I, 543. — Cramer, Hanau 36 nimmt im Gebiet zwischen Rhön, Spessart und Vogelsberg nur Spuren von Reichsgut wahr. Abgesehen von den genannten Orten, den Slawenansiedlungen um Veitsteinbach und den bedeutenden Straßen, die aus der Wetterau nach Osten führen, bringt uns Cramer selbst durch die Erschließung einer Zent „Oberkinzig“ mit „volksrechtlichem“ Charakter dazu, hier umfangreicheres altes Königsgut anzunehmen.

²⁰⁸ Cramer, Hanau 92, 115.

²⁰⁹ Unter ihnen Steinebach, das in der Nähe des heutigen Emmerichsthal gelegen war („Stomich“).

²¹⁰ Dronke, Traditionen c. 63.

²¹¹ Cramer, Hanau 90.

²¹² Wasserburg, errichtet um die Mitte des 12. Jh. — Reimer, Ortslexikon 263.

²¹³ AZ 2902 f. 31. — Lammer 2 ff. (Orte im Untersuchungsbereich).

²¹⁴ Cramer, Hanau 95.

gen, die schon im 11. Jahrhundert im Joßgrund begüterten Grafen von Rieneck und schließlich den endgültigen Herrn, das Erzstift Mainz²¹⁵.

Die *Steckelberger* treten seit der Mitte des 12. Jahrhunderts im Bereich der Wasserscheide zwischen Kinzig und Sinn, dem Landrücken, auf²¹⁶. Ihre Sitze waren die Burg Steckelberg über den Kinzigquellen und die Wasserburg (Alten-)Gronau am Zusammenfluß der breiten und schmalen Sinn, nahe dem Flußübergang und an der Kreuzung der Straßen Fulda-Tauber (Hohe oder Klosterstraße) und Salmünster-Neustadt/Saale. Um diese Burgen lagen nach 1300 die Gerichte Gronau und Zeitlofs, das hanauische Gericht Schwarzenfels und die Zent Mittelsinn, an der die Steckelberger Anteile besaßen.

Infolge ihrer geschickten Politik im Kampfe zwischen Rieneck und Mainz hatten sich die *Herren von Hanau* an verschiedenen umstrittenen Stellen des Spessarts und anderwärts festsetzen können²¹⁷. Unter König Rudolf waren sie Landvögte in der Wetterau geworden, in dieser Zeit setzten sie sich in Schwarzenfels fest²¹⁸. In derselben Zeit schoben sich die Hanauer auch in den Sinngrund vor. Nach 1272/78 gelangten sie in den Teilbesitz von Rieneck und erbten 1333 von Rieneck-Rothenfels die Hälfte der Ämter Bieber, Partenstein und Lohrhaupten, Anteile zu Orb und im Freigericht Alzenau²¹⁹. Die Bedrohung durch das zu mächtig gewordene Grafenhaus Hanau veranlaßte den Adel an Jossa und oberer Kinzig, sich Kurmainz anzuschließen, das vor allem die Hutten in ihren Streitigkeiten mit Hanau unterstützte. Das Ergebnis war, daß die Grafen von Hanau aus dem Joßgrund verdrängt wurden und sich hier bis 1540 selbständige Adels herrschaften um die 1515 durch Kaiser Maximilian privilegierten Halsgerichte Burgjoß und Hausen halten konnten²²⁰. 1540 verkauften Ludwig und Cuntz von Hutten ihr freieigentümliches Schloß Burgjoß mit Zugehörungen in Oberndorf, Pfaffenhausen, Mernes und andere Güter an das Erzstift *Mainz*, nachdem es ihnen eben erst gelungen war, die anderen Mitbesitzer der Burg an der Jossa auszukaufen²²¹. Im Untersuchungsbereich gehörten nach Burgjoß die Orte Deutelsbach, die Glashütte Emmerichsthal, die Ziegelhütte zwischen Burgjoß und Aura und die heutige Wüstung Steinebach.

Die Steckelberger Gerichte, Altengronau nördlich vom Sinngrund und Zeitlofs östlich davon, lösten sich unter den letzten Vertretern dieses Geschlechtes auf. Mitte des 14. Jahrhunderts fielen die Reste an die Männer der Steckelberger Erbtöchter²²². In Altengronau und in Zeitlofs kam es wie auch in Burgjoß zu einem thüngisch-huttischen

²¹⁵ Grimm III, 515 (Weistum v. Burgjoß, 1451). — Cramer, Hanau 90 f.

²¹⁶ Cramer, Hanau 114—123. — 1383 starb der letzte Steckelberger als Mönch im Kloster Schlüchtern.

²¹⁷ Cramer, Hanau 129; Klein 36 f.

²¹⁸ Cramer, Hanau 130.

²¹⁹ Vgl. oben 43.

²²⁰ MU 75/51 (1443). — Reimer, Ortslexikon 74.

²²¹ WU 66/54. — Cramer, Hanau 151.

²²² v. Thüngen, Geschlecht I, 32. — Cramer, Hanau 123.

Kondominat²²³. Während in Burgjoß die Thüngen von den Hutten ausgekauft wurden, geschah solches in Zeitlofs den Hutten von denen von Thüngen. Altengronau konnte die Familie Hutten für sich allein halten²²⁴. 1648 ging das *Gericht Altengronau*, das im wesentlichen nur noch aus Burg und Dorf bestand, mit seinen Zugehörungen in Mittel- und Obersinn und dem Anteil an der vierherrischen Zent im Sinngrund von Cyriakus Eitel von Hutten an die Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen-Kassel über und wurde später der hessischen Grafschaft Hanau als eigenes Amt zugeteilt²²⁵.

Von allen Steckelberger Gerichten blieb allein die ganz der thüngischen Hoheit unterworfenene *Zent Zeitlofs* reichsunmittelbar. Zwar grenzte sie nur an den Untersuchungsbereich, doch bestanden in der Person der Herren von Zeitlofs, dem Hauptsitz der lutzischen Linie, mit ihrem Anteil an Burgsinn, Gräfendorf, Weickersgrüben, Dittlofsroda, dem Sinngrund und Höllrich-Heßdorf und in der Verwaltungsorganisation mannigfache Beziehungen zum Untersuchungsbereich.

7. Die Freiherrn von Thüngen und von Hutten

Mehr als die Hälfte des heutigen Landkreises Gemünden gehörte im Mittelalter den Rittern *von Thüngen*, 10 der 27 Gemeinden waren ihrer Herrschaft unterworfen²²⁶. Auch die *Herkunft* dieses bis in die Neuzeit trotz vieler Verluste mächtig gebliebenen Geschlechtes liegt im Dunkeln²²⁷. Rudolf Freiherr von Thüngen nennt Karl und seinen Sohn Eylhard de Dungethi als die ältesten bekannten Thüngen. Am 5. II. 1100 wurden beide bei der Übereignung fränkischer Güter an die Kirche von Magdeburg als Zeugen genannt²²⁸. Sie standen wahrscheinlich in einem Lehensverhältnis zum Schweinfurter Grafenhaus. Nach ihrer Nennung in den Zeugenreihen unter Dynasten und vor den Ministerialen waren Karl, Eylhard, Cunrat von Thungedin (1136, 1149, 1156, 1159, 1161), Albert von Tungedin (1170, 1171, 1176, 1179) Standesgenossen der Henneberger, Castell, Durne, Trimberg, Wertheim, Truhendingen und Grumbach²²⁹. Für Rechtsgeschäfte, welche die Orte Schweinfurt, (Berg- oder Grafen-) Rheinfeld, Sesselbach, Wächterswinkel, Schönrain betrafen oder da beurkundet wurden, stan-

²²³ MU 77/55: thüngischer Verzicht auf Burgjoß 1426. — v. Thüngen 120: hut-tischer Verzicht.

²²⁴ v. Thüngen 119 ff. — AZ 2209, 2210 f. 136. — AZ 2350: Grenzbeschreibung von 1483 entspricht ungefähr dem heutigen Grenzverlauf zwischen Zeitlofs und Altengronau.

²²⁵ Forstamt Mittelsinn I/3.

²²⁶ Aura i. Sgr., Mittel- und Obersinn, Burgsinn, Wolfsmünster, Gräfendorf, Weickersgrüben, Heßdorf, Höllrich, Aschenroth, — Morlesau.

²²⁷ v. Thüngen, Geschlecht I, 12 ff., 1 ff.

²²⁸ Urkunde überliefert in einem Kopialbuch, Landesarchiv Bernburg, abgedruckt in „Neue Mitteilungen des Thür. -Sächs. Geschichtsvereins“, Halle, Bd. 10, 129.

²²⁹ MB 37/95, 114, 116 (Cunrat v. Tunge); Urkundenbuch v. St. Stephan Bd. 1, 119 f. (1136); Schultes, Urkundenbuch I, 80 f. (1156); MB 46/8 (1159).

den sie als Zeugen und Treuhänder ein²³⁰. Wahrscheinlich waren sie in diesen Gegenden begütert. Cunrat von Tüngede bezeugte 1159, in der Zeugenreihe gleich nach dem Würzburger Burggrafen Berthold von Henneberg, den Gütertausch des Klosters Schönrain in Wiesenfeld, Massenbuch, Wernfeld, Karsbach, Heßdorf, Seifriedsburg, Hofstetten, Spurca (Wüstung bei Schönrain) und an anderen Orten²³¹. Es kann angenommen werden, daß schon im 12. Jahrhundert thüngischer Grundbesitz im südlichen Teil des Untersuchungsbereiches gelegen war.

Die Reihe derer, die sich „von Tüngede“ nennen, reißt mit Albert 1179 ab und erst 1262 erscheint wieder ein Ludewicus von Tüngede, diesmal als „miles“ unter anderen ritterlichen Zeugen²³². In welcher verwandtschaftlichen Beziehung er zu dem etwas später auftretenden Dietz oder Fridericus, auch Frize von Tüngede genannt, stand, ist unbekannt²³³. Dieser Dietz war Ritter, Burgmann von Saaleck in fuldischem und Burgmann im Orte Thüngen in Würzburger Dienst, hatte würzburgische, fuldische und Henneberger Lehen in Höllich, Weyersfeld, in Aschfeld, Eussenheim, Binsfeld, Obermaßbach, Oberleinach und Gänheim²³⁴.

Ob die nun einsetzende Reihe der *milites de Tungen*, die alle von Dietz, dem urkundlich belegten Stammvater des Geschlechtes²³⁵ abstammen auch Abkömmlinge der oben genannten älteren Dynasten de Tüngede sind, erscheint sehr fraglich. Für einen sozialen Abstieg spricht nichts, im Gegenteil, das Geschlecht tritt mit Dietz mächtig auf. Seine Herkunft aus dem Ritterstande ist wahrscheinlich. Vielleicht sind Ludwig und Dietz Dienstmannen der älteren Thüngen gewesen, deren Familie, wie viele andere, wohl in der Zeit der Kreuzzüge erloschen ist²³⁶. Den aufstrebenden Ministerialen mag ein Teil des Besitzes ihrer ehemaligen Dienstherrn zugefallen oder überlassen worden sein. Dienstlehen wurden zu echten Lehen, mit dem Gut ihrer Lehensherren übernahmen die *milites de Tungen* auch deren Namen.

Im Orte Thüngen sind die jüngeren Thüngen 1303 zum ersten Mal, nicht als eigene Herren, sondern als würzburgische Burgleute, bezeugt²³⁷. Andere Würzburger Lehen waren nach dem Lehenbuch des Bischofs Andreas Zinsen in Höllich, ein Hof in Binsfeld, das Gericht und Güter in Oberleinach²³⁸. Als Henneberger Lehen sind 1317 be-

²³⁰ 1100: Schweinfurt, Königshofen, Rheinfeld; 1136: Sesselbach; 1159: Wiesenfeld, Massenbuch, Wernfeld, Karsbach, Heßdorf, Seifriedsburg, Hofstetten, Zigenbach (Wüstung); 1156: Schönrain und Wechterswinkel.

²³¹ MB 46, 8.

²³² MB 37, 353 (1262); HUB I, 463 (1272).

²³³ v. Thüngen, Geschlecht I, 27.

²³⁴ Lehenb. 1; Schannat, Lehenhof 342.

²³⁵ v. Thüngen, Geschlecht I, 24, 32; Schannat, Traditiones 276 (1293).

²³⁶ Roth v. Schreckenstein II, 304 (Anm. 6) und 526.

²³⁷ Auch Fulda war im Ort begütert: 1329 wurden die fuldischen Besitzungen an die v. Thüngen versetzt, v. Thüngen, Geschlecht I, 30. 1406 erlangten die v. Thüngen Alleinbesitz, AZ 1706.

²³⁸ Lehenbuch des Bischofs Andreas, StA Lehenb. 1.

zeugt: 7 Hufen in Holderech (Höllrich), ein Vorwerk (territorium) zu Wirsfeld (Weyersfeld) und eines zu Aschfeld, ein Gut zu Oberleinach, Vorwerk, Vogtei und Mannlehen in Gänheim, zwei Drittel des Eußenheimer Zehnten²³⁹. Spuren von Eigenbesitz vor 1320 zeigen sich bei Saaleck, Völkersleier und Heckmühl im Saalewald an der mittleren Schondra²⁴⁰. Aus dieser Güteraufzählung geht hervor, daß sich die *milites de Tüngede* im Interessenbereich der thüngischen Dynasten gehalten haben, nämlich im Raum zwischen Schweinfurt, Wächterswinkel, Schönrain-Gießbachgrund²⁴¹. Ihr frühest überlieferter Besitz lag am Gießbach im Untersuchungsbereich und an der mittleren Wern.

In diesem Gebiet konnten schon Besitzungen des Hauses Henneberg festgestellt werden, in den thüngischen Lehen aus hennebergischer Hand treten sie nochmals hervor. Es kann angenommen werden, daß die Ritter von Thüngen wie die Grafen von Rieneck *hennebergische Besitznachfolger* in einem verhältnismäßig großen Teil dieser Orte gewesen sind. Geschickte Ausnutzung ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen²⁴², aber auch der unklaren Besitz- und Grenzverhältnisse und der daraus erwachsenden Streitigkeiten zwischen ihren Lehensherren Fulda, Würzburg und Henneberg, ihren Dienstherren Mainz, Rieneck und Hanau haben die Grundlagen der Machtstellung derer von Thüngen stark erweitert.

Mitte des 14. Jahrhunderts besaßen die von Thüngen Güter und Rechte in den Orten: Höllrich, Heßdorf, Weyersfeld, Morlesau, Ochsenenthal, Metelndorf (Wüstung bei Heßdorf), Obersinn, Mittelsinn, Aura/Sinngrund, im Saalegrund, die Burgen Reußenberg, Sodenberg, Bursinn²⁴³. In einem Vergleich zwischen Hermann von Lobdeburg und Graf Boppo von Henneberg war 1240 der Berggipfel bei Höllrich²⁴⁴, der als „Eichinaberg“ schon 777 in der Hammelburger Markbeschreibung als markanter Grenzpunkt fuldischer Grundherrschaft aufgeführt wurde²⁴⁵, unter beiden aufgeteilt und durch das Verbot des Burgenbaues gleichsam neutralisiert worden²⁴⁶. Ein anderer Henneberger Otto von Hildenburg hatte schon 1228 seine Güter und Eigenleute in Höllrich („Holdere dominicale“)²⁴⁷ und Obersfeld dem Bistum zu Lehen aufgetragen. In diesem Raum, in dem die Interessen Würzburgs, Fuldas und Hennebergs aufeinanderprallten, errichteten 1331 Andreas, Dietz, Lutz und Albrecht von Thüngen, die Stammväter der

²³⁹ Schultes, Urkundenbuch II, 31 (1317); AZ 2910 f. 30; f. 33 (1440).

²⁴⁰ AZ 1082 (1414); AZ 1109 (1439), Kauf vom Kl. Thulba.

²⁴¹ Vgl. oben 62.

²⁴² v. Thüngen, Geschlecht I, 32 und II, Anhang: Stammbäume derer von Thüngen.

²⁴³ AZ 2910 f. 45 f.

²⁴⁴ MB 37, 292.

²⁴⁵ AZ 1178 (1570): Reußenberg wird „Eichelberg“ genannt, dann „Reusensberg“.

²⁴⁶ Schultes, Lehenbuch II, 109.

²⁴⁷ MB 37, 225. Mit „Holdere dominicale“ könnte Groß-Höllrich genannt sein (mit Kirche und Pfarrei links des Gießbaches).

drei thüngischen Hauptlinien, mit „Wissen und Willen“ des Bischofs Wolfram von Würzburg die Burg *Reußenberg* „beim Dorfe Hilderich auf dem Eichelberge gelegen“²⁴⁸. 1333 stellten sie dem Bischof einen Revers über „immerwährende“ Öffnung aus, behielten sich aber die Öffnung auch für die Grafen von Henneberg vor²⁴⁹. Im Falle eines Verkaufes sollten auch die neuen Besitzer Würzburg den Lehenseid leisten. Zwei Jahre später bekannten die gleichen, daß sie in der Mark Höllich „mit Willen und Laub des Grafen Bertels“ und dessen Sohnes Grafen Heinrich von Henneberg ein Schloß gebaut hätten, das die Herrschaft „Reussenberg“ genannt habe und das, da es von ihr zu Lehen gehe, ihr offenes Haus wider jedermann, ausgenommen den Bischof und das Gotteshaus zu Würzburg, sein solle²⁵⁰. Beide Angaben scheinen sich zu widersprechen. Die Namengebung durch die als Herrschaft bezeichneten Grafen von Henneberg deutet daraufhin, daß zur Zeit der Erbauung wahrscheinlich Henneberg die stärkeren Rechte besaß und sich der würzburgische Einfluß im wesentlichen aus dem Interesse erklärt, welches das Hochstift an dem Grenzberg hatte, der seit 1240 unbefestigt bleiben sollte. Möglicherweise wurde die Burg auf der hennebergischen Seite des Burgberges²⁵¹ errichtet und der Bischof, der mit den Thüngen verschwägert war, erteilte 1331 nur zur Abänderung des Vertrages von 1240 seine Erlaubnis.

Der Burgfrieden, den die vier Erbauer 1334 schlossen, wurde nur mit Henneberger Genehmigung errichtet²⁵². Nach diesem Abkommen fielen die vier Ganerbenteile jeweils den ältesten Söhnen der Vertragspartner nach Entschädigung der anderen Geschwister zu. Der Älteste von ihnen sollte mit Zustimmung der anderen die Pfarrstelle an der zu errichtenden Kapelle vergeben. Die Selbständigkeitsbestrebungen der Ritter zeigten sich schon kurz nach dem Öffnungsversprechen gegenüber Würzburg und Henneberg in der Bestimmung des Ganerbenvertrages, daß ohne Zustimmung aller Ganerben niemandem mit der Feste gedient werden dürfe.

Unterhalb der Burg entstand der Hof Reußenberg und lagen die Dörfer Höllich, Heßdorf und Metelndorf (Wüstung), in denen bereits zur Zeit des Burgbaues thüngischer Besitz als hennebergisches Lehen neben dem Gut der Klöster Schönrain und Schönaue vorgeherrscht hat. Noch um 1440 waren nach Angabe eines thüngischen Urbars Henneberger Lehen: „Reußenberk, das schlos mit aller seiner zugehörungen, das dorff Holderich mit dem dorff gericht, vnnd zweiten Theil am zehenten doselbst, den zehennenden zu Eusenem, Heßdorff, Mettelsdorf, mit gericht vber halls vnd handt, vnnd was also in dem Bachgaub vnnd was sie habenn zu Aschuelte vnnd ein wustening halb, gelegen

²⁴⁸ AZ 2910 f. 31.

²⁴⁹ MB 39, 329. — v. Thüngen, Genealogie 12.

²⁵⁰ AZ 2910 f. 49 f.

²⁵¹ Es liegt vielleicht ein Parallellfall zum Streit um den Steckelberg vor, vgl. HUB IV, 462 f. Nach der Zerstörung durch Würzburg 1275 wurde die Burg Steckelberg 1388 nunmehr als Allodialburg unterhalb der alten Baustelle neu aufgeführt. Würzburg setzte dann auch hier seine Lehenshoheit durch.

²⁵² AZ 2910 f. 42 ff.

bei Arnstein, genannt Gehenbach“²⁵³. Seit dem 14. Jahrhundert sind thüngische Güter und Rechte auch in Karsbach, Weyersfeld, Weickersgrüben und östlich des Reußenberges in Bonmland mit seinem Schlosse Greifenstein belegt²⁵⁴.

Der am Rande des fuldischen Herrschaftsbereiches liegende *Sodenberg* wird in seinen frühesten Erwähnungen auch Kilianstein, Sottin- oder Schodtenberg genannt²⁵⁵. Wir kennen seine Frühgeschichte nicht²⁵⁶. Bis in neuere Zeit war jedenfalls die Kapelle am „Hohen Kreuz“ an der „Hochstraße“ Wallfahrtsort und Grenzstation würzburgischen, mainzischen und Fuldaer Geleits²⁵⁷. Wahrscheinlich ist der heute abgetragene Berggipfel, der das Saaletal beherrscht, sehr früh befestigt worden²⁵⁸. Als Burgleute des Abtes von Fulda auf Saaleck, mit Burglehen in der Umgebung Hammelburgs, Besitzungen in Windheim und anderen Orten zu beiden Seiten der Saale, scheinen die Thüngen auch in den Besitz des Sodenberges, wohl von Fulda, gekommen zu sein²⁵⁹.

Von den beiden Burgen Reußen- und Sodenberg aus, die zwischen Würzburger und Fuldaer Gebiet gelegen waren, haben die Thüngen um sich gegriffen. Das Ansuchen Bischof Gerhards von Würzburg 1386 um Öffnung des Reußenberges wurde abgeschlagen²⁶⁰. Dietz der Alte antwortete als Ältester der Ganerben, die Bischöfe wären solchen Rechtes wegen auch verpflichtet gewesen, die von Thüngen gegen ihre Feinde zu schützen, hätten dies aber nicht getan, weswegen er sie jetzt auch nicht einlassen könne²⁶¹. Nach thüngischer Ansicht bestand also ein Bundesverhältnis zwischen gleichen Partnern, das allerdings von Würzburg bei der mannigfachen Verflechtung und Ausdehnung der thüngischen Interessen nicht eingehalten werden konnte. Nach einer vergeblichen Belagerung des Reußenberges erklärte Bischof Gerhard 1386 die Ganerben des Reußenberges für Landfriedensbrecher. Es kam zur Verurteilung „in die Poen des Landfriedens“ und der unter einem königlichen Landfriedenshauptmann versammelten Macht aller Nachbarn mußten sich die Thüngen beugen. Sie sollten ungenannte Eigengüter bei Würzburg zu Lehen auftragen, den Reußenberg öffnen und den Sodenberg („Kilianstein“) gegen 2000 fl. an das Hochstift abtreten²⁶². Wie weit diese Bestimmungen eingehalten und erfüllt worden sind, ist unbekannt. Der Sodenberg wurde von Bischof Gerhard von Würzburg als Stiftpfleger des Klosters Fulda schließlich 1395 einge-

²⁵³ a. a. O. f. 33.

²⁵⁴ v. Thüngen, Geschlecht I, 58.

²⁵⁵ AZ 1682 ¹/₂. — Denzinger, Sodenberg 105; Fries bei Ludewig 667.

²⁵⁶ Sagenhafte Überlieferung.

²⁵⁷ Salb. 49a f. 189; Salb. 50, 64.

²⁵⁸ Landesamt für Denkmalpflege, Akt Sodenberg.

²⁵⁹ Dietz, 1294 fuldischer Vogt in Saaleck, erhielt für seine Dienste Burglehen, Schannat, Lehenhof 342. — AZ 1682 ¹/₂ fuldischer Lehenbrief über den Sodenberg von 1442.

²⁶⁰ v. Thüngen, Geschlecht I, 59; Fries bei Ludewig 662.

²⁶¹ v. Thüngen, Geschlecht I, 109.

²⁶² Fries 666 ff.

nommen und bis 1401 an die von Hutten und die Voite (von Rieneck) verpfändet und endlich nach seiner Verwüstung für 150 fl. an Fulda zurückgegeben²⁶³.

Im Bunde mit den Städten des Hochstifts, seinen vormaligen Gegnern, bereitete Dietz von Thüngen dem Bischof von Würzburg weiterhin Schwierigkeiten²⁶⁴. Erst 1419 kam es zu einem Kompromiß im Vertrag zu Aschach²⁶⁵. Die Thüngen vom Reußenberg traten in den Dienst des Bischofs, Bischof Johann zahlte seine Schulden zurück und wollte solange keine Forderungen auf den Reußenberg erheben, als dieses Dienstverhältnis währen würde. Inzwischen war es den Thüngen gelungen, den Sodenberg wieder aufzubauen. Fulda, ohne die Hilfe des von Wirren heimgesuchten Hochstifts Würzburg, mußte die vollendeten Tatsachen hinnehmen und gab sich 1431 mit der Lehensauftragung durch den Geschlechtsältesten zufrieden²⁶⁶. Ein Ganerbenvertrag schloß die bedeutendsten Vertreter der Familie als Besitzer des Sodenberges zusammen: die von Thüngen zu Thüngen, die vom Reußenberg, die zu Burgsinn, zu Höllich, zu Windheim, zu Zeitlofs, zu Waitzenbach, zu Büchold, zu Wüstensachsen²⁶⁷. Die Äbte von Fulda ließen die Thüngen ungestört im Besitz ihrer Lehengüter. Anders stand es noch um den Reußenberg²⁶⁸. Zwar hatte Bischof Johann von Brunn 1432 auf die würzburgischen Rechte an der Burg verzichtet²⁶⁹, er gewann hierdurch die Thüngen zu Bundesgenossen in seinem Streit mit Domkapitel und Stadt Würzburg. Die andauernden finanziellen Schwierigkeiten und seine Zahlungsunfähigkeit den thüngischen Gläubigern gegenüber führten 1434 und 1436 zu neuen Kämpfen²⁷⁰ und 1438 zu einer weiteren vergeblichen Belagerung des Reußenberges durch 4000 Mann bischöflicher Truppen²⁷¹. Schließlich verglichen der Bischof von Bamberg und der Deutschordensmeister die beiden Streitteile. Die Thüngen wurden von Acht und Bann gelöst, dafür verzichteten sie auf ihre Forderungen²⁷². In den Kämpfen bei Arnstein und Bergtheim standen sie auf bischöflicher Seite (1440)²⁷³. Von da ab folgt eine Zeit verhältnismäßig ruhiger Entwicklung für den Reußenberg und die Güter im Gießbachgrund. Während Dietz V. und seine Freunde in stetigen Auseinandersetzungen mit dem Hochstift Würzburg lagen, war es dem anderen Zweig der Familie von Thüngen gelungen, sich in Eintracht mit dem Bischof in Burgsinn festzusetzen und von hier aus nutzbringende Verbin-

²⁶³ AZ 1682 1/2 (1395). — Fries 682; Schannat, Historia 233.

²⁶⁴ MB 44, 229.

²⁶⁵ AZ 2910 f. 95.

²⁶⁶ AZ 2910 f. 99.

²⁶⁷ AZ, Druckschrift I, 47, 53. — AZ 1682 1/2 — Denzinger, Sodenberg 122.

²⁶⁸ Nach 1423 waren die von Thüngen zu „Dienern“ des Bischofs angenommen worden. Der Bischof behielt sich seine Rechte vor, falls die von Thüngen aufkündigen wollten; WU 2/62, RB IV, 56.

²⁶⁹ WU 7/33; Fries 718.

²⁷⁰ Stein, Franken 409; Fries 762.

²⁷¹ AZ 1438, 1682 1/2 und 2910 f. 195 ff.

²⁷² AZ 52; Fries 769.

²⁷³ v. Thüngen, Geschlecht I, 112.

dungen mit den Herrengeschlechtern an der oberen Kinzig und im Joßgrund anzuknüpfen²⁷⁴.

Wie der Gießbachgrund, so war auch das Tal der Aura, die bei Burgsinn in die Sinn mündet, ein Grenzsaum. Der Lauf der Aura in seiner Verlängerung bis Pfaffenhausen im Westen und zum Schondrasteg im Osten bildete die Grenze fuldischen Forstes von 1056²⁷⁵. Wie sich die Forstgerechtigkeit Fuldas ausgewirkt hat, wissen wir im einzelnen nicht. Feststeht, daß sich die würzburgische Gerichtseinheit Burgsinn in ihrem frühest erkennbaren Ausmaß auch über den später vierherrischen Sinngrund erstreckte, der im fuldischen Wildbannbezirk gelegen war, und hier fuldisches Landrecht bis ins 18. Jahrhundert gegolten hat²⁷⁶. Aus dem Fuldaer, aber auch aus dem Mainzer Einflußbereich, nämlich der Wetterau und dem Land an der oberen Kinzig, stammen eine Reihe Burgsinner Burgmannenfamilien und Sinngrunder Herren.

Die oft nachgeschriebene Behauptung des Magister Fries, ein gewisser Ritter Hiltolf hätte als erster der Familie Thüngen schon 1001 den Besitz Burgsinns von Kaiser Otto III. erlangt, ist falsch²⁷⁷. Von 1303 bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts ist jedenfalls nur Würzburg als Herrschaft von *Burgsinn* überliefert. Erst von 1337 an sind die Thüngen mit Dietz in Burgsinn belegt²⁷⁸. 1338 nahm Bischof Otto von Wolfskeel diesen Dietz als Erbburgmann auf der Feste Burgsinn an, dem im Jahr vorher Burg, Amt und Forst Burgsinn amtmannsweise übertragen worden waren²⁷⁹, und verlieh ihm „sin und seins gotzhus wuestung zu dem Zytrodes genant“ nebst Zugehörung, die Stelle nämlich, an der heute das thüngische Neuschloß zu Burgsinn steht.

Für Burgwerk und andere Dienste verpflichtete der Bischof seine Dienstmannen. Das Guthaben derer von Thüngen zu Burgsinn beim Bischof stieg von 210 Pfund Heller 1337 auf 750 zwei Jahre später²⁸⁰. Dietzens Sohn Wilhelm, dessen Besitzungen sich vom Beilstein und der oberen Jossa bis Völkersleier, Morlesau (Morsau), Diebach und zum Orte Thüngen erstreckten²⁸¹, konnte 1405 für 100 000 Gulden das Schloß „Purcksynne mit allen sinen herscheften, freiheiten, rechten, gewonheiten und alle unsere purklehen, zinslehen und manlehen, die darzu und darein geboren und in denselben mark und gerichteten gelegen sein“ „zu urtet ewiclichen“ erwerben²⁸². Die Zugehörungen umfaßten Güter um Mittelsinn. Wilhelm wurde ferner vom

²⁷⁴ Stammtafeln bei v. Thüngen, Geschlecht, Anhang.

²⁷⁵ MG DH IV, 61.

²⁷⁶ Salb. 18, 246.

²⁷⁷ Fries war Schreiber des Bischofs Konrad von Thüngen! — v. Thüngen, Geschlecht I, 21.

²⁷⁸ MB 40, 83.

²⁷⁹ Lehenbuch Bischof Gottfrieds v. Hohenlohe f. 1. — Lammer 237, Urkundenbeilage VI.

²⁸⁰ MB 40, 133.

²⁸¹ Stdb. 514 f. 29r, 39r.

²⁸² SpA 2085; Lammer 252, Urkundenbeilage XIV.

Bischof mit dem Kirchsatz der sich über den Feller Grund, den Sinn- und Joßgrund bis Schaippach und Rieneck erstreckenden Pfarrei Burgsinn belehnt²⁸³.

Die Thüngen zu Burgsinn waren, obwohl Ganerben des Reußen- und Sodenberges, nicht an den Auseinandersetzungen ihrer Vettern mit dem Bischof von Würzburg beteiligt. Bischof Johann suchte die Familie zu spalten und deren Burgsinner Teil durch die Übertragung von Aschbach, Heidingsfeld und Bernheim für sich zu gewinnen. Er erhoffte eine neuerliche Auftragung der thüngischen Häuser zu Burgsinn, Büchold und Thüngen²⁸⁴. Die Antwort der Thüngen war die *Lebenbarmachung Burgsinns* bei Brandenburg-Ansbach als rechtes Mannlehen²⁸⁵. In den späteren Kämpfen der Markgrafen gegen Würzburg standen die Thüngen stets, insbesondere nach der Reformation, auf Seiten ihrer Lehensherren, denen sie auch den größten Teil ihrer übrigen Besitzungen auftrugen²⁸⁶.

Bis zum 15. Jahrhundert liegt die Geschichte des *Sinngrunds* im Dunkeln. Der größte Teil dessen, was Würzburg einst um Mittelsinn innegehabt hatte, war in dieser Zeit schon verlehnt oder verpfändet worden. Die Lehenbucheintragungen über manche Güter dieser Gegend sind lückenhaft und nicht zuverlässig. Im ersten Salbuch des Hochstifts Würzburg mit der Beschreibung der Ämtergefälle um 1470 werden, vor dem einleitenden Register, als würzburgisch angeführt: „Synne, die burgk“, die Zent zu Mittelsinn („es gehort iii teil an das Schloß und das ander Teil den von Hutten“), alle Gebote und Verbote, die stets vom Schloß Burgsinn ausgehen, wem immer auch die Güter gehören mögen. An anderen würzburgischen Lehen führt das Salbuch die Pfarreien in Burgsinn, Mittelsinn, Rieneck, Aura/S., Oberndorf an der Jossa und Gräfendorf an²⁸⁷. Dieses Verzeichnis, das der 1405 erfolgten Übertragung der Rechte Würzburgs zu Erb und Eigen an die Thüngen (bis auf die geistlichen Lehen) widerspricht, ist frühestens in der Mitte des 15. Jahrhunderts gefertigt worden, wahrscheinlich um ehemalige würzburgische Rechtstitel festzuhalten²⁸⁸.

Zahlreiche Geschlechter sind mit verschiedenen Anteilen an Gerichten, Gütern, Zehnten seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts belegt. Die Voite (Vögte) von Rieneck, die Henneberger, Hutten, Küchenmeister, Marschalk, Brende, Haberkorn, Weyhers, Hoelin, Schwal-

²⁸³ Lammer, Beilage XV.

²⁸⁴ AZ 2902 f. 62 ff., 64r.

²⁸⁵ SpA 17322; AZ 2902 f. 66r. — Lammer 8.

²⁸⁶ Sinngrund, halb Gräfendorf, Zent Zeitlofs (außer Eckarts), Bonnland, Wai-zenbach. Im 18. Jh. wurden diese Güter, längst nicht mehr im Besitz der Familie (außer Zeitlofs), als „Baronie Sodenberg-Reußenberg“ der Krone Preußen aufgetragen, AZ 1680 (1705 ff.).

²⁸⁷ Salb. 1, f. 2 vor dem Register (Beschreibung würzburgischer Ämter und Gefälle de 1470). Die Pfarreien Rieneck und Mittelsinn wurden 1411 und 1413 gegründet, Aura und Oberndorf noch später, alle aber nach dem bedingungslosen Verkauf Burgsinns durch Würzburg.

²⁸⁸ 1466—95 regierte Bischof Rudolf von Scherenberg, der die Ämter Homburg ob der Wern und Gemünden dem Hochstift gewann.

bach, Diemar von Rieneck und schließlich die Thüngen sind die ersten erkennbaren Herrschaftsträger. Oft sind sie als von Würzburg belehnt, aber auch als Inhaber von Eigengütern feststellbar²⁸⁹. Spuren hennebergischer Güter finden sich im Sinngrund und nördlich davon an der oberen Kinzig und auf dem Landrücken²⁹⁰. Die meisten Geschlechter entstammen der Dienstmannschaft Fuldas, aber auch Rienecks²⁹¹.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts kauften die von Thüngen den größten Teil des fremden Besitzes auf²⁹². Einigermassen klar werden die herrschaftlichen Verhältnisse im Sinngrund erst im *Weistum über* die Rechte des Schloßherrn zu *Burgsinn* und die Zent *Mittelsinn* geschildert²⁹³. Diese Zent war ein Streitobjekt zwischen denen von Thüngen und denen von Hutten. Die würzburgische Herkunft und Lehensherrlichkeit scheint vergessen worden zu sein²⁹⁴. Die Herren des Schlosses Burgsinn führten „den Stab des Gerichtes“, in Burgsinn wurden die Missetäter abgeurteilt, den Zentgrafen hatten die vier Herren des Gerichtes zu setzen. Diese Herren waren Sigmund und Balthasar von Thüngen von den thüngischen Hauptlinien und Hans und Lorenz von Hutten von den Familienzweigen der Hutten zu Altengronau und zum Stolzenberg. Eine huttsche Mitherrschaft im Sinngrund bestand spätestens seit 1396²⁹⁵.

Seit 1310 sind Besitzungen der *Freiherren von Hutten* im Sinngrund belegt²⁹⁶. Die Familie stammt aus dem Grenzgebiet von Kinzig und Sinn nördlich des Untersuchungsbereiches und ist wahrscheinlich der Fuldaer oder Schlüchternen Ministerialität entwachsen²⁹⁷. 1274 trat das Geschlecht zum ersten Male auf und stand bald in Verbindung mit fast allen Herren der Umgebung²⁹⁸. Mitte 14. Jahrhunderts reichten ihre Besitzungen von Salmünster und Stolzenberg bis Steinbach/Main, Arnstein und Karlstadt²⁹⁹. Die Ritter von Hutten stellten würzburgische, Hanauer, Fuldaer und später auch mainzische Amtleute³⁰⁰. Im Gegensatz zu den von Anfang an begütert erscheinenden Thüngen stiegen die Hutten aus sehr beengten Verhältnissen, aber wie jene sehr schnell auf.

Von Bedeutung für die Herrschaftsentwicklung an der Sinn wurden ihre Beziehungen zu den Herren von *Steckelberg*, deren Erbschaft

²⁸⁹ Lammer 5 f.

²⁹⁰ Vgl. oben 33. — Lehenss. 2859/89 (1498).

²⁹¹ HUB I, 463 (1272); AZ 1682 1/2 (1442); Schannat, Lehenhof 342.

²⁹² AZ 830, 1390 1/2; Burgsinner Archiv 262. — v. Thüngen, Geschlecht I, 118 f.

²⁹³ WU 42/121.

²⁹⁴ Spätere Erinnerungen und Prozesse nützten nichts mehr. — Lehenss. 261/7411 (1598—1624).

²⁹⁵ SpU 309.

²⁹⁶ Cramer, Hanau 119 nach Landau, Ritterburgen III.

²⁹⁷ Cramer, Hanau 124 f. — Beziehungen zu Fulda seit 1285 belegt.

²⁹⁸ HUB I, 488.

²⁹⁹ Cramer, Hanau 124 f.

³⁰⁰ Möller, Stammtafeln Neue Folge 2. Teil, 118 und Tafel 78/79 nennt die Amtmannschaften.

sie neben den Thüngen und anderen antraten³⁰¹. Ihr Erbe war das Gericht Gronau mit der Burg Altengronau, das sie nach längeren Auseinandersetzungen mit den Thüngen und gegen Verzicht auf das Gericht Zeitlofs von der Mitte des 15. Jahrhunderts an einigermaßen geschlossen behielten. Die Stammburg Steckelberg wurde von den Erben in eine Ganerbenburg umgewandelt, an der zu einem Achtel auch die Thüngen beteiligt waren. Wie um Reußen- und Sodenberg entbrannten auch um die Öffnung dieser Burg heftige Kämpfe zwischen dem Hochstift Würzburg und den Ganerben³⁰². Die ehemalige Bedeutung des Steckelberges als herrschaftlicher Mittelpunkt des alten „Landgerichtes auf der Breiten First“ war aber schon durch die Verlegung dieses Gerichtes nach der Burg Schwarzenfels unter hanauischem Druck geschwunden³⁰³. Von Altengronau und später von Schwarzenfels aus wurden die huttischen und hernach hessischen Güter im Sinngrund beherrscht und verwaltet.

Als um 1383 der letzte Steckelberger starb, war das Gericht Zeitlofs noch in gemeinschaftlichem Besitz der Steckelberger Tochtermänner, der Thüngen, Hutten, Bibra, Markart und Marschalk³⁰⁴. Trotz der feindlichen Haltung der mit Hanau verbündeten Miterben setzten sich die Thüngen durch und vermochten ihre Konkurrenten in wenigen Jahren um Zeitlofs und im Sinngrund auszukaufen. 1422 wurde der Markartsche Anteil im Sinngrund erworben³⁰⁵. Zwei Jahre später folgte der Besitz der Brende, deren Güter besonders dicht in und bei Burgsinn, aber auch in Ober- und Mittelsinn, Dittlofsroda, Rupboden, Zeitlofs, Burggronau lagen und denen die späteren Wüstungen Emersbach (beim Omerts), Weißenbrunn (zwischen Burg- und Mittelsinn) gehörten³⁰⁶. 1426 verzichteten die Hutten auf das Gericht Zeitlofs im Umfang der späteren „inneren“ „thüngischen Zent“³⁰⁷. Die von Ebersberg genannt Weyers verkauften ihre Rechte zu Obersinn, Aura, die Wüstungen Emersbach, Duttenbrunn und Rotelsau, Romeltsbronn und Grünings an Thüngen 1427³⁰⁸. Andere, heute wüst liegende Orte, die an die von Thüngen kamen, waren Holundes und Gergegosses.

In wenigen Jahren gelang es so den Thüngen, den *Sinngrund* in ihre Gewalt zu bekommen. Nur die von Hutten konnten sich hier und im benachbarten Joßgrund auf die Dauer halten. Huttische Güter sind schon 1310 in Mittelsinn, Aura, Dittlofsroda belegt³⁰⁹. 1396 verpfändete der Bischof von Würzburg denen von Hutten die Zent Mittel-

³⁰¹ v. Thüngen, Geschlecht I, 116 ff.

³⁰² Nach der Zerstörung 1458 blieben die von Thüngen der Ganerbschaft fern, v. Thüngen, Geschlecht I, 115.

³⁰³ Cramer, Hanau 140.

³⁰⁴ Cramer, Hanau 86 ff.

³⁰⁵ Burgsinner Archiv 262 (von Rudolf v. Thüngen nach Marburger Urkunden angefertigtes Regest).

³⁰⁶ AZ 830.

³⁰⁷ v. Thüngen, Geschlecht I, 120; Cramer, Hanau 125.

³⁰⁸ AZ 1390¹/₂.

³⁰⁹ Cramer, Hanau 119.

sinn³¹⁰. Huttische Rechte bestanden noch lange in Hesselbronn (Wüstung bei Fellen)³¹¹. Besonders dicht war das Gebiet nördlich des Untersuchungsbereiches mit ihren Besitzungen durchsetzt. 1444 gelangten sie in den Besitz von Burgjossa, kauften hier die Thüngen aus und erwarben 1515 von Kaiser Maximilian den Blutbann über den Joßgrund mit der Befugnis, in Burgjoß und Hausen Galgen zu errichten³¹². Erst 1540 verkauften sie hier ihr freies Eigen und ihre Herrschaftsrechte an Mainz³¹³. Wenig später erscheint nahe dem Wald „Steinebach“ bei Emmerichsthal ein Teil der heutigen Landkreisgrenze als Grenze zwischen Hutten (außerhalb) und Thüngen (innerhalb) einerseits und Mainz andererseits³¹⁴.

Der älteste huttische Ansitz in unserem Bereich lag in Aura. Ein zweites „Schloß“, bei dem es sich wohl um einen großen adeligen Hof handelte, erwarb 1447 Lorenz von Hutten von Dietz von Thüngen in Mittelsinn³¹⁵. Die Geschichte dieser „*Freihöfe*“ ist wechselvoll. Der Mittelsinner Sitz fiel samt Zugehörungen 1648 von Hutten an Hessen-Kassel³¹⁶. Das Schloß zu Aura kam von den Hutten 1617 an die Breitenbach, von diesen an Fronhofen und zuletzt 1631 an Würzburg³¹⁷. Zu Mittel- und Obersinn hatten die von Thüngen ihre Freihöfe, von denen der zu Obersinn 1630 vom Juliusstift erworben und der in Mittelsinn würzburgisch wurde³¹⁸.

Umstritten war die *Lehensherrlichkeit* über den Sinngrund. Würzburg beanspruchte sie, trotzdem vom Hochstift alles, was es in Mittelsinn besessen hatte, 1405 den Thüngen eigentümlich überlassen worden war³¹⁹. 1506 wurden Güter zu Mittelsinn als würzburgische Afterlehen der Henneberger bezeichnet³²⁰. Wegen Nichtempfangs von Gütern in Mittelsinn, Aura und anderen Orten auf dem Landrücken fanden 1598 bis 1624 Prozesse gegen die Hutten vor dem Würzburger Ritterlehengericht und dem Reichskammergericht statt³²¹. In der Folge wurden die würzburgischen Bestrebungen, eine Lehensherrschaft durchzusetzen, weit wirksamer durch die Ausnutzung der ritterlichen Geldnot abgelöst. An die Stelle der vorgeblichen Lehenshoheit des Hochstifts und der dieser von den Thüngen entgegengehaltenen ebenso fragwürdigen brandenburgischen Lehenseigenschaft trat die von den Thüngen zwar bestrittene, aber feste und allgemein anerkannte würzburgische Gerichts- und Grundherrschaft.

³¹⁰ SpA 2085, 2076.

³¹¹ Cramer, Hanau 119.

³¹² MU 75/51. — Reimer, Ortslexikon.

³¹³ WU 66/54.

³¹⁴ MU 60/78; SpU 571 (1573).

³¹⁵ RA Gemünden 17, Einleitung.

³¹⁶ Forstamt Mittelsinn I, 3 116.

³¹⁷ AZ 1363; Salb. 16, Titelblatt.

³¹⁸ SpA 2076, 2058, besonders 2065—67 (Instrument und Protokoll über die Besitzergreifung).

³¹⁹ SpA 2076.

³²⁰ Lehenss. 2859/89.

³²¹ Lehenss. 7411/261.

An der *unteren Saale* gelang der lutzischen Linie des Hauses Thüngen mit Karl II. von Zeitlofs Mitte des 15. Jahrhunderts die Erwerbung des halben Ortes *Gräfendorf*. Wenig später setzte sich die andreasische Linie von Burgsinn aus in den Besitz von Wolfsmünster und eines anderen Gräfendorfer Teiles. Die Gräfendorfer Besitzungen gehen wahrscheinlich auf die Rienecker Grafen zurück, zu deren herrschaftlicher Zent Rieneck Gräfendorf als Sitz eines „Land-Zentgrafen“ gehörte³²². Von denen von Steinau und den Voiten von Rieneck hatten die Thüngen 1444—1446 sieben Achtel des Ortes erkaufte³²³.

Das letzte Achtel scheint wohl schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts der domkapitelischen *Erboblei Heideck* gehört zu haben. 1451 war Graf Philipp von Henneberg, Domherr in Würzburg, Besitzer des zu Gräfendorf gehörenden Hofes Eidenbach³²⁴. Ob dieses Gut ursprünglich hennebergischer Besitz gewesen und später dem Domkapitel übertragen wurde, oder ob diese Übertragung von der Familie der Voite von Rieneck vorgenommen worden ist, läßt sich nicht sagen. Beide Familien stellten zu dieser Zeit Domherren³²⁵. 1485 befanden sich die Obleigüter zu Gräfendorf im Besitze des Domherrn Berthold von Henneberg, auf den 1497 Haug (Hugo) von Lichtenstein folgte³²⁶. Die Domherren aus dem Geschlecht der Lichtensteiner sind als Nutzer des Gräfendorfer Obleigutes bis Mitte 17. Jahrhundert belegt. 1672 erlangte das Obleigut wieder ein Voit von Rieneck, bis es unter dem Domherrn Franz Christoph von Rosenbach 1683 an das Juliusspital verkauft wurde³²⁷. Die Thüngen scheinen am Bestand dieses Domkapitelgutes in ihrem Dorfe Gräfendorf wenig interessiert gewesen zu sein, was aus den ununterbrochenen Auseinandersetzungen um die Obervogteilichkeit hervorgeht³²⁸.

Eine Hälfte Gräfendorfs mußte 1631 von Neidhart von Thüngen schuldenhalber an das Julius-Spital in Würzburg abgetreten werden, der andere Teil wurde von zwei thüngischen Freifrauen 1646 der „milden Stiftung“ verkauft. 1683 war ganz Gräfendorf für kurze Zeit in spitälischem Besitz³²⁹.

Wolfsmünster, Nachbarort Gräfendorfs an der unteren Saale, erscheint im 15. Jahrhundert als von Fulda rührendes Lehen der Grafen von Rieneck, das diese den Thüngen zu Burgsinn weiter verließen³³⁰. Im 16. Jahrhundert wurde hier ein Schloß gebaut, vielleicht an der Stelle einer früheren Wasserburg. 1550 verkaufte Graf

³²² Vgl. oben 51.

³²³ AZ 1212.

³²⁴ SpA 324.

³²⁵ Domherrliste bei Amrhein, Domstift II.

³²⁶ SpU 137 (1485); SpLit 897 (1495).

³²⁷ SpA 656. — WU 94/141: Ankauf für 500 fl. und 200 Taler.

³²⁸ Die v. Thüngen wurden lutherisch, später bezeichneten sie aber das Gut Gräfendorf als „fundatio pia“ für einen thüngischen Domherrn, AZ 1212 (thüngische Prozeßakten).

³²⁹ SpA 596.

³³⁰ SpU 814: Kaufbrief von 1550; SpU 815: fuldischer Lehenbrief über Wolfsmünster 1550.

Philipp von Rieneck Wolfsmünster samt Zugehörungen mit fuldischem Konsens an Philipp von Thüngen zu Windheim³³¹. In den nächsten Jahren gelang es Philipp von Thüngen, die neugewonnenen Besitzungen durch Ankäufe von den Truchseß von Rieneck in Weyersfeld zu erweitern. Vom Bischof von Würzburg erwarb er den Wald Rotenberg ob Gräfendorf, von Quaidt von Issegarten die „Fischbornischen Güter“ und Zinsen zu Karsbach, Gössenheim, Sachsenheim, Bühler, Münster, Aschfeld und von der letzten Äbtissin von Schönaue die Weiler Aschenroth und Neutzenbrunn³³². Den Hof in Neutzenbrunn, der 1559 an Kurmainz gefallen war, erlangten die von Thüngen als mainzisches Mannlehen³³³.

Ein Jahrhundert später war die Herrschaft in Wolfsmünster völlig verschuldet. Das beim *Julius-Spital* aufgenommene Kapital von 3000 fl. konnte samt den jahrzehntelang angewachsenen Zinsen nicht zurückbezahlt werden. 1666 kam es zur Immission des Julius-Spitals mit fuldischer Genehmigung und 1670 zum Verkauf an diese Stiftung durch die Männer der fünf thüngischen Erbtöchter³³⁴. Wolfsmünster mit den durch die Thüngen gewonnenen Zugehörungen fiel mit einem Teil von Morlesau und Ochsental dem Spital zu, das seine Besitzungen im Saale- und Sinngrund, in Ober- und Mittelsinn, den Wald Bernhartsleiten und seinen Anteil an der Zent Mittelsinn vom neugewonnenen Vogteiamtssitz Wolfsmünster aus verwalten ließ³³⁵.

Schon im 14. Jahrhundert hatten die von Thüngen rieneckische Lehen in Dittlofsroda, der Wüstung Nappenbach im Schondragrund (heute Landkreis Hammelburg) und südlich davon in unserem Bereich in Weickersgrüben und Roßbach (Wüstung nördlich der Saale, gegenüber der heutigen Roßmühle) inne³³⁶. Diese Aktivlehen Rienecks gingen 1559 an Mainz über, das die Zenthoheit der Thüngen über die Orte Weickersgrüben, Roßbach und Dittlofsroda 1681 anerkannte und die Trennung von der Zent Rieneck genehmigte³³⁷. Herrschaftsmittelpunkt dieser sogenannten „äußeren thüngischen Zent“ war anfangs das „Alte Schloß“ in Weickersgrüben, später „Judenschloß“ genannt.

³³¹ Schannat, Lehenhof 25.

³³² SpU 817, 819, 820 (Würzburg, Truchseß, Issegarten); AZ 799 (Schönaue).

³³³ AZ 799.

³³⁴ SpA 2592: Kaufbrief von 1670; SpA 2588/89.

³³⁵ SpA 2058, 2602.

³³⁶ AZ 2912, 1.

³³⁷ AZ 2912, 15 ff.

III. Der innere Aufbau der Territorien in der frühen Neuzeit

1. Die allgemeine Entwicklung

Vom 16. Jahrhundert an waren die Länder des Reiches zunehmend bemüht, geschlossene Staatsräume auszubilden. In den einzelnen Territorien entwickelten sich immer besser organisierte Verwaltungsapparate. Vielfach hatte das Reich auf seine Gerichtshoheit zugunsten der Landesstaaten verzichtet. Auch das Gesetzgebungsrecht blieb bis auf unbedeutende Einzelrechte den Gliedern des Reiches überlassen.

Den meisten Fürsten gelang es, in ihren Territorien den adeligen Widerstand auszuschalten und *landesherrliche Obrigkeitsstaaten* zu errichten. Die in den alten, patriarchalischen Zuständen verharrenden *adeligen Zwergherrschaften* vermochten trotz aller fürstlichen Ansprüche im Schutze der Reichsverfassung und im geschlossenen Verband der Reichsritterschaft ihre Eigenständigkeit mehr oder weniger zu bewahren.

Bei allem Fortschritt, den eine zentral ausgerichtete Verwaltung, ein einheitliches Recht und eine umfassende Gesetzgebung in der Entwicklung der einzelnen Landesstaaten bedeutete, herrschte aber in den unteren Verwaltungs-, Gerichts- und in den kleinen Herrschaftsprengeln noch eine bunte Vielfalt rechtlicher Beziehungen vor.

Im 17. und 18. Jahrhundert war der Raum des heutigen Landkreises Gemünden in den staatlich-herrschaftlichen Bereich des Kurfürstentums Mainz, des Hochstifts Würzburgs, der Landgrafschaft Hessen-Kassel, der Reichsgrafschaft Rieneck, der Reichsritterschaft Landes zu Franken samt dem Julius-Spitalterritorium aufgeteilt. Drei Reichskreise, der kurrheinische (Mainz), der oberrheinische (Hessen-Kassel) und der fränkische (alle übrigen Obrigkeiten) grenzten hier aneinander¹. Je größer und bedeutender diese Staaten waren, umso entfernter lagen ihre Hauptstädte, von denen aus die Landämter in unserem Raum regiert und verwaltet wurden.

Eine Reihe *Zentralämter* leisteten seit dem 17. Jahrhundert die Staats-tätigkeit. Ihr Aufbau war in Würzburg, Mainz und Hessen-Kassel fast gleich. Aber weder in den beiden geistlichen Staaten noch in Hessen-Kassel war der Fürst in seinen Entschlüssen absolut frei. In Mainz nahm das Domkapitel, in Würzburg das Domkapitel und adelige Herren die obersten Regierungsstellen ein. Die Landgrafen regierten mit den Landständen². In der zeitgenössischen öffentlichen Mei-

¹ Wolf C. 269.

² Schöpf 478. — Wild 11; Darmstädter 70 ff.; Seyfried 333 ff.; — Staatskalender von Würzburg, Mainz, Hessen-Kassel!

nung galt Kurmainz als sehr fortschrittlicher, Hessen-Kassel als konservativer Staat. Die obersten Instanzen in den Rittergütern und der Reichsgrafschaft Rieneck waren die Herrschaften. Ihren oft einschneidenden Verordnungen konnte das alte Recht und Herkommen entgegengesetzt werden³. Spitze der Verwaltung des Julius-Spitales war die „Hofstube“⁴.

Wichtiger als die obersten Verwaltungsbehörden waren für die Untertanen die *obersten Gerichte*. Das Würzburger Hofgericht war nur für Appellationssachen des Landgerichtes und das Domkapitel zuständig. An das „Kaiserliche Landgericht Herzogtums zu Franken“ wurde von den Landämtern aus appelliert⁵. Dem Malefizamt wurden alle Kriminalfälle zur Entscheidung vorgelegt, es war oberste Instanz in peinlichen Fällen⁶.

Der Rechtsweg der hessischen Untertanen des Sinngrundes führte über das Hofgericht in Hanau an das Oberappellationsgericht in Kassel⁷. In den thüngischen und rieneckischen Gütern war die Herrschaft oberste Instanz. Außer in Kurmainz und Hessen-Kassel blieben den Appellanten, selbst wenn der Rechtszug im eigenen Lande ausgeschöpft war, die Anrufung der Reichsgerichte.

Am Ende des Alten Reiches galten in unserem Raum (Amt Gemünden, Homburg/Wern, Aura im Sinngrund, Wolfsmünster, Sodenberg), bedingt geltendes würzburgisches (Höllrich, Heßdorf, Reußenberg), mainzisches (Burgjoß) und hessisches *Landrecht* (Altengronau). Das bis 1700 im Sinngrund und vielleicht auch im Saalegrund herrschende fuldische Landrecht⁸ war durch Würzburger Landrecht abgelöst worden. In der Grafschaft Rieneck, in den Rittergütern Burgsinn und Weickersgrüben gab es kein besonderes Landrecht⁹.

2. Kirchenregiment und geistliche Obrigkeit

Auch die mainzisch-würzburgische *Diözesangrenze* teilte unser Gebiet. Im Nordwesten lag ein zur Erzdiozese Mainz, Kapitel Lohr und Kapitel Orb, gehörender kleinerer Teil, alles andere unterstand dem Bischof von Würzburg¹⁰. Mitten im katholischen Gebiet lagen die vorwiegend evangelischen Pfarreien der Ritterschaft¹¹.

Durch Reformation und neue Staatsauffassungen gewann die *Kirchenherrschaft* und über sie hinaus die *geistliche Obrigkeit* hohe Bedeutung. Neben der Ausschaltung der legalen Selbsthilfe und des Widerstandsrechtes war das landesherrliche Kirchenregiment eine der we-

³ Vgl. unten.

⁴ Vgl. unten 101.

⁵ Schöpf 487. — Merzbacher, *Judicium* 201 f.

⁶ Schöpf 486.

⁷ MJB 7, 56 — Darmstädter 72.

⁸ Salb. 18, 246; Stdb. 347, 229: bis 1739 „ging es ganz unterschiedlich zu“.

⁹ Völderndorf 170, 202.

¹⁰ Vgl. oben 25—28.

¹¹ In der Regel entsprach das Bekenntnis der Einwohner dem der Herrschaft. Eine Ausnahme bildet Weickersgrüben, das mainzische Lehen.

sentlichen Voraussetzungen für die Entwicklung zum absoluten Staat. Auch die katholischen Landesherren bedienten sich seiner als Mittel zur Festigung eigener Hoheit und zur Schwächung des meist evangelischen Adels. Für die evangelische wie die katholische Ritterschaft aber bedeutete die Kirchenhoheit noch mehr, nämlich eines der wichtigsten Attribute eigener, unmittelbarer Herrschaft — wenn sie gegen die Ansprüche geistlicher Fürsten behauptet werden konnte.

Aus gleichen machtpolitischen Beweggründen spielte sich aber auch das Ringen der beiden Bistümer, des Erzstiftes Mainz und des Hochstiftes Würzburg, um die Kirchenobrigkeit im Sinn- und Saalegrund ab.

1559 war dem Erzstift die *Grafschaft Rieneck* heimgefallen. Die Grafen von Rieneck hatten hier das Luthertum eingeführt¹². Damit waren die bisherigen Diözesanrechte des Bischofs von Würzburg hinfällig geworden. Lediglich in den mit Mainz gemeinsamen Saaleorten werden die würzburgischen Untertanen katholisch geblieben sein. So konnte Kurmainz als Landesherr die Gegenreformation zuerst in der Grafschaft Rieneck und, nachdem ihm 1618 die Exekution der Acht gegen Neidhart und Philipp Kaspar von Thüngen übertragen worden war, auch in Burgsinn, Weickersgrüben und Dittlofsroda durchführen¹³. Wie sich die von Thüngen zu Burgsinn 1550 geweigert hatten, einen lutherischen Pfarrer für Rieneck zu präsentieren, so handelten sie nach Annahme des Luthertums auch gegenüber Mainz, das einen katholischen Pfarrer vorgeschlagen hatte¹⁴. Hierin erblickte Mainz einen Verzicht auf das Präsentationsrecht und setzte selbst die Pfarrer von Rieneck. Schon 1485 war die Schloßkapelle St. Fabian und Sebastian, über welche die Grafen das Patronatsrecht besaßen, zur Erzdiözese Mainz gerechnet worden. Seit 1625 gehörte die ganze Pfarrei zum mainzischen Kapitel Lohr-Rieneck im Archidiakonat Aschaffenburg, neben den benachbarten Pfarreien Frammersbach, Orb, Oberndorf, Langenprozelten (Prodselden an der Syndersbach), Lohr u. a.¹⁶. Kollator war fortan der Erzbischof.

Kleingemünden (Cleingemunden) dürfte im 15. Jahrhundert an die Diözese Würzburg gekommen sein, nachdem es vorher zur Pfarrei Langenprozelten im mainzischen Kapitel Taubergau gehört hatte¹⁷. Auf diese Zugehörigkeit Kleingemündens weisen Zehntrechte der Pfarrei Langenprozelten in der Gemarkung der ehemaligen Filiale hin¹⁸.

Die zwischen 1420 und 1600, wahrscheinlich aber vor der Reformation gegründete Pfarrei Fellen wurde unter ähnlichen Umständen wie

¹² Stein, Franken II, 42; Schornbaum 178 ff.; Schott; Pfarrarchiv Rieneck II, fasc. 115.

¹³ MJB 7, 112 ff.

¹⁴ Pfarrarchiv II, 122 ff.

¹⁵ SpA 17470—71. — Schornbaum 181 ff.

¹⁶ MBVI 116b f. 115r (1485); Würdtwein I, 729 f. 802, 760 ff. — Schott Nr. 5; Schornbaum 179.

¹⁷ Würdtwein I, 760 ff., 802.

¹⁸ MJB 7, 87, 70.

Rieneck 1605 durch Mainz zum alten Glauben zurückgeführt und neu begründet¹⁹. Das unter erbachischer Herrschaft stehende Wohnroth blieb lutherisch bis zu seiner Wiedererwerbung durch Mainz 1622²⁰. Wie Rieneck unterstand sicherlich auch die Pfarrei Fellen bis 1821 der geistlichen Obrigkeit des Erzbischofs von Mainz.

Würzburg und das Julius-Spital hatten während des Dreißigjährigen Krieges den katholischen Glauben in den *Saaleorten* mit Gewalt einzuführen versucht. Ein Erfolg wurde aber erst erzielt, nachdem es dem Spital gelungen war, sich in Wolfsmünster und Gräfendorf festzusetzen und die Pfarrei Wolfsmünster 1628 neu zu begründen²¹. 1605 waren die mit Mainz gemeinsamen Saaleorte sowie die Filiale Seifriedsburg mit Schönau und Reichenbuch von der lutherischen Pfarrei zu Wolfsmünster abgezogen und den Pfarreien Gemünden und Karsbach zugewiesen worden²². Um den mainzischen Belangen in den vermischten Orten gerecht zu werden, wurde an die Würzburger Pfarrei Gemünden ein mainzischer Kaplan gesetzt, der die Seelsorge der Saalefilialen übernahm, denn hier beanspruchte die Erzdiözese nunmehr die geistliche Obrigkeit für sich allein. Der Streit, der hierwegen ausbrach, wurde im Laufe des 17. Jahrhunderts derart geschlichtet, daß Würzburg die geistliche Obrigkeit wieder erlangte, Mainz aber das Zentrecht behielt²³. In der Zeit nach 1628 wurden die Wolfsmünsterer Pfarrechte in Michelau, Schonderfeld, Seifriedsburg und Schönau wiederhergestellt. Das Patronatsrecht über diese Pfarrei übernahm das Julius-Spital²⁴.

Die Rechte der Familie von Thüngen über die Pfarrei *Burgsinn* waren seit dem 16. Jahrhundert Streitobjekt zwischen der Gemeinde, dem Erzstift Mainz und dem Hochstift Würzburg. Wie in Rieneck und dem Feller Grund wurde auch in Burgsinn 1605/30 das katholische Bekenntnis durch Mainz wieder eingeführt²⁵. Der Pfarrsitz von Burgsinn war seit 1405 würzburgisches Lehen bis zur Einführung des Luthertums zwischen 1540 und 1560²⁶. Mainz, das nach Besetzung Burgsinns die Gemeinde 1630 in seinen Schutz genommen hatte, führte entgegen seinem Versprechen, die Bauern bei der „seit unvor-denklichen Zeiten“ geübten Augsburgischen Konfession zu erhalten²⁷, die Gegenreformation durch. Als das Erzstift 1635 einen neuen Pfarrer bestellt hatte, wies der Bischof von Würzburg den Beamten des Julius-Spitals an, welcher eben den vierten Teil Burgsinns pfandweise in Besitz genommen hatte²⁸, den mainzischen Geistlichen

¹⁹ MJB 7, 87.

²⁰ MJB 7, 97.

²¹ SpA 17493.

²² Libell 40 (WU 2/81): Plan, eine Pfarrei zu errichten (1614). — Höfling, Gemünden 66.

²³ Salb. 50, 52; WU 2/77 (1656).

²⁴ SpA 7290 (Wiederherstellung).

²⁵ AZ 2739.

²⁶ Lammer 157.

²⁷ Lammer 159 (Schutzvertrag von 1630).

²⁸ SpA 17357, 17366—69.

notfalls mit Gewalt zu vertreiben und einen würzburgischen einzusetzen²⁹. Der mainzische Keller von Rieneck verhinderte den Eingriff. Durch den Permutationsvertrag mit dem Hochstift von 1656 kam Burgsinn an die Erzdiözese Mainz³⁰. Nach den Bestimmungen der westfälischen Friedensverträge (Art. V, § 33) hätte entsprechend den Verhältnissen des Normaljahres 1624 Burgsinn beim lutherischen Bekenntnis belassen werden müssen. Um die freie Religionsübung der Katholiken auch weiterhin zu sichern, ging Kurmainz, bevor es Burgsinn wieder an die von Thüngen abtreten mußte, 1697 mit denen von Thüngen einen Vergleichsrezeß ein (30. I.) „als ob dieselbe (kath. Religion) nach Anweisung des Münster und Osnabruggischen friedensschlusses . . . in anno 1624 ohndisputierlich . . . wirklich in uebung gewesen wäre“³¹. Kurmainz verzichtete auf alle weltlichen und kirchlichen Rechte, die es durch Exekution und Schutzvertrag zu Burgsinn erlangt hatte, gestand das „coexercitium der Augsburgischen religion“ auch in der Kirche (rechter Altar und bestimmte Gottesdienstzeiten für die Protestanten) zu und gewann dafür die thüngische Verpflichtung, einen Franziskaner oder Kapuziner aus dem Rheinland oder einen katholischen Pfarrer aus einer beliebigen Diözese nach Burgsinn zu setzen und den katholischen Besitzstand zu erhalten. Niemand aber sollte das „Ius episcopale, dioecesanum vel ordinariatus“ besitzen³¹. Würzburg suchte vergeblich diesen Vertrag wegen mangelnder kanonischer Bestätigung anzufechten.

Die Kammergerichtssentenz von 1755 gab dem Restitutionsgesuch der Gemeinde Burgsinn von 1716 statt³². Sie erhielt unter anderem das Recht, Pfarrer und Lehrer zu benennen und die Heiligenmeister zu bestellen. In einem Schriftwechsel mit der Herrschaft 1771 gestand die Gemeinde den Freiherrn das Präsentationsrecht zu und nahm für sich das Bestätigungsrecht in Anspruch, was ihre Unabhängigkeit von der Herrschaft betonen sollte³³. Die Freiherrn von Thüngen beider Linien besetzten trotzdem abwechselnd die katholische und evangelische Pfarrstelle weiter. Aber erst 1841 wurde ihnen durch das Urteil des Kreis- und Stadtgerichtes Würzburg das volle Patronats- und Präsentationsrecht wieder zuerkannt³⁴. Seit der Neuordnung der Diözesangrenzen 1821 gehört Burgsinn wieder zur Würzburger Diözese³⁵.

Im thüngisch-mainzischen Rezeß von 1697 wurden die Religionsverhältnisse zu *Weickersgrüben* in gleicher Weise wie in Burgsinn geregelt und ein Simultaneum hergestellt³¹. Da Weickersgrüben eigentlich eine Filiale der spitälischen Pfarrei Wolfsmünster war, mußte es zu Streit mit dem Bischof von Würzburg kommen. Die Quellen berich-

²⁹ SpA 2052.

³⁰ Mainzer Regierungsakten 339/499.

³¹ Lammer 160. — AZ 2369, 1010, 2742. — 1704 wurde demzufolge die lutherische Pfarrei zu Burgsinn wieder errichtet, AZ 2738. — MU 61/92.

³² AZ 2369.

³³ Lammer 166.

³⁴ AZ 2767, 2369. (Entwicklung bis zur Beendigung des Simultanverhältnisses 1955).

³⁵ M. Ä./1902, 448; RegAbg. 8285.

ten darüber nicht viel. Wahrscheinlich hat der Wolfsmünsterer Pfarrer oder sein Kaplan den Ort betreut, ist aber bei seinen Amtshandlungen weitgehend von der thüngischen Herrschaft abhängig gewesen. Diese beanspruchte hier für sich allein das „Ius dioecesanum et episcopale“³⁶.

Gräfendorf war ein weiterer Brennpunkt, wo sich verschiedene Herrschaftsansprüche an religiösen Verhältnissen und Mißständen entzündeten. Nachdem es im Mittelalter eine eigene Pfarrei gewesen war³⁷, hatte es bis zur Besitznahme durch das Julius-Spital um 1660 das Schicksal der Pfarrei Wolfsmünster geteilt. Das Spital führte das katholische Bekenntnis wieder ein und hinderte den evangelischen Pfarrer des thüngischen Ortes Dittlofsroda seine Pfarrkinder zu versorgen³⁸. Wesentlich schärfer wurden die Spannungen, als die von Thüngen nach gewonnenem Prozeß den Gräfendorfer Lehenteil wiedererlangten und neben dem Spital die Mitherrschaft antraten. Die Kirche in Gräfendorf wurde nun Simultankirche, die Lutheraner des Ortes gehörten weiter an die thüngische Pfarrei Dittlofsroda, die Katholiken zeitweise nach Wolfsmünster³⁹.

3. Die einzelnen Ämter und Vogteibezirke

a) Hochstift Würzburg

Das Amt Gemünden

Amtsgeschichte. — Das würzburgische Amt Gemünden setzte sich im 17. und 18. Jahrhundert aus vier ihrer Herkunft nach verschiedenen Besitz- und Herrschaftskomplexen zusammen. Den Kern bildete die wohl im 13. Jahrhundert gegründete Stadt (Groß-)Gemünden mit ihren Zugehörungen an der unteren Saale: Schonderfeld, Hurzfurt, Michelau und Weyersfeld. Im 17. Jahrhundert kamen die Klösterämter Schönrain und Schönauf/Saale hinzu. Von 1495 an wurde das mainzische Lehenobrigkeit unterstehende Gut und Dorf Kleingemünden über die „Eingemeindung“ in die Stadt (Groß-)Gemünden allmählich in das Gefüge des würzburgischen Staates und seines Amtes Gemünden eingebaut.

Die *Stadt Gemünden* wie auch ihre Zugehörungen an der Saale und Seifriedsburg mit Reichenbuch sind vor 1243 rieneckisches Eigen gewesen, das, abgesehen von der Stadt selbst, von Fulda an die Grafen übergegangen war⁴⁰. Von 1243 an ist der Bischof von Würzburg Lehensherr über halb Gemünden und wahrscheinlich auch über dessen Eingehörungen an der Saale. Mit dem Aussterben der Rothenfelder Linie des Hauses Rieneck fiel der würzburgische Lehensanteil heim⁴¹.

³⁶ AZ 2027 (1809), 2912 f. 43.

³⁷ Bendel 15.

³⁸ SpA 17470—71, 17472, 17439, 18009 (Wiederherstellung 1804).

³⁹ SpA 18114, 18116.

⁴⁰ Vgl. oben 40, 44.

⁴¹ RB VII 346 (1342).

Die wittelsbachischen Käufer des Allods mußten schließlich auch den Rest dem Bischof überlassen, auf den sie 1506 endgültig verzichteten⁴². Parallel mit dieser Entwicklung ging eine Reihe von Verpfändungen einher, welche seit 1356 durch Vorbehalt wesentlicher Rechte, der „höchsten Bußen“, des Besthauptes und Buteils (1356), der Landsteuer, Folg und Reis (1405) eingeschränkt wurden⁴³. Kurz vor 1500 nahmen die Verpfändungen ein Ende.

Bis an die Saale- und Sinnmündung, also auch über das Dorf Klein- oder Weniggemünden, erstreckte sich der Einflußbereich des Stiftes St. Peter und Alexander in Aschaffenburg. Die Stiftsbesitzungen in Weniggemünden, die mit denen in Brotselden und Herbratshain einen Lehensverband bildeten, waren zuerst gräfllich-rieneckische Stiftslehen, dann als Afterlehen von Rieneck voitische (Voit von Rieneck) Stiftslehen⁴⁴. Streitigkeiten im 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts gingen auf die unklaren, durch die Ausdehnung der Rienecker verursachten Rechtsverhältnisse zurück. 1407 beedeten die Chorherrn von Aschaffenburg gegen die Grafen von Rieneck, daß ihnen das Gericht und die Vogtei zu (Langen-)Prozelten nebst Gütern zu Kleingemünden gehöre⁴⁵. Den eigenen Hof und „burglichen“ Bau zu Kleingemünden versprachen die Voite 1489 im gegebenen Falle nur Mainz aufzutragen⁴⁶.

Im Vertrage von 1495 zwischen Bischof Rudolf und Dietrich (Voit von Rieneck) von Gemünden wurde die seit längerem in gewissen Beziehungen bestehende gemeinderechtliche Bindung des Dorfes (!) *Kleingemünden* an die Stadt Gemünden fest umschrieben⁴⁷, die Exemption vom Gericht (Langen-)Prozelten ausgesprochen und ein eigenes Gericht für die Güter der Voite von Rieneck unter einem voitischen Schultheißen bestellt. Alle übrigen Gerichtsfälle aber sollten vor dem Stadtgericht verhandelt werden. Demnach hatten um 1500 Würzburg und die Voite von Rieneck Anteil an Kleingemünden.

Die Grumbacher als mainzische Lehenserben der Voite in Kleingemünden und dem Walde Otzenhag bei Langenprozelten suchten sich hier 1577 „allerlei Gerechtigkeiten“ anzumaßen. Bischof Julius ließ deshalb um 1577 und 1588/89 seinen Schultheißen zu Gemünden Ermittlungen über die wahre Rechtslage anstellen⁴⁸. Den Ansprüchen der Grumbacher, wie die Voite alle Rechte, Vogteien und Herrlichkeiten auszuüben, stellte der Schultheiß die Bestimmung eines alten Weistums gegenüber, daß sich niemand in Kleingemünden niederlassen dürfe, der nicht Bürger der Stadt sei, und berichtete, daß im übrigen den Junkern an ihrer Lehensherrlichkeit nichts genommen werde. Unwiderrprochen ließ er die Beschwerde der Grumbacher,

⁴² Stdb. 621 unter „B“ zu 1506.

⁴³ MB 42, 164 (1356); WU 45/100 (1405).

⁴⁴ Vgl. oben 35. — HUB I, 122 (Papsturkunde); Stdb. 621 „B“ zu 1407.

⁴⁵ WU 7/13.

⁴⁶ Stdb. 621 „B“ zu 1489.

⁴⁷ WU 7/47 (1495); WU 7/6 (Dorfgerichtsordnung).

⁴⁸ Stdb. 314 f. 256 (1577); Stdb. 326b f. 150.

ihre Leute müßten zweifache Fron und Dienste leisten, würden „doppelt mit Ruten gestrichen“ und auch sonst benachteiligt und von den Städtlern aufgekauft. Auf den Gassen und im Felde sei Würzburg Vogtherr und der Grumbacher habe nichts als sein Lehen, auf dem er aber keine neuen Häuser bauen dürfe. 1589 befahl Bischof Julius das grumbachische Erbhuldigungsgebot mit Gewalt zu verhindern⁴⁹.

Die große Zahl von 33 ödliegenden voitischen Höfen in Kleingemünden seit dem 17. Jahrhundert zeigt das Ergebnis der würzburgischen Politik. 1711 wurden die Voite von Rieneck zum letzten Mal vom Stift Aschaffenburg beziehungsweise von Mainz mit Kleingemünden belehnt⁵⁰. Das Schloßlein, der „frey adelig Ansitz“ ohne den Bauhof, war schon 1709 durch die Witwe Franz Hartmanns Voit von Rieneck an den gräflichen Amtmann Stern verkauft worden⁵¹. Der übrige Besitz, der mainzisches Lehen war, wurde im Vertrag vom 19. VI. 1719 zwischen Würzburg einerseits und Mainz und Voit von Rieneck andererseits verkauft und aufgeteilt⁵². Mainz behielt den Wald Otzenhag (außerhalb), Würzburg das Rittergütlein „mit allen hohen und niederen juribus nichts ausgenommen“ samt Hofstätten, Gütern, Lehenschaften zu Groß- und Kleingemünden. Das Dominium directum, die Lehensherrlichkeit über das adelige Gut, ging von Kurmainz an Würzburg über. Der Ritterort Steigerwald, dem die Voit von Rieneck seit längerem wegen ihrer Hauptbesitzungen um Traunstadt und Ullstadt angehörten, hatte schon am 6. VI. 1719 seine Zustimmung zur Abtretung erklärt⁵³.

Das *adelig-freie Schloßlein zu Kleingemünden* (zu unterscheiden vom vormals mainzischen Lehen des adeligen Bauhofes mit seinen Zugehörungen) wurde schließlich vom würzburgischen Kammerrat Stern an den würzburgischen Oberamtmann von Gerolzhofen Franz Ludwig von Hutten zu Stolzenberg verkauft (26. II. 1726), von diesem wenig später am 6. IX. 1726 an Fürstbischof Christoph Franz von Würzburg gegen Gülden und Zinsen zu Wiesenfeld, rund 916 Morgen Wald (Salzberg und Buch- oder Hegberg im Schönrainer Revier), Wiesen, Fischwasser und eine Mühle vertauscht⁵⁴. Von nun an bildete der Amtsort endlich und endgültig eine geschlossene würzburgische Stadt.

Als 1333/34 die rieneckische Linie zu Rothenfels ausgestorben war, scheinen die *Saaleorte* Michelau, Schonderfeld, Weyersfeld, Hurzfurt, zum Teil auch Weickersgrüben und Neutzenbrunn wie Gemünden in den Heimfall des halben Teiles an Würzburg einbezogen gewesen zu sein⁵⁵. Ein Zeugnis darüber gibt es nicht. In den Weistümern von 1469 und 1495⁵⁶ scheinen diese Teilungsverhältnisse das erstemal auf. Würzburg hatte das halbe Gebot, Mainz und Rieneck entspre-

⁴⁹ Stdb. 326b f. 152.

⁵⁰ WU 7/7—7/7m (Lehenbriefe 1422—1711).

⁵¹ WU 3/90b.

⁵² Libell 91; Stdb. 608 „M“ zu 1719.

⁵³ Ritterschaftliche Zustimmung: Libell 91.

⁵⁴ WU 3/90c (1719); WU 7/9¹/₂ (1726).

⁵⁵ Vgl. oben 43.

⁵⁶ Salb. 1, f. 278 ff. — Vgl. oben 44.

chend den Rienecker Verhältnissen je den vierten Teil der Vogtei und Dorfherrschaft. Rieneck übernahm dann auch das mainzische Viertel hinzu, seine Rechte in den „vermischten“ Orten wurden vom Amt Rieneck wahrgenommen. Nach dem Heimfall der Grafschaft trat Kurmainz zum gleichen Teil das rieneckische Erbe an.

Aus den Spannungen zwischen Vogteieinhabern und den von diesen oft verschiedenen Lehengrundherren, aus der fremden Pfarrherrschaft von Wolfsmünster sowie aus den Ansprüchen Fuldas und seiner Zent Hammelburg auf Zent- und Landeshuldigung erwuchsen zahlreiche *Streitigkeiten*. Im Grunde ging es darum, ob Mainz, hernach Nostitz-Rieneck, oder Würzburg die Vorherrschaft im Saalegrund an sich bringen könne. In einer Reihe von Rezessen bis kurz vor 1800 wurde versucht, die Rechtslage zu klären⁵⁷. Die Folge waren auf dem Gebiet der Vogteilichkeit Kompromisse, die bis zur Zerlegung der Hoheitsrechte über einzelne Höfe gingen. Die Zentrechte verblieben Rieneck und die Kirchenhoheit nach einem mainzischen Zwischenspiel Würzburg⁵⁸. Die Versuche der Grafen von Nostitz, ihren Teil an den Saaleorten an Würzburg zu verkaufen, scheiterten an den Ereignissen nach 1800⁵⁹. Über die landgerichtliche Zugehörigkeit einigte man sich in der Weise, daß für die rieneckischen Untertanen die Grafen, für die Würzburger das Landgericht in Würzburg zuständig sein sollten⁶⁰.

Auch der *Vogteibezirk des Zisterzienserinnenklosters Schönau* an der Saale mit Seifriedsburg, Reichenbuch und Aschenroth stammt aus rieneckischem Besitz. Die Grafen waren bis zur Abtretung an Würzburg 1505 Schirmvögte des Klosters⁶¹. Das Weistum von Seifriedsburg aus der Zeit vor 1503⁶² spricht das Vogteirecht der Äbtissin und ihrem Konvent zu, die Exekutivgewalt hatte der Graf von Rieneck zu stellen. Im übrigen waren dessen Rechte wegen der umfassenden rieneckischen Zentgewalt im Rieneckischen weitgespannt. Am 14. IV. 1505 verzichtete Graf Philipp zugunsten Würzburgs auf sein Schirmrecht über die Schönaue Orte⁶³ unter Vorbehalt der Rienecker Zentrechte.

Dem Kloster, das seit seiner Gründung immer wieder schwere Heimsuchungen aushalten mußte, wurde auch in der Reformationszeit und im Bauernkriege übel zugesetzt. Die Herren von Thüngen bemächtigten sich 1525 der Klostergüter in ihren Orten und zu Weyersfeld. Die Bemühungen Ebrachs und Würzburgs um Rückgabe hatten anscheinend erst später Erfolg. Als im Verlauf des Markgräfler Krieges Schönau wiederum schwer geplündert worden war, blieb der Äbtissin nichts übrig, als die Dörfer Wartmannsroth und Aschenroth denen von Thüngen um 600 fl. zu überlassen⁶⁴. Am

⁵⁷ Stdb. 347, 405.

⁵⁸ WU 81/88; RA Gemünden 40 und 48.

⁵⁹ 1797/98: Kasten schwarz 599/111.

⁶⁰ Diese Regelung blieb bestehen. Salb. 49a f. 152 f.

⁶¹ Gudenus, Codex V, 507.

⁶² Grimm III, 535 f.

⁶³ Gudenus, Codex V, 512; WU 16/92.

⁶⁴ Stengele 7 f.

29. V. 1564 übergaben die Äbtissin Veronika Geyer und ihre Priorin das Kloster und seine Güter in die Hände des Bischofs von Würzburg⁶⁵, „da sie alt und abgelebt und das Kloster Schöna u in einer öden Wildnis und ferne von den Menschen gelegen“ war und zogen sich nach Würzburg in das Kloster Paradies zurück. Für eine gewisse Zeit unterstanden die Klostersgüter und -dörfer einem eigenen bischöflichen Vogt, bis sie um 1681 soweit sie im Bereich der Ämter Gemünden und Homburg/Wern gelegen waren, diesen zugewiesen wurden⁶⁶. Die außerhalb des Untersuchungsbereiches liegenden Klostersgüter aber wurden den benachbarten Ämtern und Kellereien des Hochstifts zugeteilt.

Für die herrschaftliche Entwicklung an der unteren Saale blieb ohne Bedeutung die Gründung des *Franziskanerkonventualenklosters Schöna u* an der Stelle des ehemaligen Zisterzienserklosters am 23. III. 1699⁶⁶. Es war nur von Zins- und Zehntpflicht und anderen niederen Abgaben befreit.

Die gleiche Entwicklung wie Schöna u nahm das *Benediktinerpriorat Schöna rain*. Auch dieses Kloster war fast dauernd der Vogtei der Rienecker unterworfen und deshalb öfters Streitobjekt zwischen Würzburg und Rieneck gewesen⁶⁸. Das Ergebnis der Streitigkeiten war ein Kompromiß, der bis zum Tode des letzten Rieneckers 1559 anhielt. Schöna rain wurde als würzburgisches Lehen von Rieneck anerkannt und mit dem würzburgischen Erbtruchseßamt, das die Grafen innehatten, in Zusammenhang gebracht. Auf dem Schöna rainer Gebiet der drei Dörfer Hofstetten, Massenbuch und Halsbach galt daher und seitdem unbestritten das Würzburger Landrecht. Lehenserben der Rienecker in Schöna rain waren die Grafen von Isenburg-Ronneburg⁶⁹, 1601 fiel Schöna rain endgültig an Würzburg zurück, ein eigenes Vogteiamt bestand weiter, bis es 1683/86 dem Amt Gemünden zugewiesen wurde⁷⁰. Wie die Schöna uer Güter wurden auch die Einzelbesitzungen Schöna rains auf die benachbarten Kellereien aufgeteilt. Das Haus Schöna rain diente bis ins 19. Jahrhundert als Wohnort eines fürstbischöflichen, dann königlich-bayrischen Försters⁷¹.

Nachdem Würzburg schon 1569 Güter der Voit von Rieneck aufgekauft hatte⁷², war mit der Eingliederung der Klosterämter Schöna u und Schöna rain ein wesentlicher Fortschritt in der *Arrondierung des Amtes Gemünden* und seiner Orte erreicht. Um 1800 kam das letzte voitische Haus in Gemünden auf dem Tauschweg an Würzburg und wurde vorläufig der Kellerei Werneck zugewiesen⁷³. Auswärtige Zu-

⁶⁵ WU 16/94.

⁶⁶ RA Gemünden 59, Einleitung.

⁶⁷ Adm. 8085/407 und Gericht Gemünden 204/8: Einweisung der Franziskaner. (Beide Akten sind verbrannt).

⁶⁸ Weigand 30 ff.

⁶⁹ Stein, Franken II, 66.

⁷⁰ Stelzner 81 ff. nennt die Klostervögte Jonas Bromsack 1637, v. Nippenberg 1646, v. Moritzeck 1660—87.

⁷¹ Hofkalender; Kunstdenkmäler/Gemünden 140 f.

⁷² RA Gemünden 51/I; Stdb. 621 „G“ zu 1569.

⁷³ R. 1059/60: Austausch gegen ein Haus zu Vasbühl.

gehörungen Gemündens, vor allem Schönauer und Schönrainer Güter, lagen in Rieneck, Schaippach, Wartmannsroth, Nantenbach, also im Gebiet fremder Hoheit.

Amtsorganisation. — Wenn man von der Stellung der Vögte (Voite) von Rieneck als rieneckische *Amtleute* absieht, ist ein „Amt Gemünden“ seit 1356 überliefert⁷⁴. Bischof Albrecht übertrug damals dem Dietz von Thüngen „amtmannsweise“ Amt, Stadt und Burg Gemünden. Von 1382 ab sind einige Voite von Rieneck als würzburgische Amtleute belegt. Ihnen folgten andere Amtleute aus den Geschlechtern Thüngen, Truchseß von Rieneck, Diemar von Rieneck, von Schlitz, von Kere, von Wachenheim, Schönborn und andere. Als erster bürgerlicher *Keller* erscheint 1448 Claus von Gemande (Gemünden)⁷⁵. Solange Schönau und Schönrain selbständige Vogteiämter waren, hatten sie bürgerliche Vögte, Schönrain im 17. Jahrhundert auch adelige Amtleute.

Wohl seit dem Ende des 17. Jahrhunderts standen an der Spitze des Amtes Gemünden *Oberamtleute*. Ihnen waren außer Gemünden auch die Ämter Aura im Sinngrund und Homburg ob der Wern unterstellt und die Repräsentation der fürstbischöflichen Macht im Untersuchungsbereich vorbehalten. Bei der Entgegennahme der Erbhuldigung, bei Vertragshandlungen mit fremden Amtleuten wurden die Oberamtleute, deren letzter Christoph Franz Freiherr von Gebattel war, tätig.

Die Arbeitslast der Jurisdiktion aber hatten die bürgerlichen Keller zu tragen, welche überdies *Forstmeister* für die Schönauer und Schönrainer Wälder, Stadtschultheißen, Zunfttrichter und Oberzöllner waren. Als Forstmeister unterstand dem Keller der Jäger zu Schönrain und der zu Schönau, als *Zollaufseher* die Ortszolleinnehmer im Oberamtsbereich, insbesondere der Straßen- und Mainzoll zu Zwing im Amte Homburg/Wern⁷⁶. Dem Keller beigegeben war ein Amts- und Zollgegenschreiber, zugleich Stadt- und Zunftschreiber von Gemünden und Oberakzisor und -ungelder im Amte.

Außer Weilern und Einzelhöfen hatte jeder Amtsort seinen herrschaftlichen *Schultheißen*. Die Stadt Gemünden besaß ein *Stadtgericht*, die drei ehemals schönrainischen Orte Hofstetten, Massenbuch und Halsbach ein gemeinsames *Dorfgericht*, zu dem jeder Ort 4 Schöffen stellte. Schönau gehörte zum Dorfgericht Seifriedsburg, alle würzburgischen und rieneckischen Untertanen zu Michelau, Schonderfeld, Hurzfurt und aus den 5 (6) Höfen von Weickersgrüben zum Dorfgericht Schonderfeld. Weyersfeld hatte ein eigenes Gericht.

Wie an den meisten Orten Frankens wurden die *Gemeindeämter* nach der Wahl durch die Nachbarn mit Männern besetzt, die zuvor von den Beamten (Amtmann, Keller, Schultheiß) „mit Pflichten beladen“, das heißt auf die Herrschaft vereidigt worden waren. In Gemünden trat der Rat an die Stelle der wählenden Gemeinde, in den drei mit

⁷⁴ MB 42, 164.

⁷⁵ Höfling, Gemünden 112f.

⁷⁶ Salbuch 18, Rezeßabschriften.

Rieneck gemeinsamen Saaleorten besetzten jedoch die Schultheißen mit Willen der Beamten, der Amtleute oder Keller von Gemünden und Rieneck, die Dorfämter⁷⁷.

Gemeindeherrschaft: In allen Amtsorten war das Hochstift Würzburg Gemeindeherr, in den drei Saaleorten allerdings nur zur Hälfte neben Nostitz-Rieneck. Damit ist das Hochstift als weitaus stärkster Grund- und Vogteiherr gekennzeichnet. Nach der völligen Angliederung der ehemaligen Klosterämter Schönau 1681 und Schönrain 1683/86 blieb nur mehr spärlicher Splitterbesitz fremder Lehensgrundherrschaften übrig. Ein Hof des Klosters Neustadt/Main in Halsbach, thüngische Höflein in Seifriedsburg⁷⁸, die beiden Boppenhöfe in Kleingemünden, welche nach Rieneck gehörten, blieben bis 1802 fremde Haus- und Hoflehen.

Viel komplizierter war die Lage in den Saaleorten Michelau, Schonderfeld, Hurzfurt und besonders in Weyersfeld. Aus diesen Orten sind frühe *Weistümer* (1395, 1469) überliefert, nach denen Gebot und Verbot, Fron und Dienst unter die Herren: Würzburg, Mainz, Rieneck im Verhältnis 2:1:1 aufgeteilt gewesen waren. Auch führen die Weistümer Höfe der Zobel und der Truchseß (von Rieneck) neben ausgedehntem Schönauser Besitz an. Eine Mühle von Hurzfurt gehörte einst Philipp von Boineburg⁷⁹. Das Obergebot Würzburgs (1469/95), welches nur im Aufgebotsrecht gegenüber den anderen Herren beschränkt war, wurde wohl schon nach 1559, als Mainz das rieneckische Viertel zu seinem eigenen Anteil übernommen hatte, sicher aber 1677, 9. I. im Vertrag zwischen Würzburg und Nostitz-Rieneck auf die genaue Hälfte festgesetzt⁸⁰. Nach dem Vergleich sollten Vogtei, Erbhuldigung und die anderen Territorialia auf den eigenen Gütern und über die eigenen Untertanen von der jeweiligen Herrschaft allein ausgeübt werden, nur die Dorfherrschaft sollte gemeinsam (zu gleichen Teilen) beiden zustehen. Drei Güter, zwei zu Schonderfeld und eines zu Michelau, wurden derart geteilt, daß Mannschaft (Reis), Hofrieth, Handlohn, Gült und Gut der einen, Beeth, Atzung, Hühner- und Frongeld sowie Zins (vom Hof?) der anderen Herrschaft zufallen sollten. Vom Hurzfurter Mühlgut, das aus zwei Teilen bestand, die sich zu selbständigen Betriebseinheiten entwickelt hatten, blieb die eine Hälfte bei Würzburg, die andere bei Rieneck. Auch die Weyersfelder Rechte und Gefälle wurden zwischen Mainz und Rieneck geteilt. Der Besitz der ehemaligen Klöster Schönrain und Schönau sowie die Zuweisungen vom Amt Homburg/Wern (Fuchsstadter Güter) vergrößerten den Anteil Würzburgs gegenüber dem Rienecks sehr⁸¹. Doch blieb auch hier die Gemeindeherrschaft gemeinschaftlich bis 1806/08⁸².

⁷⁷ Salb. 49 und 50.

⁷⁸ AZ 2919 f. 195, 203 ff.; RA Gemünden 89.

⁷⁹ SpU 232 (Kaufbrief).

⁸⁰ WU 81/88.

⁸¹ MJB 7, 111. — R. 1059—60 (1802).

⁸² Salb. 49 f. 156r; Salb. 50, 52 ff.; MJB 7, 103.

Steuer: Von allen Orten des Amtes Gemünden wurde Schatzung (gemeine Landschatzung, Türkensteuer) und Beethe, die Landsteuer des Hochstiftes von den einzelnen Gütern, geleistet. Gemünden nahm insofern eine Sonderstellung ein, als die bürgerlichen Güter hier „seit alters von der Beeth befreit“ waren⁸³. Tatsächlich wurden die Bürger mittelbar zur Landsteuer herangezogen, denn die Stadt hatte aus gemeinem Einkommen die jährlich fallende Mai- und Herbstbeeth aufzubringen. Von der Schatzung in den Saaleorten vereinnahmte jede Herrschaft die Hälfte, eine (beständige) Beethleistung war in Weyersfeld, wie in Michelau und Schonderfeld, „nicht hergebracht“. Würzburg und Rieneck hatten sich hier über eine „Waldbede“, welche aber nur Michelau und Schonderfeld zu zahlen hatten, geeinigt⁸⁴. Das Salbuch von 1595 berichtet trotzdem noch von einer anderen beständigen Beeth an beiden Orten, „Martinsbeeth“ oder „Schweingeld“ genannt⁸⁵.

Folg und Reis: Der Reispflicht für Würzburg kamen die Amtsorte dadurch nach, daß sie „Reiswägen“ mit Pferden, Futter und Knechten stellten. Gemünden, das mit Kleingemünden und Seifriedsburg zusammen einen Wagen bereitzuhalten hatte, mußte im Bedarfsfall den „jungen Bürgermeister“ als „Säckelmeister“ mitschicken. Die Orte des ehemaligen Amtes Schönrain stellten zusammen einen Reiswagen und ebenso die vermischten Saaleorte, aber demjenigen Herrn (Würzburg oder Rieneck), der zuerst aufbot⁸⁶.

Kirchweihschutz, Bannweinrecht, Scholler, Ungeld: Kirchweihrecht und Bannweinrecht übte der Gemeindeherr, also Würzburg, in den drei Saaleorten das Hochstift und die Grafschaft Rieneck. Ebenso lag es bei Ungeld und Scholler oder Stettgeld, nur daß hier den Gemeinden ein gewisser Anteil überlassen wurde. Günstig gestellt war hier die Stadtgemeinde, der die Stettgelder von vier Märkten zufflossen, nur die Gefälle der ältesten, wohl des Laurenzimarktes, fielen dem Fürstbischof zu.

Bannbetriebe: Als Bannmühle können das Mühlwerk, später die 2 Mühlen zu Hurzfurt angesehen werden. Hier hatten die Bewohner der drei Saaleorte mahlen zu lassen⁸⁷.

Fron und Dienst: In den mannigfachen Fron- und Dienstverpflichtungen der Amtsorte zeichnen sich ältere Herrschaftseinheiten ab. Die Bürger von Gemünden fronten zwar nicht dem Bischof, aber „gemeiner Stadt“, „es werde denn im Amt gebaut“⁸⁸. Die Saaleorte hatten Frongeld nach Gemünden, statt der früheren Schloßfuhren, und Rieneck zu zahlen, auf dem Hofe Neutzenbrunn und im „Eymel“ zu dienen, die Seifriedsburg wurden zum Lachsfang in der Sinn und zur Erhaltung der Steige von Reichenbuch, „wo die Kärner fahren“⁸⁹, sowie zu anderen Besserungsarbeiten herangezogen.

⁸³ Salb. 49 f. 38; strenger: Salb. 1, f. 271.

⁸⁴ Salb. 50, 74.

⁸⁵ MJB 7, 108; R. 1059—60 (1802) über „Schweingeld“ zu Weyersfeld.

⁸⁶ Salb. 49 f. 38, 157; MJB 7, 107 f.

⁸⁷ Stdb. 326b, f. 145 f.

⁸⁸ Salb. 50, 6 7.

⁸⁹ Salb. 49 f. 157.

Besthaupt, Handlohn, Leibeigenschaft: Außer den Bürgern (Groß-) Gemündens und den Hubenbesitzern in den drei Saaleorten mußten die Untertanen das Besthaupt zahlen. Trotzdem die Lehensbesitzer und Söldner in Michelau, Schonderfeld und Weyersfeld das Hauptrecht zu entrichten hatten, galten sie doch wie die Hubner seit alters als frei⁹⁰. Leibeigen wie die Bewohner aller anderen Orte außer den Bürgern zu (Groß-)Gemünden waren die zur gleichen Stadtgemeinde gehörenden Leute von Kleingemünden⁹¹.

Der Handlohn vom Mühlwerk zu Hurzfurt gehörte dem Julius-Spital, welches von hier aus die Lehensherrlichkeit gegen den Widerspruch Würzburgs und Rienecks auf den beiden Mühlen behauptete⁹².

Lebensherrschaft: Von dieser Ausnahme und der Vermischung mit Rieneck in den übrigen Saaleorten^{92a} abgesehen, ist Würzburg unbestrittener Lehensgrundherr im Amt und außerhalb desselben über seine Güter in Rieneck und Schaippach, Wartmannsroth und Nantenbach gewesen. Darüber aber, wie weit die Lehensgrundherrschaft in Bezug auf die Durchsetzung vogteilicher Rechte auf Einzelhöfen außerhalb des Amtsbereiches verwirklicht wurde, schweigen die Quellen. Allem Anschein nach blieben die Beziehungen zu den auswärts gelegenen Besitzungen auf die Leistung der lehensrechtlichen Gefälle an die Kellerei beschränkt. Umgekehrt trifft das sicher auch auf die fremden Besitzungen innerhalb des Amtes zu.

Wildbann: An größeren Waldungen weist das Amt Gemünden nur den Wald auf dem Eymel (Einmalberg), den Schönrainer und Schönanauer Forst auf. Hier besaß das Hochstift sowohl den hohen wie den niederen Wildbann, dessen Nutzung meist dem jeweiligen Beamten als Teil seines Gehalts übertragen wurde.

Geleit: Das Geleitsrecht, welches im 18. Jahrhundert nur noch von untergeordneter Bedeutung war, lag im Amtsbereich allein in der Hand des Fürstbischofs, Geleitsgrenzen waren: 1) vom Mühltor aus das „Steinerne Kreuz“ hinter dem Sodenberg in Richtung Hammelburg, von hier aus wurden die Kärrner auch bis Fuchsstadt geleitet; 2) vom Brückentor aus der alte Flußgraben am Ziegelofen zwischen Kleingemünden und Langenprozelten, — seine Mündung in den Main bildet auch die Grenze des Würzburger Schiffsgelaits, der Gemündener Fischweid und den Anfang des Mainzer Schiffsgelaits —; 3) vom Obertor aus der Geiersberg unterhalb des Zollhauses Zwing, von wo im Notfall bis über Harrbach hinauf geleitet wurde. Über das Schönrainer Geleit war Ende des 17. Jahrhunderts nur mehr bekannt, daß die drei Orte der ehemaligen Vogtei Schönrain vom Hause Schönrain bis zum Sendelbach neben Rieneck, bzw. Mainz zu geleiten hatten. Hier stieß man wieder auf das Gemündener Geleit⁹³.

⁹⁰ MJB 7, 107.

⁹¹ Die Obrigkeit strebt allerdings an, daß nur freie Untertanen angenommen werden.

⁹² SpLit 1573 und 1576 (Zinsbuch v. Wolfsmünster).

^{92a} Vgl. oben 43, 44.

⁹³ Salb. 50, 64 f.; Salb. 67 f. 51.

Zölle und Schutzgeld: Eigene Zollstätten gab es nicht im Amte Gemünden. Von den Schultheißen wurde der Gulden- oder Weinzoll eingehoben. Im fürstbischöflichen Gebiet des Untersuchungsbereiches saßen keine Juden, von denen Schutzgeld hätte eingehoben werden können.

Zent, Landgericht, Patronatsrecht: Während der Amtsbereich in land- und hochgerichtlicher Hinsicht ganz dem Hochstift unterstellt war, gehörten dem Fürstbischof nur die Pfarreien des Schönrainer Bezirkes. In Gemünden selbst und im zur Pfarrei Karsbach gehörenden Weyersfeld war das Domkapitel Patronatsherr, in den übrigen Orten das Julius-Spital durch seine Pfarrei Wolfsmünster⁹⁴.

Amt Homburg/Wern

Geschichte des Amtes: Den Grundstock des Amtes Homburg ob der Wern bildeten die Dörfer und Güter der Herren von Hohenburg (Homburg) und ihrer Nachfolger, der Bickenbacher, in Adelsberg, Groß- und Kleinwernfeld, Gössenheim, Sachsenheim, Harrbach, Massenbuch, Karsbach, Bühler, Münster⁹⁵. 1469 wurde diese über den südlichen Untersuchungsbereich und die nähere und weitere Nachbarschaft verstreute Besitzmasse an das Hochstift Würzburg verkauft, mehrmals „amtmannsweise“ verpfändet und schließlich nach Abtretung des Streubesitzes und weiteren Erwerbungen durch Heimfall und Kauf zum Amtsbezirk⁹⁶.

In Grundzügen ist die Arrondierung so verlaufen:

- 1516: Güter derer von Fuchsstadt zu Bühler, Münster und Weyersfeld erkaufte⁹⁷;
- 1537: Wolf von Steinauische Güter zu Aschfeld erkaufte⁹⁸;
- 1594: Grumbacher Güter ebenda erkaufte⁹⁹;
- 1607: je ein Gut zu Harrbach und Aschfeld und 4 Hubgüter in Gössenheim vom Amt Karlstadt hierher verwiesen¹⁰⁰;
- 1608: 1 Gut (Mainbronner Gut) in Aschfeld vom Kloster Mainbrunn (Maidbronn?) hierher verwiesen¹⁰¹;
- 1614: Verweisung der ehemals bickenbachischen Güter in Massenbuch an das Amt Schönrain¹⁰²;
- 1628: Heimfall der diemarischen Güter in Gambach, Adelsberg, Wernfeld, Gössenheim, Verweisung hierher¹⁰³;
- 1661: 1 Gütlein in Aschfeld vom Kloster Thulba gekauft¹⁰⁴;

⁹⁴ Vgl. unten 101.

⁹⁵ Vgl. oben 56. — Salb. 1, f. 254 (1469).

⁹⁶ Salb. 67 f. 1 unter „Ankunft“.

⁹⁷ Stdb. 621 „B“ und „W“ zu 1516.

⁹⁸ RA Gemünden 2.

⁹⁹ RA Gemünden 2.

¹⁰⁰ RA Gemünden 13a und 30.

¹⁰¹ RA Gemünden 2.

¹⁰² Salb. 155, 62 ff.

¹⁰³ RA Gemünden 12 und 53.

¹⁰⁴ RA Gemünden 2 und 53.

- 1680: Güter, „die in die Unterpleichfelder Kommission“ gehören, zu Gössenheim und Aschfeld von Karlstadt hierher verwiesen¹⁰⁵;
 1681: Schönauer Güter zu Karsbach, Sachsenheim, Aschfeld hierher verwiesen¹⁰⁶;
 1683: ehemals echterische Güter der Vogtei Laudenbach zu Harrbach und Wernfeld von Karlstadt hierher verwiesen¹⁰⁷;
 1685: Schönrainer Güter zu Karsbach, Heßdorf, Höllrich, Aschenroth, Weyersfeld hierher verwiesen¹⁰⁸;
 1695: ehemals echterische Güter der Vogtei Mühlbach in Harrbach und Wernfeld von Karlstadt hierher verwiesen¹⁰⁹.

Zum Amt eingezogen wurden auch die Güter der drei Homburger Schloßbenefizien und deren Gefälle den Pfarreien Gössenheim und Wernfeld überlassen¹¹⁰.

Amtsorganisation: Eigene *Amtleute* sind seit 1475 mit Wilhelm von Rechberg zu Hohenrechberg und 1489 mit Dietrich Voit von Rieneck zu Gemünden belegt¹¹¹. In den folgenden zwei Jahrhunderten standen dem Amte „Hoemberge und Aleßberge“ (Homburg/Wern und Adelsberg) meist Vertreter der Familie von Thüngen vor. Im 17./18. Jahrhundert wurde der Amtmannsposten nicht mehr besetzt. An seine Stelle trat der *Keller*, der wiederum der Dienstaufsicht des damals bestellten Oberamtmanns von Gemünden unterstellt wurde. Die Bezeichnung des Kellereibezirkes als „Amt Homburg/Wern“, nach der Verlegung des Sitzes von der Burg nach Sachsenheim 1728 auch „Amt Sachsenheim“ genannt, blieb bestehen. Sie entsprach dem Tätigkeitsbereich.

In jedem Amtsort gab es einen *Schultheißer*, im ganzen aber nur 4 *Dorfgerichte* mit je 12 Schöffen. Zum Gericht Gössenheim gehörte auch Sachsenheim, zu Bühler Münster, zu Wernfeld Kleinwernfeld, Harrbach und Adelsberg. Karsbach hatte ein Gericht für sich allein. Die Gemeindeämter wurden durch den fürstlichen Beamten mit Zuziehung der Gerichtspersonen bestellt¹¹².

Vogtei, Dorfherrschaft, Steuer, Reis: Abgesehen von den schon erwähnten Ausnahmen stand alle Hoheit, Dorfherrschaft und Vogteilichkeit in den Orten des Amtes dem Bischof von Würzburg allein zu. Steuer und Schatzung entrichteten die Orte in verschieden festgesetzter Höhe. Allein Harrbach war von der Beeth befreit¹¹³. Das Amt stellte im Aufgebotsfall 2 Reiswagen mit je 4 Pferden und zwar Wernfeld, Harrbach, Adelsberg, Gössenheim, Sachsenheim den einen, Karsbach, Bühler, Münster und Fuchsstadt¹¹⁴ den anderen.

¹⁰⁵ RA Gemünden 2 und 12.

¹⁰⁶ RA Gemünden 21 und 27a.

¹⁰⁷ RA Gemünden 24 und 82.

¹⁰⁸ RA Gemünden 22 und 53.

¹⁰⁹ RA Gemünden 29.

¹¹⁰ RA Karlstadt 162; RA Gemünden 3, 11, 66, 67.

¹¹¹ RA Gemünden 14 und 71.

¹¹² Salb. 67 unter den einzelnen Orten.

¹¹³ Salb. 67, 154.

¹¹⁴ Salb. 67, 517.

Am Gössenheimer Beitrag war zur Hälfte der „Schlüchterner Freihof“, zuletzt dem Gotteshaus Büchold gehörend¹¹⁵, zur anderen Hälfte die Gemeinde beteiligt. Im gleichen Verhältnis war der Freihof auch zur Atzung der fürstlichen Beamten verpflichtet.

Kirchweihschutz, Scholler, Ungeld, Mühlordnung: Wie die Dorf- und Gemeindeherrschaft so standen auch Kirchweihschutz, Scholler, Ungeld und Bannweinrecht allein dem Landesherrn zu. Die Karsbacher Mühlordnung galt auch für die anderen Mühlen im Amt, nur für die Mühle zu Bühler gab es keine bestimmte Ordnung.

Fron und Dienst: Die Amtsuntertanen hatten ursprünglich auf den drei herrschaftlichen Bauhöfen zu Homburg, Sachsenheim und Münster „so oft man ihrer begehrt und es die Notdurft erfordert“ zu fronen. Seit der Verpachtung der Höfe 1780 und 1792 mußte an die Kellerei Frongeld entrichtet werden.

Leibeigenschaft: Die Bevölkerung war leibeigen, zahlte Leibhühner, Besthaupt und Handlohn. Schwangere Frauen („Sechswöchnerinnen“) brauchten seit alters nur den Kopf des Leibhuhns abzuliefern. Bühler und wohl auch Münster nahmen eine Sonderstellung ein, hier war die Bevölkerung frei und auch nicht besthauptpflichtig¹¹⁶.

Lebengrundherrschaft: Das Amt Homburg war in grundherrlicher Beziehung der am meisten aufgesplitterte Teil des Untersuchungsgebietes. Allerdings ging der Vereinheitlichungsprozeß hier viel schneller vorwärts als im übrigen weniger aufgespaltenen Gebiet. Fremdkörper im Amt bildete der geringe Besitz der Freiherrn von Drachsdorf zu Adelsberg, die sequestrierten Güter der Wolf von Karsbach in Karsbach und Umgebung sowie Splittergut des Julius-Spitals an verschiedenen Orten. Unter auswärtiger Dorfherrschaft standen die Besitzungen in Aschenroth (Julius-Spital), Höllrich, Heßdorf (Freiherrn von Thüngen), Aschfeld und Eußenheim (Domkapitel).

Besonders zu erwähnen sind der verhältnismäßig reiche Besitz der Pfarrei Wernfeld, die wohldotierten Pfarreien und Frühmeßstiftungen von Gössenheim und Karsbach, gegen die das Gut der Stadtpfarrei Gemünden in Groß- und Kleinwernfeld zurücktritt¹¹⁷. Den Pfarreien Wernfeld und Gössenheim waren bald nach dem Ankauf des Amtes auch die Gefälle der drei Homburger Schloßbenefizien überlassen worden. Über diese Güter im allgemeinen, wie überhaupt über den Gemeinde-, Pfarr- und Frühmeßbesitz, übte das jeweilige Amt bzw. der Patronats- oder Dorfherr die Vogteirechte aus. In den vorliegenden Fällen war bis auf Karsbach der Fürstbischof von Würzburg Dorf- und Pfarrherr, sein Amt Homburg/Wern übte die Vogteirechte über das Kirchengut aus.

Wildbann: Die Waldungen und die Fischwasser in Main und Wern unterlagen der würzburgischen Hoheit. Auf den Wald in der Mar-

¹¹⁵ Wahrscheinlich altfuldischer Besitz; HUB I, 80 und 95 (1144 und 1167). — Cramer, Hanau 69. StA Ortsrepertorium.

¹¹⁶ Stdb. 347, 400.

¹¹⁷ RA Gemünden 10, 30 und 101, RA Karlstadt 196.

kung Karsbach erhoben die Wolf von Karsbach und die von Bonnland, hernach das Julius-Spital, auf die niedere Jagd die von Drachsdorf zu Adelsberg Ansprüche, welche abgewiesen wurden¹¹⁸. Dem Julius-Spital gelang es aber, den Karsbacher Wald beziehungsweise die Ansprüche auf ihn der fürstlichen Hofkammer gegen die Waldungen zu Michelau und Schonderfeld zu vertauschen¹¹⁹. Auf die Fischerei, die Fischweiden im Main, hatten die Bewohner bestimmter Höfe in den Ufergemeinden Anrecht gegen Reichung entsprechender Lehensabgaben¹²⁰. Das Fischrecht in der Wern stand dem Oberamtman von Gemünden und dem Keller von Homburg allein zu.

Geleit: Der Fürstbischof besaß auch das Geleitsrecht. Die Amtsuntertanen waren schuldig, Straßen, Wege, Stege und Furten zu beschützen und die Kaufleute auf dem Weg zur Frankfurter Messe zu geleiten. Es handelt sich um die Wernfelder Wernfurt (Straße von Thüngen-Karlstadt-Würzburg), die Strecke bis Gainfurth und zum „Rothen Berg“ bei Karlstadt, um die Saaleübergänge bei Michelau, Hurzfurt und Roßbach (Roßmühl) und um die Straße von Gemünden über Seifriedsburg nach Hammelburg und Fuchsstadt. Diese Straße führte durch fuldisches Gebiet. Ein Streit, welcher deshalb entbrannte, wurde 1552 durch Reichskammergerichts-Urteil beendet. Würzburgs Geleitgrenze bildete fortan das Hainbuchenkreuz („Hohes Kreuz“) am Sodenberg¹²¹.

Zölle und Judenschutz: Nahe Wernfeld „im Gezwing“ zwischen Main und dem Höhenrücken auf dem rechten Ufer, wo die Straße Würzburg-Gemünden vorbeiführte, lag die würzburgische Straßen- und Wasserzollstation Zwing. Sie war das wichtigste Zollamt im ganzen Oberamt Gemünden¹²². In den einzelnen Orten hoben Unterzöllner den „Guldenzoll“ vom Eimer ausgeführten Weines ein. Im Amte Homburg lebten keine Juden, zu Adelsberg und Karsbach standen Juden unter fremdem Schutz.

Landrecht, Zent, Patronatsrecht: Die Untertanen gehörten an das Kaiserliche Landgericht zu Würzburg und zur würzburgischen Zent Homburg/Wern. Die geistliche Obrigkeit stand dem Diözesanordinarius, dem Bischof von Würzburg zu, der auch Patronats Herr von Wernfeld und Bühler war¹²³. In Gössenheim und Karsbach hatte das Domkapitel seit langem, wahrscheinlich seit der Trennung von der Mutterpfarre Eußenheim, das Patronatsrecht inne¹²⁴.

Amt Aura im Sinngrund — Die vierherrschaftlichen Rechte

Geschichte des Amtes und des ganzen Sinngrundes: Bis ins 17. Jahrhundert war der Sinngrund, unter dem die Gemarkungen von

¹¹⁸ Salb. 67, 52 f.; SpA 18174.

¹¹⁹ SpA 1212 (1791).

¹²⁰ RA Gemünden 24, 29, 38, 53.

¹²¹ Salb. 67, 17 f.

¹²² Hofkalender; Salb. 67, 101.

¹²³ Salb. 67, 98, 150.

¹²⁴ Salb. 67, 47, 213.

Aura, Mittelsinn und Obersinn sowie die vierherrschaftlichen Zentwälder zu verstehen sind, unter der Herrschaft der Rittergeschlechter von Thüngen und von Hutten¹²⁵. Die von Thüngen zu Burgsinn „hielten den Stab des Gerichtes“ zu Mittelsinn in ihrer Hand, die von Hutten waren zu einem Achtel an der Gerichtsherrschaft beteiligt. Abgesehen von den ritterschaftlichen Rechten sind im Sinngrund Würzburger und Fuldaer Einflüsse festzustellen und verblaßte Rienecker, Henneberger, Oberzeller, Schönrainer und Schlüchterner Rechtstitel belegbar.

Bis in die Reformationszeit behauptete *Würzburg* seine Lehensherrlichkeit über die Mutterpfarrei Burgsinn und ihre Filialen Aura, Mittelsinn und Fellen¹²⁶. Auch von Norden her griffen Würzburger Rechte und Interessen in den Sinngrund ein¹²⁷. Das Kloster *Schlüchtern*, welches ausgedehnten Splitterbesitz nördlich des Untersuchungsbereiches besaß, war auch im Sinn- und Fellergrund begütert. Es unterlag der Schutzherrschaft des Hochstifts Würzburg, wenngleich es unter fremden Vögten stand, die bald die volle Obrigkeit über das Kloster gewannen. Auch die Burgen Steckelberg, Altengronau und andere feste Plätze in huttischer Hand waren mehr oder weniger gewaltsam zur Anerkennung der würzburgischen Lehenshoheit gebracht worden¹²⁸. Desgleichen hatte das Hochstift ohne eigentlichen Rechtsgrund versucht, die von Thüngen zu Burgsinn zur Anerkennung seiner Obrigkeit zu zwingen. Darauf hatten diese ihre Güter zu Burgsinn und im Sinngrund bei Brandenburg-Ansbach zu Lehen aufgetragen. Als der Bischof von Würzburg in der Reformation seine Positionen an der oberen Kinzig endgültig an die Grafen von Hanau verloren hatte, erkannten ihn auch die *von Hutten* nicht mehr als Lehensherren an¹²⁹. Ein Verfahren vor dem Reichskammergericht brachte keine Entscheidung¹³⁰. Altengronau und seine Zugehörungen in Mittel- und Obersinn mit dem Anteil an Zent und Zentwald gingen schließlich ohne würzburgischen Einspruch an Hanau und dann an Hessen-Kassel über¹³¹.

Der *fuldische Einfluß* geht vielleicht auf die Zeit der Forstschenkung von 1059 zurück¹³². Er drückt sich allein noch in der Geltung fuldischen Landrechtes im Sinngrund bis ins 17. Jahrhundert aus¹³³. Wahrscheinlich hat die Ritterschaft das fuldische Landrecht eingeführt, sei es aus eigenem Entschluß oder weil sie zu irgendeiner Zeit der Abtei eng verbunden war. Von besonderer Bedeutung war das fuldische

¹²⁵ Vgl. oben 69, 70.

¹²⁶ Vgl. unten.

¹²⁷ Vgl. oben 27.

¹²⁸ Lehenss. 2859/89.

¹²⁹ Reformation und 30jähriger Krieg brachten Würzburg endgültig um seine Stellung an der oberen Kinzig.

¹³⁰ 1598—1624 Verfahren wegen Nichtempfangs würzburgischer Lehen, Lehenss. 2859/89.

¹³¹ Darmstädter 72.

¹³² Vgl. oben 22, 23.

¹³³ Salb. 18, 246.

Landrecht im Sinngrund zu keiner Zeit, es wurde vielleicht aus Opposition zu Würzburg von der Ritterschaft solange beibehalten¹³⁴. In den *Niedergang thüngischer Macht*¹³⁵ seit Anfang des 17. Jahrhunderts wurden neben Burgsinn, Weickersgrüben, Wolfsmünster und anderen Orten auch die Besitzungen der Familie im Sinngrund hineingezogen. Zahlreiche finanzielle Verpflichtungen zwangen Daniel III. von Thüngen zu Zeitlofs, seinen um 2800 Gulden eben erst erkauften Anteil am Sinngrund Stück um Stück dem Julius-Spital in Würzburg zu verkaufen¹³⁶. 1624 wurde die Zent zu Mittelsinn (wohl nur Daniels Anteil), das Schondrafischwasser und gegen 800 Morgen Waldes in der „Bernhardsleiten“ nördlich Obersinn (heute in Hessen) an „Würzburg“ verkauft¹³⁷. Die thüngischen Quellen und die einschlägige Literatur meinen mit „Würzburg“ das *Julius-Spital*¹³⁸. Die Wirren zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges und die folgende Elendsperiode verzögerten die endgültige Besitznahme durch das Spital bis 1660. 1661 erfuhren die Spitalbesitzungen Vergrößerung durch einen Teil der Breitenstein-Güter¹³⁹.

Der verbliebene thüngische Anteil am Sinngrund, nämlich der Rest des lutzischen und der gesamte andreasische Teil, fiel dem *Hochstift Würzburg* zu. Über die näheren Umstände des Besitzüberganges liegen einander widersprechende Nachrichten vor¹⁴⁰. Die Familie von Thüngen war damals unter sich uneinig und prozessierte vor den Reichsgerichten. Wahrscheinlich hat Würzburg seine Besitzungen von den Töchtern Neidharts IV., des „Ächters“, und von dessen Schwiegersohn Albrecht VII. von Thüngen erworben (Rest des lutzischen Anteils)¹⁴¹. 1635 stellte die würzburgische Regierung den Gewaltbrief zur Einnahme des Sinngrundes aus¹⁴². Wie die spitälischen, konnten auch die hochstiftischen Besitzungen erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts für die Dauer gesichert werden. Um 1660 traten die sieben Töchter Philipp Kaspars von Thüngen ihren (andreasischen) Teil am Sinngrund dem Hochstift Würzburg ab¹⁴³. 1616 war der huttische Anteil am Sinngrund von einem Achtel auf ein Sechzehntel zusammengeschrumpft. Die Steckelberger Linie hatte ihr Gut Aura an Konrad von Breitenbach genannt Breitenstein verkauft¹⁴⁴. Die Breitensteiner nannten sich fortan „zu Salmünster, Geln-

¹³⁴ In Höllrich-Heßdorf behielt sich die Herrschaft vor, das würzburgische Landrecht abzuschaffen, AZ 2911, 25.

¹³⁵ Vgl. oben 74.

¹³⁶ SpA 18226: Abrechnung des Spitals mit Daniel v. Thüngen 1678, die Schulden betragen 26295 fl. SpLit 468 f. 53; AZ 871 f. 65.

¹³⁷ Wert des Gutes Obersinn: 10500 fl., SpLit 468. — Bernhardsleiten: J. SpA 18226. Der Wald sei vor 1619 gegen den Steinebacher Wald ausgetauscht worden, er gehörte also vorher zu Mainz.

¹³⁸ AZ 801.

¹³⁹ SpA 2077, 18226.

¹⁴⁰ v. Thüngen, Geschlecht II, 55 ff. über diese widerspruchsvollen Nachrichten.

¹⁴¹ Lammer 21.

¹⁴² SpA 2053.

¹⁴³ Salb. 16 f. 1.

¹⁴⁴ SpA 18226.

hausen und Aura“. Sehr bald aber kam dieser Besitz über die von Guttenberg an die von Fronhofen und von da 1692 an das Hochstift Würzburg¹⁴⁵. Die bisher bestehende *Vierherrschaft*, begründet durch je zwei Zweige derer von Thüngen und von Hutten, fortgesetzt durch das Hochstift Würzburg, das Julius-Spital, Hutten von Altengronau und Breitenstein beziehungsweise Fronhofen, übten 1672 nur noch Würzburg, das Julius-Spital und Hessen-Kassel zu verschiedenen Anteilen. Die Landgrafschaft hatte das letzte huttische Sechzehntel übernommen¹⁴⁶.

Schon unter denen von Thüngen und Hutten hatten sich die Streitigkeiten an der *Frage des Obergebotes* in der Zent und im vierherrischen Wald, an dem Beteiligungsschlüssel bezüglich der Gefälle und an der Abgrenzung von Grundbesitz und vierherrischem Wald entzündet¹⁴⁷. Alle diese Probleme traten unter den neuen Herren wieder und schärfer auf.

Hinzu kamen die *konfessionellen Gegensätze*. Die Bedeutung, welche dem Bekenntnis von den Landesherren beigelegt wurde, entsprang auf allen Seiten weniger der Sorge um das Seelenheil der Untertanen als weltlich-staatpolitischen Absichten. Den katholischen Herrschaften ging es darum, fremden Einfluß auf ihre lutherischen Untertanen zu unterbinden, andererseits die Katholiken unter fremder Obrigkeit zu stärken und den Rivalen dadurch zu schwächen. Mit allen Mitteln, von der Anwendung gelinden Drucks bis zu offener Gewalt und klarem Rechtsbruch, versuchte man seine Hoheit zu festigen und womöglich auszudehnen.

In fast jedem der zahlreichen *Sinngrunder Verträge*¹⁴⁸ ist immer wieder hinter dem Scheingrund, die *jura ecclesiastica* schützen zu müssen, die Abwehrstellung Hessen-Kassels gegen die unaufhaltsame Gegenreformation durch Würzburg und das Spital spürbar. In Aura wurde die vordem lutherische Kirche übernommen und in Obersinn eine neue katholische Pfarrei erbaut, die ganz dem Hochstift unterstand, obwohl die Ganerbschaft seit je die *jura ecclesiastica* als vierherrschaftlich behandelt hatte¹⁴⁹.

Umstritten waren die Kasten- oder Heiligenmeisterstellen, die Abhörnung der Kastenrechnungen, die Seelsorgetätigkeit des Altengronauer calvinischen Pfarrers in Mittelsinn, die Erweiterung der Kirchen zu Obersinn und Aura, die Ehe- und Konsistorialgerichtsbarkeit. *Hessen* beanstandete, daß Würzburg, obwohl es Präsentationsherr der Pfarrei Mittelsinn sei, die dortige Pfarrkirche verfallen lasse, daß die katholischen Geistlichen bei jeder Gelegenheit Zwang ausübten und die Lutheraner schikanierten und am Gottesdienst hinderten, daß die Gefälle der Pfarrei Mittelsinn einbehalten und neue Wegkreuze errichtet würden.

¹⁴⁵ Salb. 18, 192 ff., 202. Kaufpreis 14400 fl.

¹⁴⁶ Salb. 16 f. 1 f.

¹⁴⁷ Salb. 16 an verschiedenen Stellen. Salb. 18, 1, 95 ff., 166 ff.; SpA 2040; AZ 1358.

¹⁴⁸ Salb. 18, 225 ff.

¹⁴⁹ SpA 18210 (Obersinner Beschwerden 1669); Salb. 18, 115 f.

Würzburg hatte über weltliche Übergriffe der hessischen Beamten mehr zu klagen als über Behinderung in geistlichen Sachen. Es protestierte vergeblich gegen die Nichtanerkennung seiner Oberbotmäßigkeit durch Hessen. Der Hammelburger Rezeß von 1671, welcher auf den thüngisch-huttischen Zentvertrag von 1598 zurückging, blieb in Kraft, wurde in den Gemündener Rezessen von 1728 und 1730 bestätigt und ein Direktorium eingesetzt¹⁵⁰. Einseitige Eingriffe in die Zent- und Forsthoheit, einseitige Verpflichtungen von Untertanen, Abwerbung, eigennützige Ausbeutung des vierherrlichen Gutes durch heimliche Aufnahme von Hintersassen und Begünstigung der Untertanen warfen sich die Parteien gegenseitig vor. Das *Julius-Spital* war in diesen Streitigkeiten selbstverständlich Partner des Hochstifts, in den Fragen der Zenthoheit und des Obergerbots in der Ganherrschaft aber beharrte es mit Hessen-Kassel erfolgreich auf dem Prinzip des wechselnden Direktoriums¹⁵¹. 1728 kam es im *Gemündener Rezeß* zum entscheidenden Kompromiß über die Verteilung der gemeinschaftlichen Gefälle und Nutzungen, zu denen unter anderem die Zölle, Zentbußen und Standgelder, die Zinsen, Gülten und Zehnten der vierherrlichen Güter (Neugereute) gehörten¹⁵². Hessen-Kassel nahm seinen Anspruch auf den vierten Teil und Würzburg die Zubilligung eines Sechzehntels zurück, man einigte sich auf ein Achtel, das dem wirklichen, ehemals huttischen Besitzanteil entsprach. Hochstift und Julius-Spital aber hatten schon früher ihre Beteiligung an der Gesamtherrschaft im Verhältnis 5:3 festgelegt.

Trotzdem sich beide für die Dauer im Sinngrund eingerichtet hatten, fürchteten sie doch die Rückkehr derer *von Thüngen*, welche unter dem würzburgischen und bambergischen Domherrn Johann Samuel und dem kaiserlichen Generalfeldmarschall Hans Karl von Thüngen auf Restitution aller verlorenen Güter nicht ohne Aussichten auf Erfolg bei den Reichsgerichten geklagt hatten. Die Sinngrunder Güter hatten wie die anderen verlorenen thüngischen Besitzungen zum Teil unter Übergehung der Familie und des Brandenburgischen Lehensherrn den Besitzer gewechselt. Wegen des nicht eingeholten lehensherrlichen Konsenses¹⁵³ und der mangelnden oder fragwürdigen Zustimmung der Erben wurden diese Geschäfte angefochten und zum Gegenstand langjähriger, aber ergebnisloser Prozesse bis zum Ende des Alten Reiches gemacht. Gehalten hatte sich von der einstigen thüngischen Vormachtstellung im Sinngrund nur das Hut- und Holzungsrecht der thüngischen Gemeinde Roßbach im östlichen Teil des vierherrschaftlichen Waldes. Die Jagdansprüche der von Thüngen, zu Zeitlofs und Roßbach in derselben Gegend wurden abgewiesen¹⁵⁴.

¹⁵⁰ Salb. 18, 123, 171 ff., 229. Hessen übernahm die Pflicht, für alle Ersatzforderungen aufzukommen, falls die thüngischen Revokationsprozesse Erfolg haben sollten.

¹⁵¹ Salb. 18, 171 ff. — SpA 18120, Beschwerdeschreiben des Julius-Spitals von 1669.

¹⁵² Salbuch 18, 129, 145 ff.

¹⁵³ SpA 2076.

Unklarheiten bestanden in der *Abgrenzung* von den benachbarten fremden Hoheitsbezirken¹⁵⁵, im Osten von der „thüngischen Zent“, im Norden vom hessischen Amt Altengronau. In der Sinnschleife zwischen Altengronau und dem Sinngrund lag der dem Julius-Spital allein und eigentümlich gehörende Wald Bernhardsleiten, welcher aus mainzischem Besitz an die Thüngen übergegangen war¹⁵⁶. Im Süden kam es öfters zu Grenzirrungen mit der thüngischen Markung von Burgsinn. Am unübersichtlichsten waren die Grenzverhältnisse im Westen gegen das mainzische Vogteiamt Burgjoß, wo die Grenze durch dichten Wald verlief und meist nur durch Malbäume markiert war. Gemeinsame Grenzbereitungen beider Anrainer endeten fast immer mit wechselseitiger Protestation und Verwehr. Die endgültige Grenzziehung wurde, weil „wegen des schlechten Gehölzes von geringer Bedeutung“, immer wieder hinausgeschoben. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts folgte ein Ausgleichs- und Verteilungsplan dem anderen, alle endeten ergebnislos¹⁵⁷. Erst im 19. Jahrhundert kam nach mehr als vierzig Jahre währenden Verhandlungen der Sinngrund der Ausgleich 1861/63 zustande¹⁵⁸.

Organisation der Ämter im Sinngrund. — Für den würzburgischen Besitz wurde gegen Ende des 17. Jahrhunderts ein eigenes Amt errichtet. Sitz des Beamten, der nur den Titel Keller führte und dem Oberamtmann von Gemünden unterstand, war das Fronhofer Schloßlein in Aura. Die Spitalsgüter im Sinngrund übernahm der Vogt von Wolfsmünster, sein Amt hieß auch „Amt im Sinn- und Saalegrund“¹⁵⁹. Der hessische Anteil in Mittel- und Obersinn, wo nun die drei Hoheitsbereiche einander in bunter Gemengelage berührten, gehörte weiterhin nach Altengronau¹⁶⁰.

*Zuständigkeit des Amtes Aura im Sinngrund*¹⁶¹. — *Vogtei, Niedergericht, Verhältnis zur Zent:* Die Rechtsordnung des Amtes Aura im Sinngrund, wie des hessischen und des Spitalteils des Sinngrundes war in den Ganerbenverträgen seit thüngisch-huttischer Zeit niedergelegt. Charakteristisch war die umfassende Zuständigkeit der vierherrischen Zent, die sich nicht nur auf alle peinlichen Sachen, sondern auch auf schuld- und sachenrechtliche Streitfälle („Geld, Gut, Dienstbarkeit und andere Rechte“) erstreckte¹⁶². Über die einzelnen Untertanen aber übte die jeweilige Herrschaft die „territoriale und vogteiliche Obrigkeit“ für sich allein aus. Während also die Niedergerichts-

¹⁵⁴ Stdb. 621 „S“.

¹⁵⁵ RA Gemünden 17, historisch-wirtschaftliche Einleitung.

¹⁵⁶ SpA 18226.

¹⁵⁷ Stdb. 621 „S“ zu 1737; Salb. 18, 268 ff. zu 1742 und 1743; Hoheitss. 968/52 zu 1745; SpA 18350 über die Grenzen der vierherrischen Waldungen 1708—1801; AZ, Grenzbeschreibung von 1597. nr. 2363 $\frac{1}{2}$. — Salb. 16 f. 4 ff. Grenzbeschreibung um 1695.

¹⁵⁸ Vgl. unten 204.

¹⁵⁹ Die Schönrainer und Schönauer Güter und Untertanen wurden im 17. Jh. zu Amt und Kellerei Gemünden gerechnet.

¹⁶⁰ Vgl. unten 111.

¹⁶¹ Salb. 16, 17, 18; Spitalliteralien; Lehenbücher.

¹⁶² Salb. 18, 28 ff., 41.

barkeit zum großen Teil in der Hand der gemeinschaftlichen Zentherrschschaft und nicht der Ämter lag, hatten diese (Aura, Wolfsmünster, Altengronau) die eigentliche Vogtei, das Recht Gebot und Verbot zu erlassen. Am Ende des 18. Jahrhunderts war diese Scheidung nur mehr eine institutionelle Formalität, da die Amtleute, Keller und Vögte gemeinsam die Aufgaben des gemeinschaftlichen Zentgrafen, dessen Stelle nicht mehr besetzt wurde, übernahmen¹⁶³. Die Niedergerichtsbarkeit blieb aber ein vierherrisches Recht.

Über die *vierherrischen Untertanen* übte der Zentgraf der Ganerben, späterhin gemeinsam die Beamten Würzburgs, des Julius-Spitals und Hessens zugleich Vogtei und Niedergerichtsbarkeit aus.

Steuer, Reis, Erbhuldigung: Als ehemals ritterschaftliche Güter waren Steuer und Schatzung vermöge der kaiserlichen Privilegien¹⁶⁴ auch nach dem Übergang an Würzburg weiterhin an die Ritterschaft zu entrichten. Ausnahmen davon bildeten: 1) die altwürzburgischen Gütlein in Mittel- und Obersinn¹⁶⁵, über die das Hochstift „seit unvor- denklicher Zeit“ verfügte, 2) die hessischen und würzburgisch-fronhofischen Güter, welche wohl durch besonderen Vertrag von der Rittersteuer befreit worden waren, 3) im 18. Jahrhundert und nur für einige Zeit die Spitalbesitzungen, von denen das Julius-Spital die Steuer erhob und wahrscheinlich aus Regreßgründen nicht mehr an die Ritterschaft ablieferte¹⁶⁶. Folg und Reis beanspruchten die Sinngrundämter jeweils von ihren eigenen Untertanen, ebenso Erbhuldigung, nach der beim nächsten Zentgerichtstag allen Ganerben eine besondere Zenthuldigung geleistet und Gehorsam und Treue versprochen werden mußte. Die Erbhuldigung der vierherrischen Untertanen wurde ebenfalls allen Amtleuten geleistet¹⁶⁷. Im Vertrag von 1730 einigten sich die Ganherrschaften darauf, keine neuen Untertanen und Beisassen in den drei Orten mehr aufzunehmen und eine weitere Teilung der Güter nicht mehr zuzulassen¹⁶⁸. Die Machtverhältnisse erscheinen fortan stabilisiert.

Dorfherrschaft, Bannwein, Ungeld: In Aura besaß das Hochstift eindeutig die Dorfherrschaft, in Mittel- und Obersinn war die Gemeindeobrigkeit in ganherrschaftlicher Hand. Fraglich ist das Ausmaß der Beteiligung der einzelnen Ganerben an der Gemeindeherrschaft. Anfang des 19. Jahrhunderts waren Bayern und Hessen im genauen Verhältnis ihres Besitzes an Untertanen und Höfen an der Regelung gemeindlicher Angelegenheiten beteiligt, gemeine Wege und Plätze waren damals hierfür genau vermessen und abgeteilt worden¹⁶⁹. Den einzelnen Untertanenschaften standen in Mittel- und Obersinn je ein

¹⁶³ Hofkalender, Ende 18. Jh.

¹⁶⁴ Bader, Südwesten 165 (1422, 1431); Bürgermeister 248 ff.: zahlreiche kaiserliche Privilegien für die gesamte Reichsritterschaft.

¹⁶⁵ Vielleicht im hohen Mittelalter Güter der Klöster Schönrain, Schönaue und Oberzell.

¹⁶⁶ Salb. 17, 16 ff.; SpLit 1408, 5.

¹⁶⁷ Salb. 18, 92 f., 132.

¹⁶⁸ Salb. 18, 179, 229.

¹⁶⁹ RA Gemünden 17, historische Einleitung.

würzburgischer, spitälischer und hessischer *Schultheiß* vor¹⁷⁰. Im Verband der Realgemeinde waren die rechtlich sonst vielfach abgeteilten Nachbarn verbunden. Über die Existenz von *Dorfgerichten*, Bauermeistern und Dorfschöffen berichten die eingesehenen Quellen nichts. Da aber die Gemeinden im 18. Jahrhundert bei Auseinandersetzungen mit der Ganherrschaft und mit denen von Thüngen zur Wahrung ihrer Rechte auf Wildfelder und Neugereute geschlossen auftreten, ihnen auch die Hälfte des Nachbar- und Ungeldes zugestanden wurde¹⁷¹, wird eine gemeindliche Selbstverwaltung mit eigenen Organen sicherlich bestanden haben.

Kirchweihschutz, Bannweinrecht, Ungeld und Scholler: Sie waren wie die Gewerbeobligat Sache der Vogteiherrn. Von diesen hatte Würzburg in Aura, das Juliusspital in Obersinn, Hessen-Kassel in Mittelsinn seine stärkste Stellung. Aufsicht über Maß und Gewicht übten die Beamten gemeinsam. Zu Mittelsinn gab es eine vierherri-sche Mühle (Dickenmühle).

Fron, Leibeigenschaft: Fron- und Dienstpflicht, die Würzburg allein für sich beanspruchte, weisen auf die Zeit hin, als die von Thüngen den größten Teil des Sinngrundes besaßen. Würzburg fühlte sich als ihr Nachfolger. Für Fron- und Dienststreitigkeiten war die Zent kompetent. Vor der Verpachtung (Verleihung zu Erbbestand) des hessischen Hofes zu Mittelsinn werden hier nur die hessischen Untertanen gefront haben. Ähnlich dienten Spitaluntertanen auf dem Hofe zu Obersinn, denn das Spital zog Frongelder ein¹⁷². Besthaupt und Handlohn wurden im Sinngrund der jeweiligen Herrschaft gereicht, die Bevölkerung aber war persönlich frei¹⁷³. Im Salbuch von 1695 vermerkt der Keller von Aura, die geschuldeten Leibhühner wären besser als „Fastnachtshühner zu bezeichnen, weil es im Sinngrund keine Leibeigenschaft gäbe“¹⁷⁴.

Lebengrundherrschaft: Der Sinngrund war verhältnismäßig geschlossener Besitz Würzburgs, des Julius-Spitals und Hessen-Kassels. In Aura hatten ferner Besitzungen: der Graf von Nostitz-Rieneck und zwar von Erbach übernommene ehemals diemarische Güter¹⁷⁵, das Prämonstratenserklöster Oberzell von den alten Grafen von Rieneck der Einsiedelei St. Elisabeth an der Birkenhainer Straße gestiftete Höfe, die Gotteshäuser von Obersinn und Bursinn. Der Würzburger Besitz setzte sich aus den von Thüngen und Fronhofen erworbenen Gütern, dem Schönrainer Klostergut mit seinen Zugehörungen in Fellen (sogenannter „Feller-Zins“) und dem vom Julius-Spital erkaufen Faulhabersgütlein zusammen¹⁷⁶.

In Obersinn besaßen Würzburg und das Julius-Spital ein ehemals adeliges Freigut, das verteilt an Hofbeständner ausgegeben wurde.

¹⁷⁰ Salb. 18, 175; SpA 1829.

¹⁷¹ Salb. 18, 125.

¹⁷² Salb. 17, 11 f.; Salb. 18, 131.

¹⁷³ Salb. 17, 10.

¹⁷⁴ Salb. 17, 167 f.

¹⁷⁵ v. Thüngen, Geschlecht II, 66.

¹⁷⁶ SpLit. 408.

Das ehemals huttische Freigut in Mittelsinn und andere Güter waren hessisch-hanauisch. An beiden Orten gab es Gotteshauslehen der Pfarreien Mittel- und Burgsinn, einige Höfe gehörten zur Klosterverwaltung Schlüchtern¹⁷⁷. Je 8 Häuslein in beiden Orten samt der Dickenmühle gehörten der Vierherrschaft.

Regalien: Besondere Geleitsrechte waren im Sinngrund nicht bekannt, Geleitsfälle wären sicherlich wie die Zölle (Floß- und Judenzoll) und die Forsthoheit von der Vierherrschaft beansprucht worden. Hessen und Julius-Spital übten in Mittel- und Obersinn die von den Thüngen und Hutten überkommenen Judenschutzrechte aus.

Landrecht, Zent, Kirchenhoheit: Die vierherrische Zent Mittelsinn umfaßte nur die drei Orte samt dem vierherrischen Wald. Bis 1739/41 galt in der Zent fuldisches Landrecht, hernach wurde, aber nur für die würzburgischen und spitälischen Untertanen und Güter, das Würzburger Landrecht nach der Ordnung vom Jahre 1736 eingeführt¹⁷⁸. Würzburg besaß die volle Kirchenhoheit über die katholische Pfarrei Obersinn, das Präsentationsrecht zu Mittelsinn, alle übrigen Pfarrechte waren vierherrschaftlich¹⁷⁹.

b) Ämter des Julius-Spitals in Würzburg

Das von Bischof Julius am 12. III. 1579 gegründete Julius-Spital¹⁸⁰ in Würzburg war seiner Zielsetzung nach nicht dazu bestimmt, eigener Herrschaftsträger zu werden. Sein Vermögen umfaßte aber schließlich auch öffentliche Rechte. Diese erlangte das Spital schon nach bemerkenswert kurzer Zeit, vor allem durch Kauf oder Erpfändung. Die fromme Stiftung wußte ihre Mittel gut anzulegen. Unter Ausnutzung der Schulden und wirtschaftlichen Schwierigkeiten adeliger Gutsbesitzer kamen viele, oft anfechtbare Ankäufe zustande¹⁸¹. Mit den neuerworbenen vormals reichsritterschaftlichen Besitzungen gelangten auch die Hoheitsrechte über diese Gebiete an das Spital, das so zum Herrschaftsinhaber wurde.

Meist wird die Stiftung deshalb als mittelbar würzburgischer Landstand angesprochen. Vielleicht gilt das für einige Besitzungen, wie auch die würzburgische Landstandschaft der alten Grafen von Rieneck nach 1544 für das Gebiet des Klosteramtes Schönrain, nicht für die übrige Grafschaft, erwiesen ist¹⁸². Anders liegen die Verhältnisse bei den im 17. Jahrhundert erworbenen Herrschaftssprengeln des Julius-Spitals in unserem Bereich. In dieser Zeit dringen staatsrechtliche Auffassungen durch, welche als Kennzeichen der Landesherrslichkeit die Zenthoheit betrachten und überhaupt auf Zusammenlegung und Straffung der Behördenorganisation hinwirken. Im spitäli-

¹⁷⁷ SpA 18225 (1684); Akt Dominikalrechte zu Fellen.

¹⁷⁸ Salb. 18, 246.

¹⁷⁹ Salb. 18, 115 ff.

¹⁸⁰ Libell 159 Stiftungsbrief.

¹⁸¹ Fast alle Spitalerwerbungen im Untersuchungsbereich wurden angefochten.

¹⁸² Die Rienecker besaßen weit mehr mainzische Lehen als würzburgische.

schen Vogtei- (und Zent)amt Wolfsmünster wurde dieses Prinzip verwirklicht und die Zenthoheit des Spitals gegen den Anspruch benachbarter würzburgischer Zenten erfolgreich verteidigt. In den Erbhuldigungsbüchern erscheint der Fürstbischof von Würzburg als „eigener Erbherr“ der Spitaluntertanen, denn er war Herr und „oberster Vorsteher“ des Spitals¹⁸³. Die würzburgischen Hofkalender führen das Julius-Spital als bischöflichen Lehenträger an. Im übrigen besaß das Julius-Spital eine eigene Forstverwaltung und Gerichtsorganisation (außer dem Landgericht), die streng von der des Hochstifts getrennt war¹⁸⁴. An der Spitze des julius-spitalischen Consiliums, der „Hofstube“, stand ein adeliger Präsident. Sicherlich haben die würzburgischen Landesgesetze in gewissen Beziehungen auch im Bereich der spitälischen Orte gegolten, und zwar neben den Vorschriften, welche von der „Hofstube“ für die Spitalämter erlassen wurden¹⁸⁵. Das staatsrechtliche Verhältnis, in dem der fürstbischöflich-würzburgische Staat und der fürstbischöflich-spitalische Hoheitsbereich zueinander gestanden sind, läßt sich mit einem modernen Ausdruck nur als „Personalunion“, nicht als Mittelbarkeit bezeichnen. Die hoheitsrechtliche Gleichstellung¹⁸⁶ des Fürstbistums und des Julius-Spitals erweist sich im Sinngrund, wo das Julius-Spital neben Würzburg und Hessen-Kassel einer der vier Herren gewesen ist, wo die Spitalbeamten die Interessen des Spitals gegen Würzburg vertreten und Partner der den Sinngrund betreffenden Staatsverträge sind¹⁸⁷. Überdies war das Spital, weil im Besitz von Gütern reichsritterschaftlichen Charakters (Wolfsmünster, Windheim u. a.), berechtigt an den Wahlen des Kantons Rhön-Werra der reichsunmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken teilzunehmen¹⁸⁸.

Vogteiamt Wolfsmünster

Amtsgeschichte. — Der fuldische Herrschaftsbezirk Wolfsmünster dürfte im 11./12. Jahrhundert den Grafen von Rieneck verliehen worden sein. Von ihnen übernahmen die von Thüngen das Gut samt Zugehörungen zuerst als Afterlehen. Von 1550 an waren die Freiherrn unmittelbare Lehensleute Fuldas¹⁸⁹. Philipp von Thüngen, der Erwerber Wolfsmünsters, hatte seinen Sitz in Windheim, ebenfalls einem fuldischen Lehen. Lehenbriefe für beide Bezirke wurden getrennt ausgestellt.

Wie viele andere thüngische Stammgüter war auch Wolfsmünster mit

¹⁸³ SpLit 468, f. 124.

¹⁸⁴ SpLit 592, 593; Hofkalender; SpLit 430.

^{184a} Hofkalender 1749: Frh. Zobel v. Giebelstadt.

¹⁸⁵ SpA 2617—20. Die Hofstube, eine Kollegialbehörde, führt die Auseinandersetzungen mit der fürstlichen Regierung wegen der Zenthoheit.

¹⁸⁶ In den Hofkalendern wird das Julius-Spital als Lehenträger bezeichnet, 1749, 76. — SpA 18764!

¹⁸⁷ Beispiele im Salb. 18 (Rezeßsammlung); SpA 18228.

¹⁸⁸ SpA 17411, 177418, 17421, 17434.

¹⁸⁹ Vgl. oben 73.

Schulden belastet. Das Julius-Spital streckte 1618 3000 fl. vor. Andere Verbindlichkeiten, welche nicht eingelöst werden konnten, kamen hinzu¹⁹⁰. Als die Töchter des letzten von Thüngen zu Windheim mit ihren Männern die Lehensnachfolge antraten, erwies es sich als günstiger, das ererbte Gut, ein Familiengut, zu verkaufen und damit die Schulden zu begleichen. 1666 erteilte der Lehensherr Abt Joachim von Fulda dem Julius-Spital als Gläubiger das Immissionsdekret und stimmte 1670 dem Verkaufe zu¹⁹¹. Zwei Jahre später übernahm Jörg Düchtel, der bisherige Spital-Vogt von Gräfendorf und Windheim das Vogteiamt Wolfsmünster¹⁹².

Schon 1647 hatte das Spital das Hofgut Neutzenbrunn von denen von Thüngen erworben und 1672 samt dem Weiler Neutzenbrunn von der mainzischen Lehenshoheit um 6000 Reichstaler freigekauft¹⁹³. 1692 wurde der Hof zu Neutzenbrunn von der Ritterschaftssteuer freigesprochen¹⁹⁴. Die anderen Amtsorte hatten nach dem Rezeß, den Bischof Johann Philipp von Würzburg mit der Reichsritterschaft 1699 abschloß¹⁹⁵, weiterhin Steuern an die Ritterschaft zu zahlen.

Eine bedeutsame Änderung brachte das hochfürstliche Mandat vom 14. VIII. 1702, kraft dessen die dem Spital als eigen gehörenden Orte Wolfsmünster, Gräfendorf, Aschenroth, Neutzenbrunn, Morlesau, Ochsenenthal, Windheim, Waizenbach, Heckmühl und andere zum kaiserlichen Landgericht Franken gezogen wurden¹⁹⁶. Abgesehen von den Klagen derer von Thüngen seit 1692 beim Reichskammergericht und den an anderer Stelle zu erörternden Zenthändeln mit der würzburgischen Zent Aura-Trimberg wurde das Julius-Spital im Besitze seines Vogteiamtes Wolfsmünster durch niemanden gestört¹⁹⁷.

Amtsorganisation. — An der Spitze der Vogtei Wolfsmünster stand ein *Vogt*, der zugleich die Zentfälle des Saalegrundes bearbeitete. Im Spitalteil des Sinngrundes, welcher ebenfalls zum Amte Wolfsmünster gehörte, nahm anfangs der mit Würzburg und Hessen-Kassel gemeinsame *Zentgraf*, zuletzt der Wolfsmünsterer Beamte mit seinen würzburgischen und hessischen Kollegen von Aura und Altengronau die Zentgerechtsamen wahr. Mit den anderen Sinngrunder Ganerben war auch der Zentknecht in Mittelsinn und der in Gräfendorf mit denen von Thüngen gemeinsam. Ein *Förster* saß zu Wolfsmünster, je ein *Jäger* in Obersinn, Gräfendorf und Heckmühl. Letzterer wurde gemeinsam mit dem Vogteiamt Windheim eingesetzt. *Schultheißen* in Wolfsmünster, Obersinn, Mittelsinn, Aschenroth, Morlesau und ein gewöhnlicher Lehenschultheiß in Ochsenenthal hatten die Interessen des Spitals wahrzunehmen¹⁹⁸.

¹⁹⁰ SpA 2581.

¹⁹¹ SpA 2588, 2591, 2592.

¹⁹² SpA 2592.

¹⁹³ SpU 17 (Kaufbrief), SpA 17513, 17532.

¹⁹⁴ SpA 17520.

¹⁹⁵ SpA 17456.

¹⁹⁶ SpA 2606.

¹⁹⁷ SpA 18861—63; StA Ger. Gemünden 11/2, 15/3.

¹⁹⁸ Hofkalender und Amtsrechnungen.

*Vogteiliche Rechte*¹⁹⁹: „Mit der hohen Territorialobrigkeit cum annexis als Reis, Folg, Musterung, Landeshuldigung, Appellation, Landgericht“ waren die Orte des Vogteibezirkes ganz „dem Stift“ zugetan, heißt es im Erbhuldigungsbuch von 1731/32²⁰⁰. Nach den Spitalquellen wird die Huldigung dem „geistlichen und weltlichen Vorsteher des hochfürstlich-würzburgischen Julius-Spital als der rechten einigen Obrigkeit“ dargebracht²⁰¹. Mit dem Landgericht gehörte das Amt seit 1702 unbestritten nach Würzburg, aber Steuer, Folg, Reis und Musterung wurden von der Ritterschaft beansprucht²⁰². Spitälische Zinsbücher und Urbare beanspruchen alle Obrigkeit, Gericht und Herrlichkeit, Schutz und Schirm, Dorf- und Pfarrherrschaft, Hoch- und Niederjagd, Zentobrigkeit und Geleit für das Julius-Spital, als Nachfolger derer von Thüngen. Unbeschränkt besaß das Amt die *Dorfherrschaft* aber nur in Wolfsmünster, Aschenroth mit Neutzenbrunn und Morlesau. In Gräfendorf war sie mit denen von Thüngen, im Sinngrund mit den anderen Ganerben gemeinsam. Beide Besitzkomplexe sind an anderem Ort gesondert dargestellt²⁰³. In Ochsen-
thal war die Julius-Universität in Würzburg Mitdorfherr. Es fällt auf, daß in den Amtsorten kein Ungeld gezahlt zu werden brauchte.

Leibeigenschaft, Besthaupt, Handlohn: Die Bevölkerung Wolfsmünsters, Aschenroths, Neutzenbrunns, Morlesaus war leibeigen, entrichtete deshalb Leibhühner, aber kein Besthaupt, das „nicht eingestanden wurde“²⁰⁴. Die Gräfendorfer waren frei²⁰⁵. Das Besthaupt- und Handlohnrecht auf den 2 Mühlen von Hurzfurt war mit den Ämtern Gemünden und Rieneck strittig²⁰⁶.

Lebensgrundherrschaft, Fron: Das Amt Wolfsmünster wies nur sehr wenig fremden Lebensgrundbesitz auf, dafür aber zahlreiche in fremden Ämtern gelegene Güter. Zu nennen sind hier die schon von denen von Thüngen 1566 und 1712 vom Spital erworbenen „Fischbornschen Gefälle“ in Aschfeld, Eußenheim, Karsbach, Bühler, Münster, Adelsberg, Gössenheim und Sachsenheim, Harrbach, Heßdorf, Diebach, Obereschenbach²⁰⁷. Die Fronverpflichtung fast aller Amtsorte (außer denen im Sinngrund) nach Neutzenbrunn war in Geldleistung umgewandelt worden.

Regalien: Die reichen Wälder und guten Fischwasser wurden vom Julius-Spital allein genutzt. Ertragreich waren auch die Zölle am Ohmertz und in den Buchenklingen (Holländerholz!) auf das Floßholz, das die Schondra abwärts nach Gräfendorf und in die Saale geflößt wurde, der Schiffszoll in der Saale und der Brückenzoll von Wolfs-

¹⁹⁹ Lehenbücher und Rechnungen, Beschreibungen und Amtsprotokolle.

²⁰⁰ Stdb. 347, 265.

²⁰¹ SpLit 468, f. 124 — Stdb. 347, 265.

²⁰² SpA 2606, 17429, 17456; AZ 799.

²⁰³ Vgl. unten 117.

²⁰⁴ SpA 17474, SpLit 1605.

²⁰⁵ SpLit 897, f. 3r. — SpA 646.

²⁰⁶ SpLit 1605; StA MJB 7, 143.

²⁰⁷ SpU 820; SpLit 1578.

münster²⁰⁸. Unbedeutend war das Schutzgeld, das zwei Judenfamilien in Wolfsmünster entrichteten. 11 Juden standen in Obersinn unter dem Schutz des Spitalamtes.

Landgericht, Zent, Patronat. — Zent und Patronat wurden in Wolfsmünster vom Julius-Spital ausgeübt. In Gräfendorf war die Zent mit denen von Thüngen gemeinsam, das Pfarrsatzrecht aber spitälisch. Morlesau und Ochsenenthal gehörten seit dem 18. Jahrhundert zur würzburgischen Zent Aura/Trimberg, pfarrlich das erstere zu Wolfsmünster, der zweite Ort zur fuldischen Pfarrei Hammelburg. Im ganzen Vogteiamt galt seit 1702 Würzburger Landrecht.

Vogteiamt Windheim/Gutsverwaltung Karsbach

Wie fast alle Spitalbesitzungen im Untersuchungsbereich ist auch die Gütermasse der Vogtei Windheim von denen von Thüngen an das Spital übergegangen²⁰⁹. Zu diesem Besitz, der dem Untersuchungsbereich nur mittelbar benachbart ist, kam seit 1664 auch das Gut der Herren Wolf von Karsbach zu Karsbach²¹⁰. Das alteingesessene Geschlecht der Wolf von Karsbach besaß spätestens seit Anfang des 16. Jahrhunderts einen *Freihof in Karsbach*, den sie dem Hochstift Würzburg auftrugen. Durch eine unglückliche Bürgschaft für die Kinder Philipp Jakobs von und zu Thüngen verlor Johann Reinhard Wolf von und zu Karsbach seine Güter in Karsbach und Heßdorf an das Julius-Spital, das eine Schuldforderung über 2000 fl. Kapital samt Zinsrückständen 1664 vom Ritterstift Komburg erworben hatte. Das Hochstift gab im folgenden Jahr seinen lehensherrlichen Konsens²¹¹. Die Besitzungen galten zwar als sequestriert, wurden aber wie spitälisches Eigentum behandelt²¹². Die Wolf von Karsbach verzogen nach einem unglücklichen Prozeß gegen das Spital (1661—1738) in das „Ausland“²¹³.

Die karsbachischen Besitzungen, die das Spital erworben hatte, bestanden aus einem Hofgut (dem adeligen Haus), einer Mühle (Obere Mühle), einer Anzahl Hofraithen zu Karsbach und Heßdorf²¹⁴. Das Hofgut blieb seit 1658 verpachtet. Zu ihm gehörte das Jagd- und Fischereirecht auf ganzer Karsbacher Gemarkung und ein bevorzugtes Schweinemastrecht²¹⁵. Nach Auseinandersetzungen mit dem Freiherrn von Drachsdorf zu Adelsberg wegen dessen Eingriffen in die Karsbacher Jagd 1779/80 wurde der Jagdbezirk Karsbach 1791 gegen den zu Schonderfeld und Weyersfeld an das Hochstift vertauscht²¹⁶. Wahrscheinlich wegen des kleineren Aufgabenbereiches der Wind-

²⁰⁸ SpA 18203, 18206.

²⁰⁹ SpA 1208, 2592.

²¹⁰ Vgl. oben 59.

²¹¹ SpA 1202. SpU 261 (1665), SpA 1203—6.

²¹² SpA 18154, 18182; 18141 (Verpachtung des Gutes 1658—1803).

²¹³ SpLit 1170.

²¹⁴ SpLit 1062.

²¹⁵ SpA 17447.

²¹⁶ SpA 18175.

heimer Vögte wurde diesen und nicht den Beamten des näher gelegenen Wolfsmünster die Verwaltung des sequestrierten Gutes übertragen.

c) Die Universitätsvogtei Sodenberg

Das *Rittergut Sodenberg* mit einigen Zugehörungen in Morlesau und Ochsenthal war um 1608 im Alleinbesitz Neidharts von Thüngen des „Ächters“²¹⁷. Dieser verpfändete das Gut 1617 gegen 6000 fl. an die Julius-Universität in Würzburg und gegen 9000 fl. an das Julius-Spital²¹⁸. Nach allerlei Wirrnissen und nachdem die Schuldsomme samt Zinsen auf 22 500 fl. gestiegen war, erlangte die Universität 1660, daß ihr das Recht auf Immission in Schloß und Gut Sodenberg sowie Güter in Ochsenthal zuerkannt wurden²¹⁹. Die Herren von Thüngen strengten zwar sofort einen Prozeß vor dem Reichskammergericht an, aber ein Urteil dieses Gerichtes vom 2. IV. 1700 sprach der Universität auch noch Güter in Morlesau samt dem thüngischen Hofgut Flach zu, die vom beklagten Teil 1701 in Besitz genommen wurden²²⁰. In Morlesau und Ochsenthal wurde die Universität Mitherr neben dem Julius-Spital, das wegen seines größeren Besitzes in Morlesau Dorfherr war.

Neben dem Gute Sodenberg besaß die Universität nur die Dorfherrschaft über Ochsenthal (12 Höfe, davon 10 der Universität gehörend) und die Lehensgrundherrschaft über 6 Bauerngüter in Morlesau unter spitälischer Dorfherrschaft. Eine naheliegende Interessengemeinschaft veranlaßte die Universitätsbehörden, die Verwaltung dieses sehr kleinen Vogteiamtes den juliusspitalischen Beamten in Wolfsmünster zu übertragen, die sich dieser Aufgabe rechtschaffen unterzogen. In Morlesau wurde zudem für die Universitätsbauern ein eigener Lehen-schultheiß eingesetzt²²¹. Im übrigen sind die Rechtsverhältnisse der Universitätsbesitzungen in Morlesau und Ochsenthal dieselben wie die des Amtes Wolfsmünster im Saalegrund.

d) Das gräfliche Amt Rieneck

Amtsorganisation. — Der erste namentlich überlieferte *Amtmann* von Rieneck war 1485 Eberhard Helfering²²². Wahrscheinlich haben aber früher schon rieneckische Ministerialien wie die Diemar von Rieneck, Truchseß von Rieneck und Voite von Rieneck als Amtleute fungiert²²³. Seit deren Aufstieg in die Reichsritterschaft und dem Niedergang der Grafschaft wurde das Amt von bürgerlichen Amtleuten und Kellern verwaltet²²⁴. Deren Stellung war besonders verantwortungs-

²¹⁷ AZ 1682 ¹/₂. — Denzinger, Sodenberg 111 ff.

²¹⁸ Denzinger, Sodenberg 122 f.

²¹⁹ AZ 2076; SpLit 468; SpU 838, 839 (1660 fuldische Lehenbriefe).

²²⁰ AZ 1682 ¹/₂.

²²¹ SpLit 468, 1576; SpA 19185.

²²² MU GS 27/49 (verbr.).

²²³ Vgl. oben 48, 49.

²²⁴ Akten und Protokollbücher des Stadtarchivs.

voll, weil die Grafen Nostitz ihre fränkischen Besitzungen nur selten aufsuchten. Amtmann und Keller stand das übliche Personal zur Seite.

Der westlich der Sinn gelegene Grafschaftsbereich zerfiel in zwei Gerichtsbezirke, in das *Stadtgericht Rieneck* mit Schaippach und den herrschaftlichen Höfen Dürrenhof und Hohenroth sowie in das *Dorfgericht Fellen*, das den Fellergrund mit Wohnroth, Rengersbrunn und dem herrschaftlichen Hof Neuhof umfaßte.

*Vogtei, Steuer, Erbbuldigung, Gemeindeherrschaft, fremde Rechte und fremder Besitz*²²⁵: Vogteiherrn in der Stadt Rieneck und den vermischten Saaleorten waren neben den Grafen von Nostitz-Rieneck im ersten Fall Hanau beziehungsweise Hessen-Kassel, im zweiten Fall der Fürstbischof von Würzburg. In allen übrigen Orten standen Vogtei und Niedergerichtsbarkeit, Folg und Reis, Huldigung, Schatzung und Steuer (sogenanntes „Manngeld“) allein der Grafschaft Rieneck zu.

Unter der mainzischen Herrschaft 1559—1673 hatte sich ein bedeutender Wandel, eine Entwicklung zur *Vereinheitlichung* der hoheitsrechtlichen Gewalt im Amt vollzogen. Die Geschlechter der Grumbach, Diemar und Truchseß von Rieneck waren erloschen, die Güter wohl an Mainz heimgefallen²²⁶. Bürgerliche Keller und adelige Amtleute wie Fasnacht, Wolpert, und die von Rumrod erlangten von Mainz nur private Besitzrechte und beschränkte Freiheiten²²⁷. Vom ehemaligen Keller Sperling, der die 5 huttischen Güter zu Fellen übernahm, sowie vom Klosteramt Schlüchtern für dessen 3—9 Güter ebenda²²⁸ kamen die vogteilichen Rechte nach Vergleichen an Kurmainz²²⁹. Sehr nachteilig für diese Darstellung ist es, daß Zinsbücher, jüngere Jurisdiktions- und Salbücher fehlen²³⁰. Sicher ist nur, daß es in den Orten des Fellergrundes um 1800, nach den vorhandenen benutzten Quellen, eine gewisse Zahl von Gütern derer von Rumrod und Sperling gegeben hat, daß „Haferzinsen“ an das Kloster Neustadt/Main von nicht näher genannten Besitzungen gezahlt worden sind²³¹. Einzelrechte besaß damals noch die Kellerei Gemünden von Schönrain und Schönau herrührend und das Prämonstratenserkloster Oberzell von seiner ehemaligen Einsiedelei St. Elisabeth („Einsiedel“) an der Hohen Straße in der Nähe des Zollberges²³².

Die fremden Besitzungen westlich der Sinn hatten sich weitgehend in die Grafschaft eingeordnet, aber über den *hessisch-banauischen Anteil* an der Stadt Rieneck konnte niemals eine Einigung erzielt

²²⁵ MJB 7 von 1640; Pfarrarchiv Rieneck; Stadtarchiv; Geheimes Staatsarchiv.

²²⁶ Hölling, Gemünden 29. — MJB 7, 66. MGB 9 f. 65r.

²²⁷ MJB 7, 66; Pfarrarchiv Rieneck II, 347.

²²⁸ MGB 9, f. 57.

²²⁹ LG 6914.

²³⁰ Pfarrarchiv Rieneck I, Einleitung: Bemerkungen über Pfarrer Maiers Sammlung der Reste des gräflichen Archivs zu Rieneck.

²³¹ MGB 71, f. 20 ff.; R. 8957a (1808).

²³² Universitätsbibliothek Würzburg M. ch. f. 503: nur Ortsnamen, keine Einzelangaben.

werden. Je nach ihrer Provenienz behaupten die Quellen sehr verschiedenes. Festzustellen ist hierbei, daß die unter der Mainzer Herrschaft etwas eingeschlafenen Streitigkeiten unter den Grafen von Nostitz wieder auflebten²³³. Die Grafen konnten sich aber nunmehr auf die von Kurmainz geübte Praxis berufen. Es gelang, ihnen auch ihre Vormachtstellung in Stadt und Grafschaft zu erhalten. Ein Bericht eines unbekannten Verfassers²³⁴ aus dem Jahre 1803 beschreibt die tatsächliche Machtverteilung, die hessischen Ansprüche und die rieneckischen Gegengründe. Polizeigebote wurden durch Rienecks Beamte für die gesamte Bürgerschaft vom Rathaus aus publiziert und gegen den hessischen Anspruch auf das Verordnungsrecht schriftlicher Protest eingelegt.

Rieneck herrschte beim „*gemeinschaftlichen*“ *Stadtgericht* vor, der nostitzische Beamte dirigierte das Gericht und diktierte das Protokoll. Hessen, das seit längerem „eigenmächtig und einseitig“ einen Stadtschultheißen aufzustellen und ihm auch die gemeine Stadtbesoldung zuzuschreiben suchte, fand dafür keine Anerkennung, wohl aber die Duldung eines hanauisch-hessischen „Dieners“ durch die gräfliche Behörde. Seit 1640, also unter mainzischer Regierung, habe Nostitz das *ius exclusivum et privatum* besessen, einen Stadtschultheißen, der zugleich Stadtschreiber sei, aufzustellen und einzusetzen. Nostitz hatte ein Verfahren vor dem Reichshofrat gegen Hessen in Gang gebracht, weil dessen Diener die Rechte und den Titel eines Stadtschultheißen auszuüben trachtete. In diesem Verfahren war jedoch 1803 noch kein Endurteil ergangen²³⁵. Nach den überlieferten Weistümern war Hanau-Hessen berechtigt, allein den Stadtschultheißen zu stellen. Den gleichen Rechtsweisungen zufolge standen diesem aber keineswegs die sonst üblichen *Schultheißenrechte* zu, er war vielmehr dem rieneckischen Zentgrafen unterstellt, also dessen Hilfsorgan²³⁶. Die Rienecker Verhältnisse müssen deshalb nach 1559 den mainzischen angeglichen und auch ein mainzischer Schultheiß mit eigenem Wirkungsbereich eingesetzt worden sein. Das hatte wohl zur Folge, daß auch der hanauische Schultheiß danach trachtete, seine Hilfsfunktionen zum vollen Schultheißenamt zu erweitern. Jedenfalls wurde die altrieckische Verfassung beseitigt und den gemeinfränkischen Zuständen angepaßt.

Vogteilichkeit, Gefälle und Steuern in der *Stadt Rieneck* wurden dem Herkommen nach, zwischen den Grafen zu Rieneck und den Grafen von Hanau bzw. Landgrafen von Hessen-Kassel in bestimmtem Verhältnis aufgeteilt. Nach den Quellen rieneckischer bzw. mainzischer Provenienz, hat der hanauische Anteil ein Viertel des Oberteiles der Stadt ausgemacht, nach den hanauischen aber das halbe Oberteil und ein Viertel vom Niederteil. Die rieneckische Auffassung setzte sich durch²³⁷.

²³³ Pfarrarchiv III, fasc. 5.

²³⁴ Kasten schwarz 591/111.

²³⁵ Kasten schwarz 420/5.

²³⁶ Vgl. oben 50.

²³⁷ Vgl. oben 51.

Seit früher Zeit wurde die Stadt durch Marksteine in 2 Teile, das „Niederteil“ und das „Oberteil“ geschieden. Während sich das Nieder-
teil nur in rieneckischem Besitz befand, teilten Rieneck und Hessen-
Hanau die Hoheitsgefälle des Oberteils im Verhältnis von 3:1 unter-
einander auf. Hanauische Untertanen gab es keine mehr²³⁸. Zur
Wahrung des hanauischen Vogteirechtes wurde im Oberteil die Erb-
huldigung bei den Herrschaften geleistet.

In Schaippach sollen die gleichen Teilungsverhältnisse wie in Rieneck
geherrscht haben. Eine solche Annahme ist aber nicht belegbar. Sie
irrt vielmehr beim Schluß von gemeinderechtlicher Verbindung auf
gleiche hoheitsrechtliche Verhältnisse²³⁹.

Die Rechtsverhältnisse der rieneckisch-würzburgisch vermischten *Saale-
orte* wurden schon unter dem Amt Gemünden erörtert. Es ist festzu-
halten, daß die dortige Bevölkerung dem Lehensherrschaft der jeweiligen
Güter auch vogteilich unterstand, die Dorf- und Gemeindeherrschaft
aber in strenger Teilung der Rechte und Gefälle von Würzburg und
Rieneck gemeinsam ausgeübt wurde²⁴⁰.

In allen Orten rechts der Sinn befand sich die *Gemeindeherrschaft*
in der Hand von Nostitz-Rieneck, abgesehen von der genannten ge-
ringen hessischen Beteiligung an der Rienecker Neustadt.

Ungeld, Stettgeld, Maß, Gewicht, Gewerbeobrigkeit: Ungeld-, Stett-
und Weggeld flossen der gemeinen Stadt zu. Der Rat verwaltete das
Eichwesen. Fellergrund und Langenprozelten (auswärts)²⁴¹ hatten sich
Frucht-, Wein- und Ellenmaß und Gewicht in Rieneck zu holen.

Eine eigene Mühlordnung für die zahlreichen Mühlen an Sinn, Flie-
ßenbach, Fella und Aura ist nicht überliefert. Im 16. Jahrhundert gab
es eine Walkmühle in Rieneck. Zünfte sind unbekannt. Das Wirtshaus
an der alten Zollstätte über Schaippach wurde mit herrschaftlicher
Einwilligung gegen Zolldienstleistung vergeben²⁴².

Leibherrschaft, Besthaupt, Fron: Alle Amtsuntertanen rechts der Sinn,
auch die Bürger von Rieneck, waren leibeigen, „nit allerdings wie in
Böhmen“²⁴³. Sie hatten Leibhühner bzw. Leibgeld zu entrichten und
durften nicht aus dem Amt ziehen. Seit dem 17. Jahrhundert gab es
nur noch rieneckische, keine hanauischen Leibeigenen mehr²⁴⁴. Von
Besthaupt und Handlohn waren die Untertanen in Rieneck und
Schaippach befreit. Ursprünglich mußten alle, auch die Bürger, un-
gemessene Frondienste leisten, wie sie auf dem Schloß und den
herrschaftlichen Hofgütern Hohenroth, Dürrnhof, Neuhoß, Fellen und
Wohnroth gebraucht wurden. Nach der Verpachtung dieser Güter an
Erbbeständer wurde unter Mainz die Fronpflicht in Frongeld umge-
wandelt.

²³⁸ Pfarrarchiv I, 11, 14.

²³⁹ Vgl. oben 106.

²⁴⁰ MJB 7, 59, 139 ff.

²⁴¹ Stadtarchiv, Bürgermeisterrechnungen (1801).

²⁴² R. 8957a.

²⁴³ Pfarrarchiv I, 207. Das Zitat ist ein späterer Zusatz.

²⁴⁴ Pfarrarchiv I, 11, 14.

Regalien: Der Wildbann in den herrschaftlichen „Herrenwäldern“ Buch und Heimats stand den Grafen von Rieneck und Hanau unverteilt im Verhältnis von 3:1 zu. Wer zuerst kam, durfte jagen, der Hanauer aber ohne Mithilfe der Untertanen²⁴⁵. Der hanauische Diener zu Rieneck war zu Niederjagd und Vogelherd berechtigt.

Die Fischweiden im Fließenbach waren gleicherweise gemeinsam, in der Sinn aber abgeteilt, den nördlichen Teil besaß Hanau bis zum Brunnen oberhalb Schaippachs, den südlichen Teil Mainz dann Notstitz-Rieneck. Hier lagen die Lachsgründe²⁴⁶. Das Geleitsrecht war bedeutungslos geworden, seitdem die Birkenhainer Straße nicht mehr befahren wurde. Es wurde im 17. Jahrhundert „für mainzisch gehalten“, obwohl auch Hanau begründete Ansprüche stellte²⁴⁷.

An Zöllen war vor allem der Floßzoll zu Rieneck einträglich. Die Einkünfte wurden im Verhältnis 3:1, an Freitagen und Samstagen aber 7:1 zwischen Rieneck und Hanau aufgeteilt.

Der Judenzoll und der Judenschutz über etliche Familien in Rieneck stand allein Mainz dann Rieneck zu. Im Fellergrund gab es keine Zollstätte. Der Zoll von Schaippach am Einmalberg erbrachte nur noch geringe Erträge.

Landrecht, Zent, Pfarrsatz und geistliche Obrigkeit: Im Rieneckischen galt der „Rienecker Landesbrauch“ mit seinen besonderen Gewohnheiten auf erbrechtlichem Gebiet, im übrigen das gemeine Recht²⁴⁸. Ein besonderes Landgericht wurde nicht anerkannt. Appellationsinstanz war der Graf von Rieneck, im Oberteil von Rieneck aber in jedem vierten Fall das hessische Hofgericht²⁴⁹.

Das Amt bildete einen einheitlichen Zentbezirk. Patronatsherr der den westlichen, geschlossenen Grafschaftsteil umfassenden Pfarrei Rieneck war ebenfalls der Graf, die geistliche Obrigkeit „maßte“ sich der Bischof von Würzburg an, tatsächlich übte sie der Erzbischof von Mainz aus²⁵⁰.

e) Das mainzische Vogteiamt Burgjoß im Oberamt Orb

Amtsgeschichte. — Nur ein unbedeutender Teil des Vogteiamtes Burgjoß reichte in unseren Bereich, nämlich der Weiler Deutelbach mit drei Höfen, die Ziegelhütte zwischen Burgjoß und Aura und die 1765/68 gegründete und nach dem mainzischen Kurfürsten Emmerich Josef von Breidbach-Bürresheim benannte Glashütte Emmerichsthal²⁵¹. Der Amtssitz Burgjoß mit seiner Wasserburg und die bedeutenderen Orte Mernes, Oberndorf und Pfaffenhausen liegen heute in Hessen.

²⁴⁵ Kasten schwarz 420/5; Pfarrarchiv III, fasc. 8.

²⁴⁶ MJB 7, 8; Salb. 1, f. 272r; Pfarrarchiv I, 217.

²⁴⁷ MJB 7, 62; Pfarrarchiv I, 212.

²⁴⁸ Pfarrarchiv II, 341.

²⁴⁹ MJB 7, 56.

²⁵⁰ Pfarrarchiv III, fasc. 1 (Gedruckte mainzische Kirchenordnung von 1687) und II, fasc. 25: Streit um das Trauergeläut (1772/85), Eingreifen des erzbischöflichen Kommissariates in Aschaffenburg.

²⁵¹ MJB 19, 77.

1540 hatte Mainz den Besitz dieses Amtes durch Kauf von denen von Hutten erlangt, nachdem es schon früher Lehensherr des Schlosses Burgjoß geworden war²⁵². Diese und die im gleichen Jahre erfolgte Erwerbung Salmünsters²⁵³ stärkte die mainzische, vom Oberstift räumlich getrennte Exklave Orb-Wirtheim. Es konnte nicht ausbleiben, daß innerhalb dieses Besitzkomplexes sehr bald Orb, die größte Stadt, auch Bedeutung für Burgjoß und andere kleine Amtsbezirke erlangte.

Amtsorganisation: Diese Sprengel von wechselndem Umfang und Rang wurden schließlich dem mainzischen Oberamtmann in Orb untergeordnet. Die überkommene Ausdehnung des Vogteiamtes Burgjoß blieb bis 1814 erhalten, aus verwaltungstechnischen Gründen wurden nach der Abtretung Salmünsters auch Hausen, Ahlesberg und das im „Huttischen Grund“ exklaviert liegende Hofgut Marborn der Vogtei und Kellerei Burgjoß zugewiesen²⁵⁴. Seine Selbständigkeit konnte der Vogteibezirk Burgjoß insofern bewahren als er seinen eigenen Verwaltungsapparat und seine eigenen Beamten behielt und lediglich der Oberaufsicht des Oberamtmanes in Orb unterlag²⁵⁵.

Zuständigkeit: Alle Vogtei- und Niedergerichtsrechte standen im Amte dem Erzbischof und seinen Beamten zu. Die Erbhuldigung war zu Lohr zu leisten²⁵⁶. Über Dorfgerichte fehlen die Nachrichten, jedenfalls hielten die Schultheißen (in allen Amtsorten außerhalb) keine „Formel- und Schöffengerichte“ ab, es gab keine besonderen Gerichtstage, sondern nur mehrmals jährlich Verhörtage durch den Amtmann oder Keller²⁵⁷.

Zwar mußten Leibsbede und Besthaupt gezahlt werden, aber „niemand ist leibeigen“²⁵⁸. Von den Gütern wurden wie im Sinngrund „Fasnachtshühner, keine Leibhühner“ entrichtet. Frohn und Dienst standen ungemessen der Herrschaft zu, seit alters aber war die Bevölkerung von der Acker- und Waldfron frei. Mit geringen Ausnahmen²⁵⁹ besaß Kurmainz auch die Lehengrundherrschaft. Die Zinsgüter wurden zum Teil erblich ausgegeben wie die drei Höfe von Deutelbach.

Der Wald, der das Joßtal einfaßte, war für das Amt Burgjoß, ja für das ganze Oberamt Orb von besonderer Bedeutung. Die Orber Salinen, seit Jahrhunderten ausgebeutet, hatten den Waldungen in der Umgebung arg zugesetzt (Orber „Reisig“). Das Salinenholz mußte von weiter hergeholt werden. Auch die Waldungen um Burgjoß wurden zu „Salinenschlägen“, nachdem der hanauische Anteil im Josser und Auraer Wald durch Mainz abgelöst worden war²⁶⁰. Bis dahin hatten Mainz und Hanau gemeinsam die Jagdgerechtigkeit ausgeübt,

²⁵² WU 66/54 (1540); MU 75/51 (1443).

²⁵³ WU 77/351.

²⁵⁴ MJB 19, Titelblatt; R. 36801.

²⁵⁵ Reimer, Ortslexikon 10.

²⁵⁶ MJB 19 von 1668, 3.

²⁵⁷ MJB 19, 78 ff.

²⁵⁸ MJB 19, 82.

²⁵⁹ Wenige Güter derer v. Hutten und des Amtes Schlüchtern.

²⁶⁰ MJB 19, 83.

das Holz war Hanau, Grund und Boden ausschließlich Mainz zugestanden²⁶¹. Das Geleitsrecht hatte, nach mainzischen Quellen, der Kurfürst „ohne Zweifel ab Landesgrenze“, „man weiß aber nichts davon“, denn die Landstraßen des 17. und 18. Jahrhunderts umgingen den Joßgrund²⁶². Zollstätten gab es keine im Amt, auch saßen hier keine Juden, welche Schutzgeld hätten zahlen müssen.

Zent, Landgericht, geistliche Obrigkeit: Das Gebiet der Vogtei Burgjoß, das früher unter denen von Hutten ein geschlossener Halsgerichtsbezirk gewesen war, wurde durch Kurmainz zum Zentamt Orb gezogen²⁶³. Auch die geistliche Obrigkeit, das Patronatsrecht waren mainzisch, gleichwie im ganzen Amt auch mainzisches Landrecht galt.

f) Ämter der Landgrafschaft Hessen-Kassel

Amt Altengronau

Die hessischen Güter im Sinngrund gehörten zum Amt Altengronau. Von den Steckelbergern waren sie an die von Hutten übergegangen. Der huttische Besitz wurde der Grafschaft Hanau verkauft und fiel mit dieser im 18. Jahrhundert an Hessen-Kassel²⁶⁴. Das Amt Altengronau²⁶⁵ bestand aus dem Dorfe gleichen Namens, einigen Einzelhöfen, dem im 18. Jahrhundert gegründeten Orte Jossa (alle außerhalb im Landkreis Schlüchtern) und den Gütern in Mittel- und Obersinn^{265a}. Wie die Hanauer Grafschaft nach der Angliederung an Hessen-Kassel weiterhin einen eigenen Rechtskörper bildete, so blieb auch der Altengronauer Bezirk erhalten, wenn auch dem Amtmann von Schwarzenfels gewisse Eingriffsrechte zustanden. Sachwalter des hessischen Interesses und der landgräflichen Rechte im Sinngrund waren die hessischen Schultheißen in Mittel- und Obersinn sowie der Förster in Mittelsinn.

*Amt Bieber*²⁶⁶

Seit ungefähr 1272 war die Grafschaft Hanau Mitherr in Stadt und Burg Rieneck. Kurmainz vermochte nach dem Heimfall der Grafschaft Rieneck 1559 Hanau zusehends aus der Mitherrschaft zu verdrängen und bestritt dem hanauischen Stadtschultheißen sogar die Führung des bloßen Titels. Als Vertreter der Grafschaft Hanau traten nun in Rieneck die adeligen Amtleute von Bieber, einem ehemals rieneckischen Amtsbezirk, auf²⁶⁷. Aber auch sie vermochten sich nicht durchzusetzen. Ihre Tätigkeit bestand im wesentlichen in der Sorge

²⁶¹ MJB 19, 85 f.

²⁶² MJB 19, 78.

²⁶³ MJB 2 (von 1617—25).

²⁶⁴ Forstamt Mittelsinn I/3. — Gerstenhauer 13.

²⁶⁵ Vgl. Cramer, Hanau.

^{265a} Vgl. oben 92—100.

²⁶⁶ Vgl. oben 61.

²⁶⁷ MJB 7, 66.

um die Einhaltung der mainzischen, später nostitzischen Verbindlichkeiten gegenüber Hessen. Ein Teil der von der Kellerei Rieneck eingesammelten Hoheitsgefälle und Steuern unter anderem der Beeth, insbesondere der Waldbeeth aus den Herrenwäldern, des Judenschutzelgeldes, des Ungeldes und der Zölle mußten an das Amt Bieber abgeführt werden²⁶⁸. Außer diesen Abgaben standen Hessen-Kassel faktisch keine anderen Rechte zu, wenn es auch die tätige Mitwirkung an Verwaltung und Gerichtsbarkeit immer prätendierte und Gefälle auch aus Schaippach und Aura im Sinngrund beanspruchte.

g) Reichsritterschaftliche Vogteibezirke

Das Rittergut Weickersgrüben der Freiherrn von Thüngen

Weickersgrüben gehörte „seit alters“ zur Grafschaft Rieneck²⁶⁹. Thüningische Quellen berichten, daß der Ort erst 1441/44 bei Rieneck zu Lehen aufgetragen worden sei. Allen Umständen nach wurde er aber durch die von Thüngen der Grafschaft entfremdet und dann erst aufgetragen²⁷⁰. Ein Zeugnis hierfür, abgesehen von der mittelalterlichen Zentzugehörigkeit, ist die Beeth, die noch 1806²⁷¹ vom Schloß Weickersgrüben nach Rieneck gezahlt werden mußte. Aus rieneckischer Lehenshoheit gelangte das Rittergut 1559 an Kurmainz als Ritterlehen. Diese Eigenschaft hatte es bis 1808²⁷².

Der Ort mit seinem Schloß und den Zugehörungen Roßbach (Roßmühle), der Wüstung Nappenbach, den Wäldern Rothenberg und Eichenrain gehörte „mit allen Rechten, Vogtei, Gerichten, Wasser, Weid, Zins und Gült, Atzung und Lager, Gebot und Verbot, Fron und Dienst“ den Herren von Thüngen²⁷³. Trotzdem gab es fremde, würzburgische und Rienecker Zinsgüter zu Weickersgrüben, die zum Dorfgericht Schonderfeld und nicht nach Weickersgrüben gehörten. An der Wüstung Nappenbach nahe der Schondra bei Dittlofsroda besaß die Grafschaft Rieneck einst ein Viertel²⁷⁴. Die Roßmühle, welche ursprünglich Roßbach genannt wurde, am rechten Ufer der Saale gelegen war und dann auf das linke Ufer verlegt wurde, gelangte aus Schönauer Besitz durch einen Tausch gegen Höfe in Heßdorf an die von Thüngen und bildete fortan einen Bestandteil des Lehens Weickersgrüben. Auch sie stammt aus der Gütermasse der Grafen beziehungsweise der Truchseß von Rieneck²⁷⁵.

Der adelige Ansitz im Orte war im 18. Jahrhundert nicht mehr benutzbar. Er wurde deshalb den Schutzjuden überlassen („Juden-

²⁶⁸ Stadtarchiv, Bürgermeisterrechnung 1806: an Steuern fielen 1806 348 fl. an Rieneck, 54 fl. 14 kr. an Hessen-Kassel.

²⁶⁹ MJB 7, 120.

²⁷⁰ AZ 2912, 1.

²⁷¹ R. 8957a.

²⁷² AZ 1088, 2027.

²⁷³ AZ 2912, 2, 43 f.; AZ 2027.

²⁷⁴ AZ 2912, 1 (zu 1444).

²⁷⁵ AZ 1105.

schloß“) und ein neues herrschaftliches Haus 1751 als Wirtschaftshof erbaut²⁷⁶. Für Weickersgrüben und seine Zugehörungen gab es seit langem keinen eigenen Verwaltungssitz mehr. Das Lehen empfing jeweils der Älteste des Geschlechts aus der lutzischen Linie für sich und die anderen ganerbschaftlich verbundenen Agnaten. Die Verwaltung wurde daher von den Zeitlofser Amtleuten und „Dienern“ vorgenommen²⁷⁷.

Alle *Gerechtigkeiten* bis auf den erwähnten fremden Gutsbesitz wurden von den Freiherren wahrgenommen, die Steuer an die Ritterschaft entrichtet²⁷⁸. Die Einwohner hatten ungemessene Frondienste zu leisten, waren frei, obwohl sie Besthaupt (und Handlohn) entrichten mußten. Die Roßmühle war Bannmühle für Weickersgrüben und Dittlofsroda. Der Ort verwendete Hammelburger Maße und Gewichte, Nürnberger Feldmaße.

Einen Zoll gab es nicht, über das Geleitsrecht war „nichts bekannt“, es stand vielleicht Würzburg zu. Die Jagdgerechtigkeit im ganzen Bereich war thüngisch. 1724 kam es zum Streit über die Waldungen Rothenberg und Eichenrain, nahe der Schondra, mit dem dort angrenzenden Julius-Spital²⁷⁹. Über die Leute im alten Schloß wurde der Judenschutz geübt.

Von Bedeutung für die *starke thüngische Stellung* in Weickersgrüben war ferner, daß die Freiherrn seit 1618 auch die Zenthoheit als gesondertes mainzisches Lehen und nach entsprechenden Verträgen mit Kurmainz das *Ius episcopale et patronatus* ausübten²⁸⁰.

Die Rittergüter Höllrich (von Thüngen LL) und Heßdorf-Reußenberg (von Thüngen AL und LL)

Die beiden Rittergüter Höllrich und Reußenberg mit Heßdorf hatten seit dem Ausgang des Mittelalters ein wechselvolles Schicksal²⁸¹. Beide Orte samt dem Hofgut Reußenberg waren 1601, infolge einer Bürgerschaft für die Grumbacher, an das Haus von der Thann gefallen²⁸². In den folgenden Jahrzehnten kamen sie durch Käufe und Vererbungen an Berlichingen, Buttlar, Lehrbach, Stein, Schenk von Schweinsberg, Wangenheim, Schönfeld²⁸³. 1720 verkaufte ein Schenk von Schweinsberg Heßdorf und Reußenberg an Fulda²⁸⁴. Dieser für die Ritterschaft untragbare Zustand wurde 1722 mit gemeinsamer Kraft des Kantons Rhön-Werra und des Adam Hermann von Thüngen, welche die Güter zurückgewannen, beseitigt. Beide Inhaber traten 1741 die Orte Heßdorf und Reußenberg an die gesamte thün-

²⁷⁶ Kunstdenkmäler/Gemünden 148 f

²⁷⁷ AZ 2027.

²⁷⁸ AZ 2912, 44.

²⁷⁹ AZ 2027, 2024.

²⁸⁰ AZ 2912, 43 (*Ius episcopale*); AZ 2840.

²⁸¹ AZ 1498; vgl. oben 63–67.

²⁸² AUfr 54, 11.

²⁸³ AZ 1316 und 1499; StA Ger. Gemünden 160/6.

²⁸⁴ AZ 2915.

gische Familie (AL und LL) für 55 000 fl. ab²⁸⁵. 1744 ging auch Höllrich als Lehen des Ritterkantons wieder an die Thüngen über, von denen Philipp Christoph Dietrich Schloß und Ort ganz erkaufte²⁸⁶. Höllrich wurde 1765/69 zum Fideikommißgut der lutzischen Linie erklärt²⁸⁷ und das Kaufangebot des Würzburger Domkapitels abgeschlagen²⁸⁸. Fulda und dem Domkapitel ging es um die Stärkung ihres benachbarten Besitzes, um Hammelburg bzw. um Aschfeld-Eußenheim.

Beide Bezirke waren *Allode*, niemandem lehenbare *Stamm- und Geschlechtsgüter* der thüngischen Familie. Diese Eigenschaft läßt sich in die Zeit der Burgfrieden (Anfang des 15. Jahrhunderts) zurückverfolgen²⁸⁹. In Höllrich und Heßdorf saß je ein thüngischer „Diener“, der wohl das Amt eines Kellers ausübte. Schultheißen standen den Dörfern vor, wo viermal jährlich Haupt- oder Dorfgerichte mit je 6 Schöffnen tagten²⁹⁰. Die Ämter wurden anscheinend nicht durch Wahl, sondern von der Herrschaft besetzt.

„Allein und völlig“ standen den Freiherrn „alle Recht und *Gerechtigkeit*“ insbesondere Gebot und Verbot zu²⁹¹. Alle Gerichtsstrafen und Bußen wurden der Herrschaft entrichtet, was aus den Feldrügen einkam, der Gemeinde. Als Rittergut zahlten die Orte Ritterschaftssteuer.

Die *Dorfherrschaft* war streng. Auch die fremden Lehengüter wurden zur Handlohnzahlung, die lediglich eine Abgabe vom Lehengut darstellte, gezwungen. Ein langwieriger Streit mit dem Julius-Spital entbrannte deshalb 1731—92²⁹². Von einer Auflehnung Würzburgs und Fuldas ist nichts bekannt. Die Bewohner waren leibeigen, sie hatten aber, bis auf die drei Tann'schen Höfe in Heßdorf, kein Besthaupt zu zahlen²⁹³. Fron und Dienst waren in Höllrich bei allen ungemessen, in Heßdorf jedoch nur bei den Söldnern, nicht bei den Bauern. Die Herrschaft nahm auch durch Erbhuldigung alle Bewohner ohne Unterschied für sich in Pflicht. Bannbetriebe scheinen die Schenke und die Schmiede zu Heßdorf gewesen zu sein. Die Branntweinbrenner hatten von jeder „Blase“ der Herrschaft einen Reichstaler zu zahlen.

Der *Wildbann* stand beiden Häusern zu Höllrich und zu Reußenberg auf der jeweiligen Markung zu. Höllrich besaß überdies 1228 Morgen Koppeljagd auf der Heßdorfer Gemarkung, welche der Jäger aber nur nach Ankündigung und ohne Gewehr betreten durfte.

Über Zölle und Geleitsrecht sind keine Bestimmungen überliefert.

²⁸⁵ AZ 2915.

²⁸⁶ AZ 1324: zuerst als Lehen des Kantons; Ger. Gemünden 31/4; Bundschuh II, 703.

²⁸⁷ AZ 1325, 1326; AZ 2911, 42.

²⁸⁸ StA G 15501 (verbrannt).

²⁸⁹ AZ 2915, 35; 2911, 277.

²⁹⁰ AZ 2911, 6 f.; 2950, 50 f.

²⁹¹ AZ 2911, 6.

²⁹² SpA 17848.

²⁹³ AZ 2915, 46.

Eine wesentliche Geldquelle war die sehr starke *jüdische Bevölkerung* Heßdorfs; 1809 hatte der Ort 273 Christen und 158 Juden. Von jedem Juden wurde nach Belieben der Herrschaft Schutzgeld verlangt, dazu kamen pro canone alljährlich von der Judenschaft 3 fl. 3 Batzen und zu Neujahr 8 Reichstaler für die Herrschaft und 1 Spezialtaler für den Beamten. Das Nachbar- oder Einstandsgeld, bei den Christen 2 fl., betrug bei den Juden 10 fl., die halb der Herrschaft und halb der „gemeinen Judenschaft“ (der Judenschule oder Synagoge) zu Heßdorf zufließen²⁹⁴.

Zent, Landgericht, geistliche Obrigkeit. — Über die drei Orte konnten die Freiherrn in jahrhundertlangem Streit mit Würzburg eine limitierte Zenthoheit behaupten²⁹⁵. Gewöhnlich pflegte man in bürgerlichen Sachen nach Würzburger Landrecht vorzugehen, doch beharrte die Herrschaft auf ihrem Recht, nach ihrer Willkür ein anderes Landrecht einführen zu können²⁹⁶.

Als Appellationsinstanz galten die „Vettern Ganerben“²⁹⁷. Auch die *iura episcopalia et patronatus* wurden unwidersprochen „liberrime et privative“ „vigore superioritatis territorialis“ zu Höllich und Heßdorf ausgeübt²⁹⁸.

Das Rittergut Burgsinn (von Thüngen AL und LL)

Der Vogteibezirk Burgsinn umfaßte den Ort Burgsinn mit dem Schloßgut, die Höfe Trockenbach und Gresselhof.

Gutsorganisation. — Die Verwaltung des Rittergutes Burgsinn wird im 18. Jahrhundert von beiden Linien des Hauses Thüngen (AL und LL) bestimmt. Nach Wiedergewinnung des Ortes brach zunächst Streit zwischen den beiden Zweigen der Familie aus. 1726 wurde vor dem Lehenshof Ansbach ein Geschlechtsvergleich beschlossen, welcher der andreasischen Linie drei Viertel des Schlosses und zwei Drittel des Dorfes Burgsinn, der lutzischen Linie den Rest zusprach²⁹⁹. Ein neuer Lehenprozeß endete 1769 mit einem neuerlichen Vergleich, in dem beiden Teilen je die Hälfte des Gutes Burgsinn und seiner Zugehörungen zugewiesen wurde³⁰⁰. Nun bestand die thüngische Beamtschaft aus drei Gruppen: einmal den gemeinsamen Dienern, dem Zentknecht, dem Pfarrer, dem Schulmeister, zum andern aus den Beamten beider Linien, dem andreasischen Vogt zu Burgsinn und dem lutzischen Vogt zu Zeitlofs, den Hägern, Rechnungsführern, Schreibern, Boten, Flurern oder Bachschützen und sonstigen Dienern. Den Vögten, die zugleich Schultheißen waren, unterstanden die andreasischen, lutzischen und gemeinschaftlichen Untertanen³⁰¹.

²⁹⁴ AZ 2915, 46.

²⁹⁵ Vgl. unten 133.

²⁹⁶ AZ 2915, 25.

²⁹⁷ AZ 2912, f. 15r.

²⁹⁸ AZ 2915, 35 ff.

²⁹⁹ Lammer 228 f.

³⁰⁰ AZ 874.

³⁰¹ AZ 980 ¹/₄; Gemeinderechnungen.

*Herrschaftliche und nutzbare Rechte*³⁰²: Alle hohe Obrigkeit, Territorialjurisdiktion, Zent- und Vogteigerichtsbarkeit, Bußen und Frevel, Gemeindeherrschaft, Kirchweihschutz und Bannweinrecht, Gewerbeobrigkeit, Fronden, Besthaupt, Handlohn, Einzugsgeld, Wildbann, Zölle, Judenschutz und Patronatsrecht betrachteten die von Thüngen als ihnen gehörig³⁰³.

Viele Rechte dieses Katalogs beanspruchte die Gemeinde Burgsinn. Ihre Forderungen wurden am Ende des 18. Jahrhunderts endgültig zurückgewiesen. Die von denen von Thüngen ausgeübten Hoheitsrechte besaßen beide Linien gemeinsam³⁰⁴.

Jeder Hausbesitzer zahlte seiner Herrschaft jährlich ein Fasnachts-huhn oder 10 Kreuzer, eine Abgabe, welche dem fränkischen Rauch- oder Herdhuhn entspricht und vogteilichen Ursprungs ist. Eine andere Burgsinner Vogteiabgabe war der „Erbpfennig“ oder die „Erbschatzung“ (anderthalb Kreuzer)³⁰⁵. 1809 wurden beide Gefälle zusammen „Steuer“ genannt. Diese Steuer war denen von Thüngen erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts von der Reichsritterschaft abgefordert worden.

Die *Schutzjuden* entrichteten der Herrschaft Schutzgeld. Die gesamte Judengemeinde mußte jährlich 10 Gulden für die Erhaltung der Judenschule aufbringen.

In der Fronordnung von 1699 waren die bisher ungemessenen Frondienste in gemessene umgewandelt worden, aber auch weiterhin wurde jeder Untertan für jederzeit zur Jagdfron pflichtig betrachtet³⁰⁶. Besthaupt und Handlohn kamen der Herrschaft zu. Die Gemeinde zog die eine Hälfte des Nachbargeldes ein, genoß die Standgelder (Scholler) von den drei Märkten, während denen von Thüngen die andere Hälfte des Einzuggeldes und die an den Markttagen sonst anfallenden Nutzungen (Austeilung von Maß und Gewicht, Jurisdiktionsabgaben, Konzessionsgelder) gebührten³⁰⁷. Auch der Mühlbann und die Erlaubnis zum Aschenbrennen waren Sache der Herrschaft. Abgesehen von den ausgedehnten Waldungen gehörten auch die Fischwasser in Sinn, Aura und Schondra zum Rittergut. Eine kurze Strecke des Sinnlaufes wurde von der Gemeinde befischt. Der Land- und Wegzoll, welcher vom Wirt zu Burgsinn erhoben wurde, die Wasserzölle vom Floßholz auf Sinn, Schondra und Gegelsbach waren thüngische Gefälle, den Weg- und Judenzoll im Bereich des Rittergutes hatte die Gemeinde an sich gebracht³⁰⁸.

Lebengrundherrschaft: Die grundherrliche Verteilung im Vogteibezirk Burgsinn konnte im einzelnen nicht ermittelt werden. Neben den Freiherrn von Thüngen und der Pfarrei Burgsinn gab es jedenfalls

³⁰² MJB 7, 112 f.; Reg. Abg. 1662 von 1809; AZ 2916.

³⁰³ AZ 2908 f. 1.

³⁰⁴ Reg. Abg. 1662.

³⁰⁵ Reg. Abg. 1662: „einige wenige Grundzinser“; Rechnungen des 18. Jahrhunderts im AZ und BA.

³⁰⁶ AZ 980 ¹/₄, f. 41r.

³⁰⁷ Burgsinner Gemeinderechnung 1784/85: 6 Märkte.

³⁰⁸ AZ 2908, 114.

keine Lehensgrundherrn. Die herrschaftlichen Höfe Trockenbach, Gresselhof und das Schloßgut, zwei Mühlen, zwei Häuser, das Wirtshaus, Kirche und Schulhäuser sowie das als Gefängnis dienende Torhaus gehörten je zur Hälfte der andreasischen und lutzischen Linie, das heißt sie standen im Gesamteigentum der Familie Thün-
gen³⁰⁹. Von den Untertanen zahlten nur sehr wenige Grundzinsen, deshalb müssen deren Höfe und Häuser in privatem oder gemeindlichem Besitz gestanden sein. Das Fasnachtshuhn oder 10 Kreuzer und der „Erbpfennig“, welche von jedem Hausbesitzer gezahlt wurden, waren Vogteiabgaben, keine grundherrlichen Gefälle³¹⁰.

Landgericht, Zent, geistliche Obrigkeit. — Eine fremde Landgerichtshoheit erkannten die Freiherrn nicht an. Sie übten den Blutbann und waren Patronatsherren der katholischen und evangelischen Pfarrei Burgsinn³¹¹. Die geistliche Obrigkeit über diese Pfarrei wurde von der Diözese Würzburg angesprochen, tatsächlich übte sie aber der Erzbischof von Mainz aus³¹².

Das Rittergut des Freiherrn von Drachsdorf zu Adelsberg

Nur der Vollständigkeit halber soll dieses sehr kleine und gänzlich unbedeutende Gut, nochmals erwähnt werden³¹³. Es bestand aus dem Schloßgut und einem Hof. Beide waren um 1800 in sehr schlechtem Zustand und von einigen Judenfamilien bewohnt, denen ein „Juden-schultheiß“ vorgesetzt war³¹⁴. Den beiden Freiherrn von Drachsdorf, welche seit ungefähr 1750 hier begütert waren³¹⁵, diente der Besitz des adeligen Rittergutes nur zum Beweis reichsunmittelbaren Standes. Es ist auch von keinen Auseinandersetzungen über Hoheitsrechte zu berichten, lediglich über die erstrebte Nieder- und Koppeljagd auf Adelsberger und Karsbacher Gemarkung liegt ein Schriftwechsel vor³¹⁶.

h) Der thüngisch-juliusspitälische Kondominatsort Gräfendorf

Geschichte. — Spätestens seit dem 15. Jahrhundert gehörte ein Teil Gräfendorfs und des Weilers Eidenbach der domkapitelischen *Erbbölei Heideck* zu Würzburg³¹⁷. Der übrige Teil des Ortes und Eidenbachs war seit 1444/46 thüngisch³¹⁸. Bald nach der Erwerbung des Ortes durch die beiden thüngischen Linien brachen Zwistigkeiten mit dem Domkapitel über das Obergebot, den Waldbesitz und die richtige

³⁰⁹ Vogtei- und Gemeinderechnungen, 18. und 19. Jh.; StA Reg. Abg. 1662.

³¹⁰ Ein Grund für diese gehobene Rechtstellung der Burgsinner Nachbarn ist nicht bekannt. — Hierzu Lammer 71.

³¹¹ Reg. Abg. 1662.

³¹² AZ 2369: „Niemand hat ein jus episcopale, dioecesanum vel ordinarius im geringsten“.

³¹³ Vgl. oben 58.

³¹⁴ Hofkalender.

³¹⁵ Stdb. 621 „A“ zu 1770. — Kunstdenkmäler/Gemünden 16 f.

³¹⁶ SpA 18175.

³¹⁷ SpLit 897.

³¹⁸ AZ 1205, 1206; vgl. oben 73.

Verteilung des gesamten Gutes aus. Auch die bauerliche Gemeinde trat in diese Auseinandersetzung ein³¹⁹.

1583 suchte das *Julius-Spital* den Obleianteil zu Gräfendorf und Eidenbach zu erwerben³²⁰. Aber erst 1631 konnte das Spital Mitherr in beiden Orten werden, nachdem es 1615 Neidhart dem „Ächter“ 6000 fl. vorgeschossen hatte und dieser 1620 gegen 10000 fl. den halben Ort (Lutzischer Anteil) dem Spital verpfändet hatte³²¹. Der gleiche halbe Teil war aber Heiratsgut der Gemahlin Philipp Valentins Voit von Rieneck, dessen Interessen die Ritterschaft Ortes Odenwald wahrnahm. Man erzielte 1644 einen Vergleich, der alle Teile befriedigte und das Spital im Besitz seines Anteiles beließ³²². Auch der andreasische Anteil, welcher nach Windheim gehörte, fiel um 1646 dem Julius-Spital zu. Er wurde von den Töchtern des letzten thüngischen Windheimers verkauft³²³.

Spital und Obleiherr standen sich nun als Dorfherrn gegenüber. Seit 1485 beanspruchte der Obleinhaber, „Herr in Dorf und Feld und Wege“ zu sein³²⁴. Nach der Dorfordnung der Erboblei hatte er das Gericht am St. Johannistag zu besetzen, standen ihm Fasnachtshühner, Gerichtsbußen und Besthaupt zu, konnte er mit der Gemeinde Rat den Schultheiß, der das Amt des Obleivogtes zu Gräfendorf ausübte, setzen und entsetzen. Von des Obleiherrn wegen hatte der Schultheiß „Hege und Laube“ in den ausgedehnten Gräfendorfer Waldungen. Demgegenüber beharrte das Spital auf den erworbenen thüngischen Rechten und Ansprüchen, wie sie im Windheimer Salbuch von 1577 aufgezeichnet waren, nämlich Erbhuldigung, Gebot, Verbot, Gerichtsbarkeit, Folg und Reis, Steuer, Fron und Dienst, Handlohn, Besthaupt, Zentfreiheit und Leibherrschaft. Diese hohen und niederen Jura und Botmäßigkeiten seien von denen von Thüngen „libere exercirt“ worden und allein an das Julius-Spital übergegangen³²⁵. Tatsächlich hatten aber die Untertanen zu Gräfendorf und Eidenbach wenigstens zu Anfang des 16. Jahrhunderts ihre Erbhuldigungspflicht gegenüber den Obleiherrn, wenn auch unter thüngischen Protesten geleistet und erst seit Mitte oder Ende des 17. Jahrhunderts denen von Thüngen. Bei der Befragung der Untertanen erklärten diese 1610 — anders als bei den Befragungen im 15. und 16. Jahrhundert — immer nur der thüngischen Obrigkeit gehuldigt zu haben³²⁶. Wahrscheinlich wurde die Erboblei in älterer Zeit als thüngische Oblei betrachtet oder doch geduldet, nach der Ausbreitung des Luthertums fiel diese Rücksicht auf das Domkapitel weg.

Mit großer Wahrscheinlichkeit hat dann das Spital die Oblei um eine Reihe nutzbarer Rechte gebracht, wie Hoch- und Niederjagd, Zölle,

³¹⁹ SpA 599, 611, 612, 625.

³²⁰ SpLit 111 (Chronik); SpA 18047.

³²¹ SpA 17266 (1631), 2158 (1628), AZ 149 (1627), SpU 146 (1615).

³²² SpA 627, 628.

³²³ SpA 641.

³²⁴ SpU 137 (1485), 142 (1525), 145 (1610), SpA 596 (1600—1699).

³²⁵ SpA 586, 588, 18035.

³²⁶ SpU 145 — SpLit 1438 (Quelle thüngischer Provenienz).

Beeth, Herren- und Spruchgeld, Mastung, welche den eigentlichen Wert des Kapitelsgutes darstellten. Daß die Oblei Dorfherr sein und genannte Nutzungen ziehen will, „gestattet man ihm nicht“, heißt es wiederholt in den Zinsbüchern bis 1683³²⁷.

In diesem Jahr änderte sich die Auffassung des Spitals grundlegend, denn ihm gelang der Ankauf des Obleigutes vom letzten Inhaber, dem Domherrn von Rosenbach³²⁸. Gräfendorf und Eidenbach gehörten nun allein dem Spital.

Die *von Thüngen* strengten alsbald unter Führung des Feldmarschalls Hans Karl Grafen von Thüngen einen *Revidikationsprozeß* an. Den Nachweis, daß es sich bei Gräfendorf um ein Rittergut mit Fideikommißqualität handle und deshalb dessen Abtretung durch Neidhart ohne Zustimmung der Familie nichtig gewesen sei, wovon das Spital Kenntnis gehabt haben müsse, erkannte das Reichskammergericht an. Es sprach in den Urteilen vom 23. III. 1735, 16. VII. 1736 und 14. II. 1738 den Feudalteil des Gutes Gräfendorf (seit 1516 brandenburgisches Lehen) der Familie Thüngen (LL) zu³²⁹. 1740 ergriffen die von Thüngen Besitz.

Die ersten Urteile waren wegen der Unklarheit, die über die Abgrenzung des Feudalteiles vom Allodial- und Obleigut bestand, recht allgemein gehalten und schufen deshalb neue Streitpunkte. Die richterliche Erkenntnis von 1738 traf deshalb eine salomonische Entscheidung. In Gräfendorf mit Eidenbach sollten alle wesentlichen Hoheitsrechte von beiden Gegnern gemeinsam ausgeübt werden, der theoretische Vorbehalt des Julius-Spitals bezüglich seiner Obleirechte wurde anerkannt. Das Spital hatte sich in seiner Gegenklage, die 1738 abgewiesen wurde, die Ansprüche und Argumente der Oblei, insbesondere auf die Dorfherrschaft, zu eigen gemacht und war damit in Gegensatz zu seiner bisher geübten Taktik getreten, nach Lage der Quellen aber auf den Boden des Rechtes zurückgekehrt. Beide Gegner mußten sich bescheiden, die Thüngen ihre Forderungen nach dem Allodialteil, das Spital seine Obleiansprüche zurückstecken. Eine gemeinsame Verwaltung und Rechtsprechung durch gemeinsame Organe (Schultheiß, Zentknecht, Diener) wurde wirksam.

Trotzdem suchten die Mitherren einander in stillem Kampf bis 1803 abzudrängen. Gegenstände dieser Reibereien waren die Erbhuldigung, die Konfessionsfrage, das Glockengeläut bei Landestruer und die Rittersteuer, die der Spitalbeamte von Wolfsmünster immer wieder einzubehalten suchte. Daneben liefen neue *Prozesse* derer von Thüngen gegen das Spital um den Allodialteil (1750—1803), und der Gemeinde gegen beide Herrschaften um ihre Wald- und Holzrechte (Gräfendorfer „Waldprozeß“ 1750—95) ebenfalls vor dem Reichskammergericht³³⁰. Der Vergleichsrezeß vom 6. VII. 1803 beendete den Allodialstreit und sah eine Purifikation zwischen beiden Teilen vor³³¹.

³²⁷ SpLit 905, 68.

³²⁸ SpU 154 (Kaufbrief).

³²⁹ AZ 1212, 2226; SpA 683 (Urteil v. 1738).

³³⁰ SpA 683; 17285—93; AZ 1302 b—c, 543, 544.

³³¹ SpA 19183, 17310, 17294—309.

Aber schon im nächsten Jahre 1804 mußte dem bayerischen Kurfürsten feierliche Landeshuldigung geleistet werden³³².

Zuständigkeit. — Nach 1740 wurden alle hohen Rechte, Vogtei, Niedergericht, Huldigung, Musterung, Atzung, Dorfherrschaft und Zunftaufsicht gemeinsam ausgeübt und die Gefälle geteilt. In gleicher Weise verfuhr man mit den Zöllen, den Fluß- und Fischwassern, den res circa sacra, mit Jagd, Wildbann, Waldeigentum, mit Beeth, dem Herren- oder Spruchgeld, Nachbargeld, den Bußen und Judenschutzabgaben. Das Spital ließ dieses Verfahren zu, unter dem Vorbehalt seiner Obleirechte³³³. Auch Zinsen und Gülten wurden bis auf wenige Güter geteilt, die im Alleinbesitz eines der Herren standen, aber doch der gemeinsamen Obrigkeit unterlagen. Eine andere Ausnahme bildete die Verteilung der Waldnutzungen, von denen dem Spital ein Viertel, dazu als Obleinhaber die Hälfte, zusammen also drei Viertel, denen von Thüngen nur ein Viertel zustand. Aufgeteilt waren auch Eidenbach und seine Markung. Neidhart der „Ächter“ hatte die Bauern der drei hier bestehenden Höfe abgestiftet und aus ihrem Besitz ein einziges Hofgut gebildet, das später zu Erbbestand verliehen wurde³³⁴. Hier besaßen nach 1740, gemäß der alten andreasisch-lutischen Aufteilung, das Spital ein Drittel und die von Thüngen zwei Drittel der Einkünfte, die Jurisdiktion war beiden zu gleichen Teilen gemeinsam.

Zent, Landgericht, geistliche Obrigkeit. — Gemeinsam wurde auch die Zenthoheit ausgeübt³³⁵. Wahrscheinlich hat in Gräfendorf und Eidenbach auch unter dem Julius-Spital nicht das würzburgische Landrecht, sondern der thüngische Rechtsbrauch gegolten wie in den anderen von Fulda rührenden thüngischen Besitzungen³³⁶. Was Patronat und Kirchenregiment anlangt, so war das Spital hier in der Lage, seinen Anspruch auf das Obleiherkommen gestützt, durchzusetzen³³⁷.

4. Beschreibung der Zenten und Halsgerichte

a) Hochstift Würzburg

Halsgericht und Zentamt Gemünden

Bischof Rudolf von Scherenberg, der Gemünden dem Hochstift zurückgewonnen hatte, belehnte die ersten namentlich bekannten Richter am Gemündener Halsgericht mit dem Blutbann (1475, 1492)³³⁸. Ursprünglich deckte sich der *Halsgerichtssprengel* mit dem Bereich

³³² SpA 19184.

³³³ AZ 1212, 2226.

³³⁴ SpA 324, 18136, 18118.

³³⁵ SpA 17982. 18873—76, 19185.

³³⁶ Sicher haben die von Thüngen als Mitherren von Gräfendorf den würzburgisch-fuldischen Vertrag (1702; SpA 2606) nicht angenommen.

³³⁷ SpA 7291, 17472, 18017, 17493, 18009.

³³⁸ Lehenb. 24 f. 139, Lehenb. 21 f. 117.

der eigentlichen Stadt (Großgemünden), seit dem 17. Jahrhundert umfaßte er auch die Orte Seifriedsburg, Schönau und Reichenbuch³³⁹. Richter und Schöffen am Halsgericht waren Stadtschultheiß und Stadtgericht (Rat). Die seit alters enge Verbindung mit den städtischen Organen scheint die Verleihung des Blutgerichtes durch die Stadtgründer, die Grafen von Rieneck, zu bestätigen. Zu deren Zenten gehörten alle Nachbarorte Gemündens außer denen im Süden.

Beim peinlichen *Prozeß* wurde nach Würzburger Gewohnheit verfahren. Die Gerichtsstätte lag am Markt bei Cunz Wurzgartens Behausung, das „hohe Gericht“ (der Richtplatz) auf der Höhe ob dem „grauenthal“³⁴⁰. Obwohl Bischof Julius 1600 eine neue Halsgerichtsordnung setzte, kam das seit längerem niederliegende Halsgericht Gemünden nicht wieder in Gang³⁴¹. Die Erbhuldigungsbücher des 18. Jahrhunderts kennen im Amte Gemünden keine eigene Zent, die Amtsorte waren *zentfrei*. Die Hofkalender vom Ende des 18. Jahrhunderts aber führen ein eigenes *Zentamt* Gemünden an³⁴². Diese Zentämter waren aber nur mehr Unterbezirke der fürstlichen Polizeiverwaltung, die Zentgerichte amtierten als ausführende Organe der zentralen Kriminaljustizbehörde.

Limitierte Zent und Zentamt Homburg ob der Wern

Die Gegend an der unteren Wern und am Gieß- oder Kühbach gehörte ursprünglich zur *Zent Karlbürg bzw. Karlstadt*³⁴³. Den Herren von Bickenbach zu Homburg ob der Wern gelang es, die würzburgischen Zentrechte in ihren Orten Gössenheim, Sachsenheim, Karsbach, Adelsberg, Harrbach, Groß- und Kleinwernfeld seit 1338 und 1406 abzulösen und 1446 völlig aufzukaufen³⁴⁴. Diese „*Zentfreiheit*“ bestand auch nach der Erwerbung der bickenbachischen Orte durch das Hochstift 1469 weiter. Im Grunde bestand die „Freiheit“ darin, daß die Bewohner des Amtes Homburg nicht verpflichtet waren, eine Zent zu besuchen, Zentabgaben und Zentfolge zu leisten. Da die Ergreifung und Bestrafung von Missetätern aber im allgemeinen Interesse lag, waren die Amtsuntertanen schuldig bei der Gefangennahme missetätiger Personen mitzuhelfen, der Herrschaft Nachricht zu geben und — aber nur bei Tage — den Gefangenen nach der Homburg zu führen³⁴⁵. Vielleicht wurde ihm hier durch die Beamten der Prozeß gemacht. Meistens aber war das *Zentgericht zu Karlstadt* für die Vollstreckung, wahrscheinlich auch für die Verurteilung in höheren

³³⁹ Seit 1503 nur mit den drei hohen Rügen zur Zent Rieneck (Zenthafer und Büttellaib); Salb. 49 f. 134.

³⁴⁰ Salb. 49a f. 21r, 25: „... keine Cent, sondern von alters her allein ein Halsgericht“.

³⁴¹ Ger. Gemünden 78/5; Salb. 50, 54: Halsgerichtsordnung; Salb. 49 f. 21r.

³⁴² Hofkalender.

³⁴³ Vgl. oben 56—58. — Ger. Karlstadt 187/4.

³⁴⁴ Knapp I, 654 f.

³⁴⁵ Salb. 67 an verschiedenen Stellen. — Ausgenommen waren die 6 Hubbauern von Bühler, die Tag- und Nachtfolge leisten mußten.

Zentfällen *zuständig*. Der Bereich des Amtes Homburg/Wern gehörte zu einer der vielen Arten limitierter Zenten, mindestens die niederen Zentfälle, Zentfolge und Zentkosten gehörten nicht mehr zur Zent Karlstadt. Wie in Gemünden lieferte man im Amte Homburg/Wern die Verbrecher noch im 18. Jahrhundert an benachbarte würzburgische Zenten, nach Karlstadt oder Arnstein aus³⁴⁶. Erst mit der Errichtung eines eigenen *Zentamtes Homburg/Wern* kurz vor 1800 erlangte dieser Bezirk Selbständigkeit neben den anderen Gerichten³⁴⁷.

Zent Karlstadt

Unbeschränkt gehörten zur Zent Karlstadt^{347a} die Orte des ehemaligen Klosteramtes Schönrain: Hofstetten, Massenbuch, Halsbach mit Sommerberg und den Mühlen³⁴⁸. Ob das Gebiet Schönrain seit je nach Karlbürg-Karlstadt zentbar gewesen ist, erscheint fraglich. In der Zentenaufzählung der Rothenburger Stadtkanzlei (1343/47) wird als würzburgisches Lehen der Grafen von Rieneck die *Zent Ziegenloch* genannt³⁴⁹, welche nur in der Nähe des ausgegangenen Ortes Zigenbach am Ziegen- oder Ziegelbach (Ziegelmühle) neben Kloster und Burg Schönrain gesucht werden kann³⁵⁰. Bischof Otto II. belehnte um 1344 Graf Johann von Rieneck mit dieser Zent, welche sicherlich nicht groß gewesen ist und wohl nur den rieneckischen Vogteibezirk Schönrain umfaßt haben wird. Spätestens vom 15. Jahrhundert an aber gehörte dieses Gebiet zur *Zent Karlstadt*, wo Halsbach und Sommerberg dreimal, Hofstetten und Massenbuch nur einmal jährlich ihre Rügen vorzubringen hatten³⁵¹. Der Karlstadter Zentsachen-Katalog war sehr umfangreich, er umfaßte außer den hohen Rügen auch Ehebruch und Bigamie, Betrug und Fälschung, Ketzerei und Zauberei, Aufruhr und Verräterei, Grenzfrevl, Körper- und andere Verletzungen, Schmähungen „und was dergleichen Sachen“³⁵². Um 1800 war auch Karlstadt Zentamt.

Zent Aura-Trimberg-Kissingen

Bis 1683 gehörten die spitälischen und universitätischen Orte Morlesau, Ochsenthal und Sodenberg zur fuldischen *Zent Hammelburg*, zu der sie je einen Zentschöffen stellten.

Im *Hammelburger Rezeß von 1683* wurde der Übergang der Zenthoheit in diesen Orten, in Windheim und Wolfsmünster von Fulda an den Fürstbischof von Würzburg vereinbart³⁵³. An die Stelle der

³⁴⁶ Stdb. 347 f. 403.

³⁴⁷ Hofkalender.

^{347a} Riedenauer, Karlstadt 48—50.

³⁴⁸ Salb. 76 f. 40 f.; Salb. 155 f. 19.

³⁴⁹ Dinklage, Quellen 90. — StA Lehenb. 2, f. 84r.

³⁵⁰ Gudenus Sylloge 573.

³⁵¹ Salb. 76 f. 40.

³⁵² Riedenauer, Karlstadt 152—160.

³⁵³ StA MJB 7, 104.

Zent Hammelburg trat die fürstbischöfliche *Zent Aura-Trimberg*, auch Kissingen genannt. Das Julius-Spital und die Universität mußten diese berechnete Umgliederung — das Hochstift hatte eigene Zentrechte im Norden an Fulda abgetreten — anerkennen, sie wehrten sich aber bald gegen die Ausdehnung der Trimberger Zentkompetenz über die vier hohen Rügen hinaus und vertraten die Ansicht, daß auf ritterschaftlichen Gütern nur die hohen Fälle einer fremden Zent zustehen dürften³⁵⁴. Denen von Thüngen war dieses Recht von Fulda wahrscheinlich bewilligt oder stillschweigend anerkannt worden. Die Erhebungen, welche der Fürstbischof 1776 anstellen ließ, brachten darüber keine genaue Kundschaft. Es wurde lediglich gemeldet, daß die drei Dörfer Morlesau (Morsau), Ochsenhal und Windheim nach altem Herkommen „stumme“ Schöffen (zwar mit Sitz, aber ohne Stimme) an die Zent gestellt hatten, keinen Zentbeitrag leisteten, die Schöffen dafür auch kein Zentmahl empfangen. Morlesau und Ochsenhal hatten Zentbrote und Zenthafer gezahlt, Windheim war davon befreit gewesen³⁵⁵.

Die Vogteiherrn, Julius-Spital und Universität, verboten in der Folge ihren Untertanen bei Strafe, die Zent Aura zu besuchen. Nach Verhaftung eines ausgebliebenen Schöffen und Universitätsuntertanen von Morlesau stellten die Präsidien beider milder Stiftungen Kautions, auch setzte sich das ganze Dorf für den Gefangenen tätig ein³⁵⁶. Dieser Vorfall von 1767 ist kein besonderes Ereignis, er zeigt aber wie sehr das Julius-Spital und die Universität darauf bedacht waren, auch weniger fremde Hoheitsrechte, wie die des Hochstifts, in ihren Vogteibezirken auszuschalten. Wahrscheinlich hat sich die Zent Aura-Trimberg gegen Widerspruch und mit *Vorbehalt des Spitals und der Universität* durchgesetzt. Genauere Belege fehlen für die Jahre von 1777—1802.

b) Julius-Spital

Zentbezirk Wolfsmünster

Vielleicht haben Wolfsmünster und Gräfendorf samt ihren Zugehörungen in sehr alter Zeit eine eigene Zent gebildet³⁵⁷. Die Erwähnung einer „*Zent Bolsmunster*“ oder „*Zent Greuendorf*“ in einem Weistum über später zu Gräfendorf gehörige Wälder sowie die Nachrichten über die Gräfendorfer Landzentgrafen sprechen dafür³⁵⁸.

Beide Orte gingen von Fulda an die Grafschaft Rieneck über. Die Grafen zogen den Wolfsmünsterer Bereich zu ihrer neugegründeten *Zent Rieneck*. Neben dem herrschaftlichen Zentgrafen in Rieneck blieb, wahrscheinlich aus praktischen Erwägungen in Anbetracht der Lage des entfernten Gräfendorf, das Amt eines „*Landzentgrafen*“ mit

³⁵⁴ SpA 17565, 18858—60. — Genauso hatten die von Thüngen vor dem Übergang Wolfsmünsters an das Spital argumentiert, SpA 18856—57 (1609—79).

³⁵⁵ SpA 17565.

³⁵⁶ SpA 17565.

³⁵⁷ Vgl. oben 73.

³⁵⁸ MBVI 116b, f. 75.

dem Sitz in *Gräfendorf* und eines Zentbüttels in Vischlach für den Saalegrund bestehen³⁵⁹. Wolfsmünster wurde 1550 endgültig an die Herren von Thüngen verkauft. Gräfendorf unterstand domkapitelischer und thüngischer Herrschaft. Über beide Orte behielten sich die Grafen die Zenthoheit vor³⁶⁰. Nach dem Tode Graf Philipps 1559 übten (nach den spitälischen Quellen) die von Thüngen die hohen Zentrechte ohne jeden mainzischen Einspruch aus³⁶¹. Von ihnen gelangten sie um 1660 mit fuldischer Einwilligung an das Julius-Spital und blieben hier bis zum würzburgisch-fuldischen Vergleich von 1683 ohne jeden Eintrag durch die Lehensherrschaft Fulda³⁶².

Nach 1683 erhob die hochstiftische *Zent Aura-Trimberg*, wie in Morlesau und Ochsenenthal, auch auf Wolfsmünster und seine Zugehörungen Aschenroth, Neutzenbrunn und den Gräfendorfer Spitalteil Anspruch. Gebrechen- und Malefizamtsakte beschäftigten sich seit Anfang des 18. Jahrhunderts mit diesem Streit³⁶³. In den Quellen behaupten beide Parteien, sowohl zu Recht als auch tatsächlich im Besitz der Zenthoheit zu sein, die von der anderen Seite nur angefochten würde. Hauptgrund für diese Unklarheit dürfte die mangelhafte Unterscheidung der Rechte des Hochstifts und des Julius-Spitals gewesen sein. Beide unterstanden dem Fürstbischof von Würzburg. Wesentliche Hoheitsrechte wurden nun vom Stärkeren der beiden herrschaftlichen Anstalten des Bischofs beansprucht. Das Hochstift und nicht das Spital bildete ja auch die eigentliche Machtbasis des Fürstbischofs. Eine Bereicherung des Spitals in hoheitlicher Beziehung konnte für Ansehen und politische Stellung des Hochstifts wenig bedeuten, anders war das, wenn die Hoheitsrechte des Spitals auf das Bistum übertragen und die Stiftung zu einer Art Anstalt privaten Rechtes herabgedrückt werden konnte. In den *Auseinandersetzungen um den Zentbezirk Wolfsmünster* zeichnen sich diese Bemühungen ab. Das Spitalkollegium, die „Spitalregierung“, beharrte auf seinem alten Recht, es habe Wolfsmünster mit allen Rechten und fuldischem Einverständnis erkaufte, der Abt als bloßer Lehensherr sei daher nicht berechtigt gewesen, die Zent, welche „nie“ von ihm ausgeübt worden sei, an das Hochstift zu übertragen³⁶⁴.

Wenige Jahre nach dem Eingreifen in Morlesau ging der Zentgraf von Aura-Trimberg daran (1781, 11. XI.), seine Anerkennung in Wolfsmünster mit Gewalt zu erzwingen³⁶⁵. Er fiel mit Husaren in Wolfsmünster ein. Spitalvogt und Bewohner hatten schon Tage vorher den kaiserlichen Notar Zobel aus Waitzenbach im Orte untergebracht, der die Vorgänge und den Protest des Beamten protokollierte. Die fürstliche Regierung hatte das Vorsteheramt des Julius-Spitals

³⁵⁹ Für die Lokalisierung dieses Ortes „Vischlach“ haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben.

³⁶⁰ Vgl. oben 118. — SpA 2616.

³⁶¹ SpA 2616.

³⁶² Sdb. 347 f. 404.

³⁶³ Sdb. 347 f. 404. SpA 2617, 2618.

³⁶⁴ SpA 2616.

³⁶⁵ SpA 2617—18.

davon in Kenntnis gesetzt, daß dem Kissinger Beamten geboten worden sei, die Gerechtsame der Zent Aura-Trimberg über Wolfsmünster sowohl in *possessorio* als in *petitorio* zu behaupten.

Trotzdem kann für die folgende Zeit davon keine Rede sein. Das Spital hat durch seinen Vogt wie bisher alle Zentfälle „*quiete exerciret*“, und die herrschaftlichen Weisungsprotokolle des Julius-Spitals betonen noch 1801/02, daß das *Zentgericht in Wolfsmünster* dem Spital zustehe³⁶⁶. In den Zins- und Lehenbüchern des Amtes Wolfsmünster werden die Orte Wolfsmünster, Aschenroth und Neutzenbrunn als vormalig zur Zent Rieneck gehörend, nunmehr aber „zentfrei“ angeführt³⁶⁷. Wie schon unter Gemünden und Homburg/Wern erwähnt, bedeutet diese „Zentfreiheit“ vor allem die mangelnde Zugehörigkeit zu irgendeiner Zent im bis dahin hergebrachten Sinn, nicht aber, daß es im betreffenden Bezirk keinerlei Fraischgerichtsinstanzen gegeben habe. Freilich war die *Zentfreiheit* ein Schritt weiter auf dem Wege zu einer moderneren und zentral ausgerichteten Strafrechtspflege. Der Vogt von Wolfsmünster war nur Untersuchungs-, nicht mehr Spruchrichter des Spitals. Wie die Zentämter hatte auch er die Urteilsfindung seiner vorgesetzten Behörde in Würzburg, der Spitalregierung, zu überlassen³⁶⁸. Da nur die vier hohen Rügen zur Zentkompetenz gehört haben werden, wurde das Spitalkollegium nicht sehr beschäftigt, es sind auch aus den Jahren vor 1802 keine Zentfälle bekannt.

c) Kurerstift Mainz

Zent Burgjoß-Orb

Der Nordwestzipfel des Untersuchungsbereiches mit dem Weiler Deutlebach gehörte bis 1540 zum huttischen Halsgericht Burgjoß³⁶⁹. Nach dessen Übergang an Kurmainz wurde das Halsgericht aufgehoben und die peinliche Gerichtsbarkeit vom *Orber Zentamt* nach den mainzischen Zentordnungen ausgeübt³⁷⁰.

d) Hochstift Fulda

Zent Hammelburg

Wie die mainzische Zent Orb ist auch die fuldische Zent Hammelburg nur der Vollständigkeit halber anzuführen. Zu ihrem Bezirk gehörten bis 1683 die Orte Morlesau, Ochsenthal und Völkersleier, und bis Anfang des 19. Jahrhunderts stand auch *Weyersfeld* zu ihr in Beziehung³⁷¹. Allerdings war dieser rieneckisch-würzburgische Ort der Zent Hammelburg nur mehr zur Zahlung eines Zentbeitrages

³⁶⁶ Sp Vogteiamtsrechnung von Wolfsmünster 1801/02; SpLit 593, 127 (1801).

³⁶⁷ SpLit 1178 bei den einzelnen Amtsorten.

³⁶⁸ SpLit 595, 127 und öfter.

³⁶⁹ WU 66/54.

³⁷⁰ MJB 19, 78 ff. — Vgl. oben 109.

³⁷¹ R 7644 von 1804; MJB 7, 104; SpLit 468.

(5 kr.) verpflichtet. Im letzten Erbhuldigungsbuch (1748) ist diese Abgabe als Zentprästation bezeichnet³⁷². Das mainzische Jurisdiktionsbuch von 1640 berichtet von Verbindlichkeiten gegenüber dem fuldischen Landsknecht zu Diebach, und das Gemündener Amtssalbuch von 1595 führt an, daß jährlich 1 Malter Büttelhafer und 12 Brote zur Zent Hammelburg, aber auch an die Zent Rieneck, geleistet werden mußten³⁷³. Zwei Zentschöffen hatte Weyersfeld zu stellen, einen redenden nach Rieneck und einen stummen Wechselschöffen nach Hammelburg. In den würzburgisch-mainzischen (1656, 1659) bzw. würzburgisch-nostitzischen Rezessen (1677) über die vermischten Saaleorte wird die Zentgerechtigkeit von Kurmainz, hernach Nostitz-Rieneck behauptet und ein Fraischrecht Fuldas nicht anerkannt³⁷⁴. Aber schon die ältesten Zentweistümer von Rieneck zählen Weyersfeld zu dieser Zent³⁷⁵. Die faktische *Lösung* des Ortes *von der Zent Hammelburg* wird demnach bereits unter den alten Grafen von Rieneck erfolgt sein, denen die Saaleorte von Fulda übertragen worden waren, und die ihre sämtlichen von Fulda rührenden Besitzungen ihrer herrschaftlichen *Zent Rieneck* angeschlossen hatten. Die „Zentknacken“ (Zentbrote), deren Geldwert noch 1804 zu entrichten war, sind nur mehr eine kleine Erinnerung an frühere deutsche Herrschaftsrechte³⁷⁶.

e) Reichsgrafschaft Rieneck

Zent Rieneck

Die frühesten Nachrichten von einer Zent Rieneck stammen aus dem 13. Jahrhundert. Aber erst die Weistümer von 1383, 1430 und 1453 lassen Wesen und Ausdehnung dieser eigenartigen Zent erkennen³⁷⁷. Wie schon angeführt, scheint die Zent Rieneck aus mehreren älteren Gerichtssprengeln (Fellen, Gräfendorf-Wolfsmünster, Orte an der Sinn-Saalemündung) nach herrschaftlichem Willen zusammengeschlossen worden zu sein³⁷⁸.

Die Herrschaft der alten Grafen von Rieneck beruhte überwiegend auf der Zenthoheit. Nicht nur die Fraischgerechtigkeit, sondern auch Erbhuldigung, Aufsicht über die Vogtei- und Niedergerichtssachen, Folg, Reis und gemeine Landwehr gehörten zur *Zentkompetenz*³⁷⁹. In den fränkischen Landstrichen aber beruhte die Landesherrschaft vor allem auf der Vogtei, und als diese Auffassung auch in der Grafschaft Rieneck wirksam wurde, führte sie zur Aushöhlung und schließlich zum Ende des Zentgerichtes³⁸⁰. Eingeleitet wurde dieser

³⁷² Stdb. 347, 405; Salb. 49a f. 158r; Salb. 50, 63.

³⁷³ MJB 7, 104, 111 f.

³⁷⁴ Stdb. 347, 405 (1656/59); Salb. 49a f. 154r (1677).

³⁷⁵ Pfarrarchiv Rieneck II, f. 18r.

³⁷⁶ Vgl. oben 30.

³⁷⁷ Pfarrarchiv Rieneck II, f. 18r; 20r; 15—17; MBVI 116b, f. 76r. (1383, 1430, 1453).

³⁷⁸ Vgl. oben 49—52.

³⁷⁹ Vgl. oben 49.

³⁸⁰ Die Grafen von Nostitz erneuerten die Zent in ihrer Grafschaft.

Verfallsprozeß durch die Abtretung von Seifriedsburg, Reichenbuch, Schönau an das Hochstift Würzburg, von Wolfsmünster, Aschenroth, Neutzenbrunn, Gräfendorf an die von Thüngen und an das Julius-Spital, von Dittlofsroda und Weickersgrüben an die von Thüngen, von Langenprozelten und dem Walde Otzenhag an Kurmainz. Die Stadt Gemünden hatten die Grafen nach der Abtrennung von der Zent Rieneck wohl im 13./14. Jahrhundert zum selbständigen Halsgericht erhoben, aber später dem Hochstift Würzburg überlassen müssen³⁸¹. Vergrößert wurde die örtliche Zuständigkeit durch die Aufnahme der alten *Zent im Fellergrund* mit den Orten Fellen, Rengersbrunn, Wohnroth und der Wüstung Haselbrunn im 16./17. Jahrhundert. Nach dem Weistum von 1420 war deren Zuständigkeit noch umfassender als die der Zent Rieneck³⁸². Auch diese Zent war (1640) „vor Menschengedenken erloschen“ und wie die Zent zu Rieneck, welche der letzte Graf von Rieneck und die Mainzer Kurfürsten vergeblich gegen Würzburg, die von Thüngen und Hanau in Gang zu setzen suchten, auf die Rechtshilfe der mainzischen Zent Lohr angewiesen³⁸³.

Wohl gab es Anfang des 17. Jahrhunderts noch immer Zentgrafen in Rieneck, aber diese fungierten als Urteilsprecher nur für den mit Hanau gemeinsamen Oberteil der Stadt. Wahrscheinlich war diese Angliederung der Zent Rieneck an Lohr im mainzischen Interesse gelegen. Nach dem Verkauf des Amtes Rieneck an die *Grafen von Nostitz* 1673 erlangten diese die durch Kurmainz von Rieneck auf Lohr übertragenen Zentrechte und *erneuerten die Zent Rieneck*³⁸⁴. Würzburg hatte schon 1656 und 1659 die Bindung der Saaleorte in fräischlicher Beziehung an Rieneck anerkannt, es bestätigte 1677 diese Abmachungen auch den Grafen gegenüber³⁸⁵. Neben Michelau, Schonderfeld, Weyersfeld und Hurzfurt gehörten selbstverständlich Rieneck, Schaippach und der Fellergrund zur Zent. Sie beschränkte sich damit im wesentlichen auf das Territorium der Grafschaft.

Zu *Auseinandersetzungen über die Zentrechte* kam es in der folgenden Zeit mit dem Julius-Spital wegen Wolfsmünster (1680), mit Fulda die Zent Hammelburg wegen der verlangten Zent- und Landeshuldigung zu Weyersfeld (1671) und mit der Grafschaft Hanau bzw. mit der Landgrafschaft Hessen-Kassel bis in das 19. Jahrhundert wegen der von dieser prätendierten Mitbeteiligung an der Zent³⁸⁶. Über diese Streitfälle ist an anderer Stelle schon berichtet worden.

Sachlich war der *Wirkungskreis der Zent Rieneck* seit langem stark eingeschränkt worden. Während im geschlossenen Gebiet westlich der Sinn neben den hohen Rügen auch unblutige Angriffe, Scheltworte und Ungebühr vor Gericht unter die Zent fielen, durften an der Saale, wo Würzburg Mitdorfsherr war, nur „leibsverwirkte“, das heißt

³⁸¹ Vgl. oben 120.

³⁸² MBVI 116b f. 71—74. — Knapp I, 1334, II, 558.

³⁸³ MJB 7, 87 ff.

³⁸⁴ Pfarrarchiv Rieneck II, 55 ff.

³⁸⁵ Stdb. 347, 405; SpA 18858—60.

³⁸⁶ Vgl. oben 124, 126, 51.

mit Strafen an Hals und Hand bedrohte Verbrechen in Rieneck gerügt und gerichtet werden³⁸⁷. Die *Aufsichtsbefugnis des Zentgrafen*, der dem hanauischen Stadtschultheißen übergeordnet war, auf dem Gebiet der Vogtei und Niedergerichtsbarkeit, dauerte solange, bis ein eigener nostitzischer Stadtschultheiß eingesetzt wurde. Über das Verhältnis dieses neuen Beamten und seines Aufgabenbereiches zum Zentgrafen und seinem Amt ist nichts bekannt³⁸⁸. Von Bedeutung ist noch, daß im Rienecker Oberteil, wo Hanau Mitherr zu einem Viertel war, jede vierte Zentappellation am Hanauer Hofgericht, später wahrscheinlich in Kassel erhoben werden mußte³⁸⁹.

f) Kondominatszent Mittelsinn

Zusammen mit Burgsinn scheinen die Orte Aura, Mittel- und Obersinn im hohen Mittelalter eine herrschaftliche Einheit gebildet zu haben. 1331 und 1334 werden Wiesen des Sinngrunder Zentgrafen in Burgsinn überliefert. 1372 wurde der Ritter Heinrich von Brende, Besitzer eines Burgguts in Sinne (Burgsinn) durch Bischof Albrecht von Hohenlohe mit dem *judicium in Metelsinne* belehnt, ebenso 1401 Peter Haberkorn, ein Burgsinner Dienstmann Würzburgs, durch Bischof Julius³⁹⁰. Ein Viertel des Gerichts Mittelsinn war 1376 von den Marschalk an die Voite von Rieneck übergegangen. 1396 kaufte Ludwig von Hutten diesen Teil von Bischof Johann, der sich die Wiederlösung binnen eines Jahres vorbehielt³⁹¹. Wahrscheinlich war Würzburg nicht kapitalkräftig genug, denn 1405 verkaufte das Hochstift Burgsinn und „alles, daz wir gehabt haben zu Mettelsynne, ez sei an gerichten oder an anderen dingen“ an Wilhelm von Thüngen³⁹². Ein gewisser Teil der Güter und wahrscheinlich auch des Zentgerichtes im Sinngrund war schon vor 1405 an andere Adelige durch Würzburg verkauft worden. Auch dieser Rest wurde bis auf die huttischen Rechte und Güter zu Anfang des 15. Jahrhunderts von denen von Thüngen erworben³⁹³. In der Folge gehörte die Hälfte des Sinngrundes der andreasischen Linie des Hauses Thüngen, ein weiterer Teil der lutzischen Linie und der Rest den von Hutten zu Steckelberg und Altengronau. Hier liegen die Anfänge der Vierherrschaft im Sinngrund, wie sie für die Zent und den Waldbesitz im Sinngrund bis ins 18. bzw. 19. Jahrhundert bestanden hat.

Auf die *eigenartige Ausprägung dieser Zentherrschaft* wurde schon an früherer Stelle eingegangen³⁹⁴. Erwähnt sei nochmals die umfassende Kompetenz des Zentgerichtes, die sogenannte vierherrische

³⁸⁷ Stdb. 347, 405.

³⁸⁸ Er wurde wahrscheinlich in mainzischer Zeit eingesetzt. — Vgl. oben 107.

³⁸⁹ MJB 7, 56. — Darmstaedter 72.

³⁹⁰ Lehenb. 2 f. 14, 62.

³⁹¹ AZ 1354; AZ 2905, 86 (1396). — SpA 18305.

³⁹² Lammer 252. — SpA 2085 (Copia).

³⁹³ Lammer 2 f.

³⁹⁴ Vgl. oben 97—100.

Untertanenschaft und die Funktionen des Zentgrafen als Forstmeister, welche in diesem Gebiet auf enge Zusammenhänge zwischen Wildbann, ritterlicher Fraisch- und Vogteiherrschaft und Landeshoheit hinweisen. Von der Vorrangstellung der Herren von Burgsinn war man abgekommen. Burgsinn, wo es keine huttische Mitherrschaft gab, bildete fortan einen eigenen Fraischbezirk. Im Sinngrund gab es nur einzelne Wald- und Wiesenparzellen, welche nicht der Vierherrschaft unterworfen waren, wie die Gemarkung des eingegangenen Weißenbrunn, deren Zehnt- und Nutzbarkeit allein denen von Hutten, später Hessen-Kassel gehörte³⁹⁵.

Die huttischen und thüngischen Herren des Sinngrundes einigten sich nach mancherlei Streitigkeiten 1598 darauf „peinliche Cent und andere hohe Centjura, auch gerichtlich, Obrig-, Herrlich- und Gerechtigkeit und was deren anhängig . . . insgesamt pro indiviso . . . gemeinschaftlich“ auszuüben³⁹⁶. Der Zentgraf sollte von allen Zentherren abhängig sein. Entscheidungen durften aber nicht „votis majoribus“ gefaßt werden, dafür sollten die Einkünfte „pro quota“ verteilt werden. Weil sich auch danach der Sinngrund „in einer solchen schädlichen Unordnung und Zerrüttung“ befunden hat, „daß man kaum einiges Vestigium guter Ordnung befinden möge“, wurde am 10. VII. 1600 (alten Kalenders) eine *Zent- und Gerichtsordnung* von den Ganerben erlassen³⁹⁷. Nach ihr war die Zent im Sinngrund zuständig: für die peinlichen Zentfälle, Auseinandersetzungen um Geld und Gut, Dienstbarkeit und andere Rechte, für ortspolizeiliche Maßnahmen wie Wirtshausaufsicht und Spinnstubenverbot, Ein- und Abzug, Notariatswesen, und die Forstverwaltung und -gerichtsbarkeit. Zentgraf und 14 Schöffen stellten das Gericht, welches zu Jahrgerichten (Mitfasten und Michaeli) und sonderbaren Gerichtstagen (auf Kosten des Klägers) zusammentrat. Der Zentgraf, dem ein Gerichtsschreiber und ein Zentknecht- oder -büttel beigegeben war, hatte sich seine Befehle von den Centdirektoren und jährlichen Deputierten zu holen.

Die Einführung des *Zentdirektoriums* war eine Maßnahme gegen die unübersehbare und zu keiner wirklichen Entscheidung mehr befähigende Zersplitterung der Zentanteile unter zahlreiche Angehörige des thüngischen Geschlechtes. Je ein Direktor aus der thüngischen Familie sollte in jährlichem Wechsel die Zententscheidungen treffen. Diese Regelung bestand auch unter Würzburg, dem Julius-Spital, Hessen-Kassel und denen von Breitenstein und Fronhofen fort. Die würzburgischen Anstrengungen ein Obergebot auszuüben, scheiterten 1671, 1728, 1730 am Widerstand der anderen Zentherren³⁹⁸. Lediglich ein dreijähriger Turnus wurde eingeführt und nach dem Ausscheiden Fronhofens nahm das Hochstift auch dessen Stelle ein, so daß es dann jedesmal im Direktorium vertreten war (Hochstift + Spital, Hochstift

³⁹⁵ AZ 1358.

³⁹⁶ WU 42/120.

³⁹⁷ AZ 1660; StA Ger. Gemünden 119/5.

³⁹⁸ Salb. 18 enthält fast alle Sinngrunder Verträge im Wortlaut.

+ Hessen-Kassel abwechselnd). Wie in älterer Zeit war ein votum commune, „gesamt Überlegung“ erforderlich, tatsächlich setzte sich aber bei der würzburgischen Übermacht die majora oder pluralitas votorum durch³⁹⁹.

Dem *Zentgrafen als Vogt* unterstanden die vierherrischen Untertanen, welche umgekehrt wie die privativen Vogteiuntertanen beim Zentgericht ihre Erbhuldigung leisten mußten und von den einzelnen Beamten aller Herren durch Handgelöbnis verpflichtet wurden. Ihre Zahl war klein, um 1802 je 8 zu Ober- und Mittelsinn. Wahrscheinlich hatten sie sich auf gemeinschaftlichem Grund sei es im Dorf oder am Rand der vierherrischen Wildfelder angesiedelt. Wegen der Belastung, welche neue Untertanen und Beisassen für die Gemeinden und insbesondere die gemeinschaftlichen Wälder und Felder bedeuteten, kamen die Zentherren 1730 überein, niemanden mehr in die Zent aufzunehmen⁴⁰⁰. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war die deshalb vorgenommene Absteinerung der Wildfelder von den Orten abgeschlossen und deren Ausbreitung in das eigentlich vierherrische Territorium unterbunden.

Von ca. 1777 an ließ man die Zentgrafen- und Forstmeisterstelle unbesetzt. Hessen war von 1660 bis kurz vor 1800 kein einziges Mal zur Präsentation eines Zentgrafen gekommen.

Viele Gründe sprachen für die „*Supprimierung*“ dieses gemeinschaftlichen Amtes. Nach Ansicht der fürstlich-würzburgischen Regierung war der Zentgraf und Forstmeister nur noch ein „Skribent und Protokollist“, in allen Sachen den gesamten Beamten unterstellt und deshalb unnötig, eine Besoldung würden die Sinngrunder Erträge nicht abwerfen, sein Amt wäre auch überflüssig, weil die Waldungen ohnedies überaus schlecht wären und so fort. Nicht zuletzt waren die hessischen Forderungen auf Präsentation eines Zentgrafen, die starke Beteiligung Hessens an der Forstverwaltung und -polizei, dazu die Prozesse um den Sinngrund mit denen von Thüngen⁴⁰¹ für Hochstift und Spital Anlaß, den Forstmeisterposten unbesetzt zu lassen. Ziel dieser Maßnahme und der neuen Staatsauffassung entsprechend war es aber auch, die unmittelbaren Beziehungen zu den Untertanen auf allen Herrschaftsgebieten herzustellen. Sämtliche Hoheitsträger stimmten darin überein, daß die Untertanen „größeren Respekt“ vor den Beamten als vor dem Zentgrafen hätten⁴⁰².

g) Juliusspitalisch-thüngischer Fraischbezirk Gräfendorf

Daß Gräfendorf samt dem Eidenbacher Hof zur Zent Rieneck gehört hatte, wurde schon festgestellt⁴⁰³. Dem Übergang des Ortes an die von Thüngen folgte wie in Wolfsmünster, Weickersgrüben und Dittlofs-

³⁹⁹ Salb. 18, 225 ff.

⁴⁰⁰ Salb. 18, 179, 229.

⁴⁰¹ SpA 18329; Sp Vogteirechnung von Wolfsmünster 1800/01.

⁴⁰² SpA 18329.

⁴⁰³ SpA 18136.

roda die Lösung von dieser Zent⁴⁰⁴. Es wurden nirgendshin mehr Zentschöffen gestellt und auch „die Zent von keinem anderen Ort her beschrien“⁴⁰⁵. Die Herren von Thüngen und hernach das Julius-Spital übten allein und unwidersprochen die „hochfräischliche Gerichtsbarkeit“ aus⁴⁰⁶. Die Reichskammergerichtsurteile ordneten seit 1735 an, daß beide Herren des Ortes, die von Thüngen und das Julius-Spital, die Zentgerechtigkeit zu gleichen Teilen wahrnehmen sollten⁴⁰⁷. Sachlich waren die Zentbefugnisse in Gräfendorf, nach allgemeiner Handhabung in den ritterschaftlichen Orten, auf die vier hohen Rügen beschränkt. Als Berufungsinstanz erscheinen in den Quellen die juristischen Fakultäten der Universität Marburg und Jena⁴⁰⁸.

h) Thüngisches Halsgericht Burgsinn

Ob vor 1405 ein würzburgisches Zentgericht in Burgsinn bestanden hat, ist unbekannt. Die späteren Verhältnisse sprechen dagegen. Das Mittelsinner Zentweistum von 1453 spricht den Herren des Schlosses Burgsinn den „Stab des Gerichtes“ zu und so werden wohl auch die Burgsinner nach *Mittelsinn* zentpflichtig gewesen sein⁴⁰⁹. 1368 hatte Kaiser Karl IV. dem Dietz von Thüngen das Recht erteilt, in Büchold ein Halsgericht zu errichten. König Sigismund bestätigte denen von Thüngen, „unser und des reichs lieben getrewen“, alle und jegliche Freiheiten, Gnaden und Privilegien, die sie von Kaisern und Königen bisher erworben hatten⁴¹⁰. Worin diese im einzelnen bestanden, wird nicht gesagt. Spätere Quellen ergeben aber, daß die von Thüngen den Blutbann übten und zwar ohne Einspruch benachbarter Landesherren. Das Bestätigungsgesuch Hans Jörgs von Thüngen führt 1545 an, daß dessen Vorfahren alle hohe und niedere Obrigkeit „und sonderlich den ban uber das blueth zu richten, und was denselben anhangt“ verlichen worden sei⁴¹¹. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts erst wurde Widerspruch gegen das *thüngische Fräischrecht* von seiten der *Gemeinde Burgsinn* laut, obwohl gegen die Anführer der bauerlichen Auflehnung, Heinrich Löw und Marx Muthig, unwidersprochen vor der Zent und dann vor dem „Oberhof“ der vier Gerichtsherren verhandelt worden war⁴¹². Kurmainz setzte sich für die Gemeinde ein und dieser wurde auch nach der Reichsexekution 1631 die peinliche Gerichtsbarkeit überlassen, bis eine andere Exekutionskommission 1699 zur Ausführung des Reichskammergerichtsurteils 1697 die Herren von Thüngen wieder in den Besitz „der hohen fräischlichen oder maleficischen centhbaren, wie auch vogteylichen

⁴⁰⁴ AZ 2908, 142.

⁴⁰⁵ SpA 646 (1655).

⁴⁰⁶ SpA 683; 17294—309 (Prozeßhandlungen des 18. Jh.).

⁴⁰⁷ AZ 880 ff., 2369 (Burgsinner Ingrossaturbuch 1633—1846).

⁴⁰⁸ SpA 17982.

⁴⁰⁹ WU 42/121.

⁴¹⁰ Lammer 8 — Lib. 331 (Familienprivilegien).

⁴¹¹ Lib. 337.

⁴¹² Lammer 37 ff.

obrigkeit, etc.“ setzte⁴¹³. Inzwischen waren die Orte im Sinngrund unter fremde Zentherrschaft gelangt, so daß der adelige Fraischgerichtsbezirk auf den Ort Burgsinn mit den Hofgütern Trockenbach und Neuschloß beschränkt bleiben mußte⁴¹⁴.

Sachlich besaß das Halsgericht Burgsinn eine *Kompetenz*, die über die hohen Rügen hinausreichte und sich auch auf Fornikation (Ehebruch, Schwängerung) und einfache Schlägereien erstreckte⁴¹⁵. Der Zentgraf, dessen Amt im 18. Jahrhundert der Schultheiß übernahm, hatte die „Zentfrohn“ der Gemeinde zur Erhaltung der „Zentwege und -stege“ (gemeine Wege und Stege) anzuleiten und das Aufgebot zur Wolfsjagd, welche ebenfalls ein Zentwerk war, zu erlassen⁴¹⁶. Nachdem die Herren von Thüngen die Zentobrigkeit wieder erlangt hatten, mußte auch wieder an sie appelliert werden.

i) Thüngische Zent Weickersgrüben-Dittlofsroda

Weickersgrüben und Dittlofsroda gehörten seit alters zur Zent Rieneck, wohin sie je einen Schöffen stellten, seit dem 15. Jahrhundert unterstanden sie thüngischer Vogteiobrigkeit⁴¹⁷. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts gelang es denen von Thüngen ihre Untertanen von der Zent Rieneck fernzuhalten. Auch nachdem Kurmainz den Grafen in Herrschaft und Besitz gefolgt war, vermochten sie diesen Zustand der Zentfreiheit aufrecht zu erhalten. Neidhart von Thüngen erreichte 1618 gegen Zugeständnisse auf geistlichem Gebiet die Anerkennung der thüngischen Zenthoheit in beiden Orten durch Kurmainz⁴¹⁸. Die neue Zent Weickersgrüben-Dittlofsroda, auch „äußere thüngische Zent“ genannt⁴¹⁹, bildete fortan ein eigenes mainzisches Lehen⁴²⁰. Sie war nur für die vier hohen Rügen zuständig, ihre Handhabung lag durchaus in der Hand der thüngischen Beamten. Zentschöffen und Zentgrafen sind nicht überliefert⁴²¹.

⁴¹³ AZ 903, 909, 910; MJB 7, 112f.

⁴¹⁴ In Burgsinn waren die beiden huttischen Linien niemals irgendwie berechtigt gewesen.

⁴¹⁵ AZ 980 ¹/₄. Diese „Land- und Zentgerichtsordnung“ regelt ferner das Eichwesen, setzt Strafen für Holzfrevel, für „ungewöhnliche oder ungebührliche Wege durch das Holz“, für Hilfeverweigerung und verbietet das Betreten usw. besäten und gehegten Kulturlandes; a. a. O. f. 8 ff.

⁴¹⁶ AZ 980 ¹/₄ f. 42.

⁴¹⁷ Vgl. oben 112.

⁴¹⁸ AZ 398 (über eine durch die von Thüngen befohlene Hinrichtung am Sodenberg).

⁴¹⁹ AZ 1087 (1702); AZ 2026—27 (1809); AZ 2912 (1704) AZ 2012 (1681).

⁴²⁰ AZ 1403—23 (mainzische Lehensbriefe von 1573 an).

⁴²¹ Verwaltungsmäßig gehörte das Gebiet der „äußeren Zent“ zur „inneren Zent“ (Zeitlofs), eigentlich unterschieden sich beide nur durch ihre Lehenobrigkeiten (Brandenburg-Ansbach und Mainz).

k) Limitierter Zentbezirk Höllrich-Heßdorf-Reußenberg der Freiherren von Thüngen

Gießbach- und Aschbachgrund standen seit alters in enger Beziehung zur würzburgischen Zent Karlstadt⁴²². Eine einzige Nachricht gibt es aus dem 14. Jahrhundert über ein *Halsgericht zu Höllrich*, das hennebergisches Lehen derer von Thüngen gewesen sein soll⁴²³. Die Zugehörigkeit zur *Zent Karlstadt* blieb bis ins 16./17. Jahrhundert unbestritten. Von da an gab es bis zum 19. Jahrhundert dauernd Streitigkeiten zwischen der Gutsherrschaft, welche selbstverständlich der ritterschaftlichen Theorie von der Vogtei als dem vornehmsten Herrschaftselement anhing, und der fürstlichen Zent, die ihre Rechte uneingeschränkt forderte und geltend zu machen suchte. Im wesentlichen ging es um das Einfallsrecht des Karlstadter Zentgrafen und seiner Leute in die Gemarkungen von Höllrich, Heßdorf und Reußenberg. Die *Streitigkeiten um die Zuständigkeit* Karlstadts für die vier oder, wie die thüngische Herrschaft behauptete, drei hohen Rügen (Totschlag, Diebstahl, Notzwang) waren eher formaler Art, aber nichtsdestoweniger von Bedeutung für das Herrschaftsbewußtsein⁴²⁴. Nach mancherlei Übergriffen von beiden Seiten kam es dann doch zu einem *modus vivendi*, der den Ansprüchen derer von Thüngen entgegen kam. Der Zentgraf sollte die im thüngischen Gebiet gefangenen und festgesetzten Übeltäter auf Anforderung mit dem Zentgefolge an der Gemarkungsgrenze abholen und sie nach Freispruch oder Strafverbüßung zur Leistung der Urfehde wieder den thüngischen Richtern überstellen. Von der Rügenzahl wurde nicht mehr gesprochen⁴²⁵. Unabhängig von dieser nur als vorläufig gedachten Regelung liefen Prozesse weiter, welche von der Umwälzung um 1802/03 überholt wurden⁴²⁶. Die Tatsache, daß dem Karlstadter Zentgrafen Nachteilrecht und Amtshandlungen auf thüngischem Gebiet verwehrt waren, waren, erlaubt von einem „limitierten Zentbezirk“ in der Hand der Freiherrn von Thüngen (AL und LL) zu sprechen. Gleichzeitig muß aber festgestellt werden, daß der Bezirk Höllrich-Heßdorf auf der Stufenleiter der verschiedenartigen Zentlimitationen einen niedrigen Platz einnahm, denn immer noch blieben Urteil und Vollstreckung der würzburgischen Zent Karlstadt vorbehalten.

⁴²² Vgl. oben 122. — AZ 2911, 9; AZ 2915, 14 f.

⁴²³ Über ein Halsgericht zu Höllrich: AZ 2910 f. 33.

⁴²⁴ Salb. 76, f. 52, 73. — AZ 2915, 14.

⁴²⁵ Salb. 76, f. 41 f.

⁴²⁶ Hoheitss. 352/27; Ger. Gemünden 188/7 und 20/3 (verbrannt).

IV. Gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Verhältnisse im 18. Jahrhundert

1. Gesellschaftliche Verhältnisse

Auch im letzten Jahrhundert des Alten Reiches bestanden die alten *Standesunterschiede* fort. Die adeligen Geschlechter unseres Bereiches, fast alle der Reichsritterschaft angehörend, standen hoch über ihren Untertanen. Die kleineren unter ihnen aber waren nunmehr darauf angewiesen, an verschiedenen Fürstenhöfen Hofämter zu übernehmen. So schwand die Bindung an die ererbten Güter bei vielen.

Die *Voite von Rieneck*, einst Dienstleute der Grafen von Rieneck, waren in den Freiherrnstand aufgestiegen und schließlich in den Grafenstand erhoben worden¹. Ihre Sitze hatten sie von Kleingründen und Wiesenfeld in den Ritterkanton Gebirg verlegt, wo ihre neuerworbenen Güter lagen.

Die *Freiherren Wolf von Karsbach* waren durch unglückliche Bürgschaftsleistungen um ihre Güter in und um Karsbach gekommen. Sie nahmen hessische Dienste an und kehrten auf ihre Stammgüter nicht mehr zurück².

Das Rittergut Adelsberg hatte seit Jahrhunderten immer wieder seine Besitzer aus verschiedenen Geschlechtern gewechselt. Zuletzt gelang den *Freiherren von Drachsdorf* die Erwerbung dieses kleinen Gutes. Sie gehörten dem sächsischen, russischen und österreichischen Adel an und hatten an diesen Höfen gedient³. 1750 erlangte Karl Reinhard Freiherr von Drachsdorf, Kommandant eines würzburgischen Regiments und der Festung Königshofen im Grabfeld, auf Fürsprache des Kaisers die Anerkennung seiner Reichsunmittelbarkeit und Belehnung durch den Fürstbischof von Würzburg⁴.

1673 waren die *Grafen von Nostitz*, aus altem Lausitzer Geschlecht und von böhmischem Landadel, nach Franken gekommen, um ein reichsunmittelbares Gut zu erwerben und damit ihre Stellung zu verbessern. Trotzdem er Oberstkanzler des Königreiches Böhmen war, strebte Graf Johann Hartmann von Nostitz nach der ehrenvolleren Stellung eines Reichsgrafen und erwarb von Kurmainz einen Teil der alten Reichsgrafschaft Rieneck mit der Stadt Rieneck samt den Grafschaftsrechten⁵. Wie wenig aber den Grafen am Besitz der Orte

¹ Zuletzt im Kanton Gebirg mit den Rittergütern Wildenstein, Heinersreuth, Presseck bei Stadtsteinach: H. H. Hofmann, Historischer Atlas, Stadtsteinach.

² Lehenss. 582/19 (1499, 1517—1665).

³ Adelsrepertorien.

⁴ Lehenss. 991/32.

⁵ Pfarrarchiv Rieneck I, 267—306, 307—327. MU 44/49.

und an den Untertanen selbst gelegen war, zeigt die Tatsache, daß sie erst Jahre nach der Erwerbung zum ersten Mal und auch später nur gelegentlich ihre Grafschaft in Franken aufgesucht und ihre fränkischen Besitzungen von Prag, Graslitz und Heinrichsgrün in Böhmen aus regiert haben⁶.

Die *Freiherren von Thüngen* hatten ihre Rittergüter seit dem 14./15. Jahrhundert inne. Obwohl auch sie in die Dienste verschiedener Fürsten getreten waren, vernachlässigten sie den Reichsdienst nicht, viele Vertreter ihrer Familie nahmen als Offiziere und Generale entscheidende Positionen in den Reichsarmeen ein⁷. Dabei blieben sie immer ihren Gütern und der fränkischen Ritterschaft verbunden. Ihre Schlösser, im 17. und 18. Jahrhundert zu kleinen Residenzen mit Parkanlagen im Stil der Zeit umgebaut, waren Stätten adelig-geselligen Lebens und in mancher Beziehung auch die kulturellen Mittelpunkte des Herrschaftsbereiches⁸.

Seit dem 16. und 17. Jahrhundert traten thüngische *Untertanen* ihren Gutsherrschaften entgegen. Es gibt kaum einen Ort, dessen „Nachbarn“ zur einen oder anderen Zeit nicht mit den Freiherren im Streit um Waldungen, Fronpflichten oder sonstige Güter und Rechte gelegen wären. Am längsten prozessiert, die höchsten Ansprüche gestellt und den größten Erfolg errungen hat der Markt Burgsinn. In diesen Prozessen standen einzelne Bauern, Gemeinden und Gutsherren als durchaus gleichberechtigte Parteien einander gegenüber.

Noch im 18. Jahrhundert lebten die Bewohner der Städtchen Gemünden und Rieneck und der Landgemeinden unseres Raumes in den *verschiedensten Abhängigkeitsverhältnissen* von ihren Herrschaften ohne Einfluß auf die große Politik. Die strengeren Bindungen der älteren Zeit waren aber geschwunden, die Leibeigenschaft wirkte sich nur mehr bei der Leibgeldzahlung aus. Von einer geringeren Behandlung und Einschätzung der Leibeigenen ist jedenfalls im Untersuchungsbereich nichts zu bemerken.

Auch das *soziale Gefälle* in Dorf und Kleinstadt hatte eine gewisse Einebnung erfahren. Am Gemeindevermögen berechtigt und „Nachbarn“ konnten nun auch Besitzer kleiner Häuser (Häusler), abgesehen von den Halb- und Viertelsöldnern, von Söldnern und Bauern sein⁹.

Eine Abstufung, weniger nach sozialen Gesichtspunkten als nach der Stellung im Staat, war die in einigen Amtsübersichten vorkommende Einteilung der Bevölkerung in: a) Beamte oder Diener, zu denen auch Pfarrer, Lehrer, Förster und Jäger gerechnet wurden, b) Untertanen, als welche nun nicht mehr nur Mannschaften, (Männer und zwar Haushaltsvorstände) und Witwen, sondern auch die Ehefrauen, Söhne und Töchter bezeichnet wurden, c) Beisassen, Knechte und Mägde, d) christliche und jüdische Schutzleute¹⁰. Unter christlichen Schutz-

⁶ Erst 1684 kam Graf Nostitz nach Rieneck, Pfarrarchiv I, 325.

⁷ v. Thüngen, Geschlecht II.; v. Thüngen, Genealogie.

⁸ Kunstdenkmäler/Gemünden und Brückennau über die thüngischen Schlösser.

⁹ Salb. 18, 179, 229.

¹⁰ R. 9879—80 Auraer Kellereirechnung 1808.

leuten sind wohl in den meisten Fällen Bei- oder Hintersassen zu verstehen.

Die *Juden* lebten nach dem Recht ihrer Religion und bildeten unter ihren „Vorsängern“ eigene Gemeinden, deren Mittelpunkt die Synagoge oder „Judenschule“ war¹¹. Im Untersuchungsbereich gab es größere Judengemeinden in Heßdorf, Burgsinn, Rieneck, Mittelsinn, Adelsberg. In geringerer Zahl lebten Juden in Höllrich, Wolfsmünster, Obersinn. Alle diese Orte standen unter adeliger Herrschaft. Erst im 19. Jahrhundert nahm hier die jüdische Bevölkerung wohl durch Abzug in größere Städte ab, während sich einzelne jüdische Handelsleute nun auch in Gemünden niederließen.

2. Die Gemeinden

In wirtschaftlicher Beziehung hatte sich seit dem Hochmittelalter die Lage der Landbevölkerung gebessert, große und kleine Besitzer waren einander näher gekommen, so daß der Weg frei wurde für eine erste „Gemeindebildung“. Die Nachbarn, wohl zuerst Hofbesitzer (Besitzer „ganzer“ Höfe, Güter, Lehen unter verschiedenen Bezeichnungen), dann auch mit ihnen die Inhaber von Höflein, Gütlein (Besitzer von halben und viertel, ja achtel und sechzehntel, drittel und sechstel Höfen, meist summarisch als Söldengut oder -gütlein bezeichnet) erscheinen zur „*Dorfgemeinde*“ zusammengeschlossen¹². An deren Spitze standen die von den Nachbarn gewählten zwei Dorfmeister, die die kleinen Fragen des Dorflebens nach altem Rechtsbrauch ordneten und die Gemeinderechnung führten. Weitere *Gemeindeorgane* waren die Heiligen- oder Gotteshausmeister, die die Gotteshausangelegenheiten regelten und die Kirchenrechnungen zu führen hatten, und die Fürsprecher oder Wortredner, welche die Vertretung der Parteien vor dem Dorfgericht¹³ übernahmen. Auch diese wurden zu je zweien von der Gemeinde gewählt. Flurhüter und Steinsetzer versahen den Flurschutz und überwachten die Grenzen der Markung und der Einzelfluren. Ihre Zahl wechselt von Ort zu Ort.

Von Anfang an ließen gegenseitige Huld- und Treuerverpflichtung und ein Aufeinanderangewiesensein genug Raum für ein nach modernen Anschauungen schmales, dem Rechtsdenken des Mittelalters aber gemäßes *bäuerlich-genossenschaftliches Eigenleben*. Daß dieses sehr weit ausgreifen konnte und sich auch gegen die Herrschaft durchzusetzen vermochte, erweist die Geschichte des Burgsinner Prozesses vor dem Reichskammergericht mit seinem für die Gemeinde glück-

¹¹ Außer im Würzburgischen, wo ihnen die Ansiedlung verwehrt wurde, saßen Juden in fast allen Orten des Untersuchungsbereiches. — Synagogen bestanden in Rieneck, Heßdorf, Adelsberg und Mittelsinn.

¹² Sachwörterbuch, „Dorfgemeinde“; Bog 1 ff.; Hofmann M., Dorf; O. Brunner, Land und Herrschaft, 387 ff.

¹³ Meist standen Schulheißer, gelegentlich auch Keller und Amtleute den Dorfgerichten vor.

lichen Ausgang¹⁴. Das Beispiel des Gräfendorfer Waldprozesses und der Wolfsmünsterer „Rebellion“ zeigt den Kampf der Bauern gegen einen übermächtigen Gegner, das Julius-Spital¹⁵. Die Gemeinden Höllrich und Heßdorf wehrten sich vor dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat gegen Entziehung der Waldrechte und Fronbelastungen durch die thüngische Grundherrschaft¹⁶.

Diese manchmal jahrhundertedauernden Streitigkeiten um Wald- und Flurnutzung, Weiderechte und Fronlasten hatten zum großen Teil ihren Ursprung in der *Änderung und Abschaffung* der althergebrachten *Weistümer und Dorfordnungen* durch neue „fortschrittliche“ und aufklärende landesfürstliche und herrschaftliche *Mandate und Verordnungen*¹⁷. Die kleinen Rechtskreise der Dorf- und Stadtgemeinden wurden im Laufe der Entwicklung der Landesherrschaften zu souveränen Landesstaaten immer mehr von den unaufhaltsam zunehmenden Zentralisationsbestrebungen erfaßt. Noch heute sind manche Nachbarrechte Streitgegenstand.

Die reichen *Waldbestände* des Sinn- und Saalegrundes waren den Siedlungen wohl schon seit Gründungszeiten zugute gekommen. Erst mit der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung des Holzes und der daraus folgenden Notwendigkeit, einen verstärkten Forstschutz auszuüben, wurden die Nachbarschaften in der Nutznießung des gemeinen Waldes und der gemeinen Weide eingeengt¹⁸. Aus dem heutigen Waldbesitzstand des Staates und der Gemeinden und Stiftungen läßt sich die Waldverteilung am Ende des Alten Reiches noch gut erkennen. Während sich im Süden des Untersuchungsbereiches wenig Wald, fast nur Bauernwald findet, sind die Waldungen im Norden im Sinngrund und im ehemals mainzischen Josser Wald heute staatlich, die Wälder an der Schondra bei Gräfendorf-Wolfsmünster gehören dem Julius-Spital. Im mainzischen Josser Wald weniger als im vierherrschaftlichen Sinngrund standen den Untertanen *Nutzungsrechte* zur vollständigen Befriedigung ihres Bedarfes an Bau-, Brenn- und sonstigem Nutzholz zu. Abgesehen von den Waldweiderechten und der Schweinemastung erlaubten die Ganerben des Sinngrundes auch ausgedehnte Rodungen, wahrscheinlich hoffte jeder Mitherr seine eigenen Untertanen durch die neugewonnenen „Wild-“ oder „Bergfelder“ wirtschaftlich zu stärken¹⁹. Erst kurz vor 1800 wurde der vierherrliche Wald von den Wildfeldern abgesteint und weiteres Brennen und Roden verboten.

Die alte *Hobeitsgrenze* zwischen den ehemals vierherrlichen Waldungen und dem Burgjosser (Mainzer) Wald gibt es heute noch als

¹⁴ AZ 980—1048; G 11183—96; Ritterschaft Sp 8. — Lammer 37—91.

¹⁵ Stdb. 347, 222; SpLit 1158: mit verschiedenen Einträgen, die „Rebellion“ betreffend.

¹⁶ Ritterschaft BV 640—641.

¹⁷ Rienecker Stadtarchiv, Ratsprotokolle; würzburgische Mandate und thüngische Ordnungen an vielen Orten.

¹⁸ Die Grafen von Nostitz-Rieneck ließen die überkommenen Verhältnisse bestehen.

¹⁹ Reg. Abg. 11107—8.

„*Berechtigungslinie*“²⁰. Westlich von dieser Grenze haben die hessischen Rechtler von Burgjoß, Mernes, Oberndorf ihren Nutzungsbereich in Bayern, östlich davon die alten Sinngrundgemeinden Aura, Mittel- und Obersinn. Für die staatliche (Mainzer) Waldnutzung kennzeichnend ist die Aufteilung des Josser Waldes in „Glashütten-“ und „Salinenschläge“²¹. Der große Bedarf an Brennholz für die kurfürstliche Glashütte Emmerichsthal und die kurfürstlichen Salinen in Orb waren eine ernste Gefahr für die bäuerlichen Holzrechte. Die Wälder der Grafschaft Rieneck waren bis auf den Forst „Heimaths“ und den „Herrenwald“, beide ehemals Kondominatsgebiete der Grafen von Rieneck und der Landgrafen von Hessen²² und heute Staatswaldungen, im Besitz der Stadt Rieneck und der bäuerlichen Gemeinden Schaippach, Fellen, Wohnroth und Rengersbrunn. Vermutlich ließen die Grafen von Rieneck ihren Waldreichtum in weitem Umfange ihren Dörfern und Städten wohl als Vergünstigung und Anreiz für zuziehende Siedler zukommen. Kurmainz als Nachfolger Rienecks im Spessart und in der Grafschaft selbst konnte es sich leisten, die alte Verteilung von Wald und Weide zu belassen. Auch die Grafen Nostitz waren an einer intensiven Ausbeutung ihrer Reichsgraftchaft nicht interessiert und so ist es zu verstehen, daß es in diesem Raum fast gar keine Waldstreitigkeiten gegeben hat²³. An der unteren Schondra und Saale dagegen erhoben sich die Gemeinden Wolfsmünster und Gräfendorf gegen rigorose Einschränkungen und völligen Entzug der Holz- und Weiderechte durch das sehr stark auf wirtschaftliche Ausnutzung des neugewonnenen Gutes bedachte Julius-Spital in Würzburg²⁴.

Mit der Waldnutzung verbunden waren meist Weiderechte. Das Rindvieh wurde durch den oder die Gemeindegirten in den Wald getrieben (Viehtriftrecht), im Herbst auch noch die Schweine zur Eichel- und Eckermastung (Mastungsrecht). Allgemein verbreitet war die Koppelhut auf der Gemeindegmarkung, oft auch auf den herrschaftlichen Feldern, später aber zeitlich beschränkt und nur als Nachhut gestattet. Ausgedehnte *Weidegemeinschaften* fallen in unserem Bereich auf²⁵. Die vermischten Saaleorte Michelau, Schonderfeld und Weyersfeld bildeten einen solchen Weideverband; wesentlich größer war der der ursprünglich rieneckischen, später auch mainzischen Orte Rieneck, Schaippach, Fellen, Wohnroth, Rengersbrunn, Lohrhaupten-Seulbacher Seite, Frammersbach, Partenstein, Ruppertshütten. Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit durften die einzelnen Gemeinden ihr Vieh in den Wald und die Markung der anderen treiben. Die Ge-

²⁰ Forstamt Mittelsinn L/II.

²¹ Forstamt Mittelsinn L/II, V/I, 5.

²² MJB 7, 66.

²³ Streitigkeiten gab es nur zwischen dem rieneckischen und dem hanauischen Beamten, nur in mainzischer Zeit auch zwischen der Bürgerschaft und dem Keller.

²⁴ Anreiz für das Vorgehen des Spitals war das einträgliche Geschäft mit dem „Holländerholz“.

²⁵ LG 6955; Akten der Gemeindearchive.

meinden Langenprozelten, Nantenbach, Sackenbach, Wiesen, Kempfenbrunn, Flörsbach, Wombach, Neuendorf, Rodenbach waren in kleinerem Umfang in dieses System wechselseitiger Weidgerechtigkeiten eingeordnet. Alle Gemeinden lagen einst im Machtbereich der alten Grafen von Rieneck, den im 17. und 18. Jahrhundert drei (Mainz, Hessen-Kassel, Rieneck), im 19. Jahrhundert zwei (Bayern, Kurhessen) Staatsgebiete ausfüllten. In dieser „Weidegenossenschaft“ scheinen alte Zusammenhänge auf. Bei wesentlich niedrigerer Bevölkerungsdichte und extensiver Wirtschaft bedeutete die Möglichkeit, die besten Weidegründe aufsuchen zu können, einen Vorteil, der sich erst im 18. und 19. Jahrhundert, bei angewachsener Bevölkerung und intensiverer Wirtschaft in einen Nachteil verwandelte. Die Auseinandersetzungen all der aufgeführten Orte untereinander wegen Weidrefreveln und die erst im 19. Jahrhundert nach mancherlei Prozessen mühsam erreichten Ablösungen geben davon Zeugnis²⁶.

Wie die Natur den Untersuchungsbereich in einen mehr auf Viehzucht und Forstwirtschaft abstellenden Teil im Norden und einen vor allem Ackerbau und Weinbau pflegenden Teil im Süden geteilt hat, so hat sie auch auf *Flur- und Siedlungsformen* eingewirkt. An Sinn und Saale, besonders typisch in Gräfendorf, schon verwischt in Wolfsmünster, Michelau, Schonderfeld, Morlesau, Ochsenenthal, Schaippach, Wohnroth, überwiegen Blockfluren. Fellen und Rengersbrunn scheinen Waldhufenfluren gehabt zu haben²⁷. Im Süden dagegen an der Wern, am Gieß-, Tränk- oder Kühbach herrschen Gewannfluren vor. Die Einteilung der Siedlungen nach ihrer äußeren Erscheinungsform in Haufen- und Straßendörfer besagt nicht viel. Immerhin überwiegen die Haufendörfer mit ihrer mehr regellosen Anlage im südlichen Bereich, doch kommen hier wie auch im Norden viele Reihen- und Straßendörfer vor.

Das *heutige Bild unserer Dörfer* entstammt meist dem 16.—18. Jahrhundert, die meisten alten Bauten der Dorfgemeinden sind den Erfordernissen anderer Zeiten gewichen. Die Dorfumwehrungen, ob Plankenzäune oder Dorfmauern, wurden weggeräumt. Tore und Türme sind zum Teil noch erhalten, zum Teil in Salbüchern und Gemeinderechnungen belegt²⁸. Dorflinden und Dorfbrunnen gibt es nur noch wenige. Für eigene Rathäuser im Dorf besteht heute kein Bedarf mehr²⁹. Dorfrathaus, Tor, Turm, Mauer, Bad, Linde und Brunnen, wie sie in Quellen und Überresten erscheinen, ergänzen und beleben das gewonnene Bild des alten Gemeindewesens im Unter-

²⁶ Gemeindebuch von Schaippach; Rechnungen und Akten der Gemeinde Fellen.

²⁷ Streil 79 ff.

²⁸ Tore besaßen: Wernfeld, Gössenheim (3 Tore!), Karsbach (2), Wolfsmünster (mindestens 1), Weyersfeld (mindestens 1), Bühler (1), Burgsinn (2—3). Bewehrt waren: Wolfsmünster (Gaden an der Kirche), Wernfeld und Karsbach (Landwehren). Gössenheim wurde durch eine Dorfmauer geschützt, RA Gemünden 13a, 54. — Sicherlich sind diese Zeugnisse nicht vollständig, zumal Zinsbücher als die Hauptquelle oft fehlen.

²⁹ Rathäuser in Burgsinn und Obersinn.

suchungsbereich. Sie geben eine Vorstellung vom regen Gemeinschaftsleben und vom Gemeinsinn der mittelalterlichen Landbevölkerung. Hier zeigt sich auch, daß Dorf und Stadt keineswegs so sehr voneinander verschieden waren, wie oft angenommen wird³⁰. Ebenso wie die Landstädte besaßen und besetzten die Dorfgemeinden ihre eigenen Gerichte, ihnen gehörten gemeine Bauten vom Rathaus bis zum Bad, Befestigungen wie Etter, Dorf- oder Kirchhofsmauer. Die Erlangung der Marktgerechtigkeit hing von der Gunst der Lage ab. Sogar die persönliche Freiheit stand den Bewohnern mancher Dörfer zu, während manche Städte von leibeigenen Bürgern bewohnt wurden³¹.

Die Grafen von Rieneck hatten auf dem Bergsporn zwischen Sinn und Fließenbach ihren neuen Stammsitz (wohl schon vor 1168) erbaut, an seinem Fuße, aber noch auf der Höhe über der Sinn, gründeten sie den gleich der Burg benannten Ort. Er wurde 1280 erstmals „*stat Rienecke*“ genannt³². Schon vorher führte der Friedensvertrag zwischen Würzburg und Rieneck das „*oppidum Gemunden*“ 1243 an³³. Ein topographischer Vergleich beider Siedlungen läßt daran denken, daß bei der Gründung beider Orte wohl dieselben Absichten der Gründer maßgebend gewesen sein können. Beide sind Suburbien, in engem Anschluß an eine Burg auf der Höhe entstanden, und durch mächtige, die Bergflanken herunterziehende Schenkelmauern mit dem Burgbering verbunden³⁴. Burg und Siedlung sind zudem durch Flüsse, im ersten Fall durch Sinn und Fließenbach, im zweiten durch Main und Saale-Sinnunterlauf, an die sich der Mauerkranz anschließt, geschützt. Sie bildeten einen einheitlichen Organismus, eine Wehrsiedlung, von der die Burg ursprünglich den wichtigeren Teil darstellte. Die raumbeengte, hochwassergefährdete Lage Gemündens mit dem dünn besiedelten, armen aber walddreichen Hinterland war für einen Handelsplatz ungünstig. Daß Gemünden nur geringe wirtschaftliche Bedeutung für die nähere und weitere Umgebung besaß, zeigt das Fehlen eigener Maße und Gewichte. Das Getreidemaß wurde nach dem Arnsteiner, das Weinmaß nach dem Karlstadter Maß gerichtet, Längenmaße und Gewichte kamen aus Würzburg³⁵. Rieneck aber hatte eigene Maße und Gewichte und auch Münzen aus der Prägestätte der Grafen in Lohr, was aber wahrscheinlich nur der politischen Vorzugsstellung als Grafensitz zuzuschreiben ist³⁶.

³⁰ Hofmann M., Dorf 5 ff. Die hier getroffene Gegenüberstellung von Dorf- und Stadtmerkmalen trifft die Regel, die Verhältnisse im Untersuchungsgebiet sind Mustergegenbeispiele.

³¹ Rieneck: Pfarrarchiv I, 207; Adm. 546/11964 (1808). — Ein Dorf mit freien Bewohnern war dagegen Gräfendorf, sowie die späteren Wüstungen an der Saale.

³² 24. III. 1280: Pfarrarchiv Rieneck I, f. 309 ff.

³³ Jaeger III, 390: 1243 „ville quae Gemunde dicitur“; Weller, Hohenlohisches Urkundenbuch II, 558: 1339 „Gemunden die Stat“.

³⁴ Welte, Städte 238; Höfling, Gemünden 17.

³⁵ Salb. 49, f. 90r.

³⁶ Rienecker Bürgermeisterrechnung von 1801.

Der Zwang, auf engem Raum ohne größere Gemarkung leben zu müssen, nötigte die Bewohner Gemündens, im Gegensatz zu den Ackerbürgern Rienecks, ihren Lebensunterhalt aus *gewerblicher Arbeit* zu gewinnen. Fischer, Schiffer, Gerbmittelerzeuger und eine verhältnismäßig große Zahl kleiner Zünfte sind typisch für Gemünden in alter Zeit³⁷. Eine gewisse Rolle spielten auch die 5 Märkte und der Wochenmarkt der Stadt im Wirtschaftsleben³⁸. In Rieneck herrschten kleine landwirtschaftliche Betriebe vor, daneben war Holz- und Viehhandel von Bedeutung. Beide Städtchen vermochten bald nicht mehr, ihre Bürger innerhalb der Stadtmauern unterzubringen. Trotzdem reichte die Zahl der Bewohner nicht aus, um die von der Herrschaft in sie gesetzten Erwartungen erfüllen zu können. Daher erklärt sich wohl die enge rechtliche Bindung benachbarter bäuerlicher Siedlungen an die Städte Gemünden und Rieneck. Die Dorfleute von Kleingemünden und Schaippach waren zu Burgwerk und Wachdienst in den Städten verpflichtet³⁹. Dafür mußten und durften sie bei den Stadtgerichten Recht suchen und empfangen. In dieser Beziehung waren sie „Mitbürger“, wie es in manchen Quellen heißt. Ihre Siedlungen waren das feste Hinterland der Stadt⁴⁰.

Persönlich frei wurden die Bewohner von Großgemünden wohl erst unter würzburgischer Herrschaft nach dem Vorbild der anderen würzburgischen Landstädte. In Rieneck hielt sich die alte Leibherrschaft der Grafen von Rieneck über die Bürger ihrer Stadt bis ins 19. Jahrhundert⁴¹. Allerdings war diese *bürgerliche Leibeigenschaft* von geringer Bedeutung, sie äußerte sich in der Zahlung des Leibgeldes (Leibhuhnes) und des Freiongeldes derjenigen, welche abziehen oder den persönlichen Makel der Unfreiheit nicht ertragen wollten.

In Gemünden stellten der Stadtschultheiß und die 12 Ratspersonen sowohl das *Stadtgericht* wie auch das städtische Halsgericht⁴². Rat und Gericht ergänzten sich durch Nachwahlen, die unter Anwesenheit der fürstlichen Beamten vorgenommen wurden. An der Spitze der städtischen Selbstverwaltung standen die jährlich, beziehungsweise jedes zweite Jahr im Wechsel gewählten 2 Bürgermeister, der „alte“ und der „junge Bürgermeister“. Alle Inhaber gemeiner Ämter, ob Steinsetzer, Flurschützen, Fürsprecher, Torwärtel oder Hirten, wurden vom fürstlichen Beamten „in Pflicht genommen“.

In Rieneck war erst seit der Verringerung des Zentumfanges das Zentgericht mit dem Stadtgericht zusammengelegt worden⁴³. Herren

³⁷ Höfling 17 ff.; überwiegend Fischer, dann Schelcher, Weißgerber, Häcker, Glaser, Lohgerber und die üblichen Berufe, Stdb. 314, f. 264r und 265 (1577); Fischerordnung von 1567 in Salb. 49a f. 85.

³⁸ 4 Märkte zu Rieneck, Bürgermeisterrechnungen 1735/37; Gemünden: WU 13/22 für 1596, im übrigen Salb. 49a, f. 118r, Salb. 50, 66. — Höfling 13: zuletzt 6 Märkte.

³⁹ Salb. 49a, f. 32 ff.; MGB 9, f. 47, 57.

⁴⁰ Vgl. Welte, Städte 239.

⁴¹ Pfarrarchiv Rieneck I, 207.

⁴² Salb. 49a, f. 92 ff., Halsgerichtsordnung in Salb. 50, 55 ff.

⁴³ Kasten schwarz 591/111 (1803); Gründliche Relation, Pfarrarchiv Rieneck I, 210 ff.; MGB 7, 56; Ratsprotokolle im Stadtarchiv (1771).

der Stadt waren seit 1673 die Grafen von Nostitz⁴⁴. Sie waren auch nach dem Ankauf der Grafschaft auf ihren Gütern in Böhmen geblieben, trotzdem überließen sie die Gemeinwesen ihres kleinen Territoriums in Franken nicht sich selbst. Wie andere aufgeklärte Herrschaften kümmerten sie sich in immer neuen Verordnungen um das Wohl ihrer Untertanen, so daß nur sehr wenig Raum für eigene Entscheidungen des Stadtrates und der gemeinen Beamten blieb⁴⁵. Die städtischen Organe hatten allein Sorge zu tragen für die Einhaltung der gräflichen Vorschriften, für die Bewirtschaftung der gemeinen Güter, für Rechnungsführung und -legung. Bei diesen Verrichtungen wurden sie durch die gräflichen Beamten überwacht. Sicherlich war der herrschaftliche Beistand und die Sorge für die Landeskinder auch sehr nützlich, denn große Bauten wie die Gemündener Saalebrücke und das Rathaus, Kirchenbauten zu Rieneck und Schaippach und andere gemeinnützige Werke hätten, allein den Städtchen überlassen, noch lange auf sich warten lassen.

So gehen die meisten *öffentlichen Bauten* der beiden Städte auf fürstlichen, beziehungsweise gräflichen Anstoß zurück: die Türme, Torhäuser, Befestigungen, gemeinen Speicher und Scheuern. Als städtischer Besitz erscheinen im 17. Jahrhundert in Gemünden das von Bischof Julius Echter erbaute Rathaus, die Badstube, ein Schulhaus und ein Hirtenhäuslein; in Rieneck das Rathaus mit dem rieneckischen und hanauischen Wappen, Bad, Schule, gemeine Scheuer und Gemeindegewirtshaus.

Wenn man von Bad und Rathaus absieht, die sich nur selten im Besitz von Landgemeinden befunden haben, ist der Unterschied von der bäuerlich-dörflichen Welt nicht groß. Während sich aber die Landbewohner nach Besitzrecht und -umfang in sehr verschiedene Gruppen ständisch gliederten, kennen die Städte Rieneck und Gemünden nur die große Zahl ihrer Bürger, daneben einige Beisassen und Schutzleute. In Gemünden teilte man die Bevölkerung vor allem beruflich nach Zunftzugehörigkeit, nicht rechtlich ein⁴⁶. In Rieneck, das bis in die neuere Zeit ein einfaches Bauernstädtchen blieb, war das *Bürgerrecht* mit der Nutznießung der gemeinen Felder und Wiesen verbunden⁴⁷. Gemünden konnte als Markort und Handwerkersiedlung einige Bedeutung erringen. Beide erfüllten als kleine Verwaltung- und Gerichtsmittelpunkte in engem Rahmen die Aufgaben, welche ihnen die landesherrliche Gewalt überließ.

Schwerer ist es, über die Entwicklung *Burgsinns* Genaues auszusagen. Der Ort, der 1001 erstmals erwähnt wird, erlangte 1334 von Kaiser Ludwig auf Bitten des Würzburger Bischofs und Gemeindegewalt Herrn

⁴⁴ Pfarrarchiv Rieneck I, f. 326r.; StA Ger. Gemünden 336/15.

⁴⁵ Pfarrarchiv Rieneck an verschiedenen Stellen; Ratsprotokolle der Stadt Rieneck.

⁴⁶ Vogteiaktsrechnungen Rechn. 378/10060 v. 1801; 41 Fischermeister; Zünfte: Fischer, Schuhmacher, Bäcker und Müller, Schneider, Schmiede-Schreiner-Schlosser-Büchsenmacher, Steinhauer-Maurer-Zimmerleute, Rotgerber-Sattler, Leineweber, Metzger, Nagelschmiede, Büttner.

⁴⁷ Stadtarchiv Rieneck, Gemeines Stadtlagerbuch 1794.

mann das Recht, einen Wochenmarkt abzuhalten und zwar mit allen Privilegien, die der Markt der Reichsstadt Gelnhausen genoß⁴⁸. Dieses Privileg ist anscheinend für die weitere Entwicklung ohne Bedeutung geblieben.

In einem Verträge zwischen den Grafen von Rieneck und den Herren von Thüngen vom Jahre 1427 aber taucht die Behauptung der Burgsinner auf, sie hätten ein *Stadtrecht*⁴⁹. In diesem Verträge gestanden beide Parteien einander zu, die gegnerischen Eigenleute auf eigenem Gebiet gleich zu behandeln: „desselben gleichen sollen die von Thüngen unseres herrn von Rienecks armen Leuthen, die in iren dörfern oder gerichtten sitzen, usgenommen zu Niedersinn (= Burgsinn), da sie auch meinen statrecht zu haben, auch nicht weren, im zu geben, was sie im pflichtig sein zu geben“. Es ist unwahrscheinlich, daß die Grafen von Rieneck die Verhältnisse des nur 5 km entfernten Burgsinn nicht gekannt und die Entfremdung ihrer „armen Leute“ deshalb zugelassen hätten. Noch die oberstrichterliche Erkenntnis im Burgsinner Prozeß 1846 hat aus diesem Vertrag Folgerungen zugunsten der Gemeinde Burgsinn und zum Nachteil der thüngischen Patrimonialherren gezogen⁵⁰.

Vielleicht war diese richterliche Entscheidung auch von der Tatsache beeinflußt, daß 1001 der Kaiser selbst in die Besitzverhältnisse Burgsinns eingegriffen habe oder doch eingreifen wollte. Ob eine besondere *Beziehung Burgsinns zum Reich*, die eigentlich bei allen Orten im Besitz von Reichskirchen bestanden hat, im Bewußtsein der auf ihre Rechte so sehr bedachten Bürger Burgsinns erhalten geblieben ist, mag dahin gestellt bleiben⁵¹.

Wahrscheinlicher ist eine Privilegierung durch die Herren von Thüngen, welche wohl danach gestrebt hatten, in ihrem weiträumigen Herrschaftsbereich eine Stadt zu besitzen und deshalb den alten Vortort Burgsinn mit Vorrechten auszeichneten. Vielleicht wurden auch, wie es bei Rieneck anzunehmen ist, benachbarte Orte, welche heute wüst liegen, zur Vergrößerung Burgsinns und seiner Einwohnerzahl herangezogen. In Frage kämen die Wüstungen Wiesenbronn und Zeiterz, deren Markungen in der Burgsinns aufgegangen sind. Wir wissen hierüber nichts Genaues. Michael de Leone bezeichnet Burgsinn vor dem Verkauf an die von Thüngen 1405 als „castellum et oppidum in Burcksinne“, die thüngischen Teilungsverträge von 1493 und 1542 kennen nur das *Dorf Burgsinn*⁵².

Spätestens im 16. Jahrhundert hat ein Wandel in den Beziehungen zwischen Gemeinde und Herrschaft eingesetzt, der unstreitig auf stärkere Heranziehung und Belastung der Untertanen, vielleicht auch Aberkennung mancher Vorrechte, zurückgeht. In ihrem großen Pro-

⁴⁸ AZ 2903 f. 36r.

⁴⁹ MBVI 116b, f. 63.

⁵⁰ Lammer 91; v. Thüngen, Genealogie 178 f.

⁵¹ Der Sage nach soll Karl der Große zu Burgsinn ein „Jagdschloß“ besessen haben: Heßler 41.

⁵² Ruland 162, 200 f.

zeß mit der Herrschaft stellten die Burgsinner 1604 die Behauptung auf, ganz freie Bewohner eines Reichsdorfes unter thüngischem Schutz zu sein⁵³. Dem widerspricht zwar die vielfache Anerkennung der Herrschaft als „unsere günstige gepitende junkhern und herrschaft alhie“ durch die „armen und underthänigen“, „frommen und getrewen undethanen“. Doch haben diese Untertänigkeitsformeln nur eine relative Bedeutung. Selbst in der Hitze des Prozesses haben die Burgsinner fast nie die Schutzherrschaft der Freiherrn von Thüngen abgestritten.

Eine Anzahl für die Gemeinde günstiger Urteile zeigt aber auch, daß die Richter des Reichskammergerichtes die Forderungen des Klägers nicht für unbegründet hielten.

Die *Gemeindeverfassung* Burgsinns gleicht der anderer fränkischer Gemeinden. Wie das Stadtgericht zu Rieneck und Gemünden, wurde auch das Dorfgericht zu Burgsinn im Namen der Herrschaft gehegt. Ein eigenes Siegel war der Gemeinde im Laufe des Prozesses von den herrschaftlichen Beamten genommen worden⁵⁴. Die Bestellung der Heiligenmeister, des Büttels und der Gemeindegirten oblag in früherer Zeit der Gemeinde, ebenso die Aufsicht über Maß und Gewicht. Später zog die Herrschaft alle diese Rechte an sich⁵⁵. Bezeichnend ist, daß die Burgsinner noch im 14. Jahrhundert Besthaupt und Handlohn zu entrichten hatten, später aber davon befreit waren⁵⁶. Eine Rechnungslegung war ursprünglich nicht eingeführt, erst in jüngerer Zeit kam das Oberaufsichtsrecht der Herrschaft und ihrer Beamter auf.

Im Verlauf der „Rechtfertigung“, wie die Bauern den am Reichskammergericht 1595—1631 anhängigen Prozeß nannten, spaltete sich die Gemeinde. Der eine Flügel erkannte die thüngischen Beamten an, der andere setzte sich eigene Schultheißen, bestellte ein eigenes Gericht mit eigenen Organen. Wiederholt sprach das Reichskammergericht den der Herrschaft gehorsamen Leuten alle gemeinen Güter, Rechte und Freiheiten ab. Im Vergleich von 1624 bestätigten die von Thüngen der Gemeinde das Recht auf Bestellung von Schultheiß, Dorfgericht und Heiligenmeister, nachdem ein Mandat von 1607 ihnen auch das Recht der Försterernennung genommen hatte⁵⁷.

Unter Hans Karl, dem kaiserlichen Generalfeldmarschall, nahmen die von Thüngen den Burgsinner Prozeß wieder auf und erlangten auf das Urteil des Reichskammergerichtes 1697 hin von neuem den Besitz Burgsinns⁵⁸. Von da an war es mit der Autonomie der Gemeinde zu Ende. Die Herrschaft besetzte fortan das Gericht, die Gemeinde hatte nur mehr ein Vorschlagsrecht. Die beiden Dorfmeister wurden vom herrschaftlichen Vogt nach Anhörung des Gerichtes bestellt. Ein

⁵³ Lammer 15, 97 mit Anm. 66.

⁵⁴ Lammer 100 Anm. 37.

⁵⁵ Lammer 99 ff.

⁵⁶ Lammer 98.

⁵⁷ Lammer 15 ff.

⁵⁸ Lammer 25 ff.

Meister sollte dem Gericht, der andere der Gemeinde entnommen werden, einer katholisch, der andere evangelisch sein; überdies mußten Untertanen beider Linien des Hauses Thüngen in den Dorfmeistern vertreten sein. Rechnungen waren zuerst dem Vogt, dann erst der Gemeinde vorzulegen. Den Schultheißenposten gab es nicht mehr⁵⁹. Diesen Aufgabenbereich versah nun der Vogt auch „Amtmann“ genannt.

Eine neue Sentenz des Kammergerichtes veränderte 1755 die Lage zugunsten der Gemeinde. Mit Gewalt stellte die thüngische Herrschaft den vorigen Zustand wieder her. Den von Ansbach gerufenen Husaren stellten sich die Ortsnachbarn entgegen und riefen Kurmainz um Hilfe an⁶⁰. Reichsgerichtliche Urteile von 1757 und 1763 geboten wiederum die Einsetzung derer von Thüngen und beauftragten Fulda und Hanau mit der Exekution gegen die Gemeinde. Die Burgsinner wehrten sich zwar weiter und wurden dabei vom katholischen Pfarrer unterstützt. Da sich aber Mainz im Hintergrund hielt, mußte der neue Umschwung geduldet werden. Die Herrschaft erlangte wiederum ihre Güter und erließ eine Interimsordnung über Holz-, Mastungs- und Weiderechte⁶¹.

Bis zum Ende des Alten Reiches liefen die Klagen und Beschwerden beider Parteien beim Reichskammergericht und den benachbarten Fürsten über Bedrückung und Gewalttätigkeit, Verwüstung der Wälder und übermäßige Holzhiebe. Die Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Herrschaft wurde erst 1871 abgeschlossen⁶².

Der Ort Burgsinn wäre seiner Lage und alten Bedeutung nach, berufen gewesen, eine hervorragendere Rolle zu spielen. Die Nähe Rienecks, die Verpfändung und der Verkauf durch Würzburg an die von Thüngen, die politische Aufsplitterung des Umlandes und die nicht endenden Auseinandersetzungen mit der Herrschaft haben dies und vielleicht auch eine *Stadtwerdung verhindert*. Die Burgsinner richteten ihre Energien auf die Durchfechtung ihrer Prozesse um ihre alten Rechte und Freiheiten.

3. Das wirtschaftliche Leben

Die Dreifelderwirtschaft hielt sich in unserem Bereich bis ins 19. Jahrhundert. Die Lebensmöglichkeiten waren im nördlichen Teil unseres Raumes begrenzt, während der Süden an Main und Wern als reiches Land galt. Die im waldreichen Sinngrund, um Rieneck und Burgsinn in vierherrischen oder Gemeindewaldungen angelegten „Wild- oder Bergfelder“ reichten zur Ergänzung des zwangsläufig extensiv betriebenen *Ackerbaues* nicht aus. Obwohl nur alle 3 bis 12 Jahre bestellt, lieferten sie doch nur karge Erträge⁶³.

⁵⁹ Lammer 103.

⁶⁰ Lammer 30 ff.

⁶¹ Lammer 31 f.

⁶² v. Thüngen, Genealogie 176 ff.

⁶³ Reg. Abg. 11107—8; RA Gemünden 17 a und 18 a, Einleitung. — Wild- oder Bergfelder gab es überall im Sinn- und Fellergrund.

Deshalb hatten sich die Bauern hier sowie im Saale- und Fellergrund stärker auf *Viehzucht* verlegt. Voraussetzung dafür war eine zunehmend intensivierte Wiesenwirtschaft, die schließlich genossenschaftlich betrieben wurde (Wässerungsgenossenschaften)⁶⁴. Horn- und Schafvieh wurde, wenn es nicht auf den Viehmärkten in Zeitlofs oder Hammelburg abgesetzt werden konnte, zur besseren Mastung „ins Frankenthal“ oder gleich nach Würzburg getrieben⁶⁵. Die *Schafhaltung* war sowohl im Norden wie im Süden von Bedeutung. Neben den im Gemeindeverband betriebenen Schäfereien gab es eine Reihe herrschaftlicher Schafhöfe, die im 18. Jahrhundert Zuchtbetriebe waren und an Gemeinden oder Einzelpersonen verpachtet wurden⁶⁶. Gewisse Spannungen zwischen den gemeindlichen und herrschaftlichen Schäfereien ergaben sich, abgesehen vom Streit um Weidegründe und -rechte, aus der Tatsache, daß die Schafe in Privatbesitz sehr oft „Schmiervieh“, krankes oder räudiges Vieh waren. Herrschaftliche Verordnungen befaßten sich mit diesen Zuständen und den landwirtschaftlichen Methoden im allgemeinen und besonderen.

Der noch im 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts im südöstlichen Teil des Untersuchungsbereiches und um Rieneck und Burgsinn weit verbreitete *Weinbau* ging immer mehr zurück. In den aufgelassenen Weinbergen wurden *Obstkulturen* angelegt, manchmal von besserer Qualität⁶⁷.

Seit dem 16. und 17. Jahrhundert kümmerten sich die Herrschaften durch Erlaß von Waldordnungen auch um die Wälder. Die vom forstwirtschaftlichen Standpunkt unvernünftige Ausübung der Holz- und Weiderechte, das Pottaschenbrennen, Laubsammeln für Streu und Aschendünger, auch der wahllose Holzschlagbetrieb wirkten sich überaus schädlich für die Waldungen und ihre Erträge aus⁶⁸. Dem trat vor allem das Erzstift Mainz durch systematischen *Waldbau* auf Grund schriftlicher und kartographischer Erhebungen entgegen. Freilich hat sich das mainzische Forsteinrichtungswerk in den benachbarten Waldungen nur wenig oder kaum ausgewirkt⁶⁹. Sowohl für den Burgjosser mainzischen, wie für den Auraer vierherrischen Wald sind die gleichen Klagen überliefert, daß es hier keinen rechten Wald mehr gäbe⁶⁸. Allmählich setzten sich aber die Bemühungen der staatlichen Forstbehörden, statt einer mehr planlos-willkürlichen Ausbeutung eine zielbewußte und umfassende Forstwirtschaft zu treiben, durch. Nur der vierherrische Wald im Sinngrund, dessen Kondominatsverhältnisse solche Maßnahmen behinderten, blieb auf der alten Stufe stehen. Die Gemeindewaldungen in der Grafschaft Rieneck wurden wegen ihres Umfanges nicht in so starkem Maße beansprucht.

⁶⁴ Akten des Gemeindearchivs Schaippach.

⁶⁵ Streil 11—17.

⁶⁶ Homburg/W., Sachsenheim, Münster, Hohenroth, Dürrenhof, Fellen, Mittel- und Obersinn.

⁶⁷ Streil 11—17, 30 ff.

⁶⁸ Reg. Abg. 11145; Forstamt Mittelsinn, Akten und Pläne. — Vanselow 10.

⁶⁹ Vanselow 25 über das Mainzer Forsteinrichtungswerk; Streil 41 ff.

Eine Besserung wurde durch das Verbot der Pottaschenbrennerei erreicht.

Das *Handwerk* lebte wie überall von der Verarbeitung der Landesprodukte und den Möglichkeiten, welche die Natur bot. Die Ausbreitung des Obst- und Kartoffelanbaues im 18. Jahrhundert ließ besonders dort, wo kein Wein mehr gebaut wurde, wie in Rieneck und im Sinngrund, eine verhältnismäßig große Zahl von Branntweinbrennereien aufkommen. Gewerbsmäßige Bierbrauerei wurde zu Gemünden, Gössenheim, Wernfeld und Hofstetten betrieben. Papier- und Lohmüller in Gräfendorf und Wernfeld, Pottaschensieder in Rieneck verarbeiteten Rinde und Holz. In Gräfendorf, Halsbach, Wernfeld, Seifriedsburg, Rieneck und Schaippach bestanden Gipsmühlen. Fast in jedem Ort gab es Schmiede, Schuster, sehr oft auch Schneider, Büttner, Schreiner und Bäcker sowie 1—4 Getreidemühlen. Nur in den größeren Orten lebten Wagner, Drechsler, Uhrmacher, Färber, Bader, Häfner, Hutmacher, Nagelschmiede, Krämer, Seiler, Sattler, Spengler. In Gemünden waren die Fischer (30) am stärksten unter den Handwerkern vertreten und neben ihnen die Gerber (11). Schiffsbauer und Schiffsleute Gemündens lebten von der *Mainschiffahrt*, von der Verfrachtung von Holz („Holländerholz“) und Speditionsgut. In Rieneck, Mittelsinn, Burgsinn und Gräfendorf saßen christliche und jüdische *Vieh- und Holzhändler*.

Die ärmere Bevölkerung ernährte sich recht und schlecht von Tagelöhneri und Kleinviehhaltung, von Besenbinden, Faßreifschneiden, auch von Höckerei, die Juden von Hausier- und Altmaterialhandel. Es gab aber auch jüdische Handwerker wie Metzger, Schuster und Häusler mit kleiner Landwirtschaft in Rieneck, Heßdorf und anderen Orten.

Bodenschätze wurden im Untersuchungsbereich nicht gefunden.

Da unser Raum auf 14 ältere Amtsbezirke verteilt war, konnte sich kein starker wirtschaftlicher Mittelpunkt entwickeln. Die mainzischen Orte im Norden gehörten zum Einzugsbereich der Stadt Orb, der vierherrliche Sinngrund war zum Teil, ähnlich wie heute, nach Schlüchtern und Schwarzenfels an der Kinzig orientiert. Hammelburg und Karlstadt hatten als Wirtschaftszentren für den Süden größere Bedeutung als Gemünden. Rieneck besaß gerade noch für den Fellergrund Anziehungskraft.

Diese wirtschaftliche Randlage, der karge Boden und die im Verhältnis dazu große Zahl der Bewohner, dazu noch die verwickelten Grenz- und Kondominatsverhältnisse sind der tiefere Grund für den schlechten Ruf, in dem die Bewohner des Joß- und Sinngrundes durch Jahrhunderte gestanden sind. Anlaß für die immer wiederkehrenden Klagen der Amtleute und die notwendigen Polizeimaßnahmen waren vor allem Jagd- und Holzfrevel, Schmuggelei, räuberische Umtriebe und sittlicher Tiefstand⁷⁰. Die näheren Ursachen für die Forstfrevel finden sich in der mangelhaften Versorgung besonders der Joßgrundgemein-

⁷⁰ Salb. 18, 21; Forstamt Mittelsinn I/5 und öfter.

den mit Berechtigungsholz, das nur in Windbruch, Ast- und Leseholz bestand und in der Härte der Beamten. Aus der faktischen Rechtsunsicherheit im Sinngrund, der Rivalität der Kondominatsherren und der vogteilichen Aufspaltung und begünstigt durch die überall nahen Grenzen, erwuchsen die anderen Delikte. Man gab schließlich amtlicherseits ganz offen zu, daß die verworrenen Verhältnisse unter der Vierherrschaft und die fehlende Polizeiaufsicht Schuld an den *Mißständen im Sinngrund* hätten⁷¹. Ein „Zentrum der Diebe“ war die seit ungefähr 1703 bestehende Ziegelhütte an der Grenze des mainzischen Burgjösser und vierherrschaftlichen Auraer Waldes⁷². In dieser Branntweinschenke konnte das Diebesgut abgesetzt werden, nahe Grenzen und der Wald vor dem Haus schützten die Übeltäter.

Die Bewohner des Getreide-, Wein- und Obstbaugebietes im Süden galten im allgemeinen als arbeitsam, wohlgesittet und „daher wohlhabend“. Bundschuh hebt vor allem Karsbach und Gössenheim hervor. In Wernfeld aber habe sich der *Wohlstand* verderblich ausgewirkt und „einen großen Hang zum Trinken“ hervorgerufen. Diese drei Orte liegen im frühest besiedelten Teil des heutigen Landkreises Gemünden und an der Grenze zum Gauland⁷³.

Nicht nur durch politische Grenzen, verschiedene Wirtschaftsräume und Lebensauffassungen unterschieden sich die Menschen des Untersuchungsbereiches, sie sprachen auch verschiedene *Mundarten*, waren verschiedenen Stammes. Während die Bevölkerung südlich der Saale und des Mains dem Mundartbereich des unterfränkischen Gaulandes zugehört, herrschen im Sinn- und Fellergrund das Rhönfränkische und das Rheinfränkische vor. Bursinn, Rieneck und Schaippach bilden heute ein mehr zum Ostfränkischen neigendes Übergangsgebiet⁷⁴. Wahrscheinlich zeichnen sich hier alte herrschaftliche Bindungen und Beziehungen zum rieneckischen Spessart bis Aschaffenburg und ins Freigericht bzw. den hanauischen Besitzungen ab. Sicherlich ist das Vordringen der Gaulandmundart eine Folge der zunehmenden politischen und wirtschaftlichen Angliederung an den Würzburger Raum. Die Vorschläge für die Landgerichtsbildung nach 1825 haben diesen alten Bindungen entsprechend den Fellergrund, der „viel mehr mit dem Orber Raum und dem Joßgrund gemein“ habe als mit den nur wenig entfernten Orten Rieneck und Schaippach, samt den Sinngrundgemeinden nach Burgjoß bzw. nach Aura und nicht nach Gemünden verwiesen⁷⁵.

Auch *Rechts- und Volksbräuche, Bauweise und Tracht* unterschieden sich in unserem Bereich. Im Fellergrund galt das Erbrecht des jüngsten Sohnes im Gegensatz zum fränkischen Landesbrauch⁷⁶. Bis nach

⁷¹ Forstamt Mittelsinn I/5; SpA 18329.

⁷² Forstamt Mittelsinn I/5; Salb. 18, 21 ff.

⁷³ Bundschuh „Wernfeld“.

⁷⁴ Riedmann, Mundarten des Spessarts, Frankenwarte 1932, Nr. 17.

⁷⁵ M. Inn. 34607.

⁷⁶ Pfarrarchiv Rieneck II, 341. — Gerstenhauer 9 über das Anerbenrecht im Joßgrund.

Gemünden reichte das Verbreitungsgebiet der „Spessarter Wohnstallhäuser“, die sich heute nur noch vereinzelt im Sinn- und Fellergrund finden⁷⁷.

In den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen im 19. Jahrhundert sind diese althergebrachten Besonderheiten untergegangen und an ihre Stelle neue Bindungen an Unterfranken, günstigere Wirtschaftsmöglichkeiten und ein allgemeines, gleiches und freies Staatsbürgertum getreten.

4. Die Landeshoheit

Große wie kleine Landesherren und Herrschaften hatten sich seit dem Spätmittelalter bemüht, geschlossene Herrschaftsräume auszubilden und hoheitliche Rechte anzuhäufen. Sie zogen sich eine Beamtenschaft heran, schufen zentrale Behörden, denen sich auch der im Lande ansässige Adel beugen sollte. Ihr höchstes Ziel war Aufbau und Durchsetzung einer wirklichen Staatsgewalt, der „*hohen Obrigkeit*“.

Diese Landeshoheit — ein Begriff, dessen Inhalt weder von den Rechtsgelehrten genau umrissen werden konnte, noch in der politischen Praxis überall im gleichen Sinn angewandt wurde — trat in vielen Spielarten auf⁷⁸. Sie war mehr als der auch in den Quellen herkömmlich angeführte Katalog von Hoheitsrechten. Auch war weder das eine oder andere Recht allein für den Besitz der hohen Obrigkeit maßgeblich wie die Geschichte des Raumes an Sinn und Saale zeigt. In der Grafschaft Rieneck war ähnlich wie im Fuldischen die Zenthoheit, im Sinngrund Zent- und Forsthoheit für den Landesherrn bedeutungsvoller als im Würzburgischen und Mainzischen, wo „unter hoher Vogtei die Landeshoheit verstanden“ wurde⁷⁹. Die Entwicklung in der Grafschaft zeigt aber auch, daß neue Herren sich stärker auf die in ihrem Territorium maßgeblichen hoheitlichen Einzelrechte stützen und den Ansatzpunkt ihrer Herrschaft dorthin verlegen konnten⁸⁰.

In der Tagespolitik wurde unter Landeshoheit der Besitz einer Reihe von Hoheitsrechten wie Gebot und Verbot, Steuer- und Wehrhoheit, Gemeindeherrschaft, Gerichtsbarkeit, mit, aber auch ohne Blutgericht, hohe Landgerichtsobrigkeit, Lehenshoheit, Polizeigewalt im weiten Sinn, Kirchenhoheit, geistliche Obrigkeit (*Ius episcopale vel dioecesanum*), hoher Wildbann, Geleit, Zoll und Judenschutz verstanden. Über den Umfang dieses Registers und die Bedeutung der einzelnen Rechte ist ein Unterschied in der fürstlichen und der ritterschaftlichen Auffassung feststellbar. In den ritterschaftlichen „*Gravamina contra potentiores ad Caesarem*“ wird der Vogtei eine viel größere Bedeutung zugemessen und meist alles, was nicht zu den

⁷⁷ Streil 132 f.

⁷⁸ Sachwörterbuch 598.

⁷⁹ LG 6914; MJB 7 unter Wohnroth.

⁸⁰ Mainz stützte sich in Rieneck auf seine Vogteirechte und nicht wie bisher die Rienecker auf eine umfassende Zentgewalt.

vier hohen Rügen gehört, als Vogteisache bezeichnet⁸¹. Durch feine Unterscheidung zwischen Hals-, Fraisch- und hohem Zentgericht suchte man das Fürstenrecht in seine Schranken zu verweisen⁸². Die „hohen Stände“ erstrebten ihrerseits mit ihren sechs Ober- und Herrlichkeiten („Hals- oder Fraischgericht, Geistliche Jurisdiktion, hohes Landgericht, hoher Wildbann, Geleitsachen, Lehengebräuche“) „eine Lands-Fürstliche Obrigkeit, welches der Garauß und das weite Meer ist, so alles andere verschluckt“⁸³. Die Polemik des 17. und 18. Jahrhunderts wirft ein bezeichnendes Licht auf die verwickelten Verhältnisse und die *Vieldeutbarkeit des Staatshoheitsbegriffes* jener Zeit. Um die Stellung der Machthaber im Untersuchungsbereich hinsichtlich ihrer obrigkeitlichen Gewalt einigermaßen einzustufen, gibt es nur die Möglichkeit, einmal ihre Stellung zu Kaiser und Reich, dann ihre tatsächlichen Machtverhältnisse zu untersuchen.

Kurmainz, die Landgrafschaft Hessen-Kassel, das Hochstift Würzburg und die Reichsgrafschaft Rieneck waren Reichsstände, sie hatten unmittelbaren *Anteil am Reich* und entschieden auf den Reichstagen nach Stimmenmehrheit bindend über Reichsangelegenheiten⁸⁴. Die Grafen von Rieneck gehörten nur dem fränkischen Grafenkollegium mit seiner Kuriatstimme an, während Mainz, Würzburg und Hessen-Kassel im Reichsfürstenrat waren und Virilstimmen abgeben konnten. Überdies ragte Mainz als Kurfürstentum über die beiden Fürstentümer hinaus. Die Ritterschaft, zu der hier auch das Julius-Spital wegen seiner Besitzungen im Untersuchungsbereich gerechnet wird, war nur Untertan des Kaisers, hatte weder Sitz noch Stimme am Reichstag, sie zahlte auch keine Steuern, sondern nur gelegentlich vereinbarte Subsidien. Mainz, Würzburg und Hessen-Kassel besaßen nach diesem Gesichtspunkt volle Landeshoheit, die ritterschaftliche Obrigkeit war noch nicht voll ausgebildet und die der Grafschaft Rieneck mangelhaft entwickelt.

Anders lautet das Ergebnis, wenn die *wirklichen machtpolitischen Verhältnisse* betrachtet werden. Hiernach war Mainz zweifellos im vollen Besitz der Staatshoheit in seinem Amt Burgjoß, Würzburg aber nur in Gemünden und Homburg/Wern. In Aura im Sinngrund hatte es die Obrigkeit mit Hessen-Kassel und dem Julius-Spital und wegen der Ritterschaftssteuer auch mit dem Ritterort Rhön-Werra zu teilen. Das gleiche gilt für Hessen-Kassel, dem aber die Steuerhoheit über seine Vogteileute gehörte. Die Grafschaft Rieneck besaß zwar alle Hoheitsrechte auf ihrem Territorium, war aber nur eine Staatskarikatur, in der überwiegend „privatrechtliches Denken“ vorherrschte und die Grafen von Nostitz als Grundherren schalteten und walteten. Viel kräftiger waren dagegen die machtpolitischen Äußerungen der thüngischen Herrschaftsbereiche, wo die Freiherren von Thüngen systematisch nahezu alle Hoheitsrechte in ihrer Hand vereint hielten.

⁸¹ Zahlreiche Gravamina bei Bürgermeister.

⁸² Vgl. oben 133. — Bürgermeister 1408 ff.

⁸³ Bürgermeister 1408, 1413.

⁸⁴ Mitteis-Lieberich 115, 155.

Allein in Höllich, Heßdorf und Reußenberg fehlte ihnen die hohe Zent, in allen anderen Orten, abgesehen von dem noch im Prozeß befangenen Rittergut der andreasischen Linie Burgsinn, stand ihnen diese unbeschränkt zu. Aber auch hier waren sie durch das letzte reichskammergerichtliche Urteil in „die possessionem veram vel quasi superioritas territorialis . . . etc.“⁸⁵ eingewiesen worden.

⁸⁵ AZ 2396, 72.

V. Statistische Übersicht der Organisation am Ende des Alten Reiches

1. Vorbemerkungen

Die nachfolgende Übersicht gibt den *Stand der herrschaftlichen Organisation am Ende des Alten Reiches* wieder. Die Angaben über Hofzahlen und -werte entstammen überwiegend Quellen des 18. Jahrhunderts. Für einzelne Herrschaften gab es überhaupt keine Belege oder nur solche aus dem 17. Jahrhundert. Da zum Untersuchungsbereich allein die Orte des heutigen Landkreises Gemünden gehören, beschränkt sich die Übersicht auf diese. Die auswärtigen Zugehörungen der einzelnen Ämter werden wie die Anrainer der Amts- und Zentbezirke nur kurz erwähnt.

Zu Anfang steht die Aufzählung der *Träger der Staatshoheit*, der Reichsstände und der Angehörigen des reichsritterschaftlichen Corpus. Das Julius-Spital wird als Ganerbe im Sinngrund und wegen seiner Berechtigung, ritterschaftliche Organe mitzuwählen, obwohl es nicht Vollmitglied der Reichsritterschaft war¹, unter dieser mitgenannt. Das Verhältnis der Julius-Universität als Inhaber des Rittergutes Sodenberg zur Reichsritterschaft konnte nicht näher bestimmt werden.

Danach folgen eine *Gerichts- und Amtsübersicht* sowie die Amtsstatistik mit Beschreibung der Zugehörungen und der Organisation der einzelnen Ämter. Eine Liste der nur grundherrlichen Rechtsinhaber schließt sich an.

Die alphabetisch angeordnete *Ortsstatistik* bezeichnet für jeden einzelnen Ort des Untersuchungsbereiches den oder die Vogteiherrn, den Inhaber der Dorf- und Gemeindeherrschaft, den zuständigen Hochgerichtsbezirk, die Pfarrei samt ihrer Patronatsherrschaft und die einzelnen Grundherren.

Unter *Vogteilichkeit* ist in unserem Teil Frankens sowohl die Steuer-, wie die Huldigungs- und Wehrhoheit zu verstehen. In den ritterschaftlichen Orten des Sinngrundes war es im einzelnen nicht überall möglich, den Träger der Steuerhoheit zu ermitteln.

Der Besitz jeder *Grundherrschaft* wurde nach Möglichkeit im einzelnen nach Zahl und Wert der Wohnstätten aufgeführt. Zu beachten ist, daß die Begriffe „Gut“, „Hubgut“, „Söldengut“ usw. je nach grundherrlichem Bezirk aber auch nach Orten sehr verschieden sind. Ebenso stellen die Bezeichnungen „Hof“, „halber Hof“, „Sölde“ usw. keine tatsächlichen Größen dar, sondern variieren nach Bezirk, Ort und Zeit.

¹ Mitteilung von Dr. Hans Körner, München.

Am Kopf jedes Ortes finden sich Bemerkungen über Rang und Stadt- oder Dorfgerichtszugehörigkeit, über die Zahl der Wohnhäuser und Familien. Diese Zahlen sind den Erhebungen des Ministers Montgelas von 1814 entnommen, alle anderen Angaben jenen Quellen, welche dem Stichjahr 1802 zunächst liegen. Im übrigen ist auf die Amts- und Gerichtsbeschreibungen und die Quelleneinführung zu verweisen. Quellennachweise sind im Textteil zu finden.

2. Die Inhaber staatlicher Hoheitsrechte

Reichsunmittelbare Herrschaftsträger:

- a) Reichsstände: Kurerzstift Mainz
Hochstift Würzburg
Fürstbistum Fulda
Landgrafschaft Hessen-Kassel
Reichsgrafschaft Rieneck-Nostitz
- b) Reichsritterschaft (Kanton Rhön-Werra/Mainquartier):
Frh. v. Thüngen, Andreasischer und Lutzischer Linie
Julius-Spital
Frh. v. Drachsdorf

Mittelbare Herrschaftsträger:

Julius-Universität (mediat dem Hochstift Würzburg)

3. Übersicht der Gerichts- und Verwaltungsbezirke

a) Hochgerichtsbezirke:

Im Untersuchungsbereich:

- 1) Kurerzstift Mainz:
Zentamt Orb
- 2) Hochstift Würzburg:
Zentamt Gemünden
Zentamt Homburg/Wern
Zent Karlstadt
Zent Aura/Trimberg
- 3) Fürstbistum Fulda:
Zent Hammelburg
- 4) Reichsgrafschaft Rieneck:
Zent Rieneck
- 5) Hochstift Würzburg, Landgrafschaft Hessen-Kassel und Julius-Spital:
Vierherrliche Zent Mittelsinn (im Sinngrund)
- 6) Julius-Spital in Würzburg:
Spitalamt Wolfsmünster
- 7) Juliusspitalisch-thüngischer Fraischbezirk Gräfendorf

- 8) Ritterschaftliche Gerichte der Freiherrn von Thüngen (Andreasischer und Lutzischer Linie):
Halsgericht Burgsinn
Zent Weickersgrüben-Dittlofsroda
Limitierte Zent Höllich-Heßdorf-Reußenberg (Auslieferung an die Zent Karlstadt)

Anrainer:

Kurerzstift Mainz:

Zentamt Lohr

Zentamt Frammersbach

Hochstift Würzburg:

Limitierter Hochgerichtsbezirk Bonnland (Auslieferung nach Karlstadt)

Zent Arnstein

Landgrafschaft Hessen-Kassel:

Zent Schwarzenfels

Zent Schlüchtern

Zent Bieber

Ritterschaftliches Gericht der Frh. v. Thüngen (Lutzischer Linie):

Zent Zeitlofs

b) Vogtei- und Amtsbezirke:

Im Untersuchungsbereich:

1) Kurerzstift Mainz:

Vogteiamt Burgjoß im Oberamt Orb

2) Hochstift Würzburg:

Oberamt Gemünden mit

Amt Homburg/Wern und

Amt Aura/Sinngrund

3) Landgrafschaft Hessen-Kassel:

Amt Altengronau

Amt Bieber

4) Reichsgrafschaft Rieneck:

Amt Rieneck

5) Rittergüter zum Kanton Rhön-Werra gehörend:

Rittergüter der Frh. v. Thüngen:

Burgsinn (AL und LL)

Heßdorf-Reußenberg (AL und LL)

Höllich (LL)

Weickersgrüben (LL)

Rittergut der Frh. v. Thüngen und des Julius-Spitals:

Gräfendorf

Rittergut des Freiherrn von Drachsdorf:

Adelsberg

Julius-Spital zu Würzburg:

Vogteiamt Wolfsmünster

Vogteiamt Windheim (für die sequestrierten Güter der Freiherren von Karsbach)
 Julius-Universität zu Würzburg:
 Vogteiamt Sodenberg
 Anrainer:
 Kurerzstift Mainz:
 Oberamt Lohr mit
 Amt Frammersbach
 Hochstift Würzburg:
 Amt Karlstadt
 Amt Arnstein
 Fürstabtei Fulda:
 Amt Hammelburg-Saaleck
 Landgrafschaft Hessen-Kassel:
 Amt Schwarzenfels
 Amt Schlüchtern
 Domkapitel zu Würzburg:
 Obleiamt Eussenheim
 Rittergut der Freiherren von Thüngen:
 Zeitlofs (LL)
 Rittergut der Freiherren von Gleichen-Rußwurm:
 Bonnland
 Rittergut der Freiherren von Hutten:
 Steinbach
 Ritterkanton Rhön-Werra:
 Adeliges Damenstift Waizenbach

4. Die einzelnen Ämter

1) Kurerzstift Mainz

Vogteiamt Burgjoß (Oberamt Orb)

Amtsvogt und Keller zu Burgjoß — Amtsdienner — Oberförster zu Burgjoß und Oberndorf — Revierförster zu Alsberg.

Schultheißen: in Burgjoß mit Deutelbach, (außerhalb: Oberndorf, Mernes Pfaffenhausen, Alsberg).

Vogteiamt und Kellerei für Besitz in: Deutelbach, Emmerichsthal, Ziegelhütte (außerhalb: Burgjoß, Oberndorf, Pfaffenhausen, Mernes, Alsberg, Hof, Marborn).

Dorf- und Gemeindeherrschaft: in Burgjoß mit Deutelbach, (außerhalb: Oberndorf, Mernes, Pfaffenhausen, Alsberg).

2) Hochstift Würzburg

Oberamt Gemünden

Oberamtmann zu Gemünden — Amtskeller, Stadtschultheiß, Forst-

meister, Wasser-, Weg-, Land- und Guldenzöllner, Zunftrichter —
Amts- und Zentchirurg — Amts-, Stadt- und Zunftsreiber, Ober-
akzisor — Amtsdienner — Amtsbote — Fruchtmesser —
Jäger zu Schönau — Jäger zu Schönrain.

Rat Gemünden: Ober- und Unterbürgermeister, 12 Ratsverwandte.

Schultheißen in: Gemünden (Ober- oder Stadtschultheiß), Hofstetten,
Halsbach, Massenbuch, Michelau/Saale, Schonderfeld, Seifriedsburg,
Weyersfeld.

Zentamt Gemünden für: Gemünden, Reichenbuch, Schönau, Seifrieds-
burg.

Zentamt Karlstadt für: Halsbach mit den Mühlen und Sommerberghof,
Hofstetten, Massenbuch mit Schönrain.

Zent Rieneck für: Michelau, Schonderfeld mit Hurzfurt, Weyersfeld.

Amt und Kellerei für Besitz in: Gemünden, Halsbach mit den Mühlen
und Sommerberghof, Hofstetten, Massenbuch mit Klingenmühle und
Schönrain, Michelau/Saale, Schonderfeld mit Hurzfurt, Seifriedsburg
mit Schönau und Reichenbuch, Weyersfeld, Rieneck, Schaippach, Weik-
kersgrüben.

Amt hat Dorf- und Gemeindeherrschaft

a) allein in: Gemünden, Halsbach, Hofstetten, Massenbuch, Seifrieds-
burg;

b) mit dem Amt Rieneck gemeinsam in: Michelau, Schonderfeld,
Weyersfeld.

Vogteiamt und Kellerei für Besitz außerhalb in: Wartmannsroth.

Vogteiamt über Besitz:

Stadt Gemünden: Gemünden

Pfarrei Gemünden: Gemünden

Frühmesse Gemünden: Gemünden

Kellerei Werneck: Gemünden

Franziskanerkloster Schönau: Schönau.

Amt Homburg/Wern (Oberamt Gemünden)

Amtskeller und Zentgraf zu Sachsenheim — Amtsgegenschreiber,
Wasser-, Gulden-, Weg- und Landzöllner (-zollverwalter) zu Zwing,
Oberakzisor — Amtsdienner und Wiesenvogt — Amtsbote.

Schultheißen in: Bühler, Münster, Gössenheim, Sachsenheim, Kars-
bach, Wernfeld mit Kleinwernfeld, Adelsberg, Harrbach.

Guldenzöllner in: Bühler, Karsbach, Gössenheim, Münster, Wernfeld,
Gulden- und Wegzöllner in Wernfeld.

Zentamt Homburg/Wern für: Bühler, Adelsberg, Gössenheim mit Berg-
mühle, Harrbach, Karsbach, Kleinwernfeld, Münster, Wernfeld, Sach-
senheim.

Vogteiamt und Kellerei für Besitz in: Adelsberg, Bühler, Gössenheim
mit Bergmühle, Harrbach, Karsbach, Kleinwernfeld, Münster, Wern-
feld, Aschenroth, Heßdorf, Höllrich, Sachsenheim.

Vogteiamt für Dorf- und Gemeindeherrschaft in: Adelsberg, Bühler, Gössenheim mit Bergmühle, Harrbach, Karsbach, Kleinwernfeld, Münster, Sachsenheim, Wernfeld.

Vogteiamt und Kellerei für Besitz außerhalb:
Aschfeld, Eussenheim, Bonnland, Obereschenbach.

Vogtei über Besitz:

Pfarrei Wernfeld: Wernfeld, Adelsberg, Gössenheim, Karsbach

Frühmesse Adelsberg: Adelsberg

Pfarrei Bühler: Bühler

Gemeinde Adelsberg: Adelsberg

Gemeinde Bühler: Bühler

Gotteshaus Büchold: Gössenheim

Gemeinde Gössenheim: Gössenheim

Pfarrei Gössenheim: Gössenheim

Gemeinde Harrbach: Harrbach

Pfarrei Karsbach: Karsbach

Gemeinde Karsbach: Karsbach

Frühmesse Karsbach: Karsbach

Pfarrei Gemünden: Wernfeld, Kleinwernfeld

Gemeinde Münster: Münster

Gemeinde Wernfeld: Wernfeld.

Amt Aura im Sinngrund (Oberamt Gemünden)

Amtskeller zu Aura — Boden- und Zehntinspektor — Amtsdienner — (1 adjungierter Amtsdienner) — Amts- und Gegenschreiber — Jäger zu Aura — Jäger zu Mittelsinn — 1 (ganerbschaftlicher) Zentknecht. Die Stelle des ganerbschaftlichen Zentgrafen und Forstmeisters seit ca. 1777 unbesetzt, seine Funktionen werden gemeinschaftlich vom Keller zu Aura, vom spitälischen Vogt von Wolfsmünster und vom hessischen Vogt von Altengronau ausgeübt.

Schultheißen in: Aura, Mittelsinn, Obersinn.

Ganherrschaftliche Zent Mittelsinn (Hochstift Würzburg, Julius-Spital zu Würzburg, Landgrafschaft Hessen-Kassel) für: Aura, Mittelsinn, Obersinn.

Vogteiamt und Kellerei für Besitz

a) allein in: Aura

b) gemeinsam mit den anderen Ganherrschaften in: Obersinn, Mittelsinn.

Vogteiamt für Dorf- und Gemeindeherrschaft

a) allein in: Aura

b) gemeinsam mit Vogteiamt Wolfsmünster (Juliusspital) und Amt Altengronau (Hessen-Kassel) in: Obersinn, Mittelsinn.

Vogtei über Besitz:

Pfarrei Obersinn: Aura, Obersinn

Rentamt Altengronau: Mittelsinn

Gemeinde Mittelsinn: Mittelsinn (zu ganerbschaftlichem Anteil)

Pfarrei Mittelsinn: Aura.

3) Landgrafschaft Hessen-Kassel

Amt Altengronau

Amtmann und Amtskeller zu Altengronau — Förster zu Altengronau — Förster zu Mittelsinn.

Schultheißen in: Mittelsinn, Obersinn, (außerhalb: Altengronau).

Vogteiamt und Kellerei für Besitz in: Mittelsinn, Obersinn, vierherischer Zentwald (außerhalb: Altengronau, Jossa).

Vogteiamt übt Dorf- und Gemeindeherrschaft in: Mittelsinn und Obersinn gemeinsam mit dem würzburgischen Amt Aura und dem spitälischen Vogteiamt Wolfsmünster (außerhalb allein in: Altengronau und Jossa).

Vogteiamt über Besitz:

Pfarrei Mittelsinn: Mittelsinn (zu ganzherrschaftlichem Anteil).

Klosterverwaltung Schlüchtern zu Steinau: Mittelsinn, Zent, vierherische, im Sinngrund: (siehe Amt Aura) für Mittel- und Obersinn. Justizamt Schwarzenfels für die außerhalb gelegenen Orte.

Amt Bieber

Amtmann zu Bieber — Rentmeister zu Flörsbach — Amtsschreiber — Adjunkt — Landbereuter zu Flörsbach — 1 Förster zu Bieber, Flörsbach, 2 Förster zu Lohrhaupten.

Schultheißen zu Rieneck (außerhalb: Bieber, Lohrhaupten, Kempfenbrunn, Flörsbach, Lettgenbrunn, Villbach, Gassen, Röhrig, Roßbach, Lanzingen, Breitenborn).

Vogtei und Kellerei für Besitz in: Rieneck und zwar ein Viertel an Vogteirechten und -gefallen im Oberteil der Stadt, sowie Grundbesitz (außerhalb: wie oben).

Vogteiamt beansprucht Dorf- und Gemeindeherrschaft in: Rieneck-Oberteil zur Hälfte, zugestanden ein Viertel. Vogteiamt übt Dorf- und Gemeindeherrschaft sonst nur außerhalb.

Zent Bieber: alle Orte liegen außerhalb.

4) Reichsgrafschaft Rieneck-Nostitz

Amt Rieneck

Amtmann, Keller und Zentgraf zu Rieneck — Amtsdieners und Büttel — Förster zu Rieneck — Jäger zu Rieneck — Jäger zu Wohnroth — Akziseinnehmer zu Rieneck.

Rat der Stadt Rieneck: Oberbürgermeister — Unterbürgermeister — Stadtschreiber — Stadtknecht.

Schultheißen in: Rieneck (Stadtschultheiß), Fellen, Michelau, Schonderfeld, Weyersfeld.

Zent Rieneck zuständig in: Rieneck, Schaippach, Fellen, Wohnroth, Rengersbrunn, Neuhof, Zollberg, Michelau, Hurzfurt, Schonderfeld, Weyersfeld, Dürrnhof, Hohenroth.

Vogteiamt und Kellerei für Besitz in: Rieneck, Schaippach, Fellen, Wohnroth, Rengersbrunn, NeuhoF, Dürrnhof, Hohenroth, Michelau, Hurzfurt, Schonderfeld, Weyersfeld, Weickersgrüben.

Vogteiamt für Dorf- und Gemeindeherrschaft

- a) allein in: Rieneck (gegen den hessischen Anspruch auf ein Viertel der Stadt, hessische Mitbeteiligung nur in einem Viertel des Oberteils gestattet), Schaippach, Fellen, Wohnroth, Rengersbrunn mit NeuhoF;
- b) gemeinsam mit dem würzburgischen Amt Gemünden in: Michelau, Weyersfeld, Schonderfeld mit Hurzfurt und 5 oder 6 Höfen in Weickersgrüben.

Vogteiamt für Besitz:

Stadt Rieneck: Rieneck

Pfarrei Rieneck: Rieneck, Fellen

Pfarrei Fellen: Fellen

Klosteramt Schlüchtern: Fellen

Kloster Neustadt am Main: Fellen, Rengersbrunn

Kellerei für Besitz in: Aura, Warthmannsroth, Gemünden.

5) Ritterkanton Rhön-Werra

Rittergut Burgsinn der Freiherren von Thüngen (AL und LL)

(Lehen der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach)

Vogt oder Amtmann (AL) — Schreiber oder Amtssekretär, Rechnungsführer (AL) — Amtsbote (AL) — Flurer, Bachwächter (AL und LL) — Zentknecht (AL und LL) — Revierjäger (AL).

Schultheiß zu Burgsinn: die Funktionen des früheren Schultheißen versieht der Vogt.

Adeliges Halsgericht zuständig für: Burgsinn, Trockenbach, Gresselhof.

Grundherrschaft und Vogtei über Besitz in: Burgsinn, Trockenbach, Gresselhof.

Dorf- und Gemeindeherrschaft: Burgsinn.

Steuer: an Ritterkanton pflichtig, aber wegen eines Guthabens von der andreasischen Linie einbehalten.

Vogtei über Besitz:

Pfarrei Burgsinn: Burgsinn.

Rittergut Heßdorf-Reußenberg der Freiherren von Thüngen (AL und LL)
(Freieigen)

Amtsverwalter — Jäger auf dem Reußenberg.

Schultheiß in: Heßdorf.

Umstrittenes Einfangrecht innerhalb der Gemarkungen Heßdorf und Reußenberg; Auslieferungspflicht an die würzburgische Zent Karlstadt: Würzburg verlangt für die 4 hohen Rügen Zuständigkeit, die Guts-herrschaft gibt nur drei zu.

Grundherrschaft und Vogtei über Besitz in: Heßdorf, Reußenberg.
Dorf- und Gemeindeherrschaft in: Heßdorf.

Steuer: an Ritterkanton.

Rittergut der Freiherren von Thüngen (LL) zu Höllich
(Freieigen)

Schultheiß in: Höllich.

Umstrittenes Einfangrecht innerhalb der Gemarkung Höllich; Auslieferungspflicht an die würzburgische Zent Karlstadt: Würzburg verlangt für die 4 hohen Rügen Zuständigkeit, die Gutsherrschaft gibt nur drei zu.

Grundherrschaft und Vogtei über Besitz in: Höllich.

Dorf- und Gemeindeherrschaft in: Höllich.

Steuer: an Ritterkanton.

Rittergut Weickersgrüben der Freiherren von Thüngen (LL)
(Lehen des Kurerzstiftes Mainz)

Schultheiß in: Weickersgrüben.

Adelige Zent Weickersgrüben-Dittlofsroda zuständig für: Weickersgrüben (außerhalb: Dittlofsroda).

Grundherrschaft und Vogtei über Besitz in: Weickersgrüben, Roßmühle.

Vogtei über Besitz:

Gotteshaus Weickersgrüben: Weickersgrüben.

Vogtei- und Zentbezirk Gräfendorf des Julius-Spitals und der Freiherren von Thüngen (LL)

(Thüngischer Anteil ist Lehen der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach)

Gemeinsamer Zentknecht.

Gemeinsamer Schultheiß in Gräfendorf mit Eidenbach.

Zent- oder hoher Fraischbezirk Gräfendorf zuständig für: Gräfendorf und Eidenbach.

Grundherrschaft und Vogtei über Besitz in: Gräfendorf und Eidenbach.

Dorf- und Gemeindeherrschaft: Gräfendorf.

Steuer: wird dem Ritterkanton entrichtet.

Vogteiamt Wolfsmünster des Julius-Spitals in Würzburg

Vogt — Förster zu Wolfsmünster — je 1 Revierjäger zu Gräfendorf, Obersinn, am Ohmertz bzw. zu Heckmühl (letzterer gemeinsam mit dem Spitalamt Windheim) — 1 mit den anderen Ganerben des Sinngrundes gemeinsamer Zentknecht zu Mittelsinn.

Schultheißen zu: Wolfsmünster, Aschenroth, Morlesau, Obersinn, Mittelsinn, Gräfendorf (gemeinsam mit den Freiherrn von Thüngen LL).

Zent- oder hoher Fraischbezirk Wolfsmünster zuständig in: Wolfs-

münster, Aschenroth, Neutzenbrunn, Gräfendorf (hier gemeinsam mit den Freiherrn von Thüngen LL). (Die übrigen Amtsorte gehören zur Zent Mittelsinn und zur Zent Euerdorf-Kissingen vormals Hammelburg).

Grundherrschaft und Vogtei über Besitz in: Wolfsmünster, Aschenroth, Neutzenbrunn, Hof Neutzenbrunn („Spitalhof“), Morlesau, Ochsenenthal, Hofgut Besenstiel, Hofgut Flach, Obersinn, Mittelsinn, Gräfendorf (gemeinsam mit den Freiherrn von Thüngen LL). Ansprüche auf die Güter in Hurzfurt.

Grundherrschaft in: Münster.

Dorf- und Gemeindeherrschaft in: Wolfsmünster, Aschenroth, Neutzenbrunn, Morlesau, Gräfendorf (hier gemeinsam mit den Freiherrn von Thüngen), Ober- und Mittelsinn (gemeinsam mit den anderen Ganerben im Sinngrund).

Steuer:

a) in Wolfsmünster, Aschenroth, Neutzenbrunn, Morlesau, Ochsenenthal, Gräfendorf, Flach, Besenstiel, Mittel- und Obersinn zur Reichsritterschaft, 1802/03 aber strittig.

b) vom Hofgut Neutzenbrunn („Spitalhof“) zum Amt.

Rittergut der Freiherrn von Drachsdorf in Adelsberg

(Ritterlehen des Hochstifts Würzburg)

Judenschultheiß zu Adelsberg.

Grundherrschaft und Vogtei über Besitz in Adelsberg.

Steuer: an die Reichsritterschaft.

Vogteiamt Sodenberg der Julius-Universität in Würzburg

Amtmann in Wolfsmünster — Revierjäger zu Sodenberg.

Schultheißen in: Ochsenenthal, Morlesau (hier nur ein Lehenschultheiß).

Grundherrschaft und Vogtei über Besitz in: Sodenberg, Morlesau, Ochsenenthal, Hofgut Flach, Hof Besenstiel.

Dorf- und Gemeindeherrschaft: Ochsenenthal.

Steuer: an die Reichsritterschaft.

5. Verzeichnis der Grundherren ohne Vogteigewalt

Frühmesse Adelsberg:	zu Adelsberg
Gemeinde Adelsberg:	zu Adelsberg
Renterei Bieber:	zu Rieneck
Gotteshaus Büchold:	zu Gössenheim
Markt Burgsinn:	zu Burgsinn
Pfarrei Burgsinn:	zu Burgsinn, Ober- und Mittelsinn
Oblei Eussenheim:	zu Karsbach, Gössenheim
Frühmesse Gemünden:	zu Gemünden

Pfarrei Gemünden:	zu Gemünden, Groß- und Kleinwernfeld
Stadt Gemünden:	zu Gemünden
Gemeinde Gössenheim:	zu Gössenheim
Pfarrei Gössenheim:	zu Gössenheim
Gemeinde Harrbach:	zu Harrbach
Gemeinde Heßdorf:	zu Heßdorf
Gemeinde Höllrich:	zu Höllrich
Pfarrei Höllrich:	zu Höllrich
Gemeinde Hofstetten:	zu Hofstetten
Frühmesse Karsbach:	zu Karsbach
Gemeinde Karsbach:	zu Karsbach
Pfarrei Karsbach:	zu Karsbach
Gemeinde Mittelsinn:	zu Mittelsinn
Pfarrei Mittelsinn:	zu Mittelsinn
Gemeinde Münster:	zu Münster
Kloster Neustadt/Main:	zu Fellen, Halsbach, Rengersbrunn
Pfarrei Obersinn:	zu Aura, Obersinn
Kloster Oberzell:	zu Aura, Münster, Rengersbrunn, Wohnroth
Pfarrei Rieneck:	zu Fellen, Rieneck
Stadt Rieneck:	zu Rieneck
Bruderschaft zu Rieneck:	zu Rieneck
Gemeinde Sachsenheim:	zu Sachsenheim
Klosterkellerei Schlüchtern:	zu Fellen, Mittelsinn, Obersinn
Franziskanerkonven- tualenkloster Schönau:	zu Schönau/Saale
Gotteshaus Weickersgrüben:	zu Weickersgrüben
Kellerei Werneck:	zu Gemünden
Gemeinde Wernfeld:	zu Wernfeld
Pfarrei Wernfeld:	zu Wernfeld, Adelsberg, Gössenheim, Karsbach
Gemeinde Wohnroth:	zu Wohnroth
Pfarrei Wolfsmünster:	zu Wolfsmünster.

6. Die einzelnen Orte

Adelsberg

kath. Kirchdorf
Dorfgericht Wernfeld — 45 Nachbarn
1814: 53 Whsr — 93 Fam.

Vogtei: wzb. Amt Homburg/W. über 45 Untertanen; Rittergut des
Freiherrn von Drachsdorf mit 13 Schutzjuden.

Steuer: Rittergut an Ritterkanton Rhön-Werra.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: wzb. Amt Homburg/W.

Hochgericht: wzb. Zentamt Homburg/W.

Pfarrei: Wernfeld (kath.).

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Homburg/W.: 3 Bhsg — 1 Bhsg mit 2 Wo (= „Hoferb“); 1 Hofr m. Bhsg — 1 Hofr m. 2 Bhsg — 1 h. Hofr m. Bhsg zu 2 Wo — 1 Hsl (= „Bronnenerbgut“); 1 Hofr m. Hs — 1 Hs (= „Erstes Gut ober dem Bronnen“); 1 Hofr m. 1 Hs (= „Zwei-Gut ober dem Bronnen“); 15 Bhsg — 4 Hsl — 3 Hofr m. je 1 Bhsg — 1 Hofr m. 2 Hsr — 1 Hofr m. 4 Bhsg — 1 Hofr m. 3 Wo — 1 Schulhs zu 2 Hsr — 1 Bhsg auf 2 Wo — 1 Bhsg m. $\frac{2}{3}$ Hofr — 1 Hsl m. $\frac{1}{3}$ Hofr — 1 Kelterhs — 1 Hofr — 7 öde Hofst.
- b) Gemeinde Adelsberg: 1 Hs.
- c) Frühmesse zu Adelsberg: 1 Hs.
- d) Pfarrei Wernfeld: 1 ödes Hs nun Garten.
- e) Rittergut des Freiherrn von Drachsdorf zu Adelsberg: 1 Schloßgut — 1 Hofgut.
- f) Jul. spitäl. Vogteiamt Windheim-Karsbachische Güterverwaltung: 1 Hofg m. Bhsg — $\frac{1}{4}$ eines Erbleins.

Aschenroth

kath. Weiler

1814: 27 Whsr — 38 Fam.

Vogtei: Jul.-spit. VA Wolfsmünster.

Steuer: Ritterkanton Rhön-Werra.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: Jul.-spit. VA Wolfsmünster.

Hochgericht: ausgeübt vom Julius-Spital (VA Wolfsmünster) — beansprucht von der wzb. Zent Aura/Trimberg.

Pfarrei: Wolfsmünster (kath.).

Lehengrundherrschaft:

- a) Jul.-spit. VA Wolfsmünster: 7 Bgtr — 2 Egergtr — 6 Söldgtr — 1 Wirtshs.
- b) Kellerei Homburg/Wern: 1 Lehen m. 3 Hsr u. 3 Hofr. (Vogtei: VA Wolfsmünster, Steuer: wahrscheinlich RR).

Aura im Sinngrund

kath. Kdf

1814: 55 Whsr — 70 Fam.

Vogtei: wzb. Amt Aura i. Sgr. über 72 Untertanen und 13 Beisassen (1800).

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: wzb. Amt Aura i. Sgr.

Hochgericht: vierherrische Zent Mittelsinn.

Pfarrei: Obersinn (kath.), Mittelsinn (evgl.).

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Aura i. Sgr.: 1 Schloß oder Amtshaus — 1 Schäferhaus — 1 Jägerhs — 3 g. Erbgtr — 2 h. Erbgtr — 8 Söldgtr — 8 Whsr

— 4 Laß- oder Fallgtr — 1 M (Neue od. Obere M). Diese Güter steuern der Reichsritterschaft (außer d. Amtshs)! 1 Gtl (Faulhabersgütlein) — 1 g. Bgt — 3 h. Bgtr — 5 Söldgtr — 3 g. Hsl — 2 h. Hsl — 1 M (Untere oder Auramühle). Diese Güter steuern dem Hochstift Würzburg.

2 h. Höfe. Steuer: ?

- b) Kellerei Rieneck: 3 g. Btr — 2 Söldgtr (sogenannte „Fellener Zinse“). St: RR.
- c) Kloster Oberzell: 1 Gut, St: wohl an Würzburg.
- d) Pfarrei Obersinn: 1 öde Hofstatt, St: RR.
- e) Pfarrei Obersinn u. Kloster Oberzell: 1 öde Hofst, Steuer: ?
- f) Pfarrei Mittelsinn: 1 Söldg, St: RR.

Bühler

kath. PfDf — Dorfgericht mit Münster
1814: 37 Whsr — 38 Fam.

Vogtei: wzb. Amt Homburg/Wern über 31 Untertanen (31 Rauchpfunde).

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: wzb. Amt Homburg/W.

Hochgericht: wzb. Zentamt Karlstadt.

Pfarrei: Bühler (kath.), Patronat: Fürstbischof v. Würzburg.

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Homburg/Wern:
 - chemals homburgisch: 6 Hubgtr — 2 Gtr (darunter das „Hofgut“)
 - 2 Gtl — 1 Pfarrhof m. Bhsg — 1 Mühlg;
 - chemals schönauisch: 4 „Schönauer Erbgtr“ — 4 Gtl — 3 Gtr
 - (verteilt auf 11 Bhsgn u. Hofr) — 2 Bhsg m. je 1 h. Hofr — 2 öde Hofr;
 - chemals schönauisch u. mit der Pfarrei Bühler gemeinsam: 2 Hsr m. 2 Hofr.

Burgsinn

kath. u. evgl. marktberechtigtes PfDf
Dorfgericht
1814: 160 Whsr — 203 Fam.
1834: 146 Nachbarn.

Vogtei:

- a) Freiherrn v. Thüngen AL (mit Steuerrecht)
 - b) Freiherrn v. Thüngen LL (St: RR)
 - c) Freiherrn v. Thüngen AL u. LL gemeinsam (St: entsprechend)
1809: 164 thüngische Untertanen u. 31 Schutzleute, 9 Beamte.
- Dorf- u. Gemeindeherrschaft: Freiherrn v. Thüngen AL u. LL gemeinsam und zu gleichen Teilen.
- Hochgericht: Halsgericht der Freiherrn v. Thüngen AL u. LL.
- Pfarrei: Burgsinn (kath.), Burgsinn (evgl.); Patronat: Freiherrn von Thüngen AL u. LL gemeinsam ausgeübt, von der Gemeinde Burgsinn beansprucht, 1800/02 Prozeßgegenstand.

Lehengrundherrschaft:

- a) Freiherren v. Thüngen AL u. LL gemeinsam:
Neuschloß mit Gutshof — Gresselhof — Wasserburg (Rentamt) —
Trockenbachshof — Fronhofer Schloßchen — 2 M — 1 Wirtshs —
1 bewohntes Torhaus — 1 Ziegelhütte m. Behsg.
- b) Freiherrn v. Thüngen AL: 1 Schafhof — 4 Whsr.
- c) Freiherrn v. Thüngen LL: 1 Schafhof.
- d) Marktgemeinde Burgsinn: 8 h. Bgtr — 23 Drittelbgtr — 7 Viertel-
bgtr — 39 Söldgtr — 56 Tropfhsr. St: RR.
- e) Kathol. Pfarrei Burgsinn: 1 Whs, St: RR.
- f) Evangel. Pfarrei Burgsinn: 1 Whs, St: RR.

Deutelbach

kath. Weiler
1814: 6 Whsr — 5 Fam.

Vogtei: Amt Burgjoß (Oberamt Orb) über 5 Untertanen.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: Amt Burgjoß.

Hochgericht: Zentamt Orb (Kurmainz).

Pfarrei: Oberndorf (kath.); Patronat: Erzbischof v. Mainz.

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Burgjoß: 5 Höfe (1640: 3 g. Bgtr).

Dürrnhof

kath. Einzelhof
1814: 1 Whs — 1 Fam.

Vogtei: Amt Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck) über 1 Untertan.

Hochgericht: Zent Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck).

Pfarrei: Rieneck (kath.).

Grundherrschaft: 1 herrschaftl. Guts- u. Schäfereihof in Erbbestand
verliehen.

Eidenbach

kath. Einzelhof
1814: 1 Whs — 1 Fam.

Vogtei: Jul. spit. VA Wolfsmünster u. Freiherrn v. Thüngen LL ge-
meinsam und zu gleichen Teilen über 1 Untertan.

Hochgericht: Jul. spit. u. thüngischer Zentbezirk Gräfendorf.

Pfarrei: Gräfendorf (kath.).

Grundherrschaft: Spitalamt Wolfsmünster und thüngisches Amt Zeit-
lofs: 1 Hofgut (Gefälle zu $\frac{2}{3}$ an Thüngen u. zu $\frac{1}{3}$ an das Julius-
Spital — St: RR).

Emmerichsthal

kath. Einzelhof, Glashütte

Vogtei: mainz. VA Burgjoß.

Hochgericht: Orb (Kurmainz).

Pfarrei: Oberndorf (kath.).

Lehengrundherrschaft:

Kellerei Burgjoß: 1 Whs m. Glashütte — 1 Försterhs.

Fellen kath. PfDf — Dorfgericht — 40 Nachbarn
1814: 41 Whsr — 43 Fam.

Vogtei: Amt Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck) über 40 Untertanen und 4 Beisassen.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: Amt Rieneck.

Hochgericht: Zent Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck).

Pfarrei: Fellen (kath.); Patronat: Graf v. Nostitz-Rieneck.

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Rieneck: 20 Bgtr — 2 h. Bgtr — 13 Söldgtr — 2 M — 1 Eisenhammer.
- b) Kellerei Aura i. Sgr. (Hochstift Würzburg): 2 h. Bgtr.
- c) Pfarrei Rieneck: 1 Gut.
- d) Klosterkellerei Schlüchtern-Renterei Marjoß (Hessen-Kassel):
8 Grundbesitzer haben Geldzinsen und Fasnachtshühner von ihrem Gut zu zahlen.
- e) Rechte an Gütern besaßen im 17. Jh.: v. Rumrod, Sperling, Pfarrei Neustadt/Main (1640: 11 Haferzinse).

Gainfurth Eingegangener Ort. Seine Markung unter
Besitzer aus den Ämtern Homburg/W.
und Karlstadt verteilt.

Lehengrundherrschaft:

Kellerei Homburg/Wern: 2 ehemals schönauische Hubgtr („Hermannshub“ u. „Gainfurther Hub“) unter 14 und 6 Possessoren verteilt.

Gemünden kath. Stadt u. Pfarrei — Stadtgericht
1814: 223 (205) Whsr — 239 Fam.

Vogtei: wzb. Amt Gemünden über 171 Untertanen (1748), 218 Rauchpfundzahler (1799).

Gemeindeherrschaft: wzb. Amt Gemünden.

Hochgericht: wzb. Zentamt Gemünden.

Pfarrei: Gemünden (kath.); Patronat: Domstift.

Grundherrschaft:

- a) Kellerei Gemünden: 1 Schenkstatt („Zum weißen Rößlein“) — 13 Hsr — 2 Hsr m. Höflein — 1 Badstube — 2 Hsr (Bekanntpfennig) — 1 Söldgtl — 1 hftl. Kelterhs m. Bhsg — 1 Mühlgut (nur handlohnbar) — 7 verteilte Erbgtr — 3 öde Hsplätze — ehemals voitsch: 2 Hsr („Hof vor dem Mühltor“).
- b) Pfarrei Gemünden: 1 Whs; beständige Pfennigzinsen von: 1 Schenkstatt („Zum goldenen Löwen“) — 2 Bhsg — 1 Hsl — 2 h. Söldgtr — 1 g. Söldg; beständige Wachszinsen von: 21 Whsr — 7 Hsl — 1 Drittelbhsg.
- c) Frühmesse Gemünden: 1 Whsl; beständiger Wachszins von 1 Bhsg.
- d) wzb. Kellerei Werneck: 1 Whs m. Hofstatt.
- e) Voit v. Rieneck: 1 h. Hof.
- f) Stadt Gemünden: 1 Schulhs m. Bhsg — die meisten Bürgerhsr.

Gössenheim

kath. PfdF — Dorfgericht — 92 Nachbarn
1814: 105 (95) Whsr — 154 Fam.

Vogtei: wzb. Amt Homburg/Wern über 109 Untertanen, 1799 104 Rauchpfundzahler.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: wzb. Amt Homburg/W.

Hochgericht: wzb. Zentamt Homburg/Wern.

Pfarrei: Gössenheim (kath.); Patronat: Domkapitel.

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Homburg/W.: 1 Kelterhs (schatzungsfrei) — 1 Gtl — 17 Bhsg — 10 h. Bhsg — 2 M („Vordere“ u. „Hintere“ M.) — 1 Hofr m. 4 Wohnungen — 6 Whsr auf 3 Hofst — 3 Whsr auf 1 Hofst — 3 Bhsg auf 3 h. Hofr — 1 Hsl auf $\frac{1}{3}$ Hofr — 1 Hsl auf $\frac{1}{2}$ Hof — 1 Hs auf $\frac{1}{3}$ Hofr — 1 Hs auf $\frac{2}{3}$ Hofr — 3 Bhsg auf 2 Hofr („2. Schleiffweegs Erb“) — 4 h. Bhsg auf 2 Hofr. 3 Hsl auf 1 Hof, 1 Bhsg, 1 Kelterhs („Liebenbergs Erb“) — 2 Bhsg auf 2 h. Hofr („Erblein“). — Verteilte ehemalige Hofgüter ohne Behausungen: „Vetters Erb“, „Kleines Liebenberger Erb“, „1. Schleiffweegs Erb“, „Altes Felderb“, „Vierengels Erbhube“, „Carlstatter Erb“, „Schweickhofgut“, „Pfeffererb“. Ehemals schönauische Güter: 4 Bhsg u. Hofr, 4 h. Bhsg u. Hofr, 1 Bhsg, 1 Wirtshs u. Hofr („Hofgut“) — 1 Bhsg u. Hofr („Schönauer Hofgut“) — 1 Gtl mit öder Hofst („Heserlein“) — 2 Hsr zu 1 Hofr — 2 Bhsg m. 2 Hofr, 1 Hs zu 2 Wohnungen m. 1 Hofr, 2 h. Bhsg m. 2 h. Hofr („Hofgut“) — 1 Gut m. öder Hofst („Gut beim kalten Bronnen“ oberhalb Sachsenheim).
- b) Oblei Eußenheim: 2 Hsr m. 2 h. Hofr („20. Hub“).
- c) Gotteshaus Büchold: „Schlüchterner Freihof“ (schatzungsfrei, Verteilung im einzelnen unbekannt).
- d) Pfarrei Gössenheim: 1 Hs m. Hofr („Heiligenhsl“).
- e) Gemeinde Gössenheim: 3 Torhsr m. Wohnungen — 1 Schul- oder Kirchhs — 1 Schenkstatt.
- f) Pfarrei Wernfeld: 2 h. Bhsg m. 2 Hofr — 1 Hs m. Hofr.

Gräfendorf

kath. PfdF — Dorfgericht — 65 Nachbarn
1814: 83 Whsr — 83 Fam.

Vogtei: Jul. spit. VA Wolfsmünster u. Freiherrn v. Thüngen LL (Amt Zeitlofs) gemeinsam und zu gleichen Teilen.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: ebenso.

Hochgericht: ebenso im Zentbezirk Gräfendorf-Eidenbach.

Pfarrei: Gräfendorf (kath.), Patronat: Julius-Spital; — Dittlofsroda (evgl.), Patronat: Freiherrn v. Thüngen.

Lehengrundherrschaft:

- a) Jul. spit. Amt Wolfsmünster u. Freiherrn v. Thüngen LL (Amt Zeitlofs) gemeinsam: 1 Schenkstatt — 1 Hs — 1 M — 6 Baugtr — 59 Söldgr — 1 Bäulein.

- b) Amt Wolfsmünster: 1 Jägerhs — 2 M (Waitzenbach- u. Erles-
oder Neumühle).
c) Freiherrn v. Thüngen LL: 1 Jägerhs.

Halsbach

kath.KDf — Dorfgericht Hofstetten
1814: 30 Whsr — 35 Fam.

Vogtei: wzb. Amt Gemünden über 30 Untertanen (1799: 30 Rauch-
pfundzahler).

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: wzb. Amt Gemünden.

Hochgericht: wzb. Zentamt Karlstadt.

Pfarrei: Wiesenfeld (kath.); Patronat: Fürstbischof von Würzburg.

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Gemünden (chemals Kloster Schönrain): 17 Gtr m. 17 Whsr
u. Hofr — 4 h. Gtr m. 4 Hsr u. Hofr („Sommerbergshof“) —
2 Achtelhöfe m. 2 Hsr u. Hofr (ebenfalls zum Sommerberghof ge-
hörend) — 2 Hsr m. Hofr — 1 Hs — 1 Hsl — 1 Hofr ohne Hs —
1 verteiltes Bgt m. 1 öden Hofr — 1 Drittermühlgut m. Hs —
1 Zweidrittermühlgut m. Hs — 1 h. Mühlgut („Ziegelmühle“)
b) Kloster Neustadt: Marquardsgut m. 1 Hofr.

Harrbach

kath.KDf — Dorfgericht Wernfeld
25 Nachbarn
1814: 33 Whsr — 34 Fam.

Vogtei: wzb. Amt Homburg/Wern über 25 Untertanen (1799: 28
Rauchpfundzahler).

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: wzb. Amt Homburg/W.

Hochgericht: wzb. Zentamt Homburg/W.

Pfarrei: Wiesenfeld (kath.); Patronat: Bischof v. Würzburg.

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Homburg/W.: 6 Hsr m. 3 Hofr — 14 Bhsg m. 14 Hofr —
1 Hsl m. 1 Hofr — 1 Hs — 1 Zweidrittelbhsg m. $\frac{2}{3}$ Hofr —
1 Drittelbhsg m. $\frac{1}{3}$ Hofr — 1 Zweidrittelhsl — 1 Drittelhsl —
1 öde Hofr — 2 h. öde Hofr — 1 verteiltes Gut — 7 verteilte
Fischweidlehengüter;
chemals schönrainisch: 1 Gut;
chemals schönauisch: 1 verteiltes Gut m. 1 Hs u. Hofr;
chemals echterisch: 10 Bhsg u. Hofr — 1 Kelterhs m. Hfl —
2 öde Hofst;
chemals zum Amt Karlstadt: 1 Bhsg m. Hofr — 2 verteilte Fisch-
weidlehengüter.
b) Gemeinde Harrbach: 1 Hirtenhs.

Heßdorf

evgl. PfDf — Dorfgericht — 40 Nachbarn
1814: 72 (70) Whsr — 76 Fam.

Vogtei: Freiherrn v. Thüngen AL u. LL (Rittergut Heßdorf-Reußen-

berg) zu gleichen Teilen u. gemeinsam über 40 Untertanen, 2 Schutzuntertanen u. 23 Schutzjuden.
 Dorf- u. Gemeindeherrschaft: Freiherrn v. Thüngen AL u. LL gemeinsam.
 Hochgericht: wzb. Zentamt Karlstadt zuständig für die 3 bzw. 4 hohen Rügen, Freiherrn v. Thüngen AL u. LL gemeinsam zuständig für die mittleren Fraischfälle. Das Recht der Nacheile ist der wzb. Zent versagt.
 Pfarrei: kombinierte Pfarrei Höllrich-Heßdorf (evgl.); Patronat: Freiherrn v. Thüngen AL u. LL gemeinsam, Präsentationsrecht: Freiherrn v. Thüngen LL (3 Besetzungsfälle), v. Thüngen AL (jeder 4. Fall).

Lehengrundherrschaft:

- a) Freih. v. Thüngen Rittergut Heßdorf-Reußenberg: 1 Amtshs — 1 Schulhs — 8 g. Bgtr — 8 h. Bgtr — 24 Söldgtr — 26 Tropfhsr — 1 M (St: RR).
- b) Gemeinde Heßdorf: 1 Schenkstatt — 1 Schmiede.
- c) Kellerei Homburg:
 ehemals schönauisch: 1 Bgt m. Bhsg u. Hofr — 1 Bhsg m. Hofr — 1 Gut — 2 Hsr m. Hofr, 1 Hsl („Bauershof“) — 2 Drittelhöfe m. 3 Hsr („Münchshof“);
 ehemals schönrainisch: 1 Muth- oder Baugut, einst 1 Hofr — 1 Muthgut „zu Medelsdorf“, einst 1 Hofr.
- d) Jul. spit. VA Windheim (Jul. spit. Verwaltung des Wolf v. Karsbach-Besitzes): 2 Hsr auf 1 h. Hof — 3 h. Höfe — 1 Hs.

Höllrich

evgl. PfDf — Dorfgericht
 1814: 66 Whsr — 67 Fam.

Vogtei: Freiherrn v. Thüngen LL (Rittergut Höllrich) über 43 Untertanen, 7 Beisassen u. 6 Schutzjuden.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: Freiherrn v. Thüngen LL.

Hochgericht: 4 bzw. 3 hohe Rügen: wzb. Zentamt Karlstadt, mittlere Fraisch u. Nacheile: Freiherrn v. Thüngen LL.

Pfarrei: Höllrich (evgl.); Patronat: Freiherrn v. Thüngen LL, Präsentation: vgl. Heßdorf.

Lehengrundherrschaft:

- a) Freiherrn v. Thüngen LL (Rittergut Höllrich) (1831): 3 g. Bgtr — 7 h. Bgtr — 1 Zweidrittelbgt — 16 Söldgtr — 11 Hsr — 3 h. Hsr — 1 (freies) Schloßgut (St: RR).
- b) Freiherrn v. Thüngen AL u. LL (Rittergut Heßdorf-Reußenberg): 1 Schäferhs — 1 Whs — 1 h. Hof (der „gespaltte Hof“) (St: RR).
- c) Kellerei Homburg/Wern, ehemals schönauisch: 3 Höfe — 1 h. Hof („gespaltter Hof“);
 ehemals schönrainisch: 1 Gut, einst 1 Hsl.
- d) Gemeinde Höllrich: 1 Hirtenhs — 1 Schmiede — 1 Schenkstatt.
- e) Pfarrei Höllrich: mindestens 1 Heiligengut.

Hofstetten kath.PfDf — Dorfgericht mit Massen-
buch und Halsbach
1814: 32 Whsr — 33 Fam.

Vogtei: wzb. Amt Gemünden über 26 Untertanen (1799: 27 Rauch-
pfundzahler).

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: wzb. Amt Gemünden.

Hochgericht: wzb. Zentamt Karlstadt.

Pfarrei: Hofstetten (kath.); Patronat: Bischof v. Würzburg.

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Gemünden: 12 Heppengüter m. Hsr u. Hofr — 3 Hsr u.
Hofr — 1 Baugut auf 4 Hsr u. 4 Hofr verteilt — 4 Hsl — 1 Erb-
schäfereigut — 2 Whsl (Zins halb, Handlohn u. Besthaupt ganz
zur Kellerei). Diese Güter gehörten einst zu Schönrain.
- b) Gemeinde Hofstetten: 2 Whsl (nur halber Zins; vgl. oben: Kellerei
Gemünden).

Hohenroth kath.Einzelhof
1814: 1 Whs — 2 Fam.

Vogtei: Amt Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck) über 2 Untertanen.

Hochgericht: Zent Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck).

Pfarrei: Rieneck (kath.).

Grundherrschaft:

Kellerei Rieneck: 1 Erbschäfereigut.

Homburg ob der Wern eingegangener Weiler, dessen Markung
an die Gemeinde Karsbach vererbt ist.

Lehengrundherrschaft:

Kellerei Homburg/Wern: 1 vererbter Bauhof — 4 ehemalige Hof-
Hofstätten.

Hurzfurt kath.Einzelhöfe — zum Dorfgericht
Schonderfeld
1814: 2 Whsr — 3 Fam.

Vogtei:

a) wzb. Amt Gemünden über 1 Untertanen;

b) Amt Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck) über 1 Untertanen.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: wie Schonderfeld.

Hochgericht: Zent Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck).

Pfarrei: Wolfsmünster (kath.).

Lehengrundherrschaft:

a) Kellerei Gemünden: 1 h. Mühlgut m. Hs u. Hofr.

b) Kellerei Rieneck: 1 h. Mühlgut m. Hs u. Hofr.

VA Wolfsmünster behauptet, über diese Güter die Lehensobrigkeit
wegen seines Handlohn- u. Besthauptrechtes zu besitzen.

Karsbach

kath. PfdF — Dorfgericht — 76 Nachbarn
1814: 92 (85) Whsr — 112 Fam.

Vogtei:

- a) wzb. Amt Homburg/Wern über 83 Untertanen (1799: 103 Rauchpfundzahler);
- b) jul. spit. VA Windheim (Wolf v. Karsbachische Güterverwaltung) über 1 Hofbeständner, St: RR.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: wzb. Amt Homburg/Wern.

Hochgericht: wzb. Zentamt Homburg/Wern.

Pfarrei: Karsbach (kath.); Patronat: Domstift.

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Homburg/W.: 8 Whsr m. 8 h. Hofr — 10 Whsr m. 10 Hofr — 2 Whsr auf 1 Hofr — 2 Whsr auf 2 Viertelhofr — 1 Whs m. Hofr („in der Hueb“) — 1 Mühlgut m. 1 Whs — 1 Wirtsschenke m. Bhsg — 1 Hofr — 1 verteiltes Gut („Steinmühlengut“) — 6 verteilte Schepperlehen — 3 verteilte h. Schepperlehengtr; ehemals schönauisch: 4 Hsr m. Hofr — 2 Bhsg — 1 Zweidrittelhofr — 1 Drittelhofr; ehemals schönrainisch: 3 Hsr m. Hofr auf 2 Baugtr — 3 Hsr m. 3 Hofr auf 1 Hofgut.
- b) VA Windheim (Julius-Spital): 1 Hofgut — 1 M („Obere M.“) — 1 Bhsg auf Zweidrittelhofr — 1 Bhsg auf Drittelhofr — 2 Hofr auf je „zwei Rechte gebaut“ — 4 h. Hofst — 34 Hofr — 3 öde Hofst.
- c) Gemeinde Karsbach: 1 Schenkstatt u. Bhsg — 1 Schulhs — 1 Hirtenhs.
- d) Pfarrei Karsbach: 1 Bhsg.
- e) Frühmesse Karsbach: 1 Whs.
- f) Pfarrei Wernfeld: 2 verteilte Gtl.
- g) Freiherrn v. Thüngen AL u. LL (Rittergut Heßdorf-Reußenberg): 2 Bhsg m. 2 h. Hofr.
- h) Oblei Eußenheim: wahrscheinlich nur Nutzland.

Kleingemünden

Teil der Stadt Gemünden jenseits der
Sinn-Saalemündung (vgl. Gemünden)
Stadtgericht Gemünden

Lehengrundherrschaft:

Kellerei Gemünden (ehemals Besitz der Voite von Rieneck 1738):
1 Hs m. 1 Hofr — 3 Hsr m. h. Hofr — 1 bebaute Hofr — 2 Hsr m. 2 Viertelhofr — 6 Hsr — 15 öde Hofr — 1 h. öde Hofr.
(Zum Vergleich die Angaben über denselben Besitzkomplex von 1730:
2 Hsr m. 2 Gtr — 2 h. Hsr m. 2 h. Gtr — 1 Gut = „Oberes Gut“ — 21 Hsr — 1 Hofr m. Zugehörungen — 2 Hofr — 2 öde Hofr; „ungangbare“ Gefälle: 1 g. Hub m. Hs u. Zugehörungen — 1 Hs m. Gut — 4 Hsr m. Zugehörungen — 1 öde Hofr).

Kleinwernfeld

kath.KDf — Dorfgericht Wernfeld
13 Nachbarn
(1814: vgl. Wernfeld).

Vogtei: wzb. Amt Homburg/Wern über 13 Untertanen.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: wzb. Amt Homburg/W.

Hochgericht: wzb. Zentamt Homburg/Wern.

Pfarrei: Wernfeld (kath.).

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Homburg/W.; ehemals schönauisch: 1 Gut m. 4 Bhsg u. Hofr; ehemals echterisch: 2 Hsl m. 1 Hofr — 2 Whsr m. 1 Zweidrittel- u. 1 Drittelhofr („Winterleitengut“).
Folgende Güter oder auch nur ein Teil von ihnen können auch in Wernfeld (Großwernfeld) gelegen sein. Sie werden bei diesem Ort ebenfalls aufgeführt: 2 Hsr m. Hofr — 1 Hs — 2 Gtr m. Hofst — 2 Bhsg — 2 Hofr m. 2 Scheuern — 1 h. Hofr — 1 Drittelhofr — 1 öde Hofr — 1 Viersiebentelhofr öde gelegen.
- b) Pfarrei Gemünden: 1 Gtl m. Bhsg — 2 Hsr u. Hofst.

Massenbuch

kath.KDf — Dorfgericht m. Hofstetten,
Halsbach u. den Sommerberghöfen
1814: 30 Whsr — 30 Fam.

Vogtei: wzb. Amt Gemünden über 29 Untertanen (1799: 29 Rauchpfundzahler).

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: wzb. Amt Gemünden.

Hochgericht: wzb. Zentamt Gemünden.

Pfarrei: Wiesenfeld (kath.); Patronat: Bischof v. Würzburg.

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Gemünden: ehemals schönrainisch: 12 Baugüter m. 14 Whsr u. 14 Hofr — 5 Heppengtr m. 5 Whsr u. 5 Hofr;
ehemals schönauisch und wahrscheinlich nur Nutzland, ehemals zu Amt u. Kellerei Homburg/W. (homburgisch): 7 Lehengtr m. 7 Whsr u. Hofr — 1 M („Klingenm.“); ehemals echterisch: unbekannt, wohl nur Nutzland.
- b) VA Windheim (Jul. spit. Verwaltung der Wolf v. Karsbach-Güter): wahrscheinlich nur Nutzland.

Michelau/Saale

kath.KDf — Dorfgericht Schonderfeld
20 Nachbarn
1814: 20 Whsr — 22 Fam.

Vogtei:

a) wzb. Amt Gemünden über 10 Untertanen.

b) Amt Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck) über 10 Untertanen.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: Amt Gemünden und Amt Rieneck gemeinsam und zu gleichen Teilen.

Hochgericht: Zent Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck).

Pfarrei: Wolfsmünster (kath.).

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Gemünden: 2 Pferdtslehangtr m. 2 Hsr — 3 h. Hubgtr m. 3 Whsr — 4 Söldgtr m. Hs u. Hofr — 1 Söldengut m. Hs u. Hofr (von diesem werden Vogtei- u. Steuerpflichten nach Rieneck geleistet!).
- b) Kellerei Rieneck: 2 g. Bgtr m. Whs u. Hofr — 1 Söldgut m. Hs u. Hofr (Vogtei u. Steuerrecht über dieses Gut übt das Amt Gemünden) — 7 andere Gtr.

Mittelsinn

evgl. PfDf

1814 bayer. Anteil: 59 Whsr — 88 Fam.

1821: 46 hess. Häuser, 1 Vorwerk,

1 Mühle.

Vogtei:

- a) wzb. Amt Aura i. Sgr. über 54 Untertanen, 8 Beisassen u. 8 Schutzjuden.
- b) jul. spit. VA Wolfsmünster über 11 Untertanen, 5 Beisassen u. 10 Schutzjuden.
- c) hess. kassel. Amt Altengronau über weitere Untertanen, Beisassen u. Schutzjuden.
- d) Vierherrschaft (Würzburg, Julius-Spital, Hessen-Kassel) über 6 Untertanen.

1834: Bayern: 94 Untertanen, einschl. 17 Juden,

Hessen-Kassel: 75 Untertanen einschl. 18 Juden,

Vierherrschaft (Bayern u. Hessen-Kassel): 6 Untertanen).

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: im 18. Jh. wahrscheinlich gemeinsames Recht der Ämter Aura i. Sgr., Wolfsmünster u. Altengronau; Ende 18. oder Anfang 19. Jh. genaue Abteilung nach Vermessung entsprechend den Vogtei- u. Grundherrschaftsverhältnissen.

Hochgericht: vierherrische Zent Mittelsinn; Zentrecht wahrgenommen von den Ämtern, bzw. Amtleuten; Aufteilung der Gerechtsamen u. Einkünfte: Hessen-Kassel: $\frac{1}{8}$, der Rest von $\frac{7}{8}$ zwischen Hochstift Würzburg u. Jul.-Spital im Verhältnis 5:3 geteilt.

Pfarrei: Mittelsinn (evgl.), Präsentation: Bischof v. Würzburg, alle anderen Rechte: Vierherrschaft; — Obersinn (kath.); Patronat: Bischof v. Würzburg.

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Aura i. Sgr.: 3 g. Bgtr — 12 Söldgtr — 5 h. Bgtr — 2 Hsl — 1 M („Neue M.“) — diese Güter steuern der RR; 2 h. Bgtr — 3 Söldgtr steuern als „altwürzburgisch“ dem Hochstift; 1 Mühle (Vogtei u. Steuerrecht übt Hessen-Kassel).
- b) VA Wolfsmünster: 4 Hub- oder Baugtr — 2 h. Hubgüter — 3 Söldgtr — 1 h. Söldg — 2 Viertelsöldgtr — 1 Laßgut, diese Güter steuern der RR.
- c) Kellerei Altengronau: 1 Hofgut — 1 g. Bg, die Vogtei über dieses

- Gut übt das Hochstift Würzburg u. die Steuer fällt der RR zu — andere nicht ermittelte hessische Güter.
- d) Vierherrschaft: 1 Whs („Zentgrafenhs“) — 4 Söldgtr m. 4 Bhsg — 1 M („Dickenmühle“), St: wahrscheinlich RR.
 - e) Gemeinde Mittelsinn: 1 Schenkstatt.
 - f) Pfarrei Mittelsinn: 2 g. Bgtr (Heiligengtr), V: Würzburg oder Hessen-Kassel, St: RR.
 - g) Pfarrei Burgsinn: 2 h. Bgtr — 4 Söldgtr, Vogtei: wahrscheinlich Würzburg, Steuer: RR.
 - h) Klosterkellerei Schlüchtern-Renterei Marjoß (Hessen-Kassel): 1 Söldg — wahrscheinlich noch andere Güter, V u. St: Hessen-Kassel.

Morlesau

kath. KDf

1814: 17 Whsr — 19 Fam.

Vogtei:

- a) jul. spit. VA Wolfsmünster über 9 Untertanen.
 - b) jul. universit. VA Sodenberg über 6 Untertanen.
- Dorf- u. Gemeindeherrschaft: VA Wolfsmünster.
Hochgericht: wzb. Zentamt Aura/Saale-Trimberg.
Pfarrei: Diebach (kath.).

Lehengrundherrschaft:

- a) VA Wolfsmünster: 7 Bgtr — 2 Egergtr — 1 Schäferhs — 1 öde Hofst, St: RR.
- b) VA Sodenberg: 6 Bgtr, St: RR.

Münster im Aschbachgrund kath. KDf — Dorfgericht Bühler

1814: 24 Whsr — 23 Fam.

Vogtei: wzb. Amt Homburg/Wern über 21 Untertanen (1799: 22 Rauchpfundzahler).

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: wzb. Amt Homburg/W.

Hochgericht: wzb. Zentamt Karlstadt.

Pfarrei: Bühler (kath.); Patronat: Bischof v. Würzburg.

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Homburg/W.: 12 Hsr u. Hofr — 1 geringes Hsl m. Hofr — 1 Schafhof m. Bhsg — 2 Hsr m. 2 h. Hofr — 2 Hsr m. 1 Hofr — 2 h. Hsl m. 2 h. Hofr — 1 Viertelhs m. Viertelhofr — 1 Dreiviertelhs m. Dreiviertelhofr — 1 Bauhof ohne Hs — 6 öde Hofr — 1 M m. Hs u. Hofr — 3 Gtl — 1 h. „Gressen-Erbgut“ verteilt u. ohne Hs.
- b) VA Wolfsmünster: 1 h. „Gressen-Erbgut“ verteilt u. ohne Hs — 1 h. „Schadens-Erbgut“ verteilt u. ohne Hs.
- c) Kloster Oberzell: 1 h. „Schadens-Erbgut“ verteilt u. ohne Hs — 1 Erbgut „Einsiedel“ (gehörte nach St. Elisabeth, Einsiedelei bei Schaippach) — 1 Bhsg (= gemeine Schmiede).
- d) Gemeinde Münster: 1 Hirtenhaus — 1 Schul- oder Kirchhs.

Neuhof

kath. Einzelhof
1814: 1 Whs

Vogtei: Amt Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck) über 2 Untertanen.

Hochgericht: Zent Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck).

Pfarrei: Fellen (kath.).

Grundherrschaft:

Kellerei Rieneck: 1 hftl. Hof- u. Schäfereigut.

Neutzenbrunn

kath. Weiler
1814: 1 Hofgut („Spitalhof“), der Weiler
selbst unter Aschenroth aufgeführt!

Vogtei: jul. spit. VA Wolfsmünster über 9 Untertanen.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: jul. spit. VA Wolfsmünster.

Hochgericht: jul. spit. Amts- u. Zentbezirk Wolfsmünster.

Pfarrei: Wolfsmünster (kath.).

Lehengrundherrschaft:

VA Wolfsmünster: 4 Bgtr — 4 Söldgtr — 1 hftl. Hofgut m. Whs;
St vom Hofgut dem Julius-Spital, sonst der RR.

Obersinn

kath. PfdF mit Marktrecht
1814: bayer. Anteil = 72 Whsr — 95 Fam.
1838: 87 bayer. u. hess. Nachbarrechte.

Vogtei:

a) wzb. Amt Aura i. Sgr. über 83 Untertanen u. 13 Beisassen.

b) jul. spit. VA Wolfsmünster über 18 Untertanen u. 10 Schutzjuden.

c) hess. kassel. Amt Altengronau über 15 Untertanen u. 13 Schutzleute.

d) Vierherrschaft (Hochstift Würzburg, Julius-Spital und Hessen-Kassel) über 8 Untertanen.

(Bayern 1825: 93 Untertanen u. 62 Schutzleute;

1834: 106 Untertanen.

Hessen-Kassel 1825: 16 Untertanen u. 13 Schutzleute;

1834: 21 Untertanen.

„Vierherrschaft“ 1825 u. 1834: 8 Untertanen).

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: Im 18. Jh. wahrscheinlich gemeinsames Recht der Ämter Aura i. Sgr., Wolfsmünster und Altengronau; — Ende 18. oder Anfang 19. Jh. genaue Abteilung nach Vermessung entsprechend den Vogtei- u. Grundherrschaftsverhältnissen.

Hochgericht: Vierherrische Zent Mittelsinn; Zentrecht wird von den Ämtern bzw. den Amtleuten wahrgenommen; Aufteilung der Gerechtsamen u. Einkünfte: Hessen-Kassel $\frac{1}{8}$, die übrigen $\frac{7}{8}$ im Verhältnis von 5:3 zwischen dem Hochstift Würzburg u. dem Julius-Spital verteilt.

Pfarrei: Obersinn (kath.), Patronat: Bischof v. Würzburg — Mittelsinn (evgl.), Patronat: Bischof v. Würzburg.

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Aura i. Sgr.: 2 h. Gtl — 2 Hsr — 1 Hsl (= „altwürzburgische“ Güter, V u. St: Würzburg); 2 g. Bgtr — 8 h. Bgtr — 21 Söldgtr — 1 Ziegelhüttchen m. Hs — 1 Schenkstatt — 1 h. Mg — 1 h. Schäfereigut (= ehemals thüngisch, V: Würzburg, St: RR).
- b) Amt Wolfsmünster: 1 Hof- u. Schäfereigut — 1 Jägerhs — $\frac{1}{2}$ Mühlgut — 1 g. Bg — 5 Gtl — 2 h. Freigtr — 11 Söldgtr — 1 Hsl — 1 h. Schäfereigut; V: Julius-Spital, St: von der RR beansprucht.
- c) Kellerei Altengronau: einige Güter mit Vogtei und Steuer zu Hessen-Kassel.
- d) Klosterkellerei Schlüchtern-Renterei Marjoß: 2 g. Bgtr — 1 h. Bgt — 1 Söldgt; Vogtei und Steuer wahrscheinlich an Hessen-Kassel.
- e) Vierherrschaft: 7 Hsr; Vogtei: Vierherrschaft, Steuer: RR.
- f) Pfarrei Burgsinn: 1 h. Bgt; V: wahrscheinlich Würzburg oder Julius-Spital, St: RR.
- (1828: a) Rentamt Orb (Bayern): 84 Gtr (12 g. Bgtr — 21 h. Bgtr — 15 Viertelgtr — 5 Fünftelgtr — 8 Sechstelgtr — 23 Achtelgtr).
- b) Renterei Altengronau-Schwarzenfels: 15 Gtr).

Ochsenthal

kath.KDf

1814: 13 Whsr — 13 Fam.

Vogtei:

a) jul. spit. VA Wolfsmünster über 2 Untertanen.

b) jul. universit. VA Sodenberg über 10 Untertanen.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: jul. universit. VA Sodenberg.

Hochgericht: wzb. Zentamt Aura/Saale-Trimberg-Euerdorf.

Pfarrei: Wolfsmünster (kath.).

Lehengrundherrschaft:

a) Rezeptoratsamt Sodenberg: 10 Gtr.

b) Amt Wolfsmünster: 1 Egergut — 1 Söldengut.

Reichenbuch

kath. Weiler

1814: 5 Whsr — 6 Fam.

Vogtei: wzb. Amt Gemünden über 4 Untertanen (1799: 4 Rauchpfundzahler).

Hochgericht: wzb. Zentamt Gemünden.

Pfarrei: Wolfsmünster (kath.).

Lehengrundherrschaften:

Kellerei Gemünden: 1 Erbhof m. 4 Whsr.

Rengersbrunn

kath.KDf — Dorfgericht Fellen

1814: 22 Whsr — 22 Fam.

Vogtei: Amt Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck) über 23 Untertanen u. 4 Beisassen.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: Amt Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck).
Hochgericht: Zent Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck).
Pfarrei: Fellen (kath.).

Lehengrundherrschaft:

a) Kellerei Rieneck: 22 Gtr.

b) Freiherr v. Rumrod: 1 Gut (1808).

(1640 wurden an fremden Rechten aufgeführt:

Sperling: 9 Gtr; Unterzell (wohl Oberzell gemeint): 1 Gut;
v. Grumbach, jetzt herrenlos: 8 Gtr; v. Rumrod: 1 Gut. An mehreren dieser Güter waren einige der genannten Besitzer in verschiedenem Verhältnis beteiligt. Dem Kloster Neustadt/Main kamen 10 Haferzinse zu).

Reußenberg

evgl. Einzelhöfe

1814: 3 Whsr — 4 Fam.

Vogtei: Freiherrn v. Thüngen AL u. LL (Rittergut Heßdorf-Reußenberg) gemeinsam u. zu gleichen Teilen über 3 Untertanen.

Hochgericht: wzb. Zentamt Karlstadt für die 3 bzw. 4 hohen Rügen zuständig; Freiherrn v. Thüngen AL u. LL besitzen die mittlere Fraischgerichtsbarkeit. Das Nacheilrecht wird der wzb. Zent nicht zuerkannt.

Pfarrei: kombinierte Pfarrei Höllrich-Heßdorf (evgl.).

Grundherrschaft:

Rittergut Heßdorf-Reußenberg: 1 Hofgut m. Whs u. Stallungen (verpachtet) — 1 Flurershsl — 1 Hsl; St: RR.

Rieneck

kath. Stadt u. Pfarrei — Stadtgericht

1814: 178 Whsr — 203 Fam.

1833: 171 Nachbarn.

Vogtei: Amt Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck) über 178 Untertanen, etliche Beisassen u. Schutzjuden.

Gemeindeherrschaft: Amt Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck) allein unter Widerspruch des hess. kassel. Amtes Bieber.

Vergeblich beansprucht Hessen-Kassel den vierten Teil der Vogteirechte u. der Stadtobrigkeit. Ihm wird nur $\frac{1}{8}$ des Steuereinkommens u. $\frac{1}{5}$ der Atzungs- u. Waldbeethgefälle überlassen.

Hochgericht: Zent Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck). Hessischer Anspruch auf Teilhabe zu $\frac{1}{4}$ nicht anerkannt.

Pfarrei: Rieneck (kath.); Patronat: Graf v. Nostitz-Rieneck.

Lehengrundherrschaft:

a) Kellerei Rieneck: 1 hftl. Amtshaus.

b) Stadt Rieneck: 1 Raths — 80 Bgtr m. 80 Whsr — 1 Wirtshs — 2 Mühlgr — 49 Hsr — 26 h. Hsr — 1 Schulhs — 2 Hirtenhsr — 1 Stadtknechtshs — 1 Wächterhs — 1 Ziegelhüttenhs.

- c) Bruderschaft zu Rieneck: 1 Hs — 4 h. Hsr.
- d) Pfarrei Rieneck: 1 Whs.
- e) Renterei Bieber (Hessen-Kassel): 1 Hofgut — 1 Mühlgut; St: wahrscheinlich an Hessen.
- f) Kellerei Gemünden (ehemals Kloster Schönaus/Saale): 2 Hausplätze 2 h. Hausplätze — 1 h. Hofr. — 1 Viertelhofr.; St: wahrscheinlich an Rieneck.

Sachsenheim

kath.KDf — Dorfgericht Gössenheim
1814: 43 (42) Whsr — 47 Fam.
23 Nachbarn.

Vogtei: wzb. Amt Homburg/Wern über 46 Untertanen (1799: 35 Rauchpfundzahler).

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: wzb. Amt Homburg/Wern.

Hochgericht: wzb. Zentamt Homburg/Wern.

Pfarrei: Gössenheim (kath.).

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Homburg/Wern: 1 hftl. Bau- u. Schäfereihof — 1 hftl. Kellereihof;
1 Hofr m. Kelterhs — 8 Bhsg m. 8 Hofr — 1 Bhsg m. Hfl — 3 Hsr m. 1 Hofr — 2 Hsr einst 1 Kelterhs — 6 Bhsg — 1 Bhsg m. 1 Hofr zu 2 Wohnungen — 2 h. Bhsg — 2 Hsr m. 1 Hofr — 2 Hsr m. 2 Hofr — 1 Mühlgut m. Whs;
(Namen der alten Höfe, auf deren Grund obige Hsr errichtet sind: Hohnsberger Erbgut — Großes Zaunwiesenerbgut — Kleines Zaunwiesenerb — Eichelsbergs Erbgut — Huebgut — Gainfurter Erb — Reußen Erbgut — Königsheckenerbgut — Finkenfeldserbgut — Öpfelreingut; ganz aufgeteilt u. nicht mehr bewohnt sind die Güter: Großes u. kleines Zaunwiesenerb — Huebgut — Gainfurter Erb — Großes Stückerb — Sachsenheimer Bronnengut — 1. u. 2. Rotenreisigerbgut — Hinteres Hubgut — Schäffels Gut — Rothgut — Huthers oder Rotherb).
- b) Gemeinde Sachsenheim: 1 Hirtenhs.

Schaippach

kath.KDf — zum Stadtgericht Rieneck
1814: 28 Whsr — 29 Fam.

Vogtei: Amt Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck).

Dorfherrschaft: Amt Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck).

Hochgericht: Zent Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck). Sowohl Vogtei-, wie Dorfherrschafts- u. Hochgerichtsrechte sucht Hessen-Kassel vergeblich geltend zu machen.

Pfarrei: Rieneck (kath.).

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Rieneck: 4 Hubgtr — 5 Scheppengtr — 4 Gtr — 2 h. Hubgtr.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: wzb. Amt Gemünden.

Hochgericht: wzb. Zentamt Gemünden.

Pfarrei: Wolfsmünster (kath.).

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Gemünden: einst schönauisch: 7 „Siebengüter“ verteilt in:
15 „bebaute Hofr“ — 6 Hofr — 1 geringe Hofr — 1 Hs m. Hofr
— 1 kleines Hsl — 2 öde Hofr; „Fröschgütlein“: 1 Hofr m.
Scheuer — 1 geringe Hofr; „Schönauer Hof“ bestehend aus 4 Viertelgtr — 4 Hsr m. 4 Hofr — 10 Hsr — 1 Hsl;
einst schönrainisch: „Schönrainer Hof“ bestehend aus 4 Viertelgtr;
einst den Voiten von Rieneck gehörend: 4 h. Erblein m. 2 bebauten Hofr u. 2 Scheuern — 1 Gtl m. öder Hofstatt — 2 Whsl.
- b) Freiherrn v. Thüngen (1562/63): 3 Grundzinser.

Sodenberg

Einzelhof

1814: 2 (3) Whsr — 5 Fam.

Vogtei: jul. universit. VA Sodenberg.

Hochgericht: wzb. Zentamt Aura/Saale-Trimberg-Euerdorf.

Pfarrei: Wolfsmünster (kath.).

Grundherrschaft:

Rezeptoratsamt Sodenberg: 1 Hofgut; St: RR.

Trockenbacher Hof

Einzelhof

1814: 2 Whsr — 2 Fam.

Vogtei: Freiherrn v. Thüngen zu Bursinn AL u. LL gemeinsam u. zu gleichen Teilen.

Hochgericht: Halsgericht der Freiherrn v. Thüngen AL u. LL zu Bursinn.

Pfarrei: Bursinn (kath., bzw. evgl.).

Grundherrschaft:

Rittergut Bursinn der Freiherrn v. Thüngen AL u. LL gemeinsam u. zu gleichen Teilen: 1 Hofgut; St: RR.

Weickersgrüben

kath. u. evgl. Kdf — Dorfgericht, aber
5 Höfe zum Dorfgericht Schonderfeld

1814: 33 Whsr — 45 Fam.

29 Nachbarn.

Vogtei: Freiherrn v. Thüngen LL (Rittergut Weickersgrüben-Dittlofsroda), Amtmann in Zeitlofs über 30 Untertanen u. etliche Schutzjuden.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: Freiherrn v. Thüngen LL.

Hochgericht: Zentbezirk der Freiherrn v. Thüngen LL Weickersgrüben-Dittlofsroda.

Pfarrei: Wolfsmünster (kath.) — Dittlofsroda (evgl.).

Lehengrundherrschaft:

- a) Rittergut Weickersgrüben der Freiherrn v. Thüngen LL: 1 Schloßgut („Judenschloß“) — 6 g. Bgtr — 8 h. Bgtr — 10 Söldgr — 2 Mühlgr (Roßmühle u. Klappenmühle); St: RR.
- b) Kellerei Gemünden u. Kellerei Rieneck gemeinsam: 2 g. Hubgr — 3 Lehengtr — „ein 6. Gut hat es gegeben, gehet verloren . . .“; St: unbekannt.
- c) Gotteshaus Weickersgrüben: 1650: 4 Hsr m. 1 Hofr (1682: 3 Hsr).
- d) jul. spit. Amt Windheim: unbekannt, wohl nur Felder u. Wiesen.

Wernfeld

kath. PfdF — Dorfgericht — 93 Nachbarn
1814: 107 Whsr — 107 Fam.

Vogtei: wzb. Amt Homburg/Wern über 107 Untertanen (1799: 106 Rauchpfundzahler).

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: wzb. Amt Homburg/Wern.

Hochgericht: wzb. Zentamt Homburg/Wern.

Pfarrei: Wernfeld (kath.); Patronat: Bischof v. Würzburg.

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Homburg/Wern: 9 verteilte Güter oder Lehen, 6 verteilte Fischgüter oder -weiden (von denen eines das „Karlstädter“ genannt wird), 4 verteilte Salzlehen mit folgenden Wohnstätten:
21 Hsr m. 21 Hofr — 3 Bhsg — 2 Hsr m. 2 h. Hofr — 8 h. Bhsg m. 8 h. Hofr — 2 Hsr m. 1 Hofr — 1 Bhsg m. 1 Hofr — 2 Bhsg zu je 2 Wohnungen m. 2 Hofr — 3 Hsr m. 1 Hofr — 2 Hsr m. 2 Hfl;
außerdem: 6 Hsr m. 6 Hofr — 6 h. Bhsg — 2 Bhsg zu je 2 Wohnungen — 1 geringes Hsl m. 1 Höflein — 2 Hsl — 1 Hofr — 1 Ziegelhütte — 4 Mühlen;
dazu ehemals echterischer Besitz: 2 Hsr m. 2 Höfen — 2 Gtr m. Hofst — 2 Bhsg — 1 Hs — 2 Hofr m. 2 Scheuern — 1 h. Hofr — 1 Drittelhofr — 1 öde Hofr — 1 öde Viersiebentelhofr. (Diese Güter oder ein Teil von ihnen können auch in Kleinwernfeld gelegen sein, sie wurden deshalb bei diesem Ort ebenfalls angeführt!).
- b) Kellerei Homburg/Wern u. Pfarrei Wernfeld: 1 Hsl.
- c) Kellerei Homburg/Wern u. Frühmesse Adelsberg: 2 Hsr u. 2 Hofr — 1 öde Hofstatt.
- d) Pfarrei Wernfeld: 14 Bhsg m. 14 Hofr — 4 Hsr m. 2 Hofr — 6 Bhsg — 3 geringe Hsl m. 1 Hofr — 2 Hsl — 1 Hsl m. 1 Hofr — 1 Bhsg m. 1 kleinen Höflein — 1 öde Hofr.
- e) Gemeinde Wernfeld: 1 Schenkstatt.
- f) Pfarrei Gemünden: 4 Hsr m. 1 Hofr. (Diese Häuser liegen vielleicht in Kleinwernfeld, obwohl unter (Groß-)Wernfeld aufgeführt).

Weyersfeld

kath. KDf — Dorfgericht
1814: 41 Whsr — 44 Fam.

Vogtei:

- a) wzb. Amt Gemünden über 18 Untertanen.

b) Amt Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck) über 18 Untertanen.
Dorf- u. Gemeindeherrschaft: Amt Gemünden u. Amt Rieneck gemeinsam bei jährlich wechselndem Vorsitz.
Hochgericht: Zent Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck).
Pfarrei: Karsbach (kath.).

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Gemünden: ehemals schönauisch: 1 Hofgut („Äbtissin- oder Niederhof“) mit 1 Whs sonst verteilt — 4 Hubgr — 6 Bgr 1 G — 2 Burggr — 1 Hofr (Hofnamen der aufgeteilten alten Güter: Äbtissin- oder Niederhof — Gerngut — Halscharthub — Sterzbergshub — Keuppersgut — Sterzbergsgut — 1. u. 2. Welzenbachsgut — Zinserblein);
ehemals schönrainisch: 1 Gut — 1 Gtl;
ehemals zu Schönau u. den Voiten v. Rieneck gehörend: 1 Hubgut („Hub vor dem oberen Tor“);
ehemals denen v. Fuchsstadt gehörend: 1 Feldgut zerteilt in 2 Gtr — 1 Gtl.
- b) Kellerei Gemünden u. Kellerei Rieneck: 1 Hs m. 1 Hofr („Ochsenhof oder Oberer Hof“); St: ?.
- c) Kellerei Rieneck: unbekannt.
- d) Freiherrn v. Thüngen AL u. LL, Rittergut Heßdorf-Reußenberg: 1 Hofraith.

Wohnroth

kath.KDf — Dorfgericht Fellen
1814: 10 Whsr — 13 Fam.; 10 Nachbarn.

Vogtei: Amt Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck) über 11 Untertanen u. 2 Beisassen.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: Amt Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck).
Hochgericht: Zent Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck).
Pfarrei: Fellen (kath.).

Lehengrundherrschaft:

- a) Kellerei Rieneck: 1 hftl. Hof- u. Schäfereigut — 2 Mühlgr — 6 Bgr — 1 Söldengut.
- b) Gemeinde Wohnroth: 1 Hirtenhs — 1 Schulhs.
- c) Kloster Oberzell: unbekannt, wahrscheinlich nur Teilrechte.

Wolfsmünster

kath.PfDf — Dorfgericht
1814: 54 Whsr — 62 Fam.

Vogtei: jul. spit. VA Wolfsmünster über 44 Untertanen u. 3 Schutzjuden.

Dorf- u. Gemeindeherrschaft: jul. spit. VA Wolfsmünster.
Hochgericht: jul. spit. Amts- u. Zentbezirk Wolfsmünster gegen den Einspruch der wzb. Zent Aura/Saale-Trimberg und der nostitzschen Zent Rieneck.

Pfarrei: Wolfsmünster (kath.); Patronat: Julius-Spital.

Lehengrundherrschaft:

- a) Amt Wolfsmünster: 1 Hof- oder Schloßgut — 1 Jägerhs — 1 Dienerhs — 1 Schenkstatt — 1 Hirtenhsl — 10 Bgtr — 6 Egergtr — 26 Söldgtr — 1 Mühlgut (Küsings- oder Saalmühle); St: von der RR beansprucht.
- b) Pfarrei Wolfsmünster: unbekannt.

Ziegelhütte bei Burgjoß Einzelhof (heute: Forsthaus Zieglerfeld)

Vogtei: kurmainz. VA Burgjoß über 1 Untertan.

Hochgericht: kurmainz. Zentamt Burgjoß-Orb.

Pfarrei: Oberndorf (kath.).

Lehengrundherrschaft:

Kellerei Burgjoß: 1 Ziegelhütte m. Bhsg.

Zollberg Einzelhof 1814: 1 Whs — 1 Fam.

Vogtei: Amt.Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck) über 1 Untertan.

Hochgericht: Zent Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck).

Pfarrei: Rieneck (kath.).

Lehengrundherrschaft:

Kellerei Rieneck: 1 Whs m. Hofr („Zollwirthshaus“).

Zwing Einzelhaus, 1814: 1 Whs — 1 Fam.

Vogtei: wzb. Amt Homburg/Wern.

Hochgericht: wzb. Zentamt Homburg/Wern.

Pfarrei: Wernfeld (kath.).

Grundherrschaft:

Kellerei Homburg/Wern: 1 Wohn- u. Amtshs (Zollstätte).

TEIL II

DIE POLITISCHEN VERHÄLTNISSE SEIT DEM ENDE DES ALTEN REICHES

I. Die Zeit des Umbruchs 1802—14

1. Der südliche Teil

Die außenpolitischen Siege des revolutionären Frankreich und seines ersten Konsuls, dann Kaisers Napoleon veränderten das Staatenbild des Reiches. Im Frieden von Luneville am 9. II. 1801 wurden die geistlichen Staaten als Entschädigung für die verlorenen linksrheinischen Gebiete den weltlichen Staaten ausgeliefert. *Bayerische Truppen besetzten das Hochstift Würzburg* noch vor der Zuerkennung an den Kurfürsten. Der Zivilokkupation vom 29. XI. 1802 folgte die Abdankung des letzten Fürstbischofs Georg Karl von Fechenbach am 28. XII. und die offizielle Besitznahme am 6. I. 1803, die am 24. II. 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß auch reichsrechtlich genehmigt wurde¹.

Im Frühjahr 1803 setzte die Neuorganisation des „*Churpfalz-bairischen Fürstentums Würzburg*“ zunächst in den oberen Instanzen ein. Am 9. V. 1803 wurde eine fränkische kurfürstliche Landesdirektion zu Würzburg als erste Administrationsstelle eingerichtet. Deren Präsident war zugleich General-Landeskommissär der neugewonnenen Provinz und als solcher Organ des Ministeriums. Das kurfürstliche Hofgericht in München nahm das ehemalige kaiserliche Landgericht mit seinen Aufgaben in sich auf².

Der Generallandeskommissär und seine Behörden gingen noch 1803 daran, „den unnatürlichen Zustand der Vermischung“, „zufällig und durch sukzessive Zuwächse“ zustande gekommen, durch eine Verwaltungs- und Gerichtsreform nach dem bairischen Muster von 1802 zu beseitigen. Möglichst gleiche und arrondierte Distrikte mit ungefähr 7—10 000 Seelen von ähnlichem geographischen Umfang sollten eingerichtet werden³. Anders als die *neue Kompetenzverteilung und Behördenorganisation*, welche Landgerichte als untere Träger der Verwaltung und Justiz, sowie Rentämter für die reine Finanzverwaltung vorsah, konnten diese Forderungen gerade im gebirgigen und walddreichen Grenzraum zwischen Rhön und Spessart nicht durchgeführt werden. Nach dem 7. Entwurf für die Bildung von Landgerichten war das *Landgericht Gemünden* selbst unter Beiziehung der Ämter Homburg ob der Wern und Wolfsmünster mit Windheim nicht über 5808 Seelen ohne die Patrimonialgerichte und unter Berücksichtigung

¹ Vgl. Günther, Der Übergang des Fürstentums Würzburg; Stein, Franken II, 183 ff.

² Churpfalz-bairische Hofkalender 1804, 1806.

³ M. Inn. 34568 (Bericht des Präsidenten von Thürheim an den Kurfürsten v. 23. III. 1804).

einer Entfernung von 5 Wegstunden nach dem Amtsort zu vergrößern⁴. Nach diesem Entwurf sollten die Orte des Amtes Gemünden, des Amtes Homburg/Wern, des Amtes Wolfsmünster, der Vogtei Sodenberg, des Amtes Windheim und Gräfenhof das Landgericht Gemünden bilden. Folgenden *ritterschaftlichen Besitzungen* sollte innerhalb des Landgerichtes eine gewisse Selbständigkeit zugebilligt werden: Burgsinn, das noch mit dem Kurerzkanzler strittig war, Heßdorf, Weickersgrüben, Reußenberg, Dittlofsroda, Zeitlofs und Zugehörungen (alles Güter der Freiherren von Thüngen), Bonnland (Gut des Freiherrn von Gleichen-Rußwurm), Steinbach (Besitz des Freiherrn von Hutten). Dieser Vorschlag wurde wahrscheinlich nicht einmal als vorläufige Maßnahme verwirklicht⁵.

Erst nach der Verordnung der kurfürstlichen Landesdirektion vom 8. XI. 1804 wurde der Bereich des Landgerichtes Gemünden festgelegt⁶. Neben den Orten der ehemaligen Ämter Gemünden, Sachsenheim oder Homburg/Wern, Wolfsmünster und Sodenberg gehörten zum Landgericht das frühere Amt Windheim mit Windheim, Neumühl, Spitalhof, Völkersleier, Heckmühl, der Spitalanteil an Gräfenhof und Eidenbach, beansprucht wurde ferner der Spitalanteil an Mittel- und Obersinn samt den vierherrischen Rechten. An reichsritterschaftlichen Gütern sollte das Landgericht a) die thüngischen Orte Höllrich, Dittlofsroda, Weickersgrüben, Burgsinn, Heßdorf, Anteile an Gräfenhof und Völkersleier, Zeitlofs, Eckarts, Trübenbrunn, Rupboden, Roßbach, Weißenbach, Detter, Heiligkreuz, b) den Ort Waitzenbach im Besitz des Ritterkantons Rhön-Werra und c) vielleicht schon damals das im rektifizierten Verzeichnis nicht genannte Rittergut des Freiherrn von Drachsdorf in Adelsberg umfassen.

Bis auf Adelsberg waren *alle ritterschaftlichen Güter* mit den Nachbarn, dem Kurerzkanzler, dem Landgrafen von Hessen-Kassel und dem Fürsten von Fulda *strittig*⁷.

Sitz des Landgerichtes wie des Rentamtes war Gemünden, nach 1804 wohnte der Landrichter im ehemaligen Kellereihaus in Sachsenheim. Seitdem wurde das Landgericht sehr oft als „Landgericht Sachsenheim“ bezeichnet⁸. Der 4 Quadratmeilen große Bezirk gliederte sich in einige, von einander weit abgelegene Landschaften auf⁹. Die Entfernung vom nördlichsten Ort Eckarts bis zum Landgerichtssitz im äußersten Süden betrug 32 km. Im Westen grenzte an das Landgericht Gemünden-Sachsenheim das Fürstentum Aschaffenburg, im Norden die Landgrafschaft Hessen-Kassel, im Osten das Fürstentum Fulda (Nassau-Oranien)¹⁰, allein im Süden hing es mit Bayern durch das Landgericht Karlstadt zusammen.

⁴ M. Inn. 34568.

⁵ M. Inn. 34568 (Gedrucktes Verzeichnis v. 12. VII. 1804). — Riedenauer, Dissertation 260.

⁶ Fränkisches Regierungsbl. 1804, 243 ff., 1805, 103 f.

⁷ v. Thüngen, Geschlecht II, 401 ff.

⁸ M. Inn. 34609/7, Landgericht in Sachsenheim — Rentamt weiter in Gemünden.

⁹ M. Inn. 34609/3—5, 7.

¹⁰ Darmstädter S. 58; v. Thüngen, Geschlecht II, 397.

Infolge des Preßburger Friedensvertrages vom 29. VIII. 1805 wurde das Fürstentum Würzburg vom Königreich Bayern dem Großherzog von Toskana, Ferdinand von Habsburg, überlassen. Am 1. II. 1806 fand die Übergabe statt¹¹.

Zu einer Neugliederung kam es, abgesehen von kleineren Veränderungen in den Unterinstanzen, nur in den Zentralbehörden. Die Landesdirektion blieb bestehen, eine großherzogliche Rentkammer, eine Hofrechnungskammer, das großherzogliche Hofgericht als oberste Justizstelle bildeten die Oberbehörden des neuen Staates¹².

Die großherzogliche Regierung suchte das Problem der *Ansprüche des Adels und der Stiftungen auf eigene Gerichtsbarkeit* zu lösen. Die getroffenen Maßnahmen berücksichtigten in weit stärkerem Maße als es Kurbayern angestrebt hatte, die überlieferten Rechtsträger. Wie der bairische Kurfürst betrachtete sich auch der Großherzog als Nachfolger des Fürstbischofs in der Vorsteherschaft des Julius-Spitals. Anders als jener gab er dem Spital und auch der Universität Gerichts- und Verwaltungsgewalt zurück¹³. Allerdings betrachtete auch er die Patrimonialrechte des Adels und der Stiftungen nur als delegiert.

Die ehemaligen spitälischen Vogteibezirke waren als „Großherzoglich-Julius-Hospitalische“ Justiz- und Rentämter der Aufsicht großherzoglicher Distriktskommissäre unterstellt. Dem Spitalbesitz stand der „Großherzogliche Administrativrat des Julius-Spitals“ vor¹⁴. Die beiden Spitalämter Wolfsmünster und Windheim wurden neben noch umstrittenen Rittergütern 1806 zum *Distriktskommissariat im Sinn- und Saalegrund* zusammengeschlossen¹⁵. An der Spitze dieses Amtes stand der letzte Spitalvogt von Wolfsmünster, Elias Ludwig Horn. Zum gleichen Distriktskommissariat gehörte das Universitätsamt Sodenberg, das Patrimonialgericht des Freiherrn von Drachsdorf in Adelsberg, das Patrimonialgericht des Grafen von Nostitz-Rieneck in den noch immer gemeinschaftlichen Orten Michelau, Schonderfeld, Hurzfurt und Weyersfeld. Patrimonialrichter war hier der rieneckische Amtmann Treppner bis zum Verkauf dieses Bezirkes 1808 an den Großherzog von Würzburg¹⁶.

Nach der Bereinigung der Grenz- und Hoheitsprobleme zwischen Würzburg und Frankfurt traten außer den eben genannten Patrimonialgerichten auch der Bezirk des adeligen Damenstiftes Waitzenbach, zwei thüngische Patrimonialgerichte in Burgsinn, je ein thüngisches Gericht in Zeitlofs, Höllrich, Heßdorf, ein thüngisch-spitalischer Gerichtsbezirk in Gräfendorf-Eidenbach als Bestandteile des Distriktskommissariats im Sinn-Saalegrund auf.

¹¹ Stein, Franken II, 191.

¹² Völderndorf 131.

¹³ Großherzogliche Hofkalender 1810 ff.; Hofkalender 1810, 22. — Stiftungss. 780; SpA 18764.

¹⁴ Hofkalender 1812, 77.

¹⁵ Hofkalender 1810, 24 f., 96 f. — Hofkalender 1812, 183 ff.

¹⁶ Hoheitss. 363/29; WU 21/168 Kaufbrief des Grafen Nostitz; Ger. Gemünden 217/9.

Alle diese Patrimonialgerichte unterstanden der Aufsicht eines Landes- oder Distriktskommissärs, der ein Organ der Landesdirektion war und die Gemeindeverwaltung „und dergleichen“ zu prüfen sowie die Amtsextraditionen zu besorgen hatte¹⁷. Nach 1806 stand der spitälische Beamte Adam Horn dem neueingerichteten Distriktskommissariat Wolfsmünster vor. Wenig später übernahm aber der Landrichter von Gemünden-Sachsenheim dieses Amt. Es wurde zwar weiter Distriktskommissariat Wolfsmünster genannt, war aber doch weitgehend in das Landgericht eingebaut.

2. Der nördliche Teil

Als Reichserzkkanzler, Kurfürst und vor allem als Anhänger Napoleons war Karl Theodor von Dalberg im nahezu ungestörten Besitz seines Territoriums geblieben, das für den Verlust linksrheinischer Gebiete durch fremde geistliche und reichsstädtische Besitzungen entschädigt worden war. Zu diesen neuerworbenen Gütern zählte auch das würzburgische Amt Aura im Sinngrund, das man unter bayerischem Protest schon 1802 besetzt hatte¹⁸. Vom Sinngrund und von Lohr aus griffen die Beamten des Kurerzkanzlers weiter in den Untersuchungsbereich ein, indem sie die ritterschaftlichen Orte Burgsinn, Zeitlofs, Weickersgrüben, Höllrich, Heßdorf, Dittlofsroda, Gräfendorf, ja sogar den mitten im ehemals würzburgischen Machtbereich gelegenen Ort Thüngen zu besetzen suchten, überall aber auf bayerischen Widerstand stießen¹⁹. Allein das Amt Aura/Sgr. konnte gehalten werden und wurde im Reichsdeputationshauptschluß (§ 25) dem *Fürstentum Aschaffenburg* zugesprochen²⁰. Die noch mit Hessen-Kassel gemeinschaftlichen Orte Mittel- und Obersinn wurden dem Vogteiamt Burgjoß zugeteilt, das seitdem als Amt Burgjoß-Aura bezeichnet wurde²¹. Die vom bayerischen Kurfürsten als Rechtsnachfolger des Julius-Spitals erhobenen Ansprüche auf die Spitalrechte im Sinngrund erkannte der Kurerzkanzler bezüglich der Hoheitsrechte nicht an, nur die niederen Gefälle durften weiter dem Spital entrichtet werden. Auch erlangten die Spitalgüter im Sinngrund Steuerfreiheit²². Im Rheinbundvertrag von 1806 (Artikel XXIV und XV) gelang es dem zum Fürstprimas aufgestiegenen Kurerzkanzler, die Souveränität über die Grafschaft Rieneck und über die ritterschaftlichen Besitzungen, die zwischen seinem und dem Gebiet eines anderen Bundesmitgliedes „interponiert“ waren, zu erwerben²³. Damit wurden die *thüngischen Güter*, aber auch die *Julius-Spital- und Universitätsbesitzungen*, welche zur Reichsritterschaft gesteuert hatten, wiederum zum

¹⁷ Adreßkalender des Churfürstbairischen Fürstentums Würzburg 1806, 55 ff.

¹⁸ M. Ä. 1902 nr. 28, 30.

¹⁹ v. Thüngen, Geschlecht II, 396, 401 ff. — Darmstädter 240.

²⁰ Zeumer II, 509 ff.

²¹ M. Inn. 34609/3.

²² SpA 19713, 17468, 17469.

²³ Stein, Franken II, 191 ff.

Streitobjekt. Am 13. IX. 1806 überwies der französische Kommissär Lambert an den Fürstprimas in Ausführung der Rheinbundakte die Ämter und Rittergüter Burgsinn, Zeitlofs, Heßdorf, Höllrich, Weikersgrüben, Wolfsmünster, Windheim, Sodenberg, Bonnland und Platz²⁴. Die großherzoglich-würzburgische Regierung protestierte vor allem gegen die Besitzergreifung an den spitälischen und universitätischen Gütern, welche „wahre Bestandteile“ des ehemaligen Fürstbistums Würzburg gewesen wären. Sie ließ die primatischen Hoheitszeichen wieder abnehmen und drohte den Untertanen strenge Bestrafung an. In den ehemals ritterschaftlichen Orten beschränkte man sich bis zur gütlichen Auseinandersetzung auf gemeinschaftlichen Besitz. Hier blieben neben den primatischen die würzburgischen Hoheitszeichen angebracht. Durch seinen Beitritt zum Rheinbund am 25. IX. 1806 konnte Großherzog Ferdinand Napoleon für eine Vermittlung gewinnen. Es kam ein Vergleich zustande, der im Vertrag vom 19. VIII. 1808 niedergelegt wurde²⁵. Würzburg erlangte die Souveränität über die Saaleorte, über Burgsinn, Zeitlofs und die anderen umstrittenen Rittergüter und Stiftungsbesitzungen gegen Verzicht auf den Sinngrund und Zahlung von 164000 Gulden. Für die Spitalgüter im Sinngrund wurde ein Austausch der Purifikation halber geplant, kam aber nicht zustande.

Bereits 1807 hatte der Fürstprimas den Hauptteil der *Grafschaft Rieneck* von dem Grafen von Nostitz um 180000 Gulden gekauft²⁶. Damit war endlich die Grenze zwischen dem Staat des Fürstprimas und dem des Großherzogs von Würzburg im Untersuchungsbereich genau festgelegt. Der kleinere Teil im Norden und Westen war nach Aschaffenburg, der hessische Besitz im Sinngrund nach Kassel und der größere Teil im Süden und Osten nach Würzburg ausgerichtet.

Im Vertrag von Paris vom 16. II. 1810 zwischen Frankreich und dem zum Großherzog von Frankfurt aufgestiegenen Fürstprimas wurde der größte Teil des bisher von französischen Truppen besetzten Kurfürstentums Hessen-Kassel dem Großherzogtum Frankfurt zugesprochen²⁷. Damit schied auch Hessen vorläufig aus der Reihe der Machthaber im Untersuchungsbereich aus. Die Sinngrundorte waren nun purifiziert.

Waren im Staat des Erzkanzlers die bisherigen Rechts- und Verfassungsverhältnisse noch geschont worden, so änderte sich dies, jedenfalls dem Vorhaben nach, im Großherzogtum Frankfurt²⁸. Die Selbständigkeit der alten Territorien sollten samt ihren Einrichtungen und Gesetzen zugunsten einer möglichst vollkommenen Einheitlichkeit beseitigt werden. Der verstärkte französische Einfluß nach der Lösung vom Reich führte im *Großherzogtum Frankfurt* wie in

²⁴ v. Thüngen, Geschlecht II, 402.

²⁵ Chroust 242 f. — Großherzogl. Regierungsbl. 1808, 96.

²⁶ RegAbg. 9599; Darmstädter 240: Verkauf der Grafschaft Rieneck (größerer Teil) an den Fürstprimas für 180000 fl.

²⁷ Darmstädter 74—77.

²⁸ Darmstädter 87 ff.

anderen Rheinbundstaaten zu systematischen Verfassungen, zur Einführung eines allgemeinen Bürgerrechtes, zur Religionsfreiheit und zu einer mehr oder weniger vollständigen Übernahme des Code Napoleon. Nach französisch-westfälischem Vorbild erließ der Großherzog am 16. VIII. 1810 das Organisationspatent²⁹. Leitendes Prinzip dieses Staatsgrundgesetzes war die Staatseinheit. *Sonderverfassungen wurden aufgehoben*. Eine einheitliche Verwaltungsorganisation, ein einheitliches Recht und Steuersystem, überall gleiches Maß und Gewicht, volle Gleichberechtigung der Bürger, richterliche Unabhängigkeit, Abschaffung der Leibeigenschaft und der adeligen Standesprivilegien sind die hervortretenden Merkmale des Organisationspatentes. Angestrebt wurde die Dreiteilung der Staatsgewalt. Gewählte Volksvertreter sollten Einfluß auf Gesetzgebung und Haushalt des Staates nehmen können. Die Initiative behielt sich der Herrscher noch vor. Nach der Verwaltungsordnung vom 27. X. 1810 wurde das Großherzogtum in Departements oder Präfekturen eingeteilt, welche im großen den alten Territorien ähnlich waren³⁰. Diese Präfekturen setzten sich wiederum aus *Distrikten* zusammen. Die in Frankreich praktizierte Trennung von richterlicher und exekutiver Gewalt war im Großherzogtum noch nicht bis in die untersten Behörden durchgeführt worden. Dafür setzten sich französische Bezeichnungen für Schultheiß (Maire) und Amtmann (Distriktsmaire) durch.

Während im Großherzogtum Würzburg die alte Gemeindeverfassung weiterbestehen durfte, suchte man im Frankfurtschen die Stellung der Gemeinde gründlich zu ändern. Hier wurden die Gemeinden zu staatlichen Verwaltungsbezirken degradiert, die nur in sehr beschränktem Maß ein kommunales Eigenleben führen durften³¹.

Der Maire war in erster Linie ausführendes Organ und Vertreter des Distriktsmaires und des Präfekten in der Gemeinde („Mairie“). Daneben hatte er die Aufgaben der früheren Bauermeister zu besorgen, war aber auch hier ganz von den Weisungen der vorgesetzten Behörde abhängig. Munizipalräte standen den Maires zur Seite, welche auf Vorschlag der Präfekturkollegien vom Präfekten ernannt wurden. Der Präfekt genehmigte jeden einzelnen vom Distriktsmaire begutachteten Gemeindebeschluß.

In kurzer Zeit konnte diese Ordnung nicht verwirklicht werden. Auf dem Verordnungswege wurden zuerst die bisherigen Schultheißen, Dorfrichter usw. zu Maires und Munizipalräten ernannt. Schließlich kehrte man zum deutschen System mit Schultheiß, Bürger- und Bauermeister zurück³².

In diesen zwischen alter und neuer Verfassung stehenden Staat waren die zu unserem Raum gehörenden Orte Aura/Sgr., Mittel- und Obersinn, Deutelbach, Emmerichsthal, Ziegelhütte (Distrikt Burg-

²⁹ Großherzogtl. Frankfurt. Regierungsbl. I, 10 ff. — Darmstädter 163.

³⁰ Darmstädter 67.

³¹ v. Seydel I, 46 ff.

³² Im Fellergrund, im Sinn- und Joßgrund hat sich dieses System von Anfang an nicht eingebürgert.

joß-Aura), Rieneck, Schaippach, Fellen, Rengersbrunn, Wohnroth und Neuhoß (Distrikt Rieneck, dann kombinierter Distrikt Burgjoß-Rieneck) einbezogen. Von 1810—12 durchdrangen die *Präfecturen Aschaffenburg und Hanau* einander als Nachfolger Würzburgs, des Julius-Spitals und Kurhessens im vormalig vierherrschaftlichen *Sinngrund*. November 1812 erging eine salomonische Entscheidung, welche sowohl rationale wie historische Gesichtspunkte zu beachten suchte: Obersinn wurde der Präfectur Hanau, Mittelsinn und Aura der Präfectur Aschaffenburg in Sachen der Jurisdiktion, nicht aber der Finanzverwaltung, zugeteilt³³.

Seit der Angliederung der Grafschaft Rieneck bildete das frühere Amt (ohne die Saaleorte) ein eigenes *Justizamt Rieneck*. Die hessischen Ansprüche auf einen Teil der Hoheitsgefälle und -rechte, der Forsteinnahmen, sowie auf die Schultheißenstelle in der Stadt Rieneck wurden suspendiert und dem Beamten ein Ruhegehalt ausgesetzt. Die Aufteilung Hessen-Kassels entfernte den lästigen Prätendenten aber nur bis 1813.

Am 2. XII. 1813 nahm Kurfürst Wilhelm I. von *Hessen-Kassel* die ehemals hessischen Teile des Großherzogtums Frankfurt wieder in Besitz³⁴. Die verbündeten Gegner Napoleons besetzten das Großherzogtum im November 1813. An die Stelle Dalbergs traten alliierte Militärgouverneure. Das Gouvernement setzte am 1. II. 1814 die französischen Gesetze, welche im Großherzogtum gegolten hatten (Code civil, Code penal u. a.) außer Kraft und stellten das alte Recht wieder her³⁵.

Bayern, das 1813 zur großen Koalition übergetreten war, erlangte im Vertrag vom 3. VI. 1814 mit Österreich den Besitz des Großherzogtums Würzburg und des Fürstentums (Präfectur) Aschaffenburg³⁶. Die Staatsidee des bayerischen Ministers Montgelas war die gleiche wie die Dalbergs. Gegenüber dem vorsichtigeren Dalberg aber wußte das politische Genie Montgelas sein Vorhaben, Bayern zu einem mächtigen einheitlichen Staat neben Preußen und Österreich umzuschmelzen, hart und rücksichtslos durchzusetzen³⁷. Während Franken im bayerischen Staat sehr schnell Teil eines modernen Staatswesens wurde, führte der hessische Kurfürst nach der Rückkehr in seine Lande die alten Verfassungsverhältnisse soweit nur möglich wieder ein³⁸. Im Sinngrund wurde das *Kondominat*, diesmal zwischen Bayern und Hessen, wiederhergestellt. Hier trafen zwei grundverschiedene Staatswesen aufeinander, das eine beruhte auf einem aufgeklärten Staatsabsolutismus, das andere war immer noch ein patriarchalischer Fürstenstaat, in dem der Feudalismus blühte.

³³ M. A. 1902, nr. 28. StA RegAbg. 9600.

³⁴ Darmstädter 403.

³⁵ Großherzogtl. Frankf. Regierungsbl. III, 237, 249 f. — Darmstädter 401 ff.

³⁶ Darmstädter 404.

³⁷ Doeberl II, 381 ff., 483. — v. Seydel I, 34 f.

³⁸ Appel 21 ff., 36 ff.

II. Die Organisation nach 1814

1. Die Landgerichte

Durch den Vertrag mit Österreich vom 3. VI. 1814, bestätigt in der Wiener Kongreßakte vom 9. VI. 1815, waren das ehemalige Großherzogtum Würzburg und das Fürstentum Aschaffenburg an das Königreich Bayern überwiesen worden¹. Am 12./15. VI. 1814 nahm Bayern offiziell von den seit Oktober 1813 besetzten Gebieten Besitz².

Im Würzburgischen blieb die untere Verwaltungsorganisation so wie sie durch das Großherzogtum vom kurbairischen Fürstentum Würzburg übernommen worden war, bestehen. Das *Landgericht Gemünden* behielt vorläufig seinen bisherigen Umfang³. Die Zahl der Distrikte im Fürstentum Aschaffenburg wurde herabgesetzt. In den Untersuchungsbereich erstreckten sich die neuen *Landgerichte Burgjoß, auch Aura genannt*, mit Aura, Mittelsinn, Obersinn, Fellen, Wohnroth, Rengersbrunn, Neuhoß, Deutelsbach, Emmerichsthal, Ziegelhütte und anderen Orten außerhalb⁴. Das bis 1814 bestehende Jurisdiktionsamt Rieneck wurde unter die Landgerichte Aura/Sgr. und Lohr aufgeteilt⁵. An das *Landgericht Lohr* fielen: Rieneck mit Dürrnhof, Schaippach mit Hohenroth und Zollwirthshaus. Angrenzer im Westen waren das Landgericht Frammersbach, im Süden die Landgerichte Karlstadt und Arnstein, im Osten die bis zum 14. IV. 1816 unter österreichischer Besetzung stehenden und erst am 30. IX. 1819 formierten Landgerichte Hammelburg und Brückenau⁶. Der kurhessische Besitz an Hoheitsrechten und Gütern im Sinngrund gehörte zum nördlich angrenzenden *hessischen Jurisdiktionsamt Schwarzenfels*, später zum Kreis Schlüchtern der kurhessischen Provinz Hanau⁷.

Im Jahre der Besitzergreifung hatte die königliche Regierung daran gedacht, zur Arrondierung der Grenzen und aus militärischen Gründen die hanauischen Ämter Bieber, Steinau, Schlüchtern, Schwarzenfels mit Altengronau zu erwerben⁸. Aber weder diese Pläne noch die zum Mindestprogramm erhobene Purifikation der mit Hessen gemeinsamen Orte Ober- und Mittelsinn, Rieneck und Zündersbach

¹ M. Ä. 1902, nr. 25, 30.

² M. Ä. 1902, nr. 38, nr. 406 (Kgl. Verordnung v. 19. VI. 1814); Regierungsbl. 1814, Spalte 1257.

³ Vgl. oben 187.

⁴ Hellmuth 24.

⁵ M. Inn. 34609/3.

⁶ Regierungsbl. 1819 S. 939.

⁷ Forstamt Mittelsinn I/5.

⁸ M. Ä. 1902 nr. 407.

ließen sich durchführen. Verhandlungen über die Auflösung dieser Kondominatsbezirke wurden jahrzehntelang weitergeführt⁹.

Die Bildung der Landgerichte Brückenau und Hammelburg führte 1819 zur *Verkleinerung des Landgerichtes Gemünden*¹⁰. An Hammelburg wurde das Patrimonialamt Waitzenbach und Teile des bis 1818 bestehenden spitälischen Patrimonialgerichtes Wolfsmünster, nämlich Windheim, Eckartsbrunn, Heckmühl, Morlesau, Ochsenenthal und Sodenberg überwiesen. Zum Landgerichte Brückenau kam das Patrimonialgericht Zeitlofs ohne Weickersgrüben und Gräfendorf, die bei Gemünden blieben. Die ursprünglich beabsichtigte Zuweisung dieses Patrimonialgerichtes an das Landgericht Aura/Sgr. war nicht durchgedrungen¹¹. Eine Folge der Abtrennung des nördlichen Teiles des Landgerichtes Gemünden war die Zuteilung des Patrimonialgerichtes Burgsinn von Gemünden an Aura/Sgr.¹². Weil damit aber die Seelenzahl von rund 4570 unmittelbaren und 1312 mittelbaren Untertanen des Landgerichtes Aura den erstrebten Stand von 7000—10 000 Seelen noch nicht erreichte und außerdem die Wegverhältnisse überaus schlecht waren, erwog man seit 1824 eine Neugliederung der Landgerichte im nordöstlichen Spessart.

Die Normalseelenzahl eines Landgerichtes wurde 1826 auf 10—15 000 Einwohner festgelegt. Diese Zahl wurde weder von Gemünden (8252), noch von Orb (6970) und Aura/Sgr. (5882) erreicht, dafür überschritten diese Bezirke erheblich die vorgesehene Normalfläche¹³. So kam es 1828 zur *Aufteilung des Landgerichtes Aura/Sgr.*¹⁴. Das Patrimonialgericht Burgsinn, die Orte Fellen, Wohnroth, Rengersbrunn und Neuhoof wurden dem Landgericht Gemünden zugeteilt. Die übrigen Orte, unter ihnen Aura, Ober- und Mittelsinn, Deutelbach, Emmerichsthal und Ziegelhütte, fielen dem Landgericht Orb zu. Gleichzeitig wurden Rieneck und Schaippach von Lohr zum Landgericht Gemünden geschlagen¹⁵.

Mit dieser Umorganisation waren aber noch nicht alle Schwierigkeiten, mit denen Verwaltung, Justiz und Gemeinden zu tun hatten, beseitigt. Hauptklagepunkt der Gemeinden war die absonderliche Lage des *Landgerichtssitzes in Sachsenheim* an der südlichsten Grenze des Landgerichtsbezirkes. Beim Besuch der Amtstage verloren die Leute aus dem Feller- und Auragrunde volle zwei Tage¹⁶. Um den Landgerichtssitz bewarben sich seit 1814 immer wieder vor allem die Stadt Gemünden, dann auch Rieneck und Burgsinn¹⁷. Die Gemeinden des Fellergrundes setzten sich für Rieneck als Landgerichtssitz ein. 1831 wurde eine Bittschrift an die Abgeordnetenkommission abgesandt

⁹ Vgl. unten 204.

¹⁰ Regierungsbl. 1819, 939.

¹¹ Regierungsbl. 1821, 330. — M. Inn. 34609/1.

¹² M. Inn. 34609/1.

¹³ M. Inn. 34607, 34609/6.

¹⁴ Regierungsbl. 1829 S. 22.

¹⁵ M. Inn. 34609/6, 7.

¹⁶ M. Inn. 34609/6, 7.

¹⁷ M. Inn. 34609/8.

mit dem Ersuchen, die Gemeinden Bühler und Münster dem Landgericht Arnstein zuzuweisen und dafür die Sinngrundorte einzugliedern¹⁸. Die Erfüllung dieses Gesuches hätte dem Landgericht Gemünden fast den gleichen Umfang gegeben, den der heutige Landkreis einnimmt. Diesbezügliche Bemühungen hatten keinen Erfolg, darum baten die Leute aus dem Sinn- und Fellergrund den König um Wiedererrichtung des Landgerichtes Aura/Sgr. Die thüngische Guts herrschaft wollte das Fronhofer Schloßchen in Burgsinn als Sitz zur Verfügung stellen¹⁹.

Die Regierung hatte andere Pläne. Ihr „Entwurf einer Einteilung der Landgerichte des Untermainkreises“ 1831 sah die Bildung ganz neuer Bezirke vor²⁰. Zum geplanten Landgericht Mühlbach (Karlstadt links des Mains) sollten Massenbuch, Hofstetten, Harrbach, Halsbach, Kleinwernfeld und andere Orte gehören, zum Landgericht Karlstadt (Karlstadt rechts des Mains) unter anderem Gössenheim und Sachsenheim. Damit wären alte historische Zusammenhänge im südlichen Untersuchungsbereich zerrissen worden. Es blieb bei der Organisation von 1828.

Die nächsten *Grenzänderungen* wurden zum Abschluß der Ausgleichsverhandlungen mit Hessen-Kassel 1860—63 und im Frankfurter Frieden mit Preußen 1866 beschlossen²¹. Zum Verwaltungsbezirk Gemünden gehörte seitdem der Sinngrund mit Aura, Mittel- und Obersinn, ferner Deutelbach, Emmerichsthal und die Ziegelhütte zwischen Aura und Burgjoß. Sitz des Landgerichtes (Bezirksamtes) war seit 1837 wieder die Stadt Gemünden²².

An die Stelle der großherzoglichen *Behörden* in Würzburg und Aschaffenburg waren nach kurzer Übergangszeit die durch Verordnung vom 2. II. 1817 gebildete Regierung des Untermainkreises getreten²³. 1837 wurde der Kreis umbenannt in „Kreis Unterfranken und Aschaffenburg“. Die Regierung bestand aus den 2 Kammern des Inneren und der Finanzen, von denen die erste den Landgerichten, die zweite den Rentämtern vorstand, deren Umfang sich gewöhnlich deckte²⁴. Als Organ der Rechtsprechung unterstanden die Landgerichte dem Kreisappellationsgericht und dieses dem Oberappellationsgericht in München.

Die *Zusammenfassung der Gerichts- und Verwaltungstätigkeit in der gleichen Behörde* blieb trotz mancher Bedenken aus Ersparnisgründen erhalten, man gedachte auch, die Macht der Verwaltung durch die richterlichen Befugnisse zu stärken²⁵. Die sogenannte Administrativ-

¹⁸ M. Inn. 34609/2.

¹⁹ M. Inn. 34609/7.

²⁰ M. Inn. 34609/3—5.

²¹ Vgl. unten 204.

²² M. Inn. 34609/8.

²³ Regierungsbl. 1817, 52, 113.

²⁴ Zeitweise war das Lohrer Rentamt zuständig für das Landgericht Gemünden (wie heute das Finanzamt Lohr). Der Sinngrund gehörte zum Rentamt Orb bis 1866.

²⁵ v. Seydel I, 360 f.

justiz befaßte sich nur mehr mit Polizeiübertretungen, einer bestimmten Zahl geringfügiger Rechtsverletzungen und Gefällhinterziehungen. Die *Landgerichte* waren mit keinen Kriminalfällen mehr befaßt, in manchen Angelegenheiten konnten sie aber Hilfsorgane der mehrere Landgerichte umfassenden Kriminalgerichtsbezirke sein²⁶. Die Landgerichte im Fürstentum Aschaffenburg wurden in dieser Beziehung erst 1818 gleichgestellt. Von 1824—27 dauerten die Bemühungen, ein Netz von Bezirksgerichten über den Kreis zu legen. Gemünden, Aura/Sgr., Orb, Lohr, Karlstadt und Homburg/Main sollten nach einem Vorschlag von 1824 das *Bezirksgericht (Kriminalgerichtsbezirk) Lohr* bilden²⁷. Der Vorschlag wurde verwirklicht. Seit 1827 suchte man nach dem Wunsch des Königs die Trennung der Justiz von den unteren Verwaltungs- und Polizeibehörden herbeizuführen. Diese Versuche wie auch spätere Pläne blieben vorläufig erfolglos²⁸.

2. Die Patrimonialgerichte und -ämter

Die adeligen Grundbesitzer hatten 1805/06 endgültig ihre unmittelbaren Rechte verloren. Als *neue Quelle aller feudalen Gerichtsbarkeit* galt *nur noch der souveräne Landesherr*. Der Großherzog von Würzburg erkannte die Gerichtsrechte der vormals Reichsunmittelbaren wie auch der Stiftungen an. Seit 1806 bestanden großherzogliche Patrimonialgerichte in Höllrich, Heßdorf, Gräfendorf, Wolfsmünster, Waitzenbach, Zeitlofs, Sodenberg, Adelsberg, seit 1808 auch in Burgsinn²⁹. Alle bestanden bis zu ihrer Übernahme durch das Königreich Bayern 1814. Nach der Eingliederung nahmen die Bestrebungen zu, diese Fremdkörper im fortschrittlichen Einheitsstaat gänzlich abzuschaffen³⁰. Die Patrimonialgerichte des Julius-Spitals, der Julius-Universität wurden 1818 eingezogen³¹, der Freiherr von Drachsdorf gab seine Rechte in Adelsberg freiwillig auf³². Die Freiherrn von Thüngen suchten nach den gesetzlichen Vorschriften am 26. X. 1819 beim König um die Erlaubnis an, zwei Herrschaftsgerichte des lutzischen Familienzweiges errichten zu dürfen³³. Der Sitz des einen sollte in Zeitlofs sein mit den Orten der thüngischen Zent außer Weickersgrüben, das zu weit ablag. Mittelpunkt des anderen sollte Höllrich werden mit Gräfendorf, Weickersgrüben und den lutzischen Anteilen an Burgsinn, Heßdorf, Reußenberg und Thüngen. Wegen mangelnder Geschlossenheit bewilligte der König 1819/20 nur die Errichtung von 2 Patrimonialgerichten 1. Klasse zu Zeitlofs und Höllrich³⁴. Damit

²⁶ M. Inn. 34607, 34609/2.

²⁷ M. Inn. 34609/2.

²⁸ M. Inn. 34609/3.

²⁹ Großherzogl. Würzb. Hofkalender 1810—12. — SpA 18671.

³⁰ Regierungsblatt 1829 S. 308.

³¹ SpA 18842 (Überweisung der Gerichtsbarkeit, Akt verbrannt). SpA 18818, 18821, 18823—24. — RegAbg. 12250 und 12719.

³² RegAbg. 12551.

³³ M. Inn. 29239.

³⁴ M. Inn. 29239. — AZ 2376, 2377. — Stat. S. 301, 303.

war den thüngischen Gerichtsbezirken die Gleichstellung mit den Landgerichten verwehrt, sie unterstanden fortan der Aufsicht des jeweils zuständigen Landgerichtes.

Die Landgerichte Brückenau und Hammelburg waren für die 1819 von Gemünden abgetrennten thüngischen Zentorte um Zeitlofs zuständig, das Landgericht Gemünden für alle übrigen Orte bis auf Thüngen im Landgericht Karlstadt.

Der andreasischen Linie des Hauses Thüngen war 1820 ein *Patrimonialgericht zu Burgsinn* mit Anteilen an Heßdorf und Reußenberg bewilligt worden, das bis 1828 zum Landgericht Aura im Sinngrund gehörte³⁵.

Allen diesen Patrimonialgerichten stand die *streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit unter Aufsicht des Landgerichtes* zu. Selbstverständlich übten die Gutsherren *Gemeindeaufsicht und Polizei*, weil sie allein in ihren Orten Gerichtsholden besaßen³⁶. Mit anderen Gerichtsherren gemeinsame Gerichtsholden gab es zu Gräfendorf, Burgsinn und Heßdorf mit Reußenberg. Zu Gräfendorf übten die Freiherrn von Thüngen bis 1818 Gerichts- und Verwaltungsrechte gemeinsam mit dem Julius-Spital aus. Dann trat das Landgericht Gemünden an die Stelle des Spitals und löste die Freiherrn in dreijährigem Turnus bei der Wahrnehmung der Patrimonialrechte ab³⁷. Zu Burgsinn gab es andreasische, lutzische und beiden Linien gemeinsame Gerichtsholden. Heßdorf-Reußenberg waren beiden Familienzweigen gemeinsam, die alle drei Jahre in der Geschäftsführung abwechselten³⁸. Seit 1819 bestand in Burgsinn eine gemeinschaftliche Ortspolizei, die 1820 allein der andreasischen Linie überlassen wurde. Die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit aber wurde weiterhin in dreijährigem Wechsel geübt³⁹.

Von 1826 an verlangte die bayerische Regierung von ihren Mittel- und Unterbehörden eine Revision der Patrimonialgerichtsbarkeit unter scharfer Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen⁴⁰. Gegen die folgenden einengenden Zumutungen des Landgerichtes Gemünden wehrte sich vor allem die lutzische Linie der Freiherrn von Thüngen in einem bis 1848 andauernden Federkrieg⁴¹.

Auf die öffentliche Erklärung des Königs vom 2. X. 1829 und das Gesetz vom 28. XII. 1831 hin erklärte sich die wirtschaftlich hart mitgenommene andreasische Linie zu *Burgsinn* bereit, gegen Entschädigung und Anerkennung ihres Gutes als *Patrimonialamt* auf ihre Patrimonialgerichtsbarkeit zu verzichten. Dem wurde stattgegeben

³⁵ v. Thüngen, Geschlecht II, 431 ff.

³⁶ Als frühere Dorfherren. Ausnahmen bildeten (unabgeteilte) Kondominatsorte wie Gräfendorf, in denen königl. Landgericht und Patrimonialherrschaft gemeinsam nebeneinander Gerichtsrechte wahrnahmen.

³⁷ M. Inn. 29239; AZ 2385; Stat. S. 301.

³⁸ Vgl. oben 113, 114.

³⁹ Stat. S. 301.

⁴⁰ Regierungsbl. 1829, 308; Gesetzbl. 1832, 249 (Entschädigungsgesetz).

⁴¹ RegAbg. 12359—64; AZ 2384.

und die Gutsherren zu Burgsinn übten weiterhin nur noch ortspolizeiliche Rechte aus⁴².

Das Gesetz vom 4. VI. 1848 endlich erklärte alle verbliebene adelige Gerichtsbarkeit für aufgehoben. Seine Ausführungsbestimmungen verfügten die sofortige *Einziehung der Patrimonialgerichte* und -ämter⁴³. Das war das Ende der mittelalterlichen Grundherrschaft. Auseinandersetzungen in dieser Angelegenheit gab es fortan nur noch wegen der Höhe der Entschädigungsgebühren.

3. Die Gemeindebildung

Nach dem Sturze Montgels am 2. II. 1817 setzte eine Epoche der Restauration ein, die sich im kleinen Raum des Untersuchungsgebietes vor allem in der neuen Gemeindeverfassung auswirkte. Das Gemeindeedikt vom 17. V. 1818 in innerem Zusammenhang mit der bayerischen Verfassung des Jahres 1818 stehend, erstrebte „die *Wiederbelebung der Gemeindekörper* durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten“⁴⁴. Die Reformer der Rheinbundzeit hatten den Neubau ihrer Staaten von der Spitze aus organisiert, jetzt sollte der Staat auf den kleinen Einheiten des großen Gemeinwesens organisch aufgebaut werden.

Bisher hatten die Gemeinden nach französischem Vorbild bloße Verwaltungsbezirke gebildet, ihre Organe waren unbedeutende und abhängige Werkzeuge der Staatsverwaltung gewesen, den Ortsnachbarn oder Gemeindemitgliedern war mit dem Gemeindevermögen auch das Interesse an den gemeinen Angelegenheiten genommen worden. Ein erster Schritt zur Besserung war die 1816 und 1817 vorgenommene Rückgabe der Gemeindevermögen und die Wiederherstellung der Magistrate in Städten und Märkten⁴⁵. Die umfassende staatliche Kuratel wurde erst im *Gemeindeedikt von 1818* eingeschränkt und in ein staatliches Aufsichtsrecht umgewandelt. Die Gemeinden erhielten nun ihre volle Geschäftsfähigkeit und die volle Verwaltung ihres Vermögens, in gewissem Umfang auch ortspolizeiliche Rechte zurück, welche vorher dem Landgericht zugestanden hatten⁴⁶. Desgleichen wurde die Verwaltung des Kirchenvermögens 1834 den Landgerichten bzw. Rentämtern abgenommen und eigenen Kirchenverwaltungen übertragen⁴⁶. An die Stelle der Schultheißen, Bauermeister, Heiligen- und Kastenmeister traten die Gemeinde- und Kirchenvorstände in einfacher statt doppelter Zahl. Den alten Stadt- und Dorfgerichten entsprachen ungefähr die frei wählbaren neuen *Stadtmagistrate und Gemeinderäte* der Größe des Ortes entsprechend in verschiedener Zahl. Die bis 1802 überwiegend wirtschaftlich-gesellschaftliche Lebensgemeinschaft der alten Dorfge-

⁴² M. Inn. 29239.

⁴³ Gesetzbl. 1848, 97, 158. — M. Inn. 59401. — AZ 2388.

⁴⁴ Gesetzbl. 1818, 49. — Doeberl II, S. 487 f.; v. Seydl I, 507; Clément, Gemeindeedikt.

⁴⁵ Regierungsbl. 1817, 185.

⁴⁶ Hellmuth 74.

meinde wurde im Zuge der französisch beeinflussten Reformen endgültig im Gemeindeedikt zur neuen politischen Gemeinde umgebildet. Die alte Selbstverwaltung der Nachbarn lebte unter Staatsaufsicht wie vorher unter der Aufsicht der Dorfherrschaft wieder auf. Daneben blieb die Gemeinde aber auch unterster Träger der öffentlichen Verwaltung. Sie hatte nach Anweisung des Staates staatliche Aufgaben zu erfüllen und war insoweit den Staatsbehörden unterstellt. Dies setzte eine genaue Abgrenzung des Gemeindegebietes voraus. Das Gemeindeedikt ordnete die Bildung von Stadt- und Landgemeinden (Ruralgemeinden) an. 1818/19 traten im Untersuchungsbereich die neuen *politischen Gemeinden* auf, welche hier im wesentlichen aus den alten Wirtschafts- oder Realgemeinden gebildet wurden⁴⁷. Ausnahmen von dieser Regel bildeten lediglich Adelsberg, zu dem das Haus Zwing, Aschenroth, zu dem der Hof Neutzenbrunn („Spitalhof“) geschlagen wurde. Die Gemeinde Michelau übernahm die vormals bei Schonderfeld aufgeführten Mühlen von Hurzfurt. Seifriedsburg umfaßte die Orte Reichenbuch und Schöna, für die einst der Seifriedsburger Schultheiß zuständig gewesen war. Die Dorfgerichtseinheit Bühler-Münster (heute Landkreis Karlstadt) wurde in zwei Gemeinden zerlegt, desgleichen das Dorfgericht Wernfeld in seine Bestandteile. Die Dorfgerichtseinheit Gössenheim-Sachsenheim blieb als politische Gemeinde erhalten. Gössenheims Markung wurde mit der Homburger vereint⁴⁸. Zur Heßdorfer Gemarkung kam die Flur des kurz vorher eingegangenen Hofes Reußenberg. Sie wurde 1848 wieder abgetrennt und Höllrich zugeteilt⁴⁹. Die Gemeindeformation im Aschaffenburg-Teil des Untersuchungsbereiches geht auf die Gliederung im Großherzogtum Frankfurt zurück. Das Gericht im Fellergrund mit dem Sitz in Fellen war schon vor 1814 in die Gemeinden Fellen mit Wohnroth und Rengersbrunn mit Neuhof zerlegt worden. Schaippach trennte sich von der Stadtgemeinde Rieneck⁵⁰. Der Dürrnhof wurde Rieneck, Hof Hohenroth und das Zollwirthshaus wurden der Gemeinde Schaippach zugewiesen. Wie seit alters gehörten Deutelbach und die Ziegelhütte weiterhin zu Burgjoß. Erst nach dem Friedensvertrag von 1866 wurde Emmerichsthal der Gemeinde Obersinn, Deutelbach und die Ziegelhütte (Forsthaus Zieglerfeld) der Gemeinde Aura angegliedert⁵¹.

⁴⁷ RegAbg 11864; M. Inn. 54298—99, 54297.

⁴⁸ Akten im Gemeindearchiv Gössenheim.

⁴⁹ AZ 3704.

⁵⁰ RegAbg 9599.

⁵¹ Forstamt Mittelsinn OD II/1.

III. Die Entwicklung seit 1848

1. Rechtspolitische Errungenschaften

Nach den Jahren des Befehlens hatte die bayerische Verfassung des Jahres 1818 dem Staatsvolk des Königreiches erstmals wieder *Gelegenheit* gegeben, *am öffentlich-staatlichen Leben teilzunehmen*¹. Wenigstens theoretisch behielt die Konstitution die Errungenschaften der vergangenen, vorwiegend französisch beeinflussten Periode bei. Meinungs- und Gewissensfreiheit, Scheidung und Schutz dessen, was des Staates und der Kirche ist, Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetz, Unparteilichkeit und Unaufhaltsamkeit der Rechtspflege, Gleichheit der Staatsbürger nach Rechten und Pflichten, Pressefreiheit, Freizügigkeit, Ablösbarkeit der Fronen und Wiederbelebung der Gemeindekörper wurden in der Verfassung vom 25. V. 1818 proklamiert², durch Einzelgesetze und Ausführungsverordnungen aber erst im Laufe des 19. Jahrhunderts verwirklicht.

Im einzelnen brauchen diese fortschrittlichen Neuerungen nicht besonders erwähnt zu werden. Ihre Verwirklichung bedeutete jedenfalls, daß auch der letzte „Untertan“ von mittelalterlichen Bindungen gelöst und zum „Staatsbürger“ erhoben werden sollte. Besonders auf dem Gebiet zunehmender Mitbestimmung des Volkes im Leben des Staates trat dieser gewaltige Wandel zutage. Durch die Reformen der Gemeindegesetzgebung wurde die Mitarbeit der Bürger in ihren Gemeinden gewonnen und durch die *Aufhebung der Grundlasten und der gutherrlichen Gerichtsbarkeit* („Bauernbefreiung“) das Selbstbewußtsein der Landbevölkerung gehoben. Die Einführung von Landtagswahlen im Frühjahr 1848, die 30 Jahre vergeblich gefordert worden war, bedeutete einen weiteren Schritt auf dem Wege zu einem wirklichen Staatsbürgertum³. Freilich bestanden anfangs noch mancherlei Beschränkungen des Wahlrechtes. Zugehörigkeit zu einer der drei öffentlich anerkannten christlichen Bekenntnisse und Zahlung direkter Steuern waren Bedingung. Die Wahlen gingen öffentlich und indirekt vor sich. 1881 (geheime Wahl), 1906 (direkte Wahl) und 1919 (allgemeine Wahl) wurde das *Wahlrecht* auf den heutigen Stand gebracht⁴. Zu Trägern und Formern der politischen Bestrebungen hatten sich seit ungefähr 1830 und 1848 politische Parteien entwickelt⁵.

¹ Bosl, Bayern II, 84.

² Gesetzbl. 1818, 101.

³ Hoegner 9 ff.

⁴ Hoegner 11.

⁵ Doeberl III, 221 ff.

Als wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung des Fortschrittes wurde die „*Gewaltenteilung*“, genauer die Verteilung verschiedener Funktionen der einen, unteilbaren Staatsgewalt auf verschiedene Organe, zur Verhinderung des Machtmißbrauches angesehen. Schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts war die Regierung Bayerns mit dem Problem der „Befreiung der Rechtspflege von der Verwaltung“ befaßt⁶. Bisher hatten Ersparnisgründe und vor allem der Wert einer durch richterliche Befugnisse gestärkten Verwaltung den Ausschlag gegeben, so daß den Landgerichten weiterhin Verwaltung und Rechtspflege überlassen blieben. Die Reformgesetze des Jahres 1848 versprachen die Trennung. Nach mancherlei Ansätzen wurde im Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. XI. 1861 die endgültige Trennung von Verwaltung und Justiz beschlossen und im folgenden Jahre durch die Verordnung vom 24. II. vollzogen⁷. An die Stelle der bisherigen Landgerichte (älterer Ordnung) traten Bezirksamter als Verwaltungsbehörden und Landgerichte (jüngerer Ordnung) als Untergerichtsbezirke. Der Untersuchungsbereich zerfiel nun in die Bezirksamter Orb (mit Deutelbach und Emmerichsthal) und Gemünden (mit den übrigen Orten).

Die Beurkundungsgeschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden den Landgerichten abgenommen und Notariaten übertragen. Die seit 1802 bestehenden, im allgemeinen den (älteren) Landgerichtsbezirken nachgebildeten *Rentämter* blieben als untere Finanzbehörden weiterbestehen. Seit 1919 wurden sie Finanzämter genannt. Zur Einrichtung eigener Standesamtsbezirke kam es 1872⁸.

Andere Reformgesetze betrafen die Aufhebung der Siegelmäßigkeit und des privilegierten Gerichtsstandes bestimmter Personenkreise (1848/61), die Einführung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit im Strafverfahren (1848) und im Zivilprozeß (1869), die Herstellung der Gewerbefreiheit (1868), Pressefreiheit (1848/50), des Heimatrechtes und der Freizügigkeit (1868)⁹.

Neben der allgemeinen Gesetzgebung für das Königreich Bayern und einer solchen nur für die rechtsrheinischen Teile besaßen auch nach 1818 verschiedene Partikularrechte, Statuten, lokale Rechtsgewohnheiten und Observanzen Geltung. Das bürgerliche Recht konnte in mancher Beziehung auch für einzelne Häuser des gleichen Ortes, ja sogar für Teile eines Hauses verschieden sein¹⁰. Das Bayerische Landrecht war im 19. Jahrhundert recht erneuerungsbedürftig und da man immer wieder die Rechtserneuerung hinausschob, erhielten sich stillschweigend die alten Rechte.

Die Verschiedenheit der *Partikularrechte*¹¹ im Untersuchungsbereich spiegelt noch am Ende des 19. Jahrhunderts die Herrschaftsver-

⁶ Gesetz- und Verordnungsbl. 1879, 355 ff.

⁷ Regierungsbl. 1862, 369 ff., 473, Beilage 1 ff.

⁸ v. Seydel 400 f.

⁹ Doeberl III, 188 ff., 466 ff.

¹⁰ Völckerndorf 198.

¹¹ Völckerndorf.

hältnisse im Alten Reich wieder. In den Orten der ehemaligen würzburgischen und spitälischen Ämter galt noch das Würzburger Landrecht. In Emmerichsthal, Deutelbach und Ziegelhütte, aber auch im früheren Amt Rieneck herrschte Mainzer Landrecht vor. Daneben hielt sich noch der „Rienecker Landesbrauch“, der mindestens auf die Zeit Graf Philipps des Letzten zurückgeht (16. Jahrhundert)¹². Der Fellergrund kannte das Erbrecht des jüngsten Sohnes. Hier wurden, im Gegensatz zum fränkischen Brauch, die Güter ganz und ungeteilt vererbt¹³. In den thüngischen Orten hatte sich das fuldische „Hut- und Schleierrecht“ erhalten, in Höllrich und Heßdorf war man bei dem von den Freiherrn „freiwillig“ angenommenen Würzburger Landrecht geblieben. Die hessischen Güter im Sinngrund standen wie auch die hessischen Untertanen bis 1860/63 unter hessischem Recht¹⁴. Neben all diesen mehr oder weniger das ganze Rechtsgebiet umfassenden Gesetzgebungen oder Gewohnheitsrechten galt subsidiär das gemeine deutsche Recht. Hinzu waren die zu Anfang des 19. Jahrhunderts von den großherzoglichen Regierungen erlassenen Verordnungen getreten, welche zum Teil noch lange Geltung besaßen. So war für die Bewohner des Sinngrundes noch bis 1863 die Wald- und Forstordnung des Großherzogtums Frankfurt verbindlich¹⁵. Erst die *Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Reichsgesetze* beendete diese rechtliche Aufsplitterung des Untersuchungsbereiches analog den alten herrschaftlichen Verhältnissen¹⁶.

2. Wirtschaftliche und soziale Veränderungen

1848 waren *alle persönlichen Lasten*, Besthaupt, Blutzehnt und Naturalfronden *entschädigungslos abgeschafft* worden. Die *an Grund und Boden haftenden Abgaben* wurden fixiert, in Bodenzinse umgewandelt und *für ablösbar erklärt*, so daß die bisherigen Grundholden daran Eigentum erwerben konnten¹⁷. Da der Ablösungsvorgang nicht schnell genug vor sich ging, schrieben Gesetze 1872 und 1898 zwangsweise die Tilgung der Bodenzinse vor. 1940 sollten sie zum letztenmal entrichtet werden¹⁸. Damit hatte die rechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung einen Hochstand erreicht, der als „größtes soziales Werk des 19. Jahrhunderts“ bezeichnet wird und ein persönliches Anliegen des bayerischen Königtums gewesen ist¹⁹.

Ähnlich sollte auch die *Ablösung des Lebensverbandes* vorgenommen

¹² Völderndorf 35, 170.

¹³ Pfarrarchiv Rieneck II, 341; — Gerstenhauer 9.

¹⁴ Völderndorf 170.

¹⁵ RegAbg. 797.

¹⁶ Am 1. 1. 1900 in Kraft getreten, nachdem 1873 die Zuständigkeit des Reiches auf das gesamte bürgerliche Recht erstreckt wurde (Artikel 4 Nr. 13 der Reichsverfassung).

¹⁷ Gesetzbl. 1848, 97.

¹⁸ Gesetzbl. 1871/72, 349.

¹⁹ Doeberl, Verfassungsleben 107.

werden, die seit 1848 betrieben wurde. Das Jagdrecht der Standesherrn auf fremdem Boden wurde beseitigt, neue Jagdherren waren die Grundeigentümer. In gleicher Weise entfiel das Weiderecht auf fremdem Grund²⁰. Der *Adel hatte alle seine Vorrechte verloren* und genoß nur noch einigen gesellschaftlichen Vorzug. Er stellte sich der Verwaltung und anderen Staatsämtern zur Verfügung²¹. Die Beseitigung der Monarchie 1919 zerschnitt auch das Lebensband zwischen Adel und König. Seit 1920/26 wurden die Ritterlehen aufgelöst und nach Zahlung einer Entschädigung an den bayerischen Freistaat allodifiziert²². Damit war auch der Adel den anderen Bevölkerungsschichten gänzlich gleichgestellt.

Auf dem Gesetzesweg trat die *soziale Fürsorge und das Versicherungswesen* in ein neues Stadium²³. Trotzdem sich die wirtschaftlichen Verhältnisse zunehmend besserten, änderte sich nur wenig an der Notlage der Bevölkerung im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes²⁴. Die Zahl der Auswanderer nahm etwas ab, hatten die meisten von ihnen früher bessere Lebensbedingungen im Osten, besonders in Ungarn, erwartet, so zogen sie jetzt in die Neue Welt²⁵.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts gewann der Raum an der unteren Sinn und Saale den Anschluß an die industrielle Entwicklung. Voraussetzung dafür war aber ein entsprechendes Verkehrsnetz. Von Bedeutung war daher die *Anlage neuer Land- und Vizinalstraßen*²⁶, vor allem aber der *Bau der Eisenbahnlinien* Würzburg-Frankfurt, Gemünden-Fulda und Gemünden-Kissingen²⁷. Durch die Einrichtung dieser Strecken wurde der Sinn- und Saalegrund eigentlich erst den modernen Wirtschaftsbedingungen erschlossen und das Wachstum der Orte begünstigt. Keine besondere Rolle spielte die Main- und Saaleschiffahrt, wengleich Gemünden „einen nicht unansehnlichen Handelsverkehr“ aufzuweisen hatte²⁸. Die Glashütte und -schleiferei in Emmerichsthal, die chemische „Fabrik“ zu Zwing und der Eisenhammer bei Fellen gingen im Laufe des Jahrhunderts ein²⁹. Nur die Papier-, Tabak- und Holzindustrie hielten sich von den älteren größeren Unternehmen. Die Obstkultur nahm weiter zu, der Weinbau ab. Die von München her angeordneten Versuche, Maulbeerbäume zum Zwecke der Seidenraupenzucht anzupflanzen, waren sehr bald an Klima und mangelndem Willen gescheitert³⁰. Die *Forstwirtschaft* nahm seit ungefähr 1840 einen neuen Aufschwung. Durch Nadelholzpflanzungen suchte man die Wälder im Sinngrund zu erneuern³¹.

²⁰ Doeberl, Verfassungsleben 109.

²¹ Beispiele bei v. Thüngen, Geschlecht II und Genealogie.

²² Gesetzbl. 1848, 121.

²³ Doeberl, Verfassungsleben 140.

²⁴ Virchow, Die Not im Spessart.

²⁵ AZ Rechnungen des 18. Jh.; Burgsinner Archiv, Akten im Rentamt.

²⁶ Doeberl III, 286.

²⁷ RegAbg. 6071—75; Burgsinner Archiv, Akten.

²⁸ Bundschuh II „Gemünden“. — Braunfels, Mainufer 1847.

²⁹ Forstamt Mittelsinn I/3.

³⁰ Gemeindearchiv Fellen, Akten.

3. Ende des Kondominats im Sinngrund

Als ein Rest des Mittelalters war das bayerisch-hessische Kondominat im Sinngrund übriggeblieben. Zwar hätte nach Artikel 44 der Wiener Kongreßakte das ganze Departement Aschaffenburg und damit auch der Ort Mittelsinn an Bayern und das Departement Hanau mit Obersinn an Kurhessen fallen sollen³². Jedoch Kurhessen bestand auf seinem Besitzstand vom Jahre 1806 (Artikel 41). So blieben die Orte Mittel- und Obersinn samt dem ehemals vierherrischen Wald Kondominatsgebiet. Wie seit alters her war der Sinngrund weder räumlich unter die beiden Staaten Bayern und Kurhessen aufgeteilt, noch gab es hier eine gemeinschaftliche Staatshoheit. Es gab vielmehr bayerische, hessische und gemeinschaftliche (ehemals „vierherrschaftliche“) Untertanen, deren Güter nicht immer derselben Obrigkeit wie ihre Besitzer unterlagen. Die Waldungen waren noch immer nicht abgeteilt worden, sie gehörten beiden Staaten. Die Nutzungen wurden im Verhältnis 7:1 zwischen Bayern (mit dem Julius-Spital als Privatbesitzer aber Mitwaldherr) und Kurhessen aufgeteilt³³. Es galt die Waldordnung des Großherzogtums Frankfurt. Auch auf strafrechtlichem Gebiet ging man nicht nach bayerischen und hessischen Gesetzen, sondern nach dem gemeinen peinlichen Recht vor³⁴. Was die einzelnen Untertanen und Güter anbelangt, so bestand eine große Unordnung und Unklarheit, wie aus den bayerischen und hessischen Berichten hervorgeht³⁵. Die seit 1816 laufenden Purifikationsverhandlungen wurden dadurch sehr behindert. Desgleichen boten die „bekannten traurigen Zustände“ in diesen Orten „keine Aufmunterung“ zur gänzlichen Übernahme³⁶. Im Lauf der Jahre kam es zu genaueren Erhebungen, bei denen es sich herausstellte, daß die gemeinschaftlichen Untertanen „wegen des größeren diesseitigen Anteils“ wie königlich-bayerische Untertanen behandelt wurden. Sie „stellten sich in der Regel freiwillig zur diesseitigen Militär-Contribution“³⁷. Da es für ein Staatsgebiet auch nur eine Staatsgewalt geben sollte und sich immer wieder Unzuträglichkeiten aus dem Kondominatsverhältnis ergaben, wurden die *Ausgleichsverhandlungen* seit 1833 energischer weitergeführt. Objekt der beabsichtigten Tauschhandlung sollten Ober- und Mittelsinn, der gemeinschaftliche Wald, der Ort Züntersbach und der hessische Anteil an Rieneck sein. Der Staatsvertrag zwischen Bayern und Kurhessen vom 18./22. X. 1860 setzte den Anfang zur Bereinigung der Kondominatsorte³⁸. Die Auflösung

³¹ Forstamt Mittelsinner Bestände; — Vanselow 32 f.

³² Reg.Abg. 9600.

³³ RA Gemünden 17a, Einleitung.

³⁴ Reg.Abg. 9600.

³⁵ Vgl. die ältere Zeit: Salb. 18, S. 21 ff. „kaum einiges Vestigium guter Ordnung“ im Sinngrund. Dieser Zustand dauert an, weder Bayern noch Kurhessen mögen sich entschließen dieses Erbe anzutreten.

³⁶ Reg.Abg. 9598.

³⁷ Reg.Abg. 9600.

³⁸ M. Ä. 1921 (Ausw. St.) Preußen 890.

des Kondominates wurde am 1. XII. 1863 vom König genehmigt und bekanntgegeben³⁹. Mittelsinn und Obersinn unterstanden fortan ausschließlich den bayerischen Behörden (Bezirksamt Gemünden), Zün-tersbach den hessischen. Am 1. XII. 1863 wurden auch die gesamten Kondominatswaldungen von Bayern in Besitz genommen. Bis zur endgültigen Auseinandersetzung über die Wälder durfte aber Kurhessen seine bisherigen Steuern, Renten und sonstigen Gefälle weiter einziehen (Rentmeisterei Schwarzenfels). Vorläufig blieben auch die hessischen Bürgermeister und Gemeinderäte aber unter bayerischem Gesetz im Amt⁴⁰.

Über die Waldaufteilung konnte man sich nicht einigen, zumal Kurhessen aufs neue die alten Forderungen auf landeshoheitliche Rechte und Gefälle in Rieneck, Schaippach und Aura/Sgr. erhob, aus denen Hessen im Lauf der Zeit verdrängt worden wäre⁴¹. Erst der Friedensvertrag vom 22. VIII. 1866 (Artikel XIV) und der folgende Rezeß vom 3. VIII. 1867, welche den Krieg zwischen Bayern und Preußen beendeten, brachten eine Lösung⁴². Die *neue Grenze* trennte zwar das Bezirksamt Orb von Bayern ab. Vom Orber Bereich blieben aber die Waldungen östlich der Jossa bayerisch. Die Staatsgrenze wurde durch die Gemeindegrenzen von Mernes, Burgjoß, Oberndorf und Pfaffenhausen gebildet⁴³. Der Weiler Deutelbach und die Einöde Emmerichsthal lösten sich aus dem Gemeindeverband von Burgjoß. Deutelbach wurde an die Gemeinde Aura im Sinngrund, Emmerichsthal an Obersinn angeschlossen, beide gehörten fortan zum Bezirksamt Gemünden. Nördlich von Obersinn mußte der 1859 durch den Staat vom Julius-Spital erworbene Wald Bernhardsleiten an Preußen abgetreten werden⁴⁴. Damit hatte auch der nördliche Teil des Untersuchungsbereiches seinen heutigen Umfang erreicht.

4. Der Landkreis Gemünden/Main heute

Von 1872 bis 1902 war das Bezirksamt Gemünden seiner Selbständigkeit verlustig gegangen und ein Teil des Bezirksamtes Lohr geworden¹. Sein Raum bildete weiter ein eigenes Bezirksgericht. Wie schon oft in dieser Landschaft bewährte sich auch der neue Versuch einer Neugliederung des Grenzraumes nicht. Prinzregent Luitpold verfügte am 9. VIII. 1902 die *Wiedererrichtung des Bezirksamtes Gemünden*². Nach der Verordnung des Innenministeriums begann die Tätigkeit des neuerstandenen Amtes am 1. X. 1903³.

³⁹ Forstamt Mittelsinn V I/4.

⁴⁰ Forstamt Mittelsinn OD II/1.

⁴¹ RegAbg. 9598 und wie 38 und 39.

⁴² Regierungsbl. 1866, 1311; Gesetzbl. 1866, 21.

⁴³ M. Ä. 1921 Preußen 885.

⁴⁴ M. Inn. 54303. — Forstamt Mittelsinn VI/4, OD II/1.

¹ Regierungsbl. 1862, 473.

² Gesetz- und Verordnungsbl. 1902, 459.

³ Gesetz- und Verordnungsbl. 1903, 436.

Die Abtrennung der Gemeinde Halsbach und ihre Zuweisung an das Bezirksamt Lohr war die letzte größere Grenzveränderung⁴. Seit 1938 bzw. seit 1946 führt das ehemalige Bezirksamt die Bezeichnung „Landkreis/Landratsamt Gemünden“⁵. Als überörtliche Gemeinschaft und Gebietskörperschaft sind dem heutigen *Landkreis Gemünden* Ordnung und Verwaltung der Kreisangelegenheiten anvertraut. Sein Gebiet bildet den Bereich einer unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.

An die Stelle der alten Herrschaftsgebilde, die auch große Gemeinschaften waren, sind seit Beginn des 19. Jahrhunderts neue Gemeinwesen getreten, welche den freien Bürgern dienen und von ihnen getragen werden wollen.

Letztlich beruht aber die Existenzberechtigung einer solchen Körperschaft nach weitverbreiteter Auffassung auf seiner Wirtschaftskraft. Wie seit alters bestimmen auch heute noch die gleichen Voraussetzungen, die politisches Leben im Untersuchungsbereich ermöglicht und wesentlich beeinflußt haben, die Entwicklung des Landkreises Gemünden. Diese Hauptelemente der wirtschaftlichen Struktur sind die menschliche Arbeitskraft, die Verkehrsbedeutung und der Wald mit seinen Produkten. Viele Menschen leben hier vom Wald, sei es als Waldarbeiter, Händler oder in der Holzindustrie Beschäftigte. Der Landkreis ist gegenwärtig ein *verkehrsmäßig hervorragend ausgebautes Gebiet*⁶. Die Eisenbahnstrecke Würzburg-Gemünden gilt als die am stärksten befahrene Linie Bayerns. Gemünden selbst wurde nach 1945 geradezu zu einer „Eisenbahnerstadt“. Hunderte leben von diesem Verkehrsmittel „gewissermaßen Nachfolger der alten Schiffsreiter und Schiffsleute von Gemünden“ (Büchner)⁷.

Die naturgegebenen Möglichkeiten hätten allein nicht ausgereicht, die seit alters beengten Wirtschaftsverhältnisse besonders im Waldland zu bessern. Die hier vorherrschenden Kleinlandwirtschaften umfassen nur 0,5—5 ha im Durchschnitt⁸. Ihnen wurde durch *Erschließung neuer Arbeitsmöglichkeiten* geholfen. Einen wertvollen Beitrag zum Wirtschaftsleben leisteten auch eine Reihe von Flüchtlings- und Vertriebenenunternehmen, die im Landkreis aufgebaut wurden. Als Beispiel für die Schaffenskraft der Bewohner ist die Beseitigung fast aller Kriegsschäden zu buchen, von denen fast alle Gemeinden — Gemünden wurde zu 65% zerstört — heimgesucht wurden. Dafür sind an vielen Orten neue Siedlungen und Gotteshäuser, ja in Gemünden ein neuer Stadtteil errichtet worden⁹.

Die *gesunde Struktur* des Landkreises Gemünden und seinen wirtschaftlichen Aufschwung bezeugen die Realsteuerkraftzahlen. Sie sind

⁴ Bühler und Münster waren zwischen 1860 und 1868 zum Bezirksamt Karlstadt verwiesen worden.

⁵ Staatsanzeiger 1946, 18.

⁶ Gemünden und Lohr 31 ff.

⁷ Büchner 31 ff.

⁸ Streil 24 f.

⁹ Gemünden und Lohr 34.

von 1950 bis 1955 um mehr als 60% angestiegen. Damit steht der Landkreis Gemünden unter den 142 bayerischen Landkreisen — obwohl einer der kleinsten und vor kurzem noch Notstandsgebiet — an der 71. Stelle¹⁰.

Das dem Landkreis Gemünden verliehene Wappen erinnert nicht an die vergangene Aufspaltung unter zuviele Herrschaften. Indem es die silbernen Flußläufe von Sinn, Saale, Wern und Main auf grünem Grund zeigt, will es Einheit und Eigenständigkeit der neuen Gemeinschaft, des Landkreises Gemünden vorstellen.

¹⁰ Keeser 28 f.

IV. Statistische Übersicht der jüngeren Behördenorganisation

1. Vorbemerkungen

Die folgende Übersicht will die Entwicklung der Amtsorganisation auf dem Gebiet des heutigen Landkreises Gemünden von 1802 bis 1950 sowie die Verhältnisse der zugehörigen Gemeinden zeigen.

Angaben über Landkreis und Amtsgerichtsbezirk Gemünden sind an den Anfang der Darstellung gesetzt.

Andere selbständige Amtsbezirke auf dem Boden des Untersuchungsbereiches werden ihres kurzen Bestehens wegen in einem zweiten Abschnitt erfaßt. Dieser gliedert sich in zwei Teile, welche die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden behandeln, und in einen dritten Teil über Bestand und Veränderungen (Zu- und Abgänge) der einzelnen Amtsbezirke. Die Unterscheidung nach staatlicher Zugehörigkeit soll der Übersicht dienen, ebenso die zahlreichen Verweisungen für die Zeit nach 1814, in denen der bedeutende Wandel im Behördenaufbau deutlich wird.

Ein anderer Abschnitt ist den Patrimonialgerichten und Patrimonialämtern gewidmet. Hier beziehen sich die Angaben über die Zugehörigkeit zu solchen Bezirken nur auf die Gerichtsbarkeit, nicht auf die grundherrlichen Bindungen. Den gesetzlichen Vorschriften mehr oder weniger entsprechend gingen ehemalige Patrimonialgerichte in anderen auf. Daher erscheinen in der alphabetischen Reihenfolge einige von ihnen doppelt.

Auch die Statistik der Gemeinden ist alphabetisch angeordnet, sie umfaßt nur die Gemeinden des heutigen Landkreises. Die Wohnhauszahlen beziehen sich auf die Jahre 1814, 1928 und 1950, welche vergleichshalber angefügt wurden. Kurhessische Zahlen stammen aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ein kurzer Hinweis geht auf die Umstände der Gemeindebildung ein.

2. Der Landkreis Gemünden

(Regierungsbezirk Unterfranken)

Amtsgerichtsbezirk Gemünden — Finanzamt Lohr/Main

Gebildet 1862 als Bezirksamt aus dem Landgericht (j. O.), 1872—1902 dem Bezirksamt Lohr/Main angeschlossen, 1902 wiedererrichtet. Amtliche Bezeichnung von 1939—45 Landkreis/der Landrat, seit 1946 Landkreis/Landratsamt.

3. Die Entwicklung der Amtsorganisation 1802—1950

I. Verwaltung

1. Anteil des Kurfürstentums Bayern, dann des Großherzogtums Würzburg:
LG (ä. O.) Gemünden, umstrittene reichsritterschaftliche Gebiete an Sinn und Saale (Kommissariat Wolfsmünster).
Oberbehörden:
1803 kurpfalzbairische Provinz (Fürstentum) Würzburg, Landesdirektion; — 1806 Großherzogtum Würzburg; — 1814 Königreich Bayern; 1817 Untermainkreis, 1837 Kreis Unterfranken und Aschaffenburg, 1937 Regierungsbezirk Mainfranken, 1945/46 Regierungsbezirk Unterfranken.
2. Anteil des Fürstentums Aschaffenburg, dann des Großherzogtums Frankfurt:
Amt oder Justizamt bzw. Distrikt Aura-Burgjoß, ab 1808 Rieneck (seit 1810 Aura-Burgjoß-Rieneck), ab 1810 Altengronau; ferner umstrittene reichsritterschaftliche Gebiete.
Oberbehörden:
1802 Fürstentum Aschaffenburg, Oberamt Orb; — 1810/11 Präfektur oder Departement Aschaffenburg, Unterpräfektur Orb für Aura-Burgjoß-Rieneck; 1810/11 Präfektur Hanau für Altengronau; — 1814 Königreich Bayern, Fürstentum Aschaffenburg; 1817 Untermainkreis, dann wie unter 1.
3. Anteil der Landgrafschaft Hessen-Kassel, dann des Kurfürstentums Hessen:
Amt Altengronau, Amt Bieber; ab 1821 Amt Schwarzenfels.
Oberbehörden:
1802 landgräfllich hessische Grafschaft Hanau, Regierunsdirektion; — 1806—10 französische Militärregierung im Fürstentum Hanau; — 1810—13 großherzoglich frankfurtisches Departement Hanau, vgl. oben 2. — 1813/14 kurhessisches Fürstentum Hanau; 1821 Provinz Hanau, Kreisamt Schlüchtern; — 1862/66 Königreich Bayern, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg; dann wie unter 1.
4. Reichsgrafschaft Nostitz-Rieneck (1802—1806): Amt Rieneck.
1806/08 zum Fürstentum Aschaffenburg, dann wie unter 2.
5. Kondominatsgebiet im Sinngrund:
Amt Aura i. Sgr., Amt Altengronau bzw. Fürstentum Aschaffenburg und Landgrafschaft Hessen-Kassel gemeinsam über einige Untertanen und die vierherrischen Waldungen bis 1806/10; 1810/12 verwaltungsmäßige Trennung: Distrikt Aura-Burgjoß und Distrikt Altengronau (Präfektur Aschaffenburg und Präfektur Hanau); — 1814 Wiedereinführung des Kondominats zwischen dem LG (ä. O.) Aura i. Sgr. (Bayern) und dem Amt Altengronau (Kurhessen). 1821 tritt an die Stelle Altengronaus das Amt Schwarzenfels, 1828 anstatt Aura das LG (ä. O.) Orb.
1862/66 Aufhebung des Kondominates, dann wie unter 1.

6. Umstrittene reichsritterschaftliche Gebiete an Sinn und Saale:
Rittergüter Burgsinn, Höllrich, Heßdorf-Reußenberg, Wolfsmünster, Sodenberg, Windheim, Waitzenbach, Zeitlofs.
Diese Rittergüter wurden nach 1802 bzw. 1806 von kurbayerischen bzw. großherzoglich würzburgischen, hessischen, aschaffenburgischen bzw. frankfurtischen und fuldisch-oranischen Truppen besetzt gehalten.
Eine genaue Abgrenzung und Aufteilung wurde erst 1806/08 vorgenommen.

II. Gerichtsbarkeit

1. Anteil des Kurfürstentums Bayern, dann des Großherzogtums Würzburg:
LG (ä. O.) Gemünden, 1805/06 auch Distriktskommissariat im Sinn- und Saalegrund (Wolfsmünster), 1814 LG Aura, LG Lohr, 1828 Orb.
Oberinstanzen:
1804 kurfürstliches Land- und Hofgericht Würzburg; Oberste Justizstelle für Franken in Bamberg; — 1806 großherzogliches Hofgericht und oberste Justizstelle in Würzburg; — 1817 Appellationsgericht in Würzburg und 1854 Appellationsgericht in Aschaffenburg (für LG ä. O. bzw. jü. O. Orb); 1879 Oberlandesgericht Bamberg, Oberstes Landgericht München.
Mittelinstanzen:
Nach 1818 Bezirksgericht Lohr; 1879 Landgericht Würzburg.
Die Landgerichte ä. O. verloren 1862 ihre Verwaltungsaufgaben als Landgerichte jü. O. und wurden 1879 in Amtsgerichte umbenannt.
2. Anteil des Fürstentums Aschaffenburg, dann des Großherzogtums Frankfurt:
Vogteiamt Burgjoß im Oberamt Orb; ab 1806/08 Vogtei- oder Justizamt Rieneck seit 1810 verbunden mit Burgjoß-Aura; seit 1810 auch Justizamt Aschaffenburg; — 1814/18 wie unter 1.
Oberinstanzen:
1803 Oberappellationsgericht Aschaffenburg, Oberlandesgericht Aschaffenburg; 1811 (oberster) Kassationshof zu Hanau, Appellationshof zu Aschaffenburg (Präfektur Aschaffenburg und Fulda) für Justizamt Burgsinn-Aura-Rieneck und Appellationshof in Frankfurt für Justizamt Altengronau (Präfektur Hanau). Ab 1814/18 wie unter 1. bzw. 3.
3. Anteil der Landgrafschaft Hessen-Kassel, dann des Kurfürstentums Hessen:
Vogteiamt Altengronau; — 1806—10 französische Militärregierung; 1810 Justizamt Altengronau; — 1813 Kurhessen (Amt Altengronau), 1821 Justizamt Schwarzenfels; — diesseitige Anteile ab 1862/66 wie unter 1.
Oberinstanzen:
1802—06 Hofgericht Hanau, Oberappellationsgericht Kassel; 1806

- 10 französische Militärregierung: Appellationshof in Trier; — 1811—13 wie unter 2. — 1813/14 Obergericht Hanau, Oberappellationsgericht Kassel; — diesseits verbleibender Teil ab 1862/66 wie unter 1.
4. Reichsgrafschaft Nostitz-Rieneck:
Vogtei- und Zentamt Rieneck 1802—1806/08; — dann wie unter 2., nach 1814 wie unter 1.
 5. Kondominatsgebiet im Sinngrund:
Ämter Aura i. Sgr. und Altengronau bzw. Zent Mittelsinn wie unter I, 5. — Nach 1821 und 1828 wird die Gerichtsbarkeit vom bayerischen LG (ä. O.) Orb und vom kurhessischen Justizamt Schwarzenfels in Kondominatssachen gemeinsam ausgeübt. Appellationsfälle wie unter 1. und 3. — Ab 1862/63 wie unter 1.
 6. Umstrittene reichsritterschaftliche Gebiete an Sinn und Saale:
Wie unter I, 6.

III. Bestand und Veränderungen der Amtsbezirke

1. Landgericht Gemünden
Gebildet 1804 aus den ehemals würzburgischen Ämtern Gemünden und Homburg/Wern sowie dem juliusspitälischen Amt Wolfsmünster. Zum LG werden ferner beansprucht: die Rittergüter Heßdorf-Reußenberg, Höllrich und Adelsberg.
Großherzogliche Zeit (1806—14): Das ehemals spitälische Amt Wolfsmünster abgetrennt. Patrimonialgerichte: Heßdorf mit Reußenberg (AL u. LL), Höllrich (LL) und Adelsberg (Frh. v. Drachsdorf), ferner das Patrimonialgericht des Grafen von Nostitz bestehend aus den vermischten Saaleorten Michelau, Schonderfeld mit Hurzfurt, Weyersfeld (nostitzische Anteile). Letzteres wird 1808 angekauft und unmittelbar dem LG angeschlossen.
Bayerische Zeit (1814—1950): Das bisherige Distriktskommissariat an Saale und Sinn (Wolfsmünster) angegliedert. Es umfaßt die juliusspitälischen Ämter Wolfsmünster und Windheim, das Universitätsamt Sodenberg, Gräfendorf, die Rittergüter Burgsinn (AL u. LL) und Zeitlofs (LL). Außer Windheim und Sodenberg bestehen diese Bezirke als Patrimonialgerichte weiter.
Um 1814 PG Adelsberg einverleibt, desgleichen 1818 das PG Wolfsmünster. 1819: PG Burgsinn an das LG Aura i. Sgr., Sodenberg, Morlesau, Ochsenenthal, Waitzenbach zum LG Hammelburg, PG Zeitlofs (außer Weickersgrüben!) zum LG Brückenau. 1820 Windheim mit Eckartsbrunn zum LG Hammelburg. 1828 erhält das LG Gemünden vom aufgelösten LG Aura i. Sgr. das PG Burgsinn (Burgsinn mit Trockenbach und Gresselhof), den Fellergrund mit Fellen, Rengersbrunn, Wohnroth und Neuhof und vom LG Lohr die Orte Rieneck und Schaippach. 1835 übernimmt das LG die Gerichtsbarkeit im vormaligen PG, nun Patrimonialamt Burgsinn. 1848 geht dieses Amt samt dem PG Höllrich an das LG über. Nach 1860 werden Bühler und Münster dem LG Karlstadt abge-

- treten. 1862/1866 erhält das BG den Rest des ehemals bayerischen LG Orb mit Mittel- und Obersinn, Deutelbach, Emmerichsthal und Aura i. Sgr. Zwischen 1870 und 1902 gehört der bisherige Verwaltungsbezirk Gemünden zum BA Lohr. Er wird 1902/03 wieder errichtet und tritt Halsbach an das BA Lohr ab.
2. Amt Altengronau
Zu diesem hessisch-hanauischen Amt gehören seit alters die Orte Altengronau, Jossa, einige Einzelhöfe sowie die im Untersuchungsbereich liegenden Dörfer Mittel- und Obersinn, in denen auch fremde Ämter beteiligt sind. 1811 wurde der Ort Mittelsinn ganz dem Distrikt Altengronau zugeteilt, dafür Obersinn dem Distrikt Aura-Burgjoß überlassen, 1813 der alte Zustand wiederhergestellt. 1821 ging Altengronau im Amt Schwarzenfels auf. 1862/63 wurden die Amtszugehörungen in Mittel- und Obersinn dem BG Gemünden abgetreten.
 3. Amt bzw. LG Aura i. Sgr. (Aura-Burgjoß)
Das ehemals würzburgische Amt Aura i. Sgr. wurde samt den Sinngrunder Bestandteilen des juliusspitälischen Amtes Wolfsmünster 1803 vom Fürstentum Aschaffenburg mit dessen Amt Burgjoß vereinigt. Der Distrikt Aura-Burgjoß umfaßt 1811: Burgjoß mit Emmerichsthal und Deutelbach, Alsberg, Hausen, Mernes, Oberndorf, Pfaffenhausen, Mittelsinn. 1811 ging Obersinn an den Distrikt Altengronau über. In der gleichen Zeit steht das Amt Rieneck in personeller Verbindung mit Burgjoß-Aura („Kombinierter Distrikt Burgjoß-Rieneck“).
Bayerische Zeit (ab 1814): LG „Aura, vielmehr Burgjoß“ 1814 gegründet; 1819 LG wird um das PG Bursinn erweitert; 1828 LG Aura wird zwischen den LGG Orb und Gemünden aufgeteilt.
 4. LG Lohr
Das ehemals kurmainzische dann aschaffenburgische Vogteiamt Lohr 1814 als bayerisches LG errichtet. Umfang: Lohr, Langenprozelten, Nantenbach, Neuendorf, Rechtenbach, Rodenbach, Sakkenbach, Wombach, dazu der Teil des bisherigen Distriktes Burgjoß-Rieneck und Schaippach. 1823 um das ehemalige Vogteiamt (Distrikt dann LG) Frammersbach mit Frammersbach, Partenstein, Ruppertshütten u. Wiesen vergrößert. 1828: Rieneck und Schaippach an das LG Gemünden abgegeben.
1872—1903 gehört das bisherige selbständige BA Gemünden zum BA Lohr, das um 7 Gemeinden des ehemaligen LG (ä. O.) Rothenfels und um 5 Gemeinden des ehemaligen LG (ä. O.) Rothenbuch sowie um Steinbach vom LG Karlstadt vergrößert worden war. Bei der Neuerrichtung und Abtrennung des BA Gemünden vom BA Lohr verblieb diesem die Gemeinde Halsbach mit Schönrain.
 5. LG Orb
Das ehemals kurmainzische dann aschaffenburgische Amt Orb wird 1814 als bayerisches LG (ä. O.) errichtet und um den vormaligen Distrikt Aufenau vergrößert. Es erhält 1828 vom aufgelös-

ten LG (ä. O.) Aura i. Sgr. dessen Bestand außer den Orten Fellen, Wohnroth, Rengersbrunn und Neuhof. Umfang 1828: Orb, Friedrichsthal, Grauruh, Wirtheim, Kassel, Höchst, Lettgenbrunn mit Villbach, Altenburgerhof; Burgjoß mit Deutelbach, Emmerichsthal und Ziegelhütte, Alsberg, Hausen, Neudorf mit Kinzighausen, Niederhof, den exklavierten Hof Marborn, Pfaffenhausen, Oberndorf, Mernes, Aura i. Sgr., die Kondominatsorte Mittel- und Obersinn (bayr. Anteil). Nach der Purifikation dieser Orte 1860—1862/63 gehen diese mit Aura an das BG Gemünden über. Der 1866 bei Bayern verbliebene Rest des BA Orb fällt dem BA Gemünden zu und zwar die Orte Deutelbach, Emmerichsthal und Ziegelhütte zwischen Burgjoß und Aura.

6. Amt (Distrikt) Rieneck

Das seit alters bestehende Amt Rieneck wird zum größeren Teil 1808 vom Fürstentum Aschaffenburg, zum kleineren Teil vom Großherzogtum Würzburg angekauft. Der aschaffenburgische Bezirk bildet 1808—10 einen gesonderten Distrikt Rieneck mit Rieneck, Schaippach, Fellen, Wohnroth, Rengersbrunn, Neuhof und Zollwirthshaus und wird 1811 mit dem Distrikt Burgjoß-Aura zum „kombinierten Distrikt Burgjoß-Rieneck“ zusammengefaßt. 1814 fallen Rieneck und Schaippach an das LG (ä. O.) Lohr, der Fellergrund an das LG Aura i. Sgr.

7. Distriktskommissariat Wolfsmünster an Saale und Sinn

1806 werden die vom Großherzogtum Würzburg erworbenen ritterschaftlichen Gebiete an Sinn und Saale samt den Besitzungen des Julius-Spitals und der Julius-Universität zum Distriktskommissariat an Saale und Sinn zusammengefaßt. Hoheitsbeamter ist der Spitalvogt von Wolfsmünster, wo sich der Sitz des Kommissariats befindet.

Umfang: Amt Wolfsmünster (ehemals spitälische Ämter, jetzt Rentämter Wolfsmünster und Windheim), Amt Sodenberg (ehemaliges Vogteiamt der Universität), PG Bursinn (v. Thüngen AL), PG Bursinn (v. Thüngen LL), PG Waitzenbach (Adeliges Damenstift), PG Zeitlofs (v. Thüngen LL), PG Höllrich (v. Thüngen LL), PG Heßdorf (v. Thüngen AL u. LL), PA Gräfendorf (v. Thüngen LL und Julius-Spital gemeinsam). 1814 oder kurz vorher wird das Distriktskommissariat aufgehoben und dem LG (ä. O.) Gemünden zugeteilt.

4. Übersicht der Patrimonialgerichte und -ämter

1. PG Adelsberg (Frh. v. Drachsdorf) — LG Gemünden
Ritterkanton Rhön-Werra — Würzburgisches Rittermannlehen 1802 von Bayern beansprucht — 1806 Großhzgl. wzb. Lehen und PG. — 1814 aufgegeben.
Zugehörungen: vgl. Gemeinde Adelsberg.
2. PG Bursinn (Frh. v. Thüngen AL)

- Ritterkanton Rhön-Werra — Brandenburg-ansbachisches Lehen 1802 von Kurbayern, dem Fürstentum Aschaffenburg und Hessen-Kassel beansprucht — 1806 Großhzgl. wzb. Lehen und PG — (1806—1812/14 im Distriktskommissariat Wolfsmünster) — 1818 bayer. PG I. Klasse im LG Gemünden, 1819 im LG Aura. 1835 Umwandlung in PA Burgsinn.
1848 PA Burgsinn aufgehoben.
Zugehörungen: vgl. Gemeinden Burgsinn, Heßdorf.
3. PG Burgsinn (Lutzische Linie der Frh. v. Thüngen)
Ritterkanton Rhön-Werra — Brandenburg-ansbachisches Lehen 1802 von Bayern, Aschaffenburg und Hessen-Kassel beansprucht — 1806 Großhzgl. wzb. Lehen und PG (1806—1812/14 im Distriktskommissariat Wolfsmünster). — 1818 dem PG I. Klasse Höllrich im LG Gemünden zugeteilt.
Zugehörungen: vgl. Gemeinde Burgsinn.
 4. PG Heßdorf (Andreasische und lutzische Linie der Frh. v. Thüngen gemeinsam)
Ritterkanton Rhön-Werra — freieigenes Rittergut 1802 von Bayern und Aschaffenburg beansprucht — 1806 Großherzog. wzb. PG im Distriktskommissariat Wolfsmünster bis 1812/14. — 1818 soweit den andreasischen Teil anlangend zum PG Burgsinn, der lutzische Anteil zum PG Höllrich, beide im LG Gemünden.
Zugehörungen: vgl. Gemeinde Heßdorf.
 5. PG Höllrich (Lutzische Linie der Frh. v. Thüngen)
Ritterkanton Rhön-Werra — freieigenes Rittergut 1802 von Bayern und Aschaffenburg beansprucht — 1806 Großhzgl. wzb. PG im Distriktskommissariat Wolfsmünster bis 1812/14. — 1818 als PG I. Klasse wieder errichtet und um den lutzischen Teil Burgsinns, Heßdorfs, das Rittergut Thüngen (LG Karlstadt) und 1819 um Weickersgrüben und den thüngischen Teil Gräfendorfs vergrößert.
Zugehörungen: vgl. Gemeinden Burgsinn, Heßdorf, Höllrich, Gräfendorf, Weickersgrüben.
 6. PG Rieneck (Graf v. Nostitz-Rieneck)
1806 als Großhzgl. wzb. PG Rieneck, Sitz Rieneck für den nostitzischen Teil der Orte Michelau, Schonderfeld und Weyersfeld errichtet. 1812/14 nach Verkauf an Großherzogtum Würzburg aufgehoben.
Zugehörungen: vgl. Gemeinden Michelau, Schonderfeld, Weyersfeld.
 7. PG Sodenberg (Julius-Universität Würzburg)
1802 von Bayern eingezogen — 1806 als großhzgl. wzb. PG errichtet — 1814/18 aufgehoben.
Zugehörungen: Gemeinden Morlesau und Ochsenenthal außerhalb des Untersuchungsgebietes seit 1819. (Vgl. Ldkr. Hammelburg).
 8. PG Wolfsmünster (Julius-Spital in Würzburg)
Ritterkanton Rhön-Werra — wzb. Lehenträger.
1802 die Spitalbesitzungen durch Bayern eingezogen — 1806 Großhzgl. wzb. PG Wolfsmünster im Distriktskommissariat an Saale

und Sinn (Wolfsmünster) eingerichtet — 1814/18 aufgehoben und dem LG Gemünden unmittelbar unterstellt.

Zugehörungen: Wolfsmünster, Aschenroth, Gräfendorf (Kondominat mit den Frh. v. Thüngen LL), vgl. diese Gemeinden; ferner Windheim, Völkersleier (Kondominat mit den Frh. v. Thüngen LL), Morlesau, alle außerhalb des Untersuchungsbereiches seit 1819 — vgl. Ldkr. Hammelburg.

9. PG Waitzenbach (Adeliges Damenstift des Ritterkantons Rhön-Werra)

Ritterkanton Rhön-Werra — Brandenburg-ansbachisches Lehen. 1802 durch Bayern, Aschaffenburg, Hessen-Kassel und Fulda-Oranien beansprucht — 1806 Großhzgl. wzb. PG Waitzenbach errichtet — 1819 dem LG Hammelburg übertragen.

Zugehörungen: Waitzenbach — vgl. Ldkr. Hammelburg.

10. PG Zeitlofs (Freiherrn v. Thüngen LL)

Ritterkanton Rhön-Werra — Brandenburg-ansbachisches Lehen 1802 von Bayern, Aschaffenburg, Hessen-Kassel und Fulda-Oranien beansprucht — 1806 Großhzgl. wzb. PG Zeitlofs im Distriktskommissariat an Saale und Sinn (Wolfsmünster) — 1818 bayerisches PG I. Klasse im LG Gemünden — 1819 dem LG Brückenau, bzw. LG Hammelburg übertragen — 1848 aufgehoben.

Zugehörungen: vgl. Gemeinden Gräfendorf, Weickersgrüben; die Gemeinden Zeitlofs, Eckarts-Rupboden, Roßbach, Heiligkreuz, Weißenbach, Detter gehören seit 1819 nicht mehr zum Untersuchungsbereich sondern zum LG Brückenau — vgl. Ldkr. Brückenau; ebenso die Gemeinden Völkersleier und Dittlofsroda, LG Hammelburg — vgl. Ldkr. Hammelburg.

5. Die einzelnen Gemeinden

Adelsberg		1818	1928	1950
Adelsberg	KDf	58 (53)	68	93 Wbsr
Zwing	E	1		

PG Adelsberg in Adelsberg 1806—14: 2 Höfe.

Beide Orte bis 1802 bei wzb. Amt und Zent Homburg/Wern — 1804 LG Gemünden — 1806 großhzgl. wzb. LG Gemünden — 1814/18 bayer. LG Gemünden; vgl. LG Gemünden.

1818 als politische Gemeinde aus der Realgemeinde Adelsberg und dem Hause Zwing gebildet.

Aschenroth		1818	1928	1950
Aschenroth	Df	27	22	18 Wbsr
Neutzenbrunn	W	1	13	11

Zahlen von 1818 fassen Aschenroth und Weiler Neutzenbrunn zusammen, der Spitalhof Neutzenbrunn ist gesondert angeführt.

Beide Orte bis 1802 bei jul. spit. VA Wolfsmünster — 1804 LG Gemünden — 1806 jul. spit. PG Wolfsmünster/Distriktskommissariat Wolfsmünster — 1814/18 bayer. LG Gemünden; vgl. LG Gemünden.
1818 als Gemeinde aus Aschenroth, Neutzenbrunn und dem Spitalhof gebildet.

Aura im Sinngrund		1818	1928	1950
Aura i. Sgr.	KDf	55	111	146 Whsr
Deutelbach	W	6	6	7
Zieglerfeld	E	1	1	(1)

Nach 1928 wurde das Forsthaus Zieglerfeld zum ausmärkischen Gebiet erklärt.

a) Aura bis 1802 beim wzb. Amt Aura i. Sgr. / vierherr. Zent Mittelsinn — 1803 zum Fürstentum Aschaffenburg Amt Burgjoß-Aura — 1814 bayer. LG Aura — 1828 LG Orb — 1862/63 bei Aufhebung des Zentkondominats zum BA Gemünden; vgl. LG Gemünden.

b) Deutelbach und Zieglerfeld (Ziegelhütte bei Burgjoß) bis 1814 zum ehemals mainzischen dann aschaffenburgischen Amt Burgjoß/Ober- und Zentamt Orb — 1814 bayer. LG Aura i. Sgr. — 1828 LG Orb — 1866 BA Gemünden; vgl. LG Gemünden.

a) Aura i. Sgr. 1818 Gemeinde entsprechend dem alten Realverband.

b) Deutelbach seit alters beim Realverband Burgjoß, 1810 Gemeinde Burgjoß — 1866 Deutelbach und Ziegelhütte zur Gemeinde Aura i. Sgr. — Die in „Forsthaus Zieglerfeld“ umbenannte Ziegelhütte wurde nach 1928 aus dem Auaer Gemeindeverband wieder ausgeschieden und für „ausmärkisch“ erklärt.

Burgsinn		1818	1928	1950
Burgsinn	M u. Pf	160	262	359 Whsr
Neuschloß		3		
Trockenbach	E	2	1	2
Gresselhof	E	1		

Neuschloß und Gresselhof (Gresselmühle) nach 1818 bzw. 1928 zum Ort Burgsinn gezählt.

Bis 1802 alle Orte zum Rittergut Burgsinn (Freih. v. Th. AL u. LL) — 1802—1806 von Bayern, Aschaffenburg und Hessen-Kassel beansprucht — 1806 hier die PGG Burgsinn AL und Burgsinn LL der Freiherrn v. Thüngen — 1818 Anteil der Frh. v. Thüngen AL zum PG Burgsinn, Anteil der Frh. v. Thüngen LL zum PG Höllrich.

1820: Frh. v. Thüngen AL: 95 Familien (PG Burgsinn)

Frh. v. Thüngen LL: 86 Familien (PG Höllrich)

beide gemeinsam: 22 Familien

Die polizeiliche Gerichtsbarkeit wird im ganzen Ort von der AL ausgeübt, die gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit wechselt alle 3 Jahre den Inhaber.

1819 Gemeinde Burgsinn zum LG Aura i. Sgr. — 1828 LG Gemünden — 1835 Umwandlung des PG Burgsinn in PA — 1848 Aufhebung aller Patrimonialrechte und unmittelbare Unterstellung unter das LG Gemünden; vgl. LG Gemünden.

1818 als Gemeinde aus dem alten Realverband gebildet unter Anschluß der Hofgüter.

Fellen		1818	1928	1950
Fellen	PfDf	41	73	104 Whsr
Wohnroth	W	10	17	17

Bis 1802 zum Amt Rieneck — 1808/10 zum Amt (Distrikt) Burgjoß-Aura-Rieneck — 1814 zum bayer. LG Aura i. Sgr. — 1828 zum LG Gemünden; vgl. LG Gemünden.

Als Gemeinde 1810 aus den Realverbänden Fellen und Wohnroth gebildet.

Gemünden		1818	1928	1950
Gemünden	St u. Pf	223	343	306 Whsr

Bis 1802 zum wzb. Amt Gemünden — 1804 LG Gemünden — 1818 bayer. LG Gemünden; vgl. LG Gemünden.

Politische Gemeinde seit 1818.

Gössenheim		1818	1928	1950
Gössenheim	PfDf	105	124	144 Whsr
Bergmühle	E	1	dann bei Gössenheim	

Bis 1802 zum wzb. Amt Homburg/Wern — 1804 LG Gemünden — 1818 bayer. LG Gemünden; vgl. LG Gemünden.

1818 Gemeinde aus altem Realverband gebildet.

Gräfendorf		1818	1928	1950
Gräfendorf	PfDf	83	98	116 Whsr
Eidenbach	E	1	2	2
Seemühle	E	1	dann unter Gräfendorf	
Seewiese	E	—	1	1

Weitere Mühlen unter Gräfendorf.

Bis 1802 gemeinsames Gut der Frh. v. Thüngen LL und des Julius-Spitals — 1804 von Bayern angesprochen — 1806 Großhzgl. PA Gräfendorf — 1818 Kondominatsort zwischen dem LG Gemünden und dem PG Zeitlofs, nach 1819 PG Höllrich der Frh. v. Thüngen, 3-jähriger Turnus in der Ausübung der Patrimonialrechte — 1848 unmittelbar unter dem LG Gemünden; vgl. LG Gemünden.

1818 Gemeinde aus der Realgemeinde Gräfendorf und dem Eidenbacher Hofbezirk gebildet.

Harrbach		1818	1928	1950
Harrbach	KDf	33	30	31 Whsr

Bis 1802 zum wzb. Amt Homburg/Wern — 1804 LG Gemünden — 1818 bayer. LG Gemünden; vgl. LG Gemünden.

1818 Gemeinde aus altem Realverband gebildet.

Heßdorf		1818	1928	1950
Heßdorf	KDf	72	81	77 Whsr
Reußenberg	E	3	eingegangen	

Bis 1802 zum Rittergut Heßdorf-Reußenberg der Freiherrn v. Thüngen AL und LL — 1804 von Bayern und Aschaffenburg beansprucht — 1806 Großhzgl. wzb. PG Heßdorf im Distriktskommissariat Wolfsmünster — 1818 der lutzische Anteil zum PG Höllrich, der andreasische Anteil zum PG Burgsinn,

teils LG Gemünden teils LG Aura i. Sgr. — Vgl. LG Gemünden und LG Aura.
Die Gerichtsbarkeit in Heßdorf-Reußenberg wird in 3-jährigem Turnus von
den Freiherrn v. Thüngen AL und LL bis 1848 ausgeübt.

1818 Gemeinde aus altem Realverband unter Einbeziehung der Markung
Reußenberg gebildet. 1848 Reußenberger Mark zur Gemeinde Höllrich.

Höllrich		1818	1928	1950
Höllrich	PfDf	76	71	74 Whsr

Bis 1802 zum Rittergut Höllrich der Frh. v. Thüngen LL — 1804 von Bayern
und Aschaffenburg beansprucht — 1806 Großhzgl. wzb. PG Höllrich im Di-
striktskommissariat Wolfsmünster — 1818 PG Höllrich — 1848 PG aufgehoben
und unmittelbar dem LG Gemünden unterstellt; vgl. LG Gemünden.

1818 Gemeinde aus alter Realgemeinde gebildet, 1848 Markung Reußenberg
einverleibt.

Hofstetten		1818	1928	1950
Hofstetten	PfDf	32	40	45 Whsr

Bis 1802 zum wzb. Amt Gemünden — 1804 bayer. LG Gemünden — 1806
großhzgl. wzb. LG Gemünden — 1818 bayer. LG Gemünden; vgl. LG Ge-
münden.

1818 Gemeinde aus altem Realverband gebildet.

Karsbach		1818	1928	1950
Karsbach	PfDf	92	93	93 Whsr

Bis 1802 zum wzb. Amt Homburg/Wern und jul.spit. VA Windheim — 1804
bayer. LG Gemünden — 1806 großhzgl. wzb. LG Gemünden — 1818 bayer.
LG Gemünden; vgl. LG Gemünden.

1818 Gemeinde aus altem Realverband gebildet.

Massenbuch		1818	1928	1950
Massenbuch	PfDf	30	30	31 Whsr
Klingenmühle	E	1	dann bei Massenbuch	

Bis 1802 zum wzb. Amt Gemünden — 1804 bayer. LG Gemünden — 1806
großhzgl. wzb. LG Gemünden — 1818 bayer. LG Gemünden; vgl. LG Ge-
münden.

1818 Gemeinde aus altem Realverband gebildet.

Michelau		1818	1928	1950
Michelau	KDf	20	22	25 Whsr
Hurzfurt	E	2	3	3

Bis 1802 zum wzb. Amt Gemünden und zum nostitzischen Amt Rieneck —
1804 zum bayer. LG Gemünden und zum nostitz. Amt Rieneck — 1806 zum
Großhzgl. wzb. PG Rieneck — 1814/18 zum bayer. LG Gemünden; vgl. LG Ge-
münden.

1818 Gemeinde aus altem Realverband gebildet und um Hurzfurt vergrößert.

Mittelsinn		1818	
Mittelsinn	PfDf	58	bayer. und 40 kurhess. Whsr
Dickenmühle	E	1	gemeinsames Mühlgut
Mittelsinn mit		1928	1950
Dickenmühle		157	165 Whsr

Bis 1802 zu den Ämtern Aura i. Sgr. (Würzburg), Wolfsmünster (Julius-Spital) und Altengronau (Hessen-Kassel) — 1803 Auraer und Wolfsmünsterer Anteil an Aschaffenburg, Amt Burgjoß-Aura — Altengronauer Anteil 1810 übernommen — 1814 bayer. LG Aura-Burgjoß für den ehemals Amt Aura- und Amt Wolfsmünster -Teil, Altengronauer Anteil wieder zum Amt Altengronau, 1823 zu Schwarzenfels — 1828 bayer. Teil zum LG Orb — 1862/62 der gesamte Ort zum bayer. BA Gemünden; vgl. LG Gemünden.

1818 bestehen neben der alten Realgemeinde eine bayer. und eine kurhessische politische Gemeinde bis 1862/63 weiter. 1863 Aufhebung der Spaltung.

Obersinn		1814	
Obersinn	PfDf	100	bayer. und 16 kurhess Whsr
		1824	
Emmerichsthal	W	3	
		1928	1950
Obersinn		142	176 Whsr
Emmerichsthal		5	(5)

Obersinn gehört bis 1802 zu den Ämtern Aura i. Sgr. (Würzburg), Wolfsmünster (Julius-Spital) und Altengronau (Kurhessen) — 1803 Auraer und Wolfsmünsterer Anteil an Aschaffenburg, Amt Burgjoß-Aura — Altengronauer Anteil 1810 übernommen — 1810 ganz Obersinn zum Amt Altengronau — 1814 bayer. LG Aura-Burgjoß (ehemaliger Teil der Ämter Aura und Wolfsmünster), Altengronauer Anteil wieder zum kurhessischen Amt Altengronau, 1823 zu Schwarzenfels — 1828 bayer. Teil zum LG Orb — 1862/63 der ganze Ort zum bayer. BA Gemünden; vgl. LG Gemünden.

Emmerichsthal gehört bis 1802 zum kurmainzischen Amt Burgjoß, ab 1803 zum bayer. LG Aura-Burgjoß — 1828 zum LG Orb — 1866 mit dem Rest des LG Orb an das bayer. BA Gemünden; vgl. LG Gemünden.

1818 bestehen neben der alten Realgemeinde Obersinn 1 bayerische und 1 kurhessische Gemeinde bis 1862/63 weiter. 1863 Aufhebung der Spaltung — 1866 wird der bisher zum Gemeindeverband Burgjoß gehörende Weiler Emmerichsthal der Gemeinde Obersinn zugeteilt, nach 1928 aber zum ausmärkischen oder gemeindefreien Gebiet erklärt.

Rengersbrunn		1818	1928	1950
Rengersbrunn	KDf	22	28	34 Whsr
Neuhof	E	1	4	4

Bis 1806 bzw. 1806/08 zum nostitzischen Amt Rieneck — 1806/08 zum aschaffenburgischen Amt Rieneck — 1810 Amt Burgjoß-Aura-Rieneck — 1814 bayer. LG Aura i. Sgr. — 1828 LG Gemünden; vgl. LG Gemünden.

1810/18 als politische Gemeinde aus dem Realverband Rengersbrunn und dem Hofgutsbezirk Neuhof gebildet.

Rieneck		1818	1928	1950
Rieneck	St u. Pf	178	267	351 Whsr
Dürrhof	E	1	2	1

Bis 1802 bzw. 1806/08 zum nostitzischen Amt Rieneck — 1806/08 zum aschafenburgischen Amt Rieneck — 1810 Amt Burgjoß-Aura-Rieneck — 1814 bayer. LG Lohr — 1828 LG Gemünden; vgl. LG Gemünden.
1810/18 als politische Gemeinde aus dem Realverband Rieneck und dem Hofgutsbezirk Dürrhof gebildet.

Sachsenheim		1818	1928	1950
Sachsenheim	KDf	43	44	48 Whsr

Bis 1802 zum wzb. Amt Homburg/Wern — 1804 bayer. LG Gemünden — 1806 großhzgl. wzb. LG Gemünden — 1818 bayer. LG Gemünden; vgl. LG Gemünden.
1818 als Gemeinde aus dem Realverband gebildet.

Schaippach		1818	1928	1950
Schaippach	KDf	28	35	43 Whsr
Hohenroth	E	1	3	4
Zollberg	E	1	1	1

Bis 1802 bzw. 1806/08 zum nostitzischen Amt Rieneck — 1806/08 zum aschafenburgischen Amt Rieneck — 1810 Amt Burgjoß-Aura-Rieneck — 1814 bayer. LG Lohr — 1828 bayer. LG Gemünden; vgl. LG Gemünden.
1810/18 als politische Gemeinde aus dem Realverband Schaippach, dem Hofgutsbezirk Hohenroth und Zollberg gebildet.

Schonderfeld		1818	1928	1950
Schonderfeld	KDf	21	20	22 Whsr

Bis 1802 zum wzb. Amt Gemünden und zum nostitzischen Amt Rieneck — 1804 zum bayer. LG Gemünden und zum nostiz. Amt Rieneck — 1806 zum Großherzogl. PG Rieneck im Distriktskommissariat Wolfsmünster — 1814/18 zum bayer. LG Gemünden; vgl. LG Gemünden.
1818 als Gemeinde aus dem Realverband Schonderfeld gebildet.

Seifriedsburg		1818	1928	1950
Seifriedsburg	KDf	49	60	67 Whsr
Schönau	KW	5	7	7
Reichenbuch	W	5	5	5

1802 beim wzb. Amt Gemünden — 1804 bayer. LG Gemünden — 1806 großhzgl. LG Gemünden — 1818 bayer. LG Gemünden; vgl. LG Gemünden.
1818 als Gemeinde aus dem Realverband Seifriedsburg, dem Weiler Schönau und dem Hofgutsbezirk Reichenbach gebildet.

Weickersgrüben		1818	1928	1950
Weickersgrüben	KDf	33	36	40 Whsr
Roßmühle	E	1	dann unter Weickersgrüben	

Bis 1802 zum Rittergutsbezirk Weickersgrüben-Dittlofsroda (Frh. v. Thün- gen LL) — 1804 von Bayern, Aschaffenburg, Hessen-Kassel und Fulda-Oranien beansprucht — 1806 zum Großhzgl. wzb. PG Zeitlofs im Distriktskommissariat Wolfsmünster — 1818 zum PG Zeitlofs im bayer. LG Gemünden, 1819 PG Höl- rich im LG Gemünden — 1848 PG Hölrich aufgelöst, Weickersgrüben un- mittelbar unter dem LG Gemünden; vgl. LG Gemünden.

1818 als Gemeinde aus der Realgemeinde Weickersgrüben und der Roßmühle gebildet.

Wernfeld		1818	1928	1950
Wernfeld	PfDf	107	120	153 Whsr
Kleinwernfeld	Df	b. Wernfeld	19	18

Bis 1802 zum wzb. Amt Homburg/Wern — 1804 bayer. LG Gemünden — 1806 großhzgl. wzb. LG Gemünden — 1818 bayer. LG Gemünden; vgl. LG Ge- münden.

1818 als Gemeinde aus den Realverbänden Groß- und Kleinwernfeld gebildet.

Weyersfeld		1818	1928	1950
Weyersfeld	KDf	41	52	57 Whsr

Bis 1802 zum wzb. Amt Gemünden und zum nostitzischen Amt Rieneck — 1804 zum bayer. LG Gemünden und zum nostitz. Amt Rieneck — 1806 Groß- hzgl. wzb. PG Rieneck im Distr.-Kommissariat Wolfsmünster — 1818 bayer. LG Gemünden; vgl. LG Gemünden.

1818 Gemeinde Weyersfeld aus altem Realverband gebildet.

Wolfsmünster		1818	1928	1950
Wolfsmünster	PfDf	54	53	54 Whsr

Bis 1802 zum jul. spit. Vogteiamt Wolfsmünster — 1804 zum bayer. LG Ge- münden — 1806 Großherzoggl. wzb. Amt (PG) Wolfsmünster im Distriktskom- missariat an Saale und Sinn (Wolfsmünster) — 1814/18 bayer. LG Gemünden unmittelbar; vgl. LG Gemünden.

1818 Gemeinde Wolfsmünster nach der alten Realgemeinde gebildet.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Folgende Abkürzungen werden in den statistischen Übersichten verwendet:

AG	=	Amtsgericht
AL	=	Andreasische Linie des Hauses Thüngen
BA	=	Bezirksamt
Bg, Bgtr	=	Bauerngut, -güter
Bhsg	=	Behausung
E	=	Einzelhof
evgl.	=	evangelisch-lutherisch
Fam.	=	Familien
g.	=	ganz
Gt, Gtr	=	Gut, Güter
Gtl	=	Gütlein
H	=	Hof
h.	=	halb
Hofr	=	Hofrieth, Hofraith
Hofst	=	Hofstatt
Hs, Hsr	=	Haus, Häuser
Hsl	=	Häuslein
JA	=	Justizamt
KA	=	Kellerei, Kellereiamt
kath.	=	katholisch
KDf	=	Kirchdorf
Kt	=	Ritterkanton
Ldkr	=	Landkreis
LG (ä. O.)	=	Landgericht älterer Ordnung
LG (j. O.)	=	Landgericht jüngerer Ordnung
LL	=	Lutische Linie des Hauses Thüngen
M	=	Mühle
Pa	=	Patrimonialamt
PfDf	=	Pfarrdorf
PG	=	Patrimonialgericht
RA	=	Rentamt
RR	=	Reichsritterschaft
Söldg, Söldgtr	=	Söldengut, Söldengüter
St	=	Steuer
V	=	Vogtei
VA	=	Vogteiamt
W	=	Weiler
Whs, Whsr	=	Wohnhaus, -häuser
Wo	=	Wohnung
wzb.	=	würzburgisch

REGISTER

Im Register sind Orts- und Personennamen, Territorial- und Sachbegriffe in alphabetischer Folge aufgeführt.

Fettdruck kennzeichnet die Stellen, welche sich auf Orts- und Amtsübersichten beziehen, durch *Kursivdruck* sind die für den Gemündener Raum besonders wichtigen Sachbetreffe hervorgehoben.

- Abhängigkeitsverhältnisse* 135, 136
 Adelsberg (Gemeinde) 15, 25, 42, 56
 —59, 89—92, 103, 104, 117, 121, 136, **162**, 187, 196, 199, **215**
 —, Rittergut, Patrimonialgericht 56—58, 117, **161**, 187, 188, 196, **213**
 Adolfsbühl, Burg 17
Ämterstatistik 154
 Alte Burg → Burgsinn
 Altenberg → Rieneck
 Altengronau 18, 21, 93
 —, Amt 61, 62, 71, 97, 98, 111, 158, 193, **212**
 —, Burg 61
 —, Pfarrei, kalvinische 95
 —, Pfarrei, katholische 28
Altstraßen 18—19
Archive 1—3
 Arnstein 70
 —, Landgericht (älterer Ordnung) 193, 195
 —, Zent 122
 Aschaffenburg, Stift St. Peter und Alexander 18, 22, 24, 34—37, 40, 42, 81
 —, Archidiakonat 27
 —, Fürstentum 187, 189, 193, 195, 209, 210
 —, Landkapitel 36
 —, Präfektur, Departement 192, 204
 —, Schutzvogtei 38
 —, Wildbannbezirk 18, 21, 22, 24, 34, 35
 Aschenroth (Gemeinde) 15, 20, 26, 29, 30, 40, 45, 53, 62, 74, 83, 90, 91, 102, 103, 124, 125, 127, **163**, 199, **215**
 Aschfeld 19, 33, 39, 45, 63—65, 74, 89—91, 103, 114
 Pfarrei 25
 Aschfeldgau 25, 29, 33
 Aura im Sinngrund (Gemeinde) 15, 32, 48, 55, 60, 62, 64, 71, 85, 93, 94, 98, 99, 112, 128, 138, **163**, 191—195, 199, 205, **216**
 —, Amt 92—100, 150, **157**, 189, **212**
 —, Landgericht (älterer Ordnung) 193, 197, **212**
 —, Pfarrei 26, 69
 —, Schloß, Hofgut 17, 72, 94, 97
 Aura-Trimberg-Kissingen, Zent 102, 104, 122—125
Bargilden 20, 21
 Baugulf, Abt von Fulda 20, 30
Bauweise 148, 149
 Bayern, Kurfürstentum 186—189, 209, 210
 —, Königreich 186—207
 —, Landrecht 201
 —, Reformen nach 1848 200—203
 —, Verfassung 198, 200
Behördenorganisation 208
 Beilstein, Burg 23, 24, 68
Berechtigungslinie 138
 Bergmühle **217**
 Berlichingen, Ritter 113
 Bernhardsleiten, Wald 74, 94, 97, 205
 Bernrode, Ritter 45, 48
 Besenstiel → Flach
 Bickenbach, Herrschaft, Herren von 57—58, 89, 121
 Bieber 13
 —, Amt 61, 111, 112, **158**, 193
 Birkenhainer Straße 18, 22—24, 27, 35, 109
 Blofelden, Ritter 49, 58
 Böhmen 108, 135
 Boineburg, Ritter 86
 Bonnland 13, 19, 25, 39, 41, 66, 187
 —, Patrimonialgericht 190
 —, Ritter 45, 48, 92
 Brandenburg-Ansbach, Lehenshoheit 69, 93, 119
 Brandenstein, Burg 60
 Breitenbach genannt Breitenstein, Ritter 58, 72, 94, 95, 129
 Brende, Ritter 32, 69, 71, 128
 Brückenau, Landgericht (älterer Ordnung) 193, 194, 197

- Büchold 67, 69
 —, Pfarrei 91
 Bühler (Gemeinde) 25, 41, 45, 56, 59,
 74, 89, 90, 103, 121, **164**, 195, 199, 206
 —, Pfarrei 92
 Buchenau, Ritter 60
 Burgberg → Weyersfeld
 Burgjoß 26, 51, 60, 72, 138
 —, Amt, Gericht 61, 62, 97, 109—
 111, 150, **155**, 189, 199, 205
 —, Burg 60
 —, Halsgericht 61, 72, 111, 125
 —, Landgericht (älterer Ordnung) 193
 —, Wald → Jösser Wald
 Burgjoß-Aura, Amt, Distrikt 189, 191
 Burgjoß-Rieneck, Amt, Distrikt 192
 Burgsinn (Gemeinde) 13, 15, 21, 23,
 24, 40, 62, 64, 67, 73, 77, 79, 93,
 94, 97, 116, 128, 129, 132, 135,
 136, 142—145, 151, **164**, 187, 189,
 194—198, **216**
 —, Alte Burg 8, 17, 32
 —, Amt, Rittergut, Patrimonialgericht,
 Patrimonialamt 24, 25, 31, 32, 68,
 70, 115—117, **159**, 188, 190, 194,
 196, 197, **213**, **214**
 —, Burg 17, 31, 32, 128
 —, Forst 24, 25, 32, 34, 68
 —, Fronhofer Schlößchen 17, 195
 —, Halsgericht 116, 131, 132
 —, Ius episcopale 79
 —, Markt 116
 —, Neuschloß 17, 115, 116, 132, **215**
 —, Pfarrei 26, 31, 60, 69, 78, 79, 93,
 99, 100, 116
 —, Reichsüberlieferung 21, 143, 144
 —, Ruraldekanat 26
 —, Spitalteil 78
Burgställe, namenlose 8
 Buttlar, Adeliger 59, 113

 Chinzicha, villa 21
 Christoph Franz von Gebsattel, Ober-
 amtmann von Gemünden 85

 Detelbrunn, Wüstung 14, 16, 40
 Dettler 187
 Deutelbach 14, 26, 61, 109, 110, 125,
165, 191, 193—195, 199, 201, 202,
 205, **216**
 Dickenmühle 99, 100, **219**
 Diebach 13, 68, 103
 Diemar von Rieneck, Ritter 32, 45,
 48, 49, 57—59, 70, 85, 88, 99, 106
 Diemarsburg 17, 57
 Diözesangrenzen 34, 76, 77
Distriktskommissariate 209—213
 Dittlofsroda 15, 20, 26, 40, 49, 51, 55,
 62, 71, 74, 77, 112, 113, 127, 130,
 132, 187, 189

 —, Pfarrei 80
 Domkapitel zu Würzburg 75, 91, 114,
 117
 —, Erboblei Heideck 51, 73, 117—119
 —, Patronatsrechte 89, 92
Dorfbild 139
 Drachsdorf, Freiherrn von 59, 91, 92,
 104, 117, 134, 161, 187, 196, 213
 Dürrhof 48, 49, 55, 106, 108, **165**, 193,
 195, **220**
 Duttenbrunn, Wüstung 71

 Ebersberg genannt Weyhers, Ritter 32,
 69, 71
 Ebrach, Abtei 44, 45, 83
 Echternach, Kloster 29, 30
 Eckarts 187
 Eckartsbrunn 194
 Eidenbach 14, 16, 30, 40, 73, 117—
 120, 130, **165**, 187, **217**
 Eigelmanneswerth, Wüstung 14, 16, 40
 Eigelsbach, Ritter 59
 Einmalberg, Eymbel → Zollberg
 Einsiedel, Wüstung 8, 15, 16, 40, 99, 106
 —, Elisabethenzell, Kloster 15, 16
Eisenbahnen 203, 206
 Elisabethenzell, Kloster → Einsiedel
 Elm, Mark 59
 Emersbach, Wüstung 71
 Emmerich Karl von Breidbach-Bürres-
 heim, Erzbischof von Mainz 15,
 109
 Emmerichsthal 15, 61, 109, 138, **165**,
 191, 193—195, 199, 201—203, 205,
219
Erbrecht 202
 Erbtruchseßlehen → Würzburg, Hoch-
 stift
 Erzkanzlerstaat 187, 189, 190
 Espelbach, Ritter 45
 Eußenheim 13, 34, 41, 45, 48, 63—65,
 91, 103, 114
 —, Pfarrei 25

 Fechenbach, Ritter 58
 Fellen (Gemeinde) 15, 34, 40, 48, 49,
 93, 99, 106, 108, 126, 127, 138,
166, 192—194, 199, 203, **216**
 —, Burggut 55
 —, Pfarrei 26, 77
 —, Reichsgut 48
 —, Zent 40, 49, 127
 Fellergrund 21, 31, 48, 49, 52, 106,
 108, 148, 194, 202
Finanzämter 201
 Fischbornsche Gefälle 74, 103
Fischerei 50, 84, 92, 94, 103, 109, 116,
 141, 142, 147
 Flach oder Flächenstöckel, Wüstung
 16, 105

- Flieden, Mark 59
Flößerei 50, 103, 109, 116
Flurformen 139
Forstwesen, Forstwirtschaft 137, 146, 203, 206
 Frammersbach 41, 138, 193
 —, Zent 27, 35, 49
 Franken, Reich der 13, 18
 —, Land 34, 53
 —, Reichskreis, fränkischer 56, 75
 Frankfurt, Großherzogtum 192, 199, 202, 204, 209, 210
 —, Friede zu (1866) 195, 205
 —, Messe 92
 Frankreich 190—192, 198
Freie Leute im Spessart 54, 55
 Fronhofen, Freiherrn von 72, 95, 129
 Fuchs zu Seifriedsburg, Ritter 49
 Fuchsstadt 90
 Fuchsstädter Güter 86, 89
 Fulda, Abtei 19—21, 23, 29—31, 34, 38—40, 47, 52, 58—60, 63, 64, 66, 93, 101, 113, 114, 122—126, 145, 149
 —, Fürstentum 187
 —, Kirchenhoheit 60
 —, Landrecht 68, 75, 93, 94, 100, 202
 —, Lehenhoheit 30, 37, 39, 40, 44, 49, 52, 63, 64, 73, 74, 105
 —, Ministerialen 30, 59, 63, 66, 68, 70
 —, Patronatsrechte 26—28
 —, Wildbannbezirke 22—24, 68

 Gainfurt, Wüstung 14, 45, 48, 49, **166**
 Gambach 89
 Gebtsattel, Ritter und Freiherrn von 46, 85
 Gegelsbach, Wüstung 32
 Geismar, Freiherrn von 59
 Gelnhausen, Reichspfalz 48, 60
Gemeindebildung 198, 199
Gemeindeverfassung 136, 137, 141, 144, 198, 199
 Gemünden (Gemeinde) 13, 15, 19, 35, 36, 40—45, 47, 48, 80, 85, 121, 127, 136, 140—142, 147, **166**, 187, 194, 195, 203, **217**
 —, Amt 52, 80—89, 102, 108, 150, **155**, **156**, 187
 —, Burggüter 16
 —, Bairische Rechte 47
 —, Bezirksamt 195, 201, 205
 —, Bezirksgericht 205
 —, Freigericht, freie Leute 55
 —, Kellerei 106
 —, Kleingemünden oder Wenigengemünden 14, 22, 27, 35—37, 40, 48, 52, 77, 80, 81, 86—88, **171**
 —, Landgericht (älterer Ordnung) 186, 187, 189, 193—197, **211**
 —, Landkreis 205—207, **208**
 —, Oberamt 85, 89—100, 155—157
 —, Pfarrei 25, 26, 58, 78, 91
 —, Rentamt 187
 —, Scherenburg 8, 17, 41, 42
 —, Zentamt, Halsgericht 35, 120, 121, 127
Gerichtbarkeit, gutsberrliche → Patrimonialgerichte
Gerichtsverfassung 76
Gewerbe 141, 147
Glashütten 15, 41, 61, 138, 203
 Gleichen-Rußwurm, Freiherrn von 187
 Glyme von Velden (Fellen), Ritter 49
 Gössenheim (Gemeinde) 13, 20, 45, 56, 59, 74, 89—91, 103, 121, 148, **167**, 195, 199, **217**
 —, Freihof, Schlüchterner Klostergut 21, 91
 —, Pfarrei 25, 58, 90—92
 Goldstein von Gattenhofen, Ritter 45, 49
 Gräfendorf (Gemeinde) 14, 20, 26, 30, 40, 51, 55, 62, 73, 78, 80, 103, 117—120, 123, 124, 126, 127, 130, 137, 138, 160, **167**, 194, 196, 197, **217**
 —, Burgstall 17
 —, Kondominat 80, 104, 120, 160, 187—189, 197
 —, Oblei Heideck 73, 117—120
 —, Patrimonialgericht 196
 —, Pfarrei 27, 69, 80, 104
 —, Zentverhältnisse 52, 73, 123, 124, 130, 131
 Gresselhof 115, 117, **216**
 Grumbach, Ritter 41, 46, 62, 81, 82, 89, 106, 113
Grundentlastung 202
 Guttenberg, Freiherrn von 95

 Haberkorn, Ritter 32, 46, 69, 128
 Halsbach (Gemeinde) 14, 40, 49, 84—86, **122**, **168**, 195, 206
 Hammelburg 19, 66, 114, 147
 —, Landgericht (älterer Ordnung) 193, 194, 197
 —, Mark 17, 19, 20, 29, 64
 —, Pfarrei 28, 104
 —, Zent 83, 122, 123, 125—127
 Hanau, Grafschaft, Grafen 30, 42, 43, 46, 49—51, 55, 60—62, 64, 71, 76, 93, 106—111, 127, 128, 145
 —, Ministerialen 70
 —, Präfektur, Departement 192, 193, 204
Handel 141, 147
Handwerk 141, 142, 147
 Hans Karl von Thüngen, kaiserlicher Generalfeldmarschall 96, 119, 144

- Harrbach (Gemeinde) 13, 14, 22, 25, 41, 45, 52, 56, 57, 89, 90, 103, 121, **168**, 195, **217**
 —, Burgstall 17
 Haselbrunn oder Haseldorf, Wüstung 14, 15, 40, 72, 127
 Hausen, Halsgericht 61, 72
 Heckmühl 64, 187, 194
 Heideck, Erboblei → Domkapitel
 Heiligkreuz 13, 20, 187
 Hemmingeshus, Wüstung 15, 16, 20, 29
 Henneberg, Grafen von 33, 38—40, 45, 57, 59, 60, 62—65, 69, 70, 72, 73, 93, 133
 Herbertshain, Ortsteil von Frammersbach 35, 36, 41
 Hermann von Lobdeburg, Bischof von Würzburg 42, 64
Herrschaftsübersicht 153
 Heselare, Ritter 44
 Heßdorf (Gemeinde) 13, 14, 19, 20, 25, 33, 38, 39, 45, 48, 49, 56, 59, 62—65, 90, 91, 94, 103, 104, 112—114, 136, 137, 153, 168, 199, 202, **217**
 —, Pfarrei 115
 —, Rittergut, Patrimonialgericht 113—115, **159**, 187—189, 190, 196, **214**
 —, Zentlimitation 133
 Hessen-Kassel, Landgrafschaft, Kurfürstentum 62, 72, 75, 76, 93, 95—101, 106—112, 127, 129, 130, 138, 150, 158, 187, 189, 190, 192, 193, 195, 202, 204, 205, 209, 210
 —, Landrecht 76
 Hessonen 20, 33, 39
 Hettersdorf, Freiherrn von 59
 Hiltifridesburg 17, 20, 29
 Hirsau, Abtei 40
Hochgerichtsübersicht 153
 Hoelin, Ritter 46—48, 69
 Höllrich (Gemeinde) 13, 14, 33, 39, 45, 48, 62—65, 90, 91, 94, 113—115, 136, 137, 151, **169**, 196, 199, 202, **217**
 —, Burg 17
 —, Halsgericht 133
 —, Pfarrei 25, 115
 —, Rittergut, Patrimonialgericht 113—115, **160**, 187—189, 190, 196, **214**
 —, Zentlimitation 133
 Hofstetten (Gemeinde) 14, 25, 26, 38—40, 49, 63, 84, 85, 122, **170**, 195, **217**
 —, Mainübergang 18, 19
 —, Wasserzoll 54
 Hohe Straße 18, 19, 61
 Hohenlohe, Herren von 46, 47, 59
 Hohenroth 15, 106, 108, **170**, 193, 199, **220**
Holländerholz 138, 147
 Homburg am Main, Landgericht (jüngerer Ordnung) 196
 Homburg ob der Wern, Burg- und Hofgut 15—17, 42, 52, 56—58, 91, **170**, 196, 197, 199
 —, Amt 52, 57, 58, 84—86, 89—92, **150**, 156, 186, 187
 —, Burg 17
 —, Herren von 33, 41, 45, 46, 48, 56—59
 —, Pfarrei 58
 —, Schloßbenefizien 90, 91
 —, Zentamt, Zentfreiheit 57, 121, 122
 Horant, Ritter 45, 48
 Hundsfeld 25
 Hurzfurt 13, 14, 20, 29, 30, 40, 43, 52, 80, 82, 85—88, 103, 127, **170**, 188, 199, **218**
 Hutener zu Rieneck, Ritter 45, 49, 55
 Hutten, Ritter und Freiherren von 17, 23, 30, 32, 36, 61, 62, 67, 69—72, 93—95, 100, 106, 110, 111, 128, 129, 132, 187
Industrie 203
 Ingelstall oder Ingolstal, Wüstung 14, 16
 Isenburg-Ronneburg, Grafen von 55, 59, 60, 80
Ius episcopale vel dioecesanum 76, 77, 79, 80, 113, 115, 117
 Johann von Brunn, Bischof von Würzburg 47, 67
 Jossa 111
 Jossa (Jazza), Herren von 23, 26, 28, 30, 36, 49, 59, 60
 Joßgrund 26, 59—61, 71, 111
 Joßwaldungen 110, 205
Juden 17, 100, 103, 109, 112, 113, 115—117, 136, 147
 Julius Echter von Mespelbrunn, Bischof von Würzburg 58, 100, 121
 Julius-Spital in Würzburg 58, 72—78, 91—105, 113, 114, 117—120, 122—125, 127, 129—131, 137, 138, 150, 160, 161, 187—190, 196, 197, 202, 204
 —, Hofstube 76, 101
 —, Patronatsrechte 89, 104
 Julius-Universität in Würzburg 103, 105, 122, 123, 161, 188—190, 196
 Karl der Große 19—21, 29, 30
 Karlbürg 41, 42
 —, Pfarrei 28
 —, Zent 121

- Karl Theodor von Dalberg, Fürstprimas, Großherzog von Frankfurt 189, 192
 Karlstadt 41, 70, 147
 —, Amt 89, 90
 —, Bezirksamt 206
 —, Landgericht (älterer Ordnung) 193, 195—197
 —, Zent 121, 122, 133
 Karsbach (Gemeinde) 14, 20, 25, 30, 38, 39, 41, 45, 48, 52, 56, 59, 63, 66, 74, 89—92, 103, 104, 117, 121, 134, 148, **171**, **218**
 —, Kloster 20, 25
 —, Pfarrei 25, 78, 91, 92
 —, Ritter und Freiherren von → Wolf von Karsbach
 —, Rittergut, Freihof 18, 59, 104
 —, Wald 92, 104
 Kere, Ritter 85
 Kilianstein → Sodenberg
 Kinzig, Mark 21, 59
 Kirchenhoheit 25—27, 33, 60, 76—79
 Kleingemünden oder Wenigengemünden 14, 22, 27, 35—37, 40, 48, 52, 77, 80, 81, 86—88, **171**
 —, Rittergut und Schloß 17, 36, 80—82, 134
 Kleinwernfeld 14, 25, **172**, 195, **221**
 Klingenmühle **218**
 Klinkelau → Dürrhof
Königsgut → Reichsgut
 Komburg, Ritterstift 59, 104
 Kondominate → Altengronau, → Burgsinn, → Gräfendorf, → Heßdorf-Reußenberg, → Mittelsinn, → Rieneck, → Saaleorte, → Vierherrschaftlicher Sinngrund, → Völkersleier, → Zeitlofs
 Küchenmeister, Ritter 60, 69
 Kurrheinischer Reichskreis 75
- Landesausbau, fränkischer* 19
Landeshoheit 149
 Landgericht in Würzburg, kaiserliches 53, 54, 76, 102, 186
Landgerichte (älterer Ordnung) 186, 193, 196
Landrecht 76, 84, 93, 94, 100, 104, 111, 115, 201, 202
Landschaftsbild 12
Landwirtschaft 145, 146, 203
 Langenprozelten (Gemeinde) 14, 19, 22, 34—36, 40, 43, 48, 49, 108, 127, 138, 139
 —, Dorfgericht 81
 —, Pfarrei 35, 77
 Laudenbach, Vogtei 90
 Lehrbach, Freiherren von 113
Leibeigenschaft 135, 141
- Lohr 15, 35, 38, 41
 —, Amt 34, 49, 53, 56
 —, Bezirksamt 205, 206
 —, Bezirksgericht 196
 —, Freigericht 55
 —, Kapitel 76, 77
 —, Landgericht (älterer Ordnung) 193, 194, 196, **212**
 —, Münzstätte 54, 140
 —, Pfarrei 27, 77
 —, Zent 49, 127
 Lohrhaupten 22, 35, 36, 44, 55
 —, Amt 61
 —, Pfarrei 27
 Ludwig I., Graf von Rieneck 39, 40
 Ludwig der Baier, Kaiser 47
- Maidbronn, Kloster 89
 Mainz, Kurerzstift 25, 34—39, 42—46, 49—57, 61, 64, 72, 74—78, 80—83, 86, 97, 102, 106—111, 124—127, 131, 132, 138, 145, 146, 149, 150, 155
 —, Erzdiözese 26, 27, 34, 76—78, 109, 117
 —, Landrecht 76, 111, 202
 —, Lehenshoheit 36, 43, 44, 49, 53, 74, 80—82, 112, 113, 132
 —, Ministerialen 68, 70
 —, Wildbannbezirk 23, 24, 35, 36, 42, 43
 Marjoß, Pfarrei 27
 Markart, Ritter 71
 Marschalk, Ritter 69, 71, 128
 Massenbuch (Gemeinde) 14, 25, 38, 40, 52, 56, 63, 84, 85, 89, 122, **172**, 195, **218**
 Max Joseph von Montgelas, bayerischer Staatsminister 192, 198
 Mernes 26, 60, 61, 109, 138, 205
 Metelndorf, Wüstung 14, 15, 33, 39, 64, 65
 Michelau (Gemeinde) 14, 20, 26, 30, 40, 43, 52, 78, 80, 82, 85—88, 92, 127, 138, **172**, 188, 199, **218**
 Mittelsinn (Gemeinde) 15, 17, 32, 62, 64, 68, 71—74, 93, 95, 98, 99, 102, 111, 128, 130, 136, 138, 173, 189—195, 204, 205, **219**
 —, Dickenmühle 99, 100, **219**
 —, Hessisches Hofgut 99, 100
 —, Pfarrei 26, 69, 95, 100
 —, Zent → Vierherrschaftlicher Sinngrund
 Mope → Schönaun
 Morlesau (Gemeinde) 13, 14, 20, 26, 62, 64, 68, 74, 102—105, 122—125, **174**, 194
 Mühlbach, Landgericht (älterer Ordnung) 195

—, Vogtei 90
 München 186
 Münster (Gemeinde) 25, 39, 56, 59, 74, 89—91, 103, **174**, 195, 199, 206
 —, Hofgut 91
Mundarten 148
Mutterpfarreien 25—28

 Nantenbach 41, 85, 88
 Nappenbach, Wüstung 14, 16, 40, 46, 49, 51, 74, 112
 Nassau-Oranien 187
 Neidhart von Thüngen 16, 77, 105, 118, 120, 132
 Neuendorf 13, 41
 Neuengronau, Pfarrei 60
Neugereute oder Wildfelder 96, 130, 137, 145
 Neuhof 106, 108, **175**, 192—194, 199, **219**
 Neumühl 187
 Neuschloß 17, 115, 116, 132, **215**
 Neuseß, Wüstung 15, 16, 30
 Neustadt am Main, Kloster 23, 46, 86, 106
 Neutzenbrunn 14, 26, 30, 40, 45, 74, 82, 87, 102, 103, 124, 125, 127, **175**, **215**
 —, Hofgut, Spitalhof 52, 53, 102, 199
 Nostitz, Grafen von 56, 83, 106, 107, 127, 134, 138, 150, 188, 190, 209, 211, 214

Oberbehörden 76, 208
 Obererthal 13
 Oberleichtersbach 28
 Oberndorf 60, 61, 109, 138, 205
 —, Pfarrei 26, 69, 77
 Obersfeld 25
 Oberrheinischer Reichskreis 75
 Obersinn (Gemeinde) 13, 15, 17, 32, 61, 64, 71—74, 93, 94, 98—100, 102, 111, 128, 130, 136, 138, **175**, 187, 189, 191—195, 199, 204, **219**
 —, Pfarrei 26, 95, 99, 100
 —, Spital-Hofgut 99
 Oberzell, Abtei 93, 98, 99, 106
Obstkultur 203
 Ochsenthal 14, 20, 26, 64, 74, 102—105, 122—125, **176**, 194
 Österreich 192, 193
 Orb 13, 61, 138, 147
 —, Amt, Oberamt 110
 —, Bezirksamt 201, 205
 —, Kapitel 76
 —, Landgericht (älterer Ordnung) 194, 196, **212**
 —, Salinen 110
 —, Zentamt 111, 125

Ortsnamen 13—15
 Ostheim, Ritter 58
 Otzenhag, Waldung 81, 82, 127

 Partenstein 41, 43, 44, 46, 55, 138
 —, Amt 49
Partikularrechte 201, 202
Patrimonialgerichte 196—198
Patrozinien 25—28
 Pfaffenhausen 23, 26, 38, 51, 60, 61, 109, 205
Pfarreiorganisation 25, 76
Preßburger Friede 188
 Preußen 195, 205
 —, Lehenshoheit 69

 Quaidt von Issegarten, Ritter 74
 Quakenhausen, Wüstung 15, 16
Quellen 1, 3—6

 Ramholz 13
 —, Pfarrei 27, 60
 Reformation und Gegenreformation 77—80, 95
Reformen seit 1848 200—203
 Reichenbuch 14, 25, 26, 30, 44, 45, 78, 80, 83, 87, 121, 127, **176**, 199, 220
Reichsdeputationshauptschluß 186, 189
Reichsgut, Königsgut 19—22, 31, 48, 59, 60
Reichskammergericht 54, 72, 92, 93, 102, 105, 119, 131, 137, 143—145
 Reichskreise 56, 75
Reichsritterschaft → Rhön-Werra, Ritterkanton → Komburg, Ritterstift
 Rengersbrunn (Gemeinde) 14, 40, 49, 106, 127, 138, **176**, 192—194, 199, **219**
Rentämter 201
 Reußenberg oder Eichelberg 29, 33, 34, 64—67, 69, 113—115, 133, 151, **177**, 196, 197, 199, **217**
 —, Burg 17
 —, Rittergut 16, 65, 187 → Heßdorf-Reußenberg
 Rheinbund 189—191, 198
 —, Reformen 191, 198, 200
 Rhön-Werra, Ritterkanton 59, 75—77, 101, 113, 114, 135, 150, 159, 160
 Rieneck (Gemeinde) 15, 35, 44, 45, 48—50, 52, 59, 61, 85—88, 106—108, 111, 112, 127, 136, 138, 140—142, 147, **177**, 192—194, 199, 204, 205, **220**
 —, Herrschaft, Grafschaft, Grafen, Amt 23, 26, 30—59, 61, 64, 73, 75—77, 80—88, 93, 99—101, 105—109, 112, 121—123, 126, 127, 134, 149, 150, **158**, **159**, 189, 190, 192, 202, **209**, **211**, **213**

- , Altenberg 8, 17
- , Burg 17, 32, 38
- , Hanauisch-hessischer Anteil 43, 46, 50, 51, 106—112, 204
- , Justizamt, Distrikt 192, 193
- , Kirchenhoheit 34, 35, 77—80
- , Landesbrauch 109
- , Lehenhoheit 35, 73
- , Märkte 87
- , Ministerialen 46—49, 51, 58, 64, 70
- , Patrimonialgericht (für die Saaleorte) 188, 214
- , Patronatsrecht 27, 109
- , Pfarrei 26, 69, 77, 109
- , Reichslehen 54, 55
- , Schlosskapelle 26, 34, 77
- , Waldungen 41—43, 108, 112, 137, 146
- , Zent 35, 40, 49—54, 73, 74, 78, 83, 112, 121—128, 130, 132
- Rittersteuer* 102, 103, 114
- Roßbach, Wüstung 16, 45, 49, 51, 74, 112
- Roßbach bei Zeitlofs 18, 96, 187
- Roßmühle 16, 112, 113, **220**
- Rothenfels 43, 46, 47
- Rotelsau, Wüstung 71
- Rudolf von Scherenberg, Bischof von Würzburg 47, 58, 120
- Rumrod, Ritter 106
- Rupboden 71, 187
- Ruppertshütten 41, 138

- Saaleck 64, 66
- Saalegau 20, 21, 33
- Saaleorte, Kondominat 30, 43, 76—78, 82, 83, 86, 190
- Saalewald 12
- Sachsenheim (Gemeinde) 13, 20, 25, 33, 39, 45, 48, 56, 59, 74, 89, 90, 103, 121, **178**, 187, 195, 199, **220**
- , Amt → Homburg ob der Wern
- , Hofgut 91
- , Landgerichtssitz 187, 194
- Sachsensiedlungen 16, 59
- Sackenbach 41
- Salinenschläge* 110
- Salmünster 70, 109
- , Pfarrei 27
- Salz 35
- Schaippach (Gemeinde) 14, 20—24, 26, 29, 31, 40, 50, 52, 54, 56, 85, 88, 105, 108, 112, 127, 138, **178**, 192—194, 199, 205, **220**
- Schanzen* 17
- Schenk von Erbach 55, 99
- Schenk von Klingenberg 57
- Schenk von Schweinsberg 113
- Scherenburg → Gemünden
- Schiffahrt* 52, 147
- Schlerissen, Ritter 46
- Schlitz, Ritter 85
- Schlüchtern 23, 24, 26, 28, 147
- , Kloster, Klosteramt 21, 24, 27, 31, 58, 59, 70, 91, 93, 100, 106, 110, 193
- , Pfarrei 27
- Schönauf 15, 17, 26, 27, 30, 40, 78, 85, 97, 98, 106, 112, 121, 127, **179**, 199, **220**
- , Franziskanerkloster 84
- , Vogteiamt 83—86, 90
- , Zisterzienserinnenabtei 44, 45, 52, 58, 65, 74, 80, 84
- Schönborn, Grafen 85
- Schönfeld, Freiherrn von 113
- Schönrain 15, 33, 38, 39, **179**
- , Burg 17, 41, 56, 122
- , Kloster 38, 40—42, 58, 62—64, 80, 84, 93, 97—99, 106
- , Vogteiamt 56, 84—90, 100, 122
- , Waldungen 38, 88, 82, 84
- Schonderfeld (Gemeinde) 14, 26, 30, 40, 43, 52, 78, 80, 82, 85—88, 92, 104, 112, 127, 138, **179**, 188, 199, **220**
- Schondrasteg 23, 24
- Schreibersdorf, Freiherrn von 58
- Schrifttumsverzeichnis* 6—10
- Schütz, Freiherrn von 59
- Schunterstein, Wüstung 15, 24
- Schwalbach, Freiherrn von 69
- Schwarzenfels 147
- , Amt, Gericht 61, 71, 111, 193
- , Rentmeisterei 205
- Schweinfurt 19
- Seemühle **217**
- Seewiese **217**
- Sehof, Wüstung 16
- Seifriedsburg (Gemeinde) 13, 14, 25, 26, 30, 38, 40, 45, 48, 49, 53, 55, 63, 78, 80, 83, 85—87, 121, 127, **179**, 199, **220**
- Sendelbach 41
- Sculbach, Ortsteil von Lohrhaupten) 41
- Seys von Rieneck, Ritter 49
- Siedlungsgeschichte* 12
- Siedlungsformen* 139
- Sigifridesburg 17
- Sinngrund → Vierherrschaftlicher Sinngrund
- Sinn- und Saalegrund, Distriktskommissariat → Wolfsmünster
- Sinna → Burgsinn
- Sinne, Ritter 32, 45, 49
- Sinngau 21
- Slawensiedlungen 59, 60
- Slorberg 17, 42

- Sodenberg 20, 34, 64, 66, 69, 122, 144, **180**
 —, Burg, Burggut 15, 17
 —, Patrimonialgericht 196, **214**
 —, Vogteiamt 105, **161**, 187, 18, 190
 Sodenberg-Reußenberg, preußische Baronie 69
 Somborn 35
 Sommerberg bei Halsbach 122
Sozialgefälle 135
 Spechshart, Forst → Burgsinn
 Spessart 12, 18, 21—25, 32, 34, 41, 68, 137, 146, 203, 206
 Spiesheim, Ritter 45, 48
 Spitalhof bei Windheim 187
 Spurca → Ziegenbach
 Staranbach, Wüstung 14, 16
 Steckelberg, Herren von 23, 28, 30, 32, 36, 59—62, 65, 70, 71, 93
 —, Burg 61
 Steinau 13
 —, Amt 193
 Steinau genannt Steinrück, Ritter 51, 89
 Steinbach am Main 13, 49, 70
 —, Rittergut 187
 Steinbach vor dem Wald, Wüstung 16, 60, 61, 72, 94
 Steinfirst, Kloster 29, 30
 Steinheim, Ritter 49
 Stetten 39
 Sygelenbach, Wüstung 41

 Thann, Freiherrn von der 113, 114
 Thüngen, Ritter und Freiherrn von 17, 23—26, 28, 30—33, 36, 45, 48—52, 57—74, 76—80, 83, 85, 86, 90—105, 112—119, 123, 124, 127—133, 135, 137, 144, 145, 150, 159, 160, 187, 189, 195—198, 202, 213, 214
 —, Ius episcopale 113, 115, 117
 —, Gemeinde 63, 68, 69, 189, 196, 197
 Thulba, Kloster 89
 Trimberg, Herren von 62
 Trockenbach 14, 115, 117, 132, **180**, **216**
 Truchseß von Rieneck, Ritter 49, 55, 59, 74, 85, 86, 106, 112
 Trübenbrunn 187

 Unterpleichfelder Kommission 90

Verkehr 18, 19, 41, 61, 203, 206
Diebzucht 146
 Vierherrschaftlicher Sinngrund 21, 32, 40, 60—62, 68, 71, 76, 77, 92—100, 147—149, 187—190, 192, 193, 202—205, **209**, **211**
 —, Dickenmühle 99, 100
 —, Grenzen 97
 —, Purifikation 190, 193—195, 204
 —, Verträge 95—97, 129
 —, Vierherrische Untertanen 98, 104, 129, 130
 —, Zent 61, 62, 69, 70, 74, 94, 96—98, 128—131
 —, Zentwaldungen 93—97, 100, 128, 129, 146, 203—205
 Vilimareshdorsuli 23, 24
 Vischlach, Wüstung 124
 Völkersleier 20, 26, 64, 68, 125, 187
 Voite (Vögte) von Rieneck 32, 35, 36, 40, 45, 47, 48, 51, 67, 69, 81, 82, 84, 85, 118, 128, 134
Vorgeschichte 13

 Wachenheim, Freiherrn von 85
 Wagenfurtes, Wüstung 49
 Wagenhausen, Wüstung 15, 16, 49
 Waitzenbach 13, 20, 26, 67, 69
 —, Rittergut und Patrimonialgericht 187, 188, 194, 196, **215**
Wald- und Weidrechte 137—139
 Waldsassengau 19, 31
 —, Wildbannbezirk 22
 Wangenheim, Freiherrn von 113
Warten 17
 Wartmannsroth 13, 15, 20, 45, 83, 84, 88
Webranlagen 17, 18
 Weickersgrüben (Gemeinde) 14, 20, 26, 40, 45, 49, 51, 55, 62, 66, 74, 82, 85, 94, 113, 127, 130, **180**, **220**
 —, Rittergut 76, 77, 112, 113, **160**, 187, 189, 190, 194, 196
 —, Schloß 17, 74, 112
 —, Simultaneum 79
 —, Zent 74, 113, 132
 Weinweg 19
 Weißenbach, Wüstung 14, 16
 Weißenbach bei Zeitlofs 187
 Weißenbrunn, Wüstungen 14, 16, 71, 129, 143
 Wenigengemünden → Kleingemünden
 Weppner genannt von Rieneck, Ritter 45
 Werneck, Kellerei 84
 Wernfeld (Gemeinde) 7, 14, 38, 39, 41, 45, 48, 52, 56, 63, 89—91, 121, 148, **181**, 199, **221**
 —, Burgställe 8
 —, Kleinwernfeld 14, 25, 172, 195, 221
 —, Pfarrei 90—92
 Werngau 25
 Weyersfeld (Gemeinde) 13, 20, 29, 39, 40, 43, 45, 48, 52, 63, 64, 66, 74, 80, 82—90, 104, 125—127, 138, **181**, 188, **221**
 —, Burgberg 17

- Wiener Kongreßakte* 193, 204
 Wiesenfeld 13, 39—41, 45, 48, 49, 52, 63, 82, 134
 —, Pfarrei 25, 40
Wildbann 21—24
Wild- oder Bergfelder → Neugereute
 Windheim 13, 20, 26, 67, 101, 102, 118, 122, 123
 —, Vogteiamt 59, 104, 105, 186—188, 190, 194
Wirtschaftskraft 206
 Wohnroth 13, 15, 40, 48, 55, 78, 106, 108, 127, 138, 182, 192—194, 199, **216**
 —, Burg, Schloß 17, 48, 55
 —, Reichsgut 48
 Wolf von Karsbach, Ritter, Freiherrn von 18, 35, 48, 56, 59, 91, 92, 104, 134
 Wolfsmünster (Gemeinde) 15, 19, 20, 40, 49, 62, 78, 102, 103, 122—127, 130, 136—138, **182**, **221**
 —, Burgstall 17
 —, Distriktskommissariat im Sinn- und Saalegrund 188, 189, **209**, 210, 213
 —, Kloster 20, 30
 —, Patrimonialgericht 194, 196, **214**
 —, Pfarrei 26, 27, 30, 45, 78—80, 83, 104
 —, Schloß 17, 73
 —, Vogteiamt 30, 40, 44, 51, 52, 73, 74, 97, 98, 100—105, **160**, **161**, 186—188, 190
 —, Zentverhältnisse 100, 102, 104, 123—125
 Wombold, Ritter 46
 Würzburg, Hochstift 19—24, 29, 31—42, 45, 47—49, 52, 53, 56—59, 64—69, 71, 72, 75, 76, 80—106, 108, 112—115, 120—127, 130, 149, 150, 155—157, 186, 187
 —, Diözese 26, 31, 33, 60, 76, 78, 79, 83, 109, 117
 —, Domkapitel 75, 91, 114, 117
 —, Erbtruchseßlehen 38, 40, 56, 84
 —, Fürstentum 186, 188, 193
 —, Großherzogtum 188, 190—193, 196
 —, Landgericht, kaiserliches 53, 54, 76, 102, 186
 —, Landrecht 76, 84, 93, 94, 100, 104, 111, 115, 201, 202
 —, Lehenshoheit 56, 57, 59, 63, 64, 70, 93, 122
 —, Ministerialen 47, 59, 63, 66—68, 70
 —, Patronatsrecht 26, 27, 91, 92, 100
 —, Stadt 41
 —, Wildbannbezirke 22, 23, 33
Wüstungen 15—17, 60, 82
 Zeiterz, Wüstung 15, 17, 32, 60, 68, 143
 Zeitlofs 18, 67, 71, 187, 189, 197
 —, Patrimonialgericht 188, 190, 194, 196, **215**
 —, Pfarrei 28, 60
 —, Vogteiamt 113, 115
 —, Zent 61, 62, 71, 97, 196
Zentfreiheit 121, 125
Zentralämter 75, 208
 Zeytrost → Zeiterz
 Ziegelhütte bei Burgjoß → Zieglerfeld
 Ziegenbach, Wüstung 14, 16, 38—40, 49, 63, 122
 Ziegenloch → Ziegenbach
 Zieglerfeld 61, 109, 148, **183**, 191, 193—195, 199, 202, **216**
 Zobel, Freiherren 86
 Zollberg, Landzoll 18, 54, 88, 108, 109, **183**, 193, 199, **220**
 Zollstätten 18, 50, 54, 57, 85, 88, 92, 100, 108, 109, 193
 Zollwirthshaus → Zollberg
Zünfte 141, 142
 Züntersbach 193, 204
 Zwing, Land- und Wasserzoll 57, 85, 92, **183**, 199, 203, **215**.

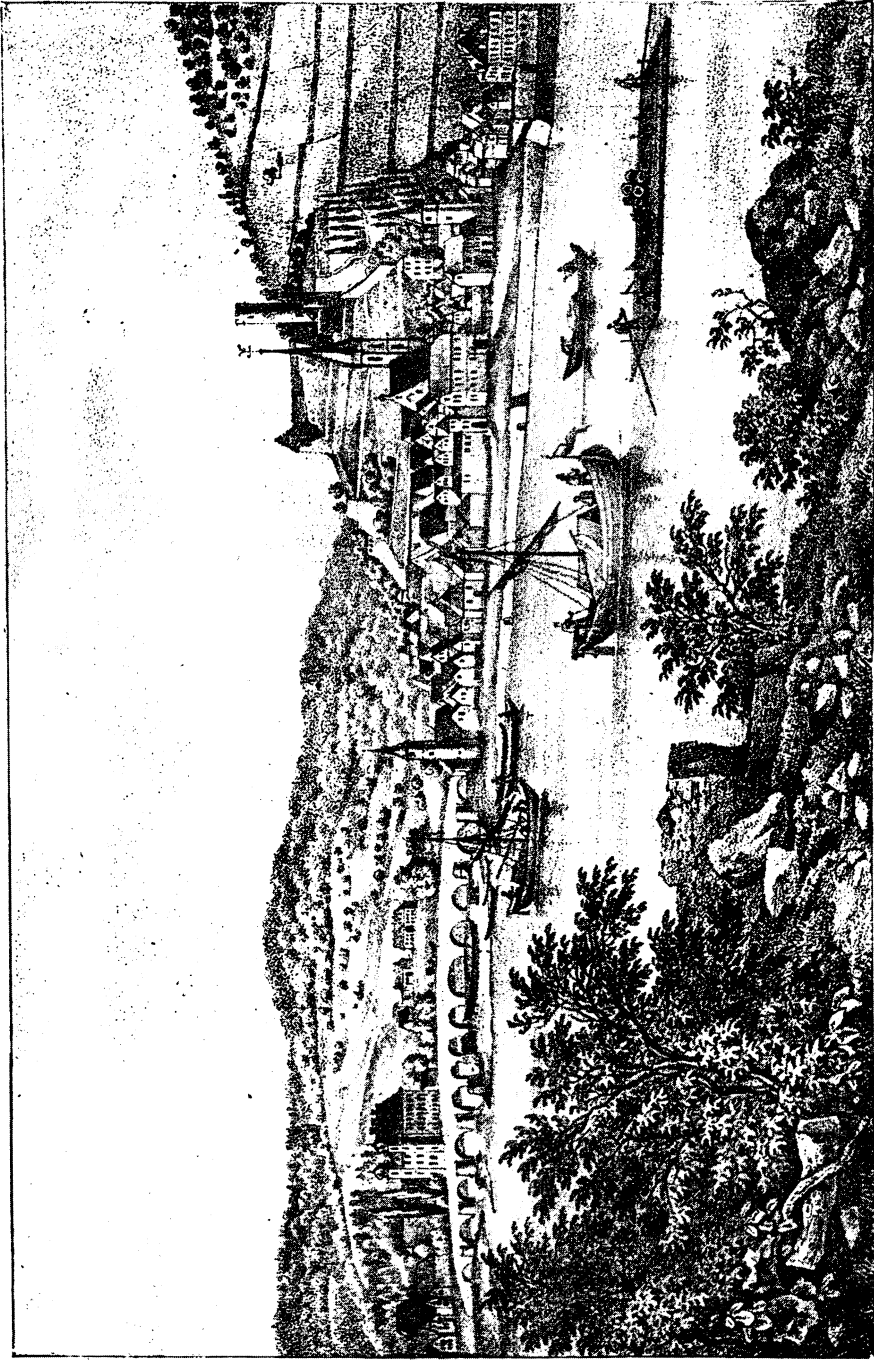


Abbildung 3: Gemeinden von A. Schleich, Stiltarchiv Aschaffenburg

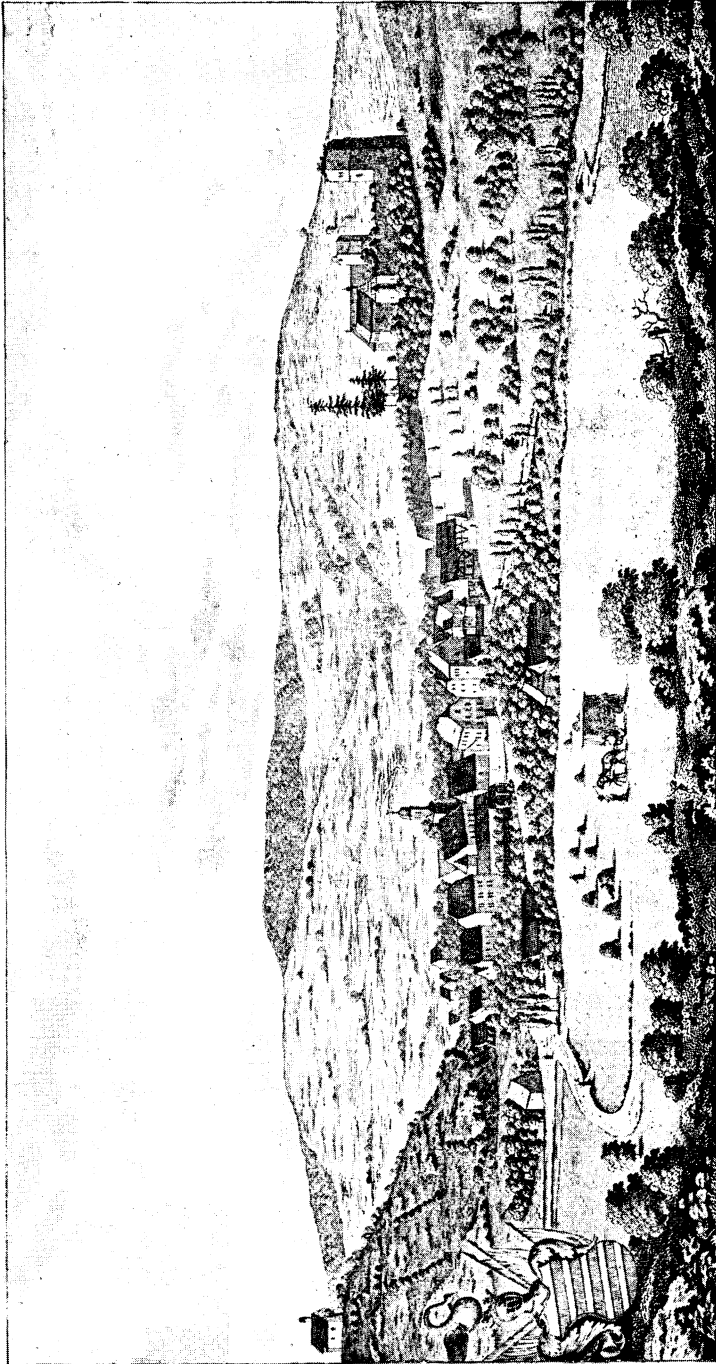


Abbildung 4: Stadt und Schloß Rieneck von F. Denzinger. Stiltarchiv Aschaffenburg

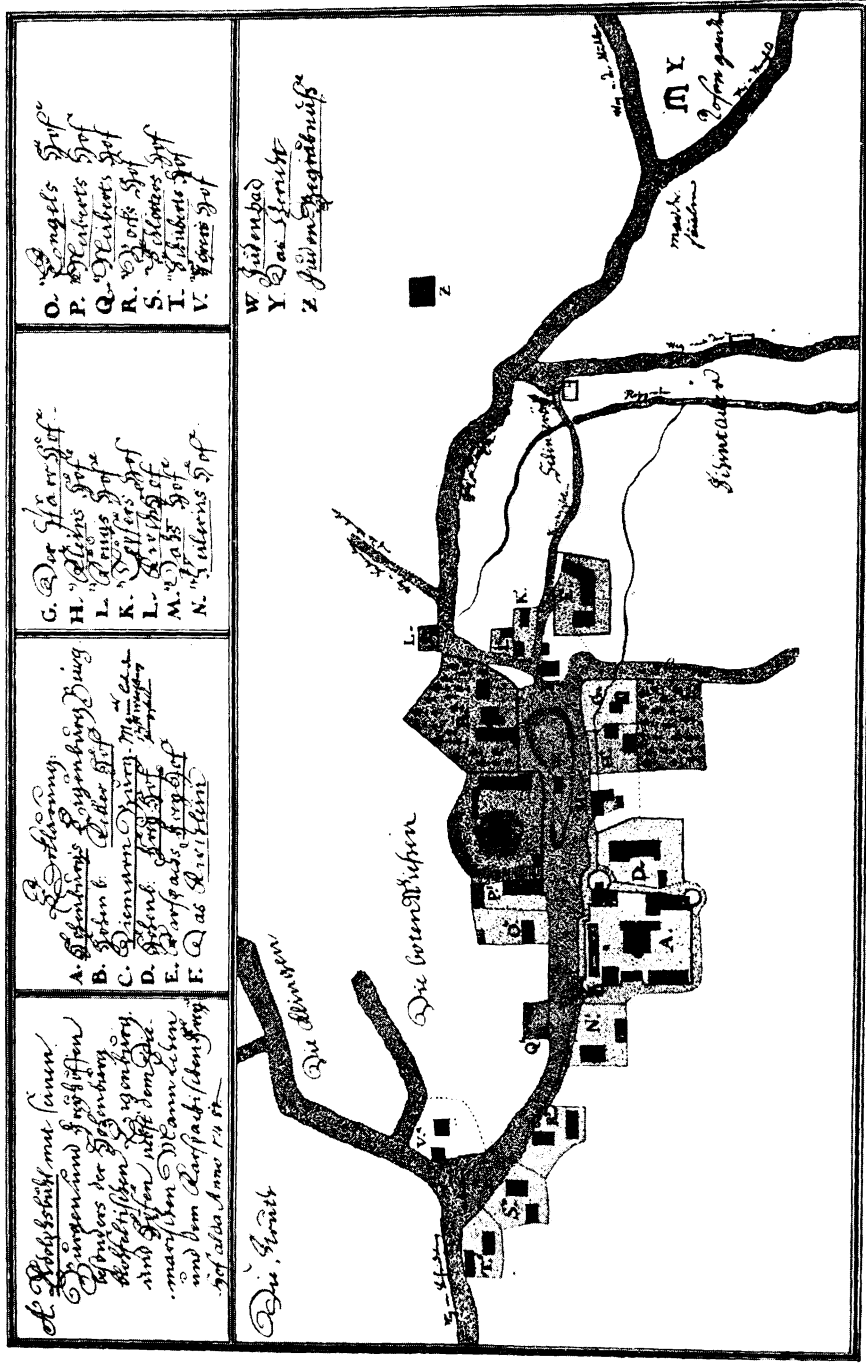


Abbildung 5: Adelsberg. Dorflplan von 1481 (Kopie). Nach Kunstdenkmäler Bayerns Band Gemeinden

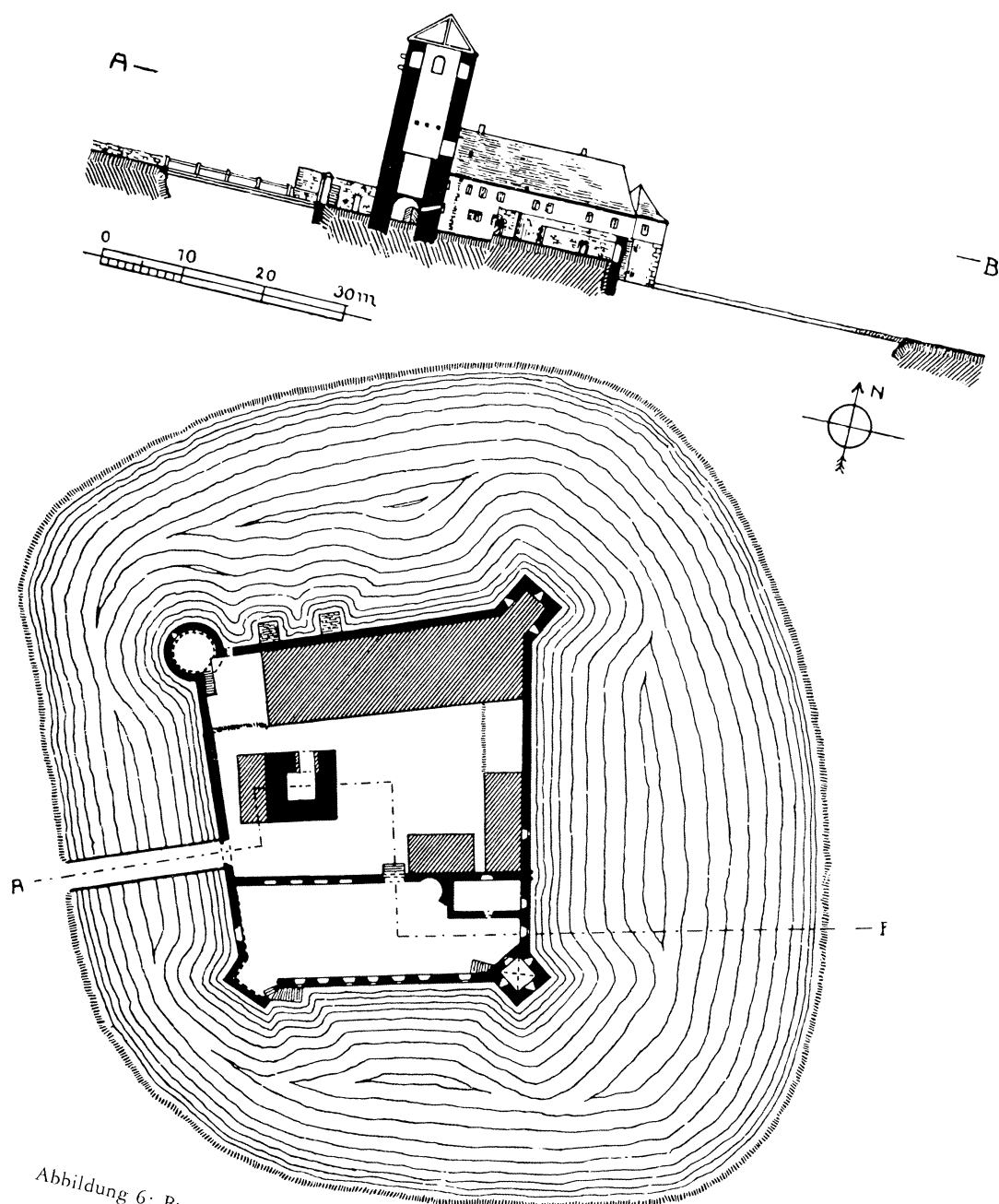


Abbildung 6: Burgsinn, Grundriß und Schnitt der alten Burg.
 Nach Kunstdenkmäler Bayerns Band Gemünden

